Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN

Hessischer Jahresbericht

Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2013

ARBEITS SCHUTZ
PRODUKT SICHERHEIT

Impressum

Herausgeber
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
www.hsm.hessen.de

Redaktion
Bettina Splittgerber (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Christiane Troia (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Verantwortlich: Esther Walter (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)

Redaktionsbeirat
Ursula Aich (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Barbara Gräb-Trinter (Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz, RP Kassel, Kassel)
Bodo Kratzheller (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Hadamar)
Mathias Möller (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Darmstadt)
Frank Nowak (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Frankfurt am Main)
Dr. Gabriela Petereit-Haack (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Max Scheibel (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Gießen)
Barbara Schmid (Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, RP Kassel, Kassel)

Bildnachweis
Iryna Kurhan (Hemera, Thinkstock)

Druck
Asterion Germany GmbH, Mai 2014

Inhalt

	Vorwort	5
	Editorial	7
	Grundsatzthema	
	• Arbeiten in einer modernen Arbeitswelt	9
	Teil 1	
	Bericht der Abteilung „Arbeit“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration	
1.1	*Bericht der Abteilung III*	23
	• Aktuelle organisatorische Entwicklungen	23
	• Weiterentwicklung der Fachaufsicht hin zur Outputsteuerung und Auswertbarkeit	25
	• Interne Audits im Arbeitsschutz und in der Produktsicherheit	30
	• Deutsche Gefahrstoffdatenbank der Länder GDL international verfügbar	35
	• Verbindung der Fachanwendung IFAS mit dem Dokumenten-managementsystem HeDok	39
	• Bericht zu den Aktivitäten im Röntgenstrahlenschutz und im Bereich Medizinprodukte	42
	• Die neue Biostoffverordnung: Vom Schreib- auf den Labortisch – Hessen mittendrin	49
1.2	*Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) in Hessen*	52
	• Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Zeitarbeit	52
	• Sicherheit und Gesundheitsschutz managen – regionale GDA-Auftaktveranstaltung mit regem Zulauf	55
1.3	*Öffentlichkeitsarbeit*	63
	• Fachtagung „Fachkräfte finden und binden – Potenziale nutzen“ erfolgreich durchgeführt	63
	• Fachtagung mit dem DGB Hessen-Thüringen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	65
	• Unfallgefahren am Bau erläutert – RP-Arbeitsschützer zu Gast in der Philipp-Holzmann-Schule	66
	• Präventiver Arbeitsschutz für Jugendliche – RP im Kontakt mit beruflichen Schulen	67
	• Fachmesse „A+A 2013 in Düsseldorf	68
	• Chinesische Delegation zu Gast beim Regierungspräsidium Darmstadt	70

	Teil 2	
	Arbeitsschutz	
2.1	***Betrieblicher Arbeitsschutz***	**71**
2.1.1	**Technische Arbeitsmittel**	**71**
	• **Unfall in einer Gießerei**	**71**
	• **Unsachgemäßer Einsatz eines Arbeitsmittels führt zu Explosion**	**72**
	• **Unfall in einem metallverarbeitenden Betrieb gab Anstoß zur Optimierung der Arbeitsschutzorganisation**	**74**
	• **Fehlfunktion eines Sicherheitsschalters führt zu Unfall mit einem Autoklaven**	**75**
2.1.2	**Überwachungsbedürftige Anlagen**	**78**
	• **Qualitätssichernde Maßnahme im Sachverständigenwesen**	**78**
	• **Viele Betreiber kennen ihre Pflichten zum Betrieb von Aufzügen nur unzureichend**	**79**
2.1.3	**Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe**	**82**
	• **20 Jahre Asbestverbot in Deutschland – Problem gelöst oder Herausforderung für die Zukunft?**	**82**
	• **Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz – eine Frage der Organisation?**	**86**
	• **Zum Umgang mit astbesthaltigem Material bei der Abfallentsorgung**	**88**
	• **Der Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen auf Baustellen – Gefahrstoffinformation und Gefährdungsbeurteilung bei der Verarbeitung von Epoxiden**	**89**
	• **Schwerer Brand in einer Lagerhalle**	**98**
	• **Leichtsinniger Umgang mit Trockeneis führt zu tödlichem Arbeitsunfall**	**101**
	• **Schädlingsbekämpfungsmittel aus dem freien Verkauf genommen**	**102**
2.1.4	**Baustellen**	**105**
	• **Sichere Arbeitsbedingungen durch Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen**	**105**
	• **Ergebnisbericht der Schwerpunkt-Überprüfungen im Bereich „Unterkünfte und Sozialeinrichtungen auf Baustellen“**	**108**
	Arbeitsbedingungen	**113**
	• **Tödlicher Arbeitsunfall bei Fensterreinigungsarbeiten**	**113**
	• **Zur Arbeitsschutz-Situation von Leiharbeitskräften in der Logistik**	**116**
	• **Ein langer Weg bis zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes**	**118**

	• Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe	120
2.1.6	Gefährdungsbeurteilung	129
	• Besondere Betriebszustände: Instandhaltung, Einrichtarbeiten und Anlieferung von Chemikalien	129
2.1.7	Psychische Belastungen	134
	• EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“	134
2.2	Sozialer Arbeitsschutz	141
2.2.1	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	141
	• Manipulationen an einem Kontrollgerät	141
2.2.2	Mutterschutz	141
	• Auswertung der Schwerpunktaktion „Mutterschutz und biologische Arbeitsstoffe in der ambulanten Pflege“	141
2.2.3	Meldungen der Ausnahmen vom Kündigungsverbot nach MuSchG, BEEG und PflegeZG	148
	Teil 3	
	Produktsicherheit	
3.1	Allgemeine Produktsicherheit	149
	Einleitung	149
	• Überprüfung von GS-Zeichen	150
	• Regierungspräsidium Gießen veranlasst Rückruf von Elektrofahrrädern	151
	• Überprüfung von Schutzkontakten an Steckdosen	152
	• Evaluierung des Projektes „Handmultimeter“	154
	• Heimwerker-Produkte mit integrierten Lasern	155
	• Überprüfungen an LED- und CFL-Leuchtmitteln	156
	• Kindergesicherte Feuerzeuge	157
	• Überprüfung von Spielzeug auf chemische Bestandteile	158
	• Überprüfung von Spielzeugen mit weicher Füllung	160
	• Informationsbroschüren für Persönliche Schutzausrüstung überprüft	161
	• Workshop „CE-Konformität von Verbraucherprodukten“	162
	• Konformitätserklärungen von Maschinen	163

3.2	Medizinprodukte	165
	• Schwerpunktüberwachung der hygienischen und sicheren Aufbereitung von Medizinprodukten im Bereich ambulanter Eingriffe und Operationen	165
3.3	Röntgenstrahlenschutz	169
	• Die neue Qualitätssicherungsrichtlinie nach der Röntgenverordnung	169
	• Überprüfung der erforderlichen Fachkunde nach der Röntgenverordnung im Nacht- und Wochenenddienst in Krankenhäusern	171
	• Zur Qualität von medizinischen Röntgenanwendungen in Hessen	174
	• Kurzbericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle für das Jahr 2013	177
	Teil 4	
	Berichte aus den Fachzentren	
4.1	*Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung*	181
	• Zeitarbeit = Gute Arbeit? oder „Die Sorgen mit dem Borgen“	181
4.2	*Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe*	186
	• Belastung der Beschäftigten durch Perchlorethylen bei der chemischen Reinigung von Textilien	186
	• Gefahrstoffbelastung beim Spritzlackieren von Metalloberflächen	190
	• Sicherheitsdatenblätter im Visier der Chemikalienüberwachung	192
	• Projekt 1: Einstufung und Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt von Lösemitteln	193
	• Projekt 2: Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Sicherheitsdatenblatt von Schädlingsbekämpfungsmitteln	197
4.3	*Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt*	204
	• Arbeitsschutzmängel im Bereich der Chemie-, Pharma-, Gummi- und Kunststoffindustrie	204
	• Longitudinalstudie: Subjektiv erlebter beruflicher Stress und objektive Stressparameter	207
	Anhang	
	1. Dienststellenverzeichnis	212
	2. Maßgebliche, fachliche Abkürzungen aus dem Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“	213
	3. Tabellenteil 2013	221

Der Hessische Jahresbericht „Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2013“ gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Dezernate für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien in Hessen und der Fachabteilung „Arbeit“ im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration im vergangenen Jahr.

Dieser Bericht dokumentiert die Vielfalt der Fragestellungen und Themen, für die der staatliche Arbeitsschutz in Hessen zuständig ist, und zeigt auf, in welchen Bereichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv gewesen sind. Aber gerade angesichts dieses sehr breiten Themenspektrums ist es mir wichtig, die grundsätzliche Bedeutung zu unterstreichen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz aktuell zukommt. Denn der wirtschaftliche Erfolg der hessischen Betriebe beruht nicht zuletzt auf Arbeitsbedingungen, die die Grundlage dafür bilden, dass die Beschäftigten gesund und sicher arbeiten können.

Vor dem Hintergrund des Mangels an Fachkräften, der in einigen Branchen bereits eingetreten ist, gewinnt dieses Thema eine steigende Bedeutung, denn für die Betriebe wird es in Zukunft darauf ankommen, ihre Beschäftigten – auch die älteren – leistungsfähig und motiviert an den Arbeitsplätzen zu halten.

Aber auch jenseits dieser wirtschaftlichen Überlegungen ist Gesundheit selbstverständlich der zentrale Faktor zum Erhalt der Lebensqualität der Menschen in Hessen, den es zu schützen gilt. Dies unterstreicht auch die neue Hessische Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag: „Gesundheit bedeutet aber weit mehr als die Gewährleistung umfassender medizinischer Versorgung. Unser Ansatz umfasst gute Arbeitsbedingungen, medizinische Vorsorge, eine bewusste und gesunde Ernährung sowie gesundheitliche Aufklärung und Bildung für Menschen jeden Alters.“

Somit wird die neue Landesregierung in dieser Legislaturperiode ein besonderes Augenmerk auf Gesundheitsförderung und Prävention legen und sich dabei an den unterschiedlichen Lebenswelten orientieren. Dabei ist ein wesentlicher Faktor die Arbeitswelt, wie im Koalitionsvertrag konkretisiert wird: „Ein wesentlicher Faktor bei der Beschäftigungspolitik ist die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gesundheitsbewusstsein im Dienst schafft Zufriedenheit, und Zufriedenheit im Beruf steigert die Gesundheit.“ Dass die spezifische Berücksichtigung der Belange älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei eine herausgehobene Rolle spielt, ist ein besonderes Anliegen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Ich möchte an dieser Stelle all denjenigen danken, die uns bei unserer Arbeit unterstützen, sei es in Kooperationsbeziehungen oder in Gremien und Diskussionsforen. Mein besonderer Dank aber gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im staatlichen Arbeitsschutz in Hessen für ihr hohes Engagement und ihren aktiven Einsatz für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in den hessischen Betrieben.

Stefan Grüttner

Hessischer Minister für Soziales und Integration

Anfang des Jahres 2012 wurden in der Abteilung III „Arbeit“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration die Bereiche Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitssuchende, ASMK sowie Arbeitsschutz und Produktsicherheit zusammengefasst. Aus dieser zunächst eher organisatorischen Maßnahme haben sich im Laufe der Zusammenarbeit bereits einige übergreifende Handlungsoptionen ergeben, die gerade in dieser neuen fachlichen Konstellation in einer erweiterten Perspektive bearbeitet werden können.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Abteilung bei der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Fachkräftesicherung der Landesregierung, die in Hessen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eine entscheidende Rolle spielt. Denn es zeichnet sich mittlerweile in vielen Branchen ab, dass für frei werdende Stellen nicht ohne weiteres geeignete Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden können. Waren zunächst nur die vergleichsweise hochqualifizierten Bereiche des Ingenieurwesens und des Maschinenbaus betroffen, und das vor allem in Süddeutschland, so besteht inzwischen auch ein erheblicher Fachkräftebedarf im Sozial- und Gesundheitswesen, in der Gastronomie, aber auch Verkehrsdienstleister und Zeitarbeitsfirmen können nicht alle offenen Stellen qualifiziert besetzen. Hier spielen verschiedene Ursachen eine Rolle, aber es wird deutlich, dass es in den nächsten Jahren darauf ankommen wird, diese sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen und verstärkt auch die unteren Segmente des Arbeitsmarktes in den Blick zu nehmen.

Die in Hessen einberufene Fachkräftekommission unterstreicht in ihrem Abschlussbericht, dass somit gezielte Strategien erforderlich sein werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, zentral ist jedoch der dauerhafte Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Sie betont weiterhin, dass frühzeitige Investitionen in die Gesunderhaltung, in alters- und alternsgerechte Arbeitsplätze sowie eine fortlaufende Aktualisierung von Wissen erforderlich sind.

Diese Aufgabenstellungen wurden auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung aufgegriffen, wo unter anderem die Gesundheit und Zufriedenheit der Beschäftigten als Ziel genannt und die wichtige Funktion, die der Gesundheitsförderung und Prävention im Betrieb zukommt, unterstrichen wird. Damit sind unmittelbar und mittelbar die Aufgaben und Ziele der Fachabteilung „Arbeit“ im HMSI angesprochen: Einerseits ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgefordert, präventive Konzepte für verschiedene Beschäftigtengruppen zu erarbeiten. Andererseits gilt es, Aufsichtskonzepte für veränderte Belastungskonstellationen umzusetzen und die Schwerpunkte und Handlungsstrategien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

den aktuellen Erfordernissen der Arbeitswelt anzupassen und dabei über den technischen Arbeitsschutz hinaus auch arbeitsrechtliche, ökonomische oder soziale Aspekte zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die aktuellen Themen, wie psychische Belastungen am Arbeitsplatz, Arbeitsgestaltung bei Werkverträgen und Subunternehmen, (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt, und Gender Mainstreaming im Arbeitsleben. Es wird darauf ankommen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die allen Beschäftigtengruppen gerecht werden, um Menschen nicht nur in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, sondern dafür zu sorgen, dass sie nicht aus Gründen psychischer oder physischer Gesundheit vorzeitig ausscheiden.

Die Abteilung „Arbeit“ im HMSI und die Dezernate für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien stellen sich diesen Aufgaben, wie dieser Jahresbericht zeigt, nach wie vor mit großem Einsatz und hoher fachlicher Kompetenz. Denn – und das sollte vor dem Hintergrund der in den Medien kontrovers diskutierten Arbeitsschutzfragen wie Burnout und Stress nicht vergessen werden - es gibt nach wie vor zahlreiche Arbeitsplätze, an denen es dringend geboten ist, „klassischen“ Arbeitsschutz zu betreiben. Offenbar sind gerade in Hessen, wie die Auswertungen aus der GDA-Betriebsbefragung in diesem Bericht zeigen, viele Betriebe angesiedelt, an denen körperliche und sicherheitstechnische Belastungen aus der Arbeitsumgebung und durch die Arbeit mit Maschinen auftreten.

Um Ziele deutlicher zu akzentuieren und um Aktivitäten besser aufeinander abzustimmen, hat die Abteilung „Arbeit“ des HMSI für die nächsten fünf Jahre fachpolitische Schwerpunkte festgelegt:

- „Sicherheit am Arbeitsplatz – weniger Unfälle“
- „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“
- „Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“
- „Vielfalt der Beschäftigung – Vielfalt der Anforderungen – Vielfalt der Bedürfnisse“

Sie werden ebenfalls in diesem Bericht erläutert. Mit diesen Schwerpunktsetzungen stellen wir uns den Herausforderungen, die auf den Arbeitsschutz und die Produktsicherheit zukommen und leisten unseren Beitrag zu einer effizienten Umsetzung eines guten Schutzniveaus.

Ich danke allen, die mit großem Engagement an der Verwirklichung dieser Ziele mitarbeiten.

Bertram Hörauf
Abteilungsleiter der Abteilung III „Arbeit“ im
Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Arbeiten in einer modernen Arbeitswelt

Eine Standortbestimmung des hessischen Arbeitsschutzes

Weitreichende Veränderungsprozesse haben die Arbeitswelt in den letzten Jahren geprägt und die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse der Beschäftigten tiefgreifenden Wandlungsprozessen ausgesetzt. Besondere Bedeutung kommt den folgenden Entwicklungen zu:

- **Globalisierung der Wirtschaft**, die mit einer Verlagerung ganzer Branchen in Niedriglohnländer einhergeht, aber auch Einflüsse auf die Arbeitsplätze in Deutschland hat. Diese Auswirkungen reichen von der Veränderung von Produktionsprofilen – einfachere Fertigungslinien werden ausgelagert, anspruchsvollere und komplexere Fertigungsstrecken verbleiben in Deutschland bis hin zur Ausrichtung von Arbeitszeiten der hiesigen Beschäftigten an interkontinentalen Erfordernissen.
- **Effizienzsteigerung betrieblichen Handelns** durch maximale Optimierung betrieblicher Abläufe, Verlängerung von Produktions- und Maschinenlaufzeiten, Reduktion auf das jeweilige Kerngeschäft
- **Tertialisierung**, also steigende Bedeutung der Dienstleistungs- und Informationsbranchen, einhergehend mit den entsprechenden Veränderungen von Arbeitsprozessen und Anforderungsprofilen hinsichtlich Kundenorientierung, Emotionsarbeit, Informationsarbeit etc.
- **Flexibilisierung** betrieblicher Organisationsformen, Produktionsabläufe und Entscheidungswege, damit einhergehend: schnellere Innovationszyklen und Arbeitsverdichtung
- **Ausweitung atypischer Beschäftigung**, insbesondere Leiharbeit und neue Formen der Selbständigkeit („selbständiger Arbeitnehmer“) und als Folge häufig prekäre und armutsbedrohte Beschäftigung oft bei nicht-existenzsichernden Einkommen
- **Subjektivierung** durch Verlagerung traditioneller Arbeitgeberverantwortung auf die Beschäftigten (Vertrauensarbeitszeit, flache Hierarchien, Zielvereinbarungen, Prüfung der Zielerreichung durch QM, Verschränkung von Arbeit und Freizeit)

Diese Veränderungsprozesse dominieren seit etwa zwei Jahrzehnten die wirtschaftliche Entwicklung, aber seit der Wirtschaftskrise von 2008/2009 zeigen sich einige zusätzliche Tendenzen, was insgesamt zu gravierenden Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen führt und sich auf das Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes niederschlägt.

Vor diesem Hintergrund weisen nicht zuletzt auch die Europäischen Gremien, wie der SLIC (Senior Labour Inspectors Committee, Ausschuss der hohen Arbeitsaufsichtsbeamten der Europäischen Union) darauf hin, dass aus der Perspektive der Arbeits- und Gesundheitsschutzinstitutionen auf folgende Entwicklungen reagiert werden muss:

- Arbeitsplatzunsicherheit und Arbeitsverdichtung haben zugenommen und stellen psychische Belastungsfaktoren dar, die einen Einfluss auf die Gesundheit haben und somit direkt oder indirekt dazu beitragen können, das Unfallrisiko zu erhöhen.
- Gerade im Bereich der ungelernten Arbeit herrscht hohe Fluktuation; als Folge sind die Beschäftigten oft nicht hinreichend unterwiesen, auch an Arbeitsplätzen, an denen sie hohen Gesundheitsbelastungen und einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt sind.
- Arbeitsformen wie Leiharbeit, Werkverträge oder sogenannte ‚selbständige Arbeitnehmer' entziehen sich aus unterschiedlichen organisatorischen oder rechtlichen Gründen ganz oder weitergehend der Überwachung durch den Arbeitsschutz.
- Es ist eine Zunahme der Komplexität der Vertrags- und Verantwortungsbeziehungen durch Kontraktoren und Sub-Kontraktoren insbesondere im Baugewerbe zu verzeichnen; innerhalb dieser Vertragskaskaden ist die Einhaltung der sozialen Standards und der Schutzniveaus meist kritisch und wird mit jedem weiteren Vertragspartner tendenziell schlechter. Auch hier ist die Überwachung der Verantwortlichkeiten und die Sicherstellung eines regelkonformen Betriebszustandes deutlich schwieriger, als in Betrieben traditioneller Prägung.
- Seitens der europäischen Gremien wird weiterhin nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass besonders in Branchen mit Saisonarbeit (Landwirtschaft, Gartenbau, Tourismus) illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit ein gravierendes Problem darstellen. Auch wenn diese Branchen in Deutschland insgesamt eine kleinere Rolle spielen, ist doch darauf hinzuweisen, dass die Handlungsmöglichkeiten der deutschen Arbeitsschutzbehörden hier sehr begrenzt sind.

Auf diese Entwicklungen muss der Arbeitsschutz reagieren, denn es besteht die Gefahr, auf die der SLIC – etwa auf seinen „thematischen Tagen" 2013 in Vilnius und 2010 in Brüssel – ebenfalls hingewiesen hat, dass die etablierten Standards im Arbeitsschutz nicht gehalten werden können.

Die Gründe hierfür liegen zum einen darin, dass in der Folge der Wirtschaftskrise die Arbeitsbedingungen kritischer sind, was häufig mit einem sinkenden Niveau des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes einhergeht. Diese Tendenz ist allerdings nicht in allen Segmenten des Arbeitsmarktes gleich ausgeprägt, sondern trifft insbesondere den „prekären“ Bereich des Arbeitsmarktes, also die Berufe und Tätigkeiten mit geringer Qualifizierungsanforderung. Andererseits spielen hier sicherlich auch die seit Jahren rückläufigen Zahlen der Aufsichtspersonen und der damit einhergehende Verlust an Beratungs- und Kontrolldichte eine Rolle.

Um zukunftsfähig zu sein und Lösungen für die neuen Arbeitswelten anbieten zu können, muss auch der staatliche Arbeitsschutz in Deutschland sein Handlungsspektrum erweitern. Vor allen Dingen wird es darauf ankommen, die Aufsichtstätigkeit den veränderten Bedingungen anzupassen und Aktivitäten im tertiären Sektor und in den Branchen, in denen neue Arbeitsformen eine große Rolle spielen, zu intensivieren.

Dabei gilt es, auch die Themen aufzugreifen, die von den Betrieben und den Belegschaften als relevante Belastungsfaktoren und damit als potentielle Gesundheitsrisiken wahrgenommen werden. Konkrete und aktuelle Hinweise, welche Themen und Fragestellungen in diesem Kontext eine Rolle spielen, lassen sich konkret unter anderem aus den Daten ableiten, die im Rahmen der GDA-Dachevaluation erhoben wurden.

Einige Ergebnisse aus der Auswertung der hessischen Daten der GDA-Dachevaluation

Für diese Darstellung wurde die Gesamtstichprobe der GDA-Dachevaluation herangezogen, die sich auf alle Bundesländer bezieht und den Datensätzen gegenübergestellt, die für das Bundesland Hessen erhoben wurden. (1)

Im Rahmen der GDA-Dachevaluation wurden im Jahr 2011 6.500 Betriebe aller Größenklassen und fast aller Branchen befragt. Es sollten möglichst die Personen aus der Geschäftsführung befragt werden, die für die Koordination des Arbeitsschutzes im Betrieb verantwortlich sind, häufig wurden die Interviews aber auch mit Fachkräften für Arbeitssicherheit geführt. Dabei weisen die Autoren ausdrücklich darauf hin, dass „positive Verzerrungen in den Selbstauskünften bei der Befragung der Betriebe nicht auszuschließen sind. Dies ist im Einklang mit der Grundannahme der empirischen Sozialforschung, dass bei Befragungen von positiven Verzerrungen im Sinne von Antworten des sozial Erwünschten auszugehen ist. (…) Bei Sicherheitsfachkräften bzw. für operative Arbeitsschutzaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Betriebsbefragung zu etwa 34 % die Antworten gaben, sind zusätzliche Positiv-Verzerrungen zu erwarten, da sie durch ihre Antworten u. a. auch den Erfolg der eigenen Arbeit bewerten. “(2)

Diesen möglichen Tendenzen im Antwortverhalten wurde durch eine entsprechende Gestaltung des Fragebogens entgegengewirkt, trotzdem sollte diese Problematik potenziell verzerrter Antworten im Rahmen der Evaluation der GDA-Ergebnisse an anderer Stelle differenzierter aufgegriffen werden.

Die Stichprobe für die GDA-Dachevaluation entspricht proportional den Branchen und wurde so gewählt, dass die Daten auch für die Bundesländer und die Betriebsgrößenklassen repräsentativ sind.

Hinsichtlich der Stichprobe ergibt sich die folgende Verteilung:

	Alle Bundesländer	Hessen
Anzahl befragter Betriebe	6.500	449
Anzahl befragter Beschäftigter	5.512	360

Für diesen Jahresbericht werden nur einige der Ergebnisse herangezogen, die Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Hessen beinhalten.

In einem ersten Fragenkomplex wurde auf die Belastungs- oder Gefährdungssituation in den Betrieben eingegangen. Dabei wurden zunächst die physischen Belastungen und Faktoren der Arbeitsumgebung untersucht. Aufgelistet sind jeweils diejenigen Betriebe, die angeben, dass der jeweilige Faktor „häufig“ auftritt, vorgegeben war die Häufigkeitsskala „häufig – manchmal – selten – nie“. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass lediglich nach dem Vorkommen dieser Faktoren gefragt wird, eine Bewertung der Beanspruchung oder der Höhe des damit einhergehenden Risikos erfolgt nicht. Für die Betriebe des produzierenden Gewerbes ergab sich dabei die in Abbildung 1 dargestellte Verteilung.

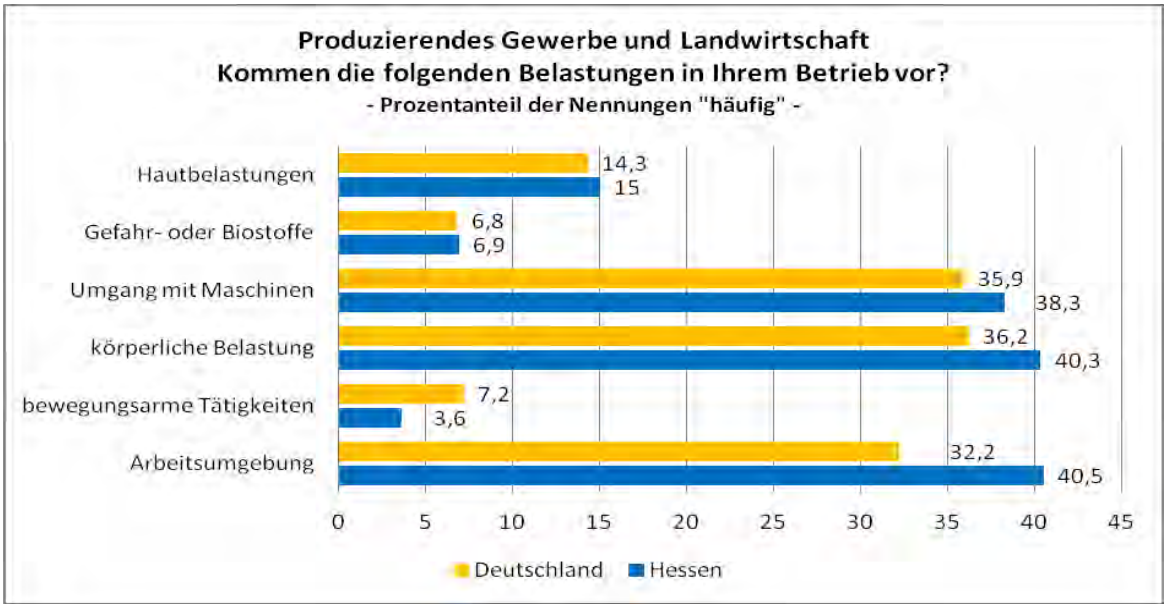

Abbildung 1:
Verteilung der Belastungen im Bereich „Produzierendes Gewerbe und Landwirtschaft“.

Es fällt auf, dass vor allen Dingen Belastungen aus der Arbeitsumgebung in Hessen deutlich häufiger genannt werden (genannt sind beispielsweise Lärm, Hitze, Kälte und Staub), als im Durchschnitt aller Bundesländer. Auch die Faktoren ‚körperliche Belastung' und – wenn auch in geringerem Umfang – ‚Umgang mit Maschinen' scheint in Hessen eine größere Rolle zu spielen.

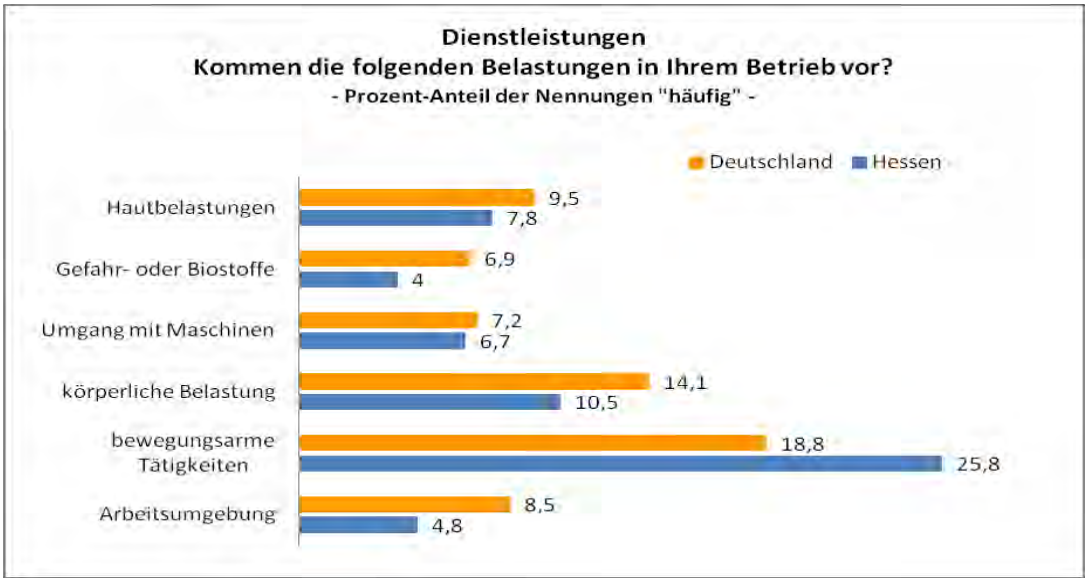

Abbildung 2:
Verteilung der Belastungen im Bereich „Dienstleistung".

Anders stellt sich die Konstellation für den Bereich der Dienstleistungen dar, in denen die körperlichen Belastungen und die Faktoren aus der Arbeitsumgebung – verglichen mit dem Schnitt aller Bundeländer – in Hessen eine kleinere Rolle spielen. Vor allen Dingen sind es „bewegungsarme Tätigkeiten", die in Hessen von mehr als einem Viertel der Betriebe im Dienstleistungssektor genannt werden; und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt (siehe Abbildung 2).

In diesem Frageblock wurde weiterhin noch auf psychische und organisatorische Aspekte der Arbeitsgestaltung eingegangen. Sowohl im Produktionsbereich als auch im Dienstleistungssektor zeigen die hessischen Ergebnisse eine etwas unterdurchschnittliche Betroffenheit von Zeitdruck und Belastungen, die auf die Arbeitsorganisation zurückgeführt werden, aber eine höhere Belastung durch „schwierige Personengruppen", das sind – entsprechend der Erläuterungen im Interviewleitfaden – Kunden und Klienten. Mit der Frage nach den „sozialen Beziehungen" hingegen wird auf den Kontakt zu Kollegen und Vorgesetzen fokussiert (siehe Abbildung 3).

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass im Bereich des produzierenden Gewerbes nach wie vor die „klassischen" Belastungsfelder – Arbeitsumgebung, Umgang mit Maschinen und körperliche Belastung – im Vordergrund stehen, aber auch Arbeit unter Zeitdruck wird von einem großen Teil der Betriebe bestätigt.

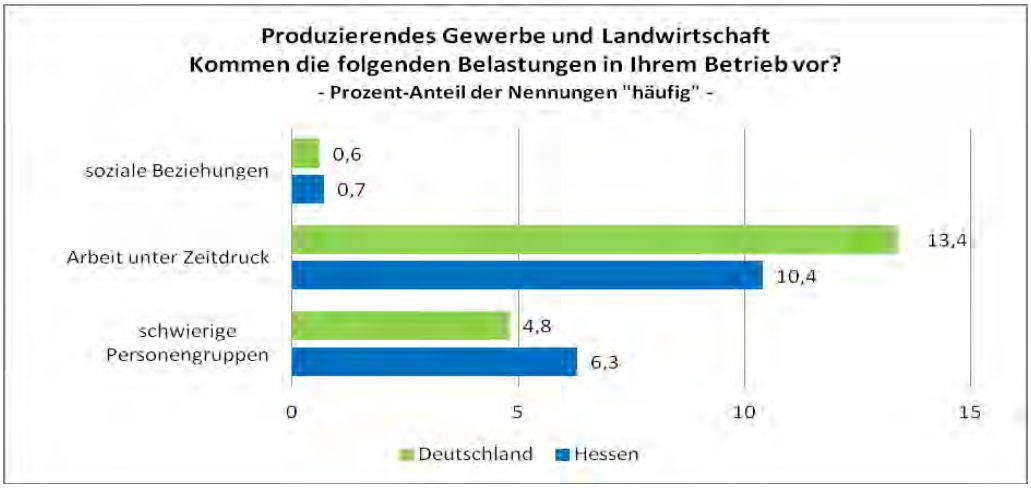

Abbildung 3:
Verteilung der Belastungen im Bereich „Produzierendes Gewerbe und Landwirtschaft".

Im Dienstleistungssektor werden vor allen Dingen Belastungen aus „bewegungsarmen Tätigkeiten" genannt, „Arbeit unter Zeitdruck" in etwa in gleichem Umfang wie im produzierenden Gewerbe. Deutlich höher liegen die Angaben zur Frage nach dem „Umgang mit schwierigen Personengruppen", also meist Kunden und Patienten.

Die Angaben aus Hessen entsprechen hier ziemlich genau dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer; aber der Anteil der betroffenen Beschäftigten, die von diesen emotionalen und sozialen Belastungen betroffen sind, so insgesamt hoch, dass eine intensivere Befassung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit den diesbezüglichen Fragen notwendig ist (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Verteilung der Belastungen im Bereich „Dienstleistung" mit dem Fokus auf soziale Komponenten.

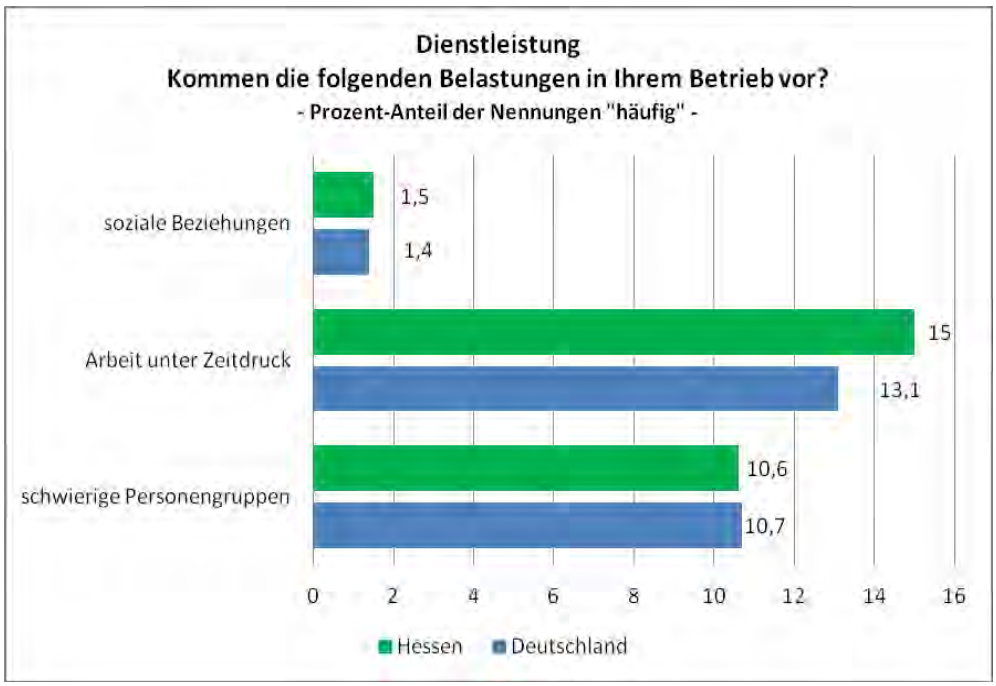

Besonders deutlich tritt die relativ hohe Bedeutung der Faktoren „Arbeit unter Zeitdruck“ und Umgang mit „schwierigen Personengruppen“ dann hervor, wenn die Angabe „häufig“ und „manchmal“ addiert werden betrachtet werden, wenn also nicht nur die hochbelasteten Bereiche betrachtet werden, sondern auch die Betriebe hinzugenommen werden, in denen diese Faktoren – wenn auch weniger ausgeprägt – auftreten.

Dann zeigt sich im Profil sehr deutlich, dass im produzierenden Gewerbe Belastungen, die sich aus der Arbeitsumgebung und dem Umgang mit Maschinen ergeben, sowie körperliche Belastung dominieren und von etwa zwei Dritteln der Betriebe genannt werden. Arbeiten und Zeitdruck spielen in allen Branchen eine gleichermaßen hohe Rolle und werden von etwa der Hälfte der Befragten genannt. In Dienstleistungssektor wird darüber hinaus auf „bewegungsarmen Tätigkeiten“ und schwierige Kunden verwiesen (siehe Abbildung 5).

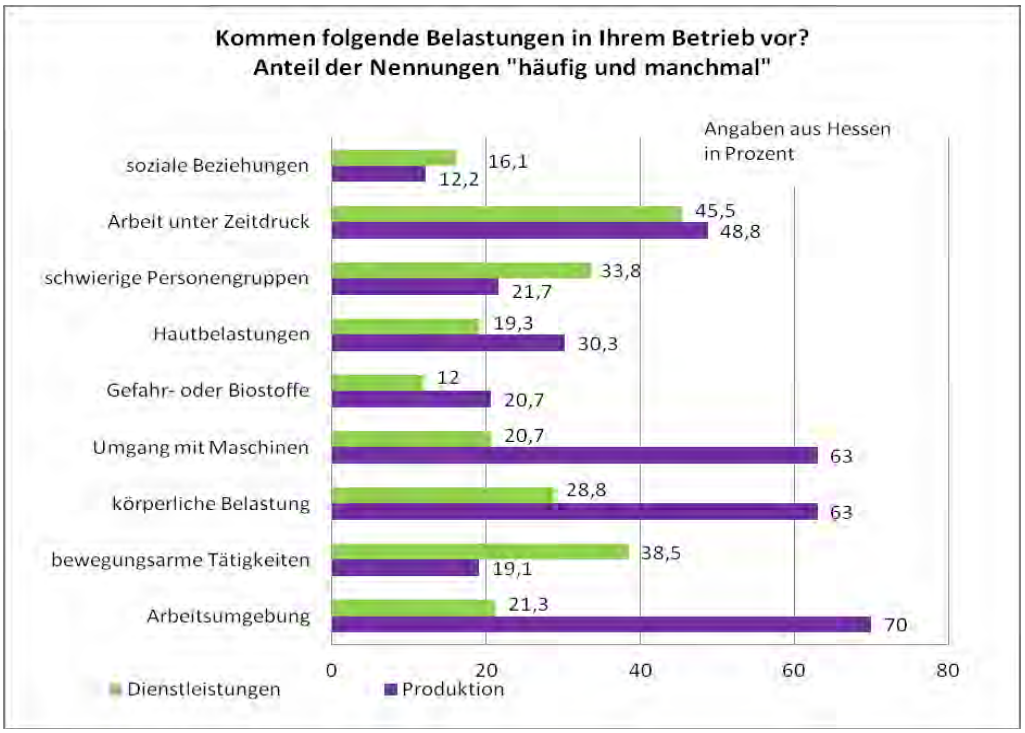

Abbildung 5:
Verteilung der Belastungen in hessischen Betrieben.

Neben dieser Betrachtung der Belastungen ist aus der Sicht des hessischen Arbeitsschutzes vor allen Dingen der betriebliche Umgang mit den Gefährdungsbeurteilungen, die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz von allen Unternehmen zu erarbeiten sind, ein vorrangiges Thema. Auch auf diese Fragestellung wurde in der Erhebung der GDA-Dachevaluation eingegangen.

Dabei steht im Zentrum zunächst der Erfüllungsgrad der Gefährdungsbeurteilungen insgesamt. Verschiedene Aktionen und Programme der Träger der GDA zeigten in den letzten Jahren recht unterschiedliche Tendenzen hierzu, was aber im Wesentlichen auf die verschiedenen Branchen und Betriebsgrößenklassen zurückzuführen sein dürfte.

Ein weiterer Grund für das heterogene Bild, das sich hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilungen ergibt, liegt vermutlich darin, dass seitens der Betriebe oftmals eine reine Auflistung potentieller Risiken bereits als Gefährdungsbeurteilung gesehen wird, während die Träger der GDA die Gefährdungsbeurteilung als einen Prozess der Ermittlung, Beurteilung, Einleitung von Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit betrachten. Von daher kommt den Daten der GDA-Dachevaluation eine besondere Bedeutung zu, da sie repräsentativ über die Branchen und die Betriebsgrößenklassen hinweg erhoben worden sind.

Es zeigt sich, dass in Hessen – nach eigener Einschätzung – weniger Betriebe als im Bundesdurchschnitt über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen. Der Unterschied liegt immerhin bei fast 5 % und besteht in allen Betriebsgrößenkategorien. Besonders gravierender Handlungsbedarf ist demzufolge in den Betrieben zwischen 10 und 50 Beschäftigten gegeben (siehe Abbildung 6).

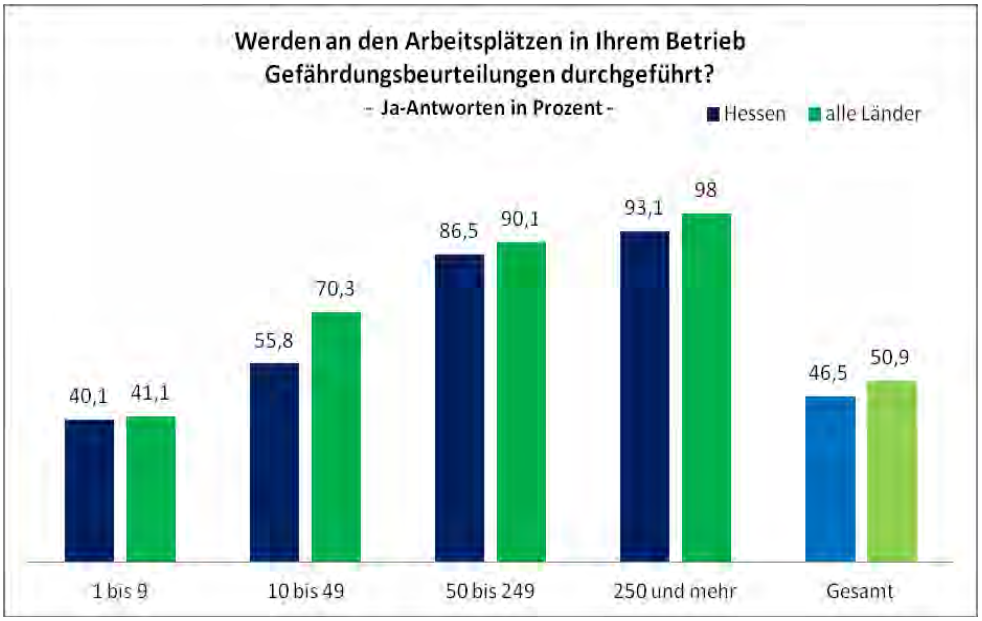

Abbildung 6:
Ergebnisse der Befragung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Im Vergleich zwischen den Branchen zeigt sich ebenfalls, dass die Betriebe in Hessen hinsichtlich der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung unterdurchschnittlich abschneiden. Besonders markant ist der Unterschied im Bereich des produzierenden Gewerbes (Abbildung 7).

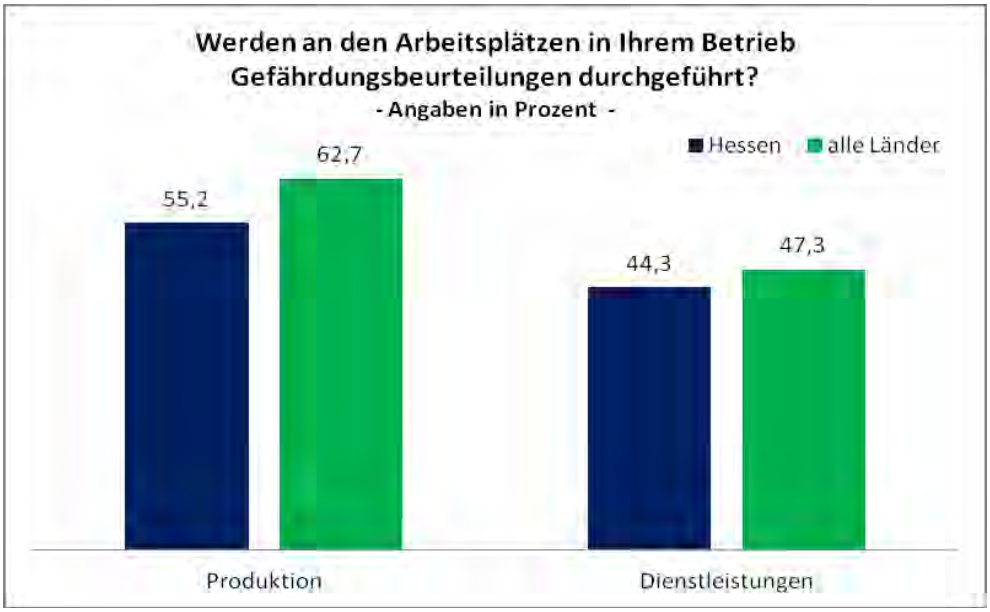

Abbildung 7:
Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Bereich Produktion und Dienstleistungen.

Anschließend wurde in der Befragung auf verschiedene Aspekte der Gefährdungsbeurteilung eingegangen, sowohl hinsichtlich der bereits durchgeführten Prozessschritte, als auch im Hinblick auf die Arbeitsschutzthemen, die in der Gefährdungsbeurteilung aufgegriffen wurden (Abbildung 8).

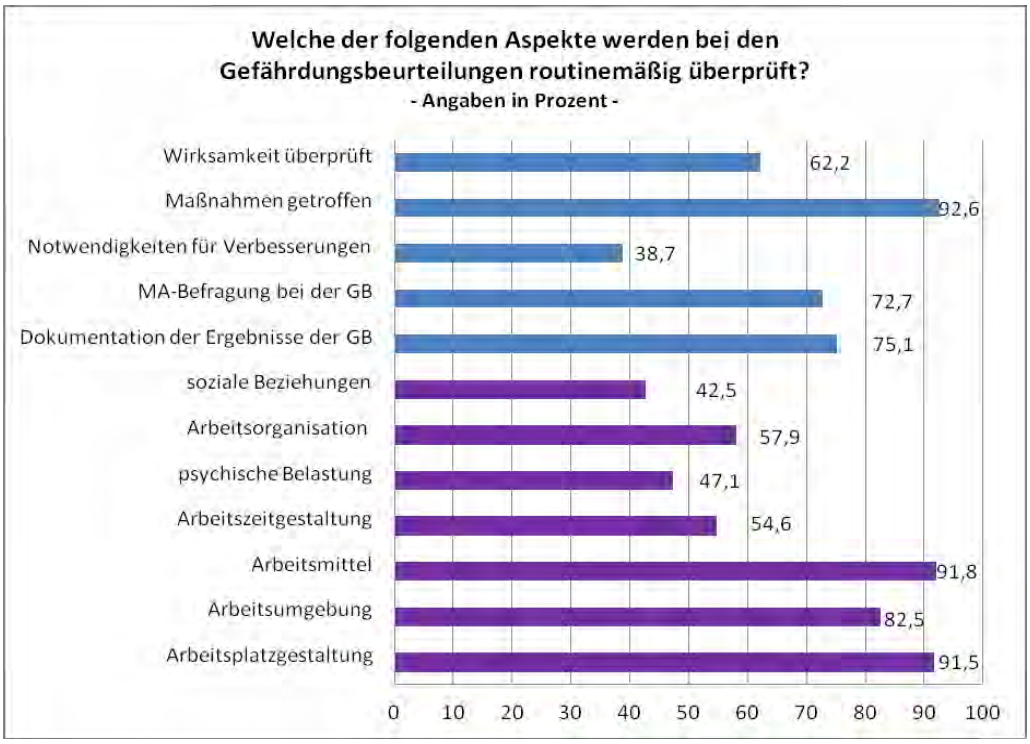

Abbildung 8:
Routinemäßig erfasste Themenbereiche der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Interpretation dieser Angaben muss allerdings berücksichtigt werden, dass sie sich nur auf diejenigen Betriebe beziehen, die überhaupt eine Gefährdungsbeurteilung erstellt haben, also nur auf knapp die Hälfte der hessischen Betriebe.

Relativ hoch ist der Anteil der Betriebe, die auch die Beschäftigten im Rahmen der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung befragt haben. Zwar wird in diesem Zusammenhang nichts über die Art und die Inhalte dieser Befragung gesagt, aber es ist die Mehrheit der Betriebe, die hier partizipativ vorgehen. Ebenfalls erstaunlich hoch ist – mit mehr als 90 % – der Anteil der Betriebe, der angibt, Maßnahmen ergriffen zu haben, um notwendige Arbeitsschutz-Verbesserungen umzusetzen.

Deutlich weniger Betriebe geben demgegenüber an, sich mit den „neuen" Arbeitsschutzthemen befasst zu haben, weniger als die Hälfte der Betriebe, die über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen, – also entschieden weniger als ein Viertel der gesamten Stichprobe! – ist auf psychische Belastungen, soziale Beziehungen etc. eingegangen.

Etwas höher ist der Anteil der Betriebe, die sich mit Fragen der Arbeitsschutzorganisation auseinandergesetzt haben. Insgesamt liegen die Unternehmen in Hessen aber bei der Bearbeitung dieser Themen immer noch etwas über dem Schnitt der anderen Bundesländer (Abbildungen 9 und 11).

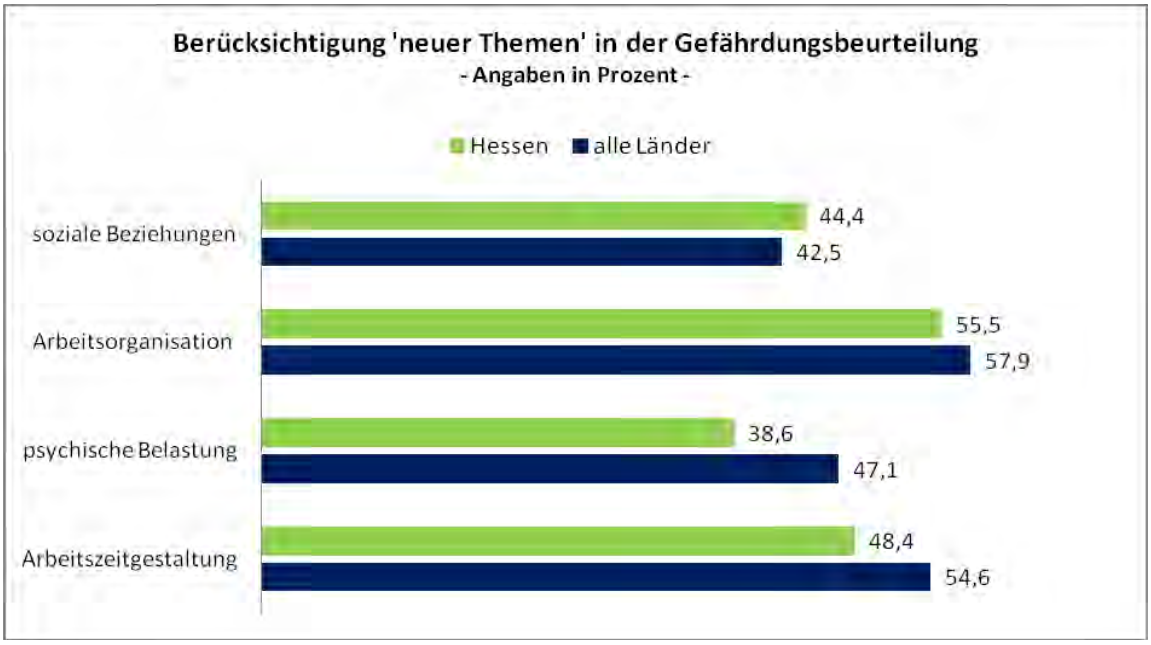

Abbildung 9:
Berücksichtigung der neuen Arbeitsschutz-Themen in der Gefährdungsbeurteilung.

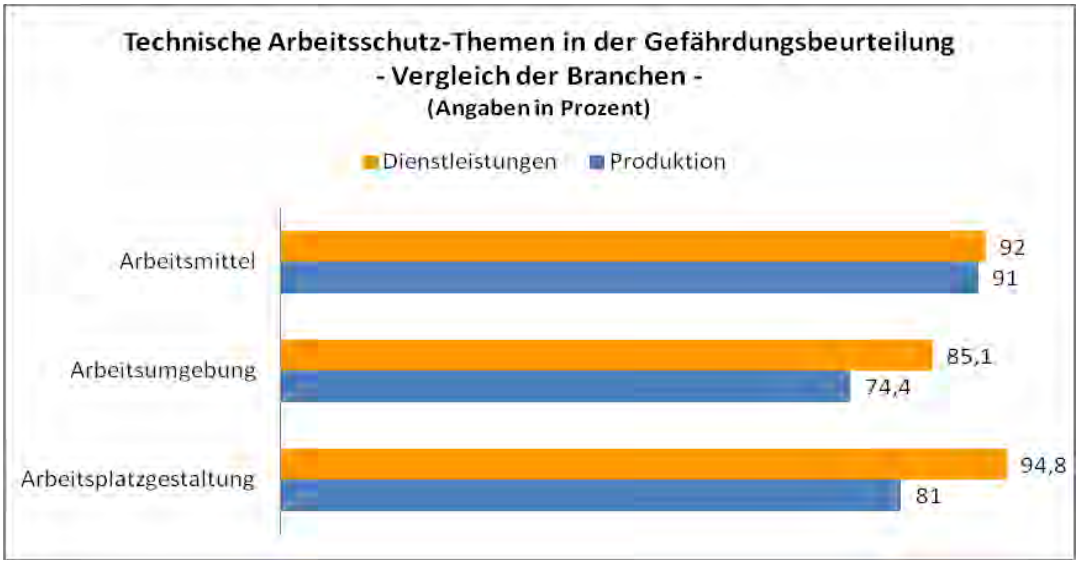

Abbildung 10:
Gegenüberstellung der Branchen im Bereich der klassischen Arbeitsschutz-Themen.

Dessen ungeachtet wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen, im Handeln des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen Nachdruck darauf zu legen, dass die nach wie vor bestehenden Defizite hinsichtlich dieser neuen Arbeitsschutzthemen abgebaut werden.

Der überwiegende Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, ist dabei auf die Arbeitsumgebung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsplatzgestaltung eingegangen. Überraschend ist allerdings, dass es die Betriebe der Dienstleistungsbranche sind, die diese Themen zu höheren Anteilen aufgegriffen hat, als das produzierende Gewerbe (Abbildung 10).

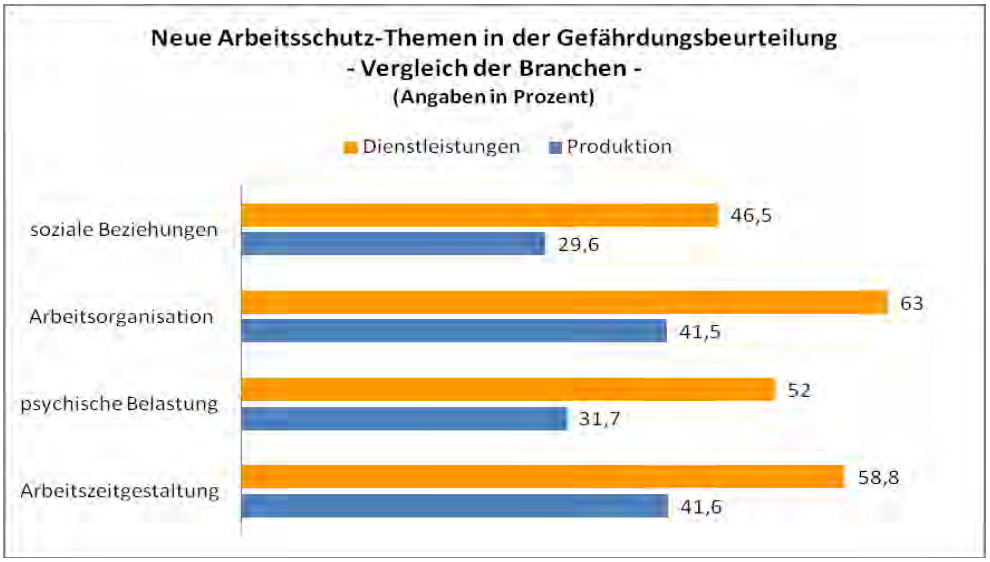

Abbildung 11:
Gegenüberstellung der Branchen im Bereich der neuen Arbeitsschutz-Themen.

In der direkten Gegenüberstellung der Branchen zeigt sich, dass im gewerblichen Bereich bislang noch kaum in den Gefährdungsbeurteilungen auf die neuen Arbeitsschutzthemen eingegangen wird. Bezogen auf die Gesamtstichprobe weisen die Zahlen darauf hin, dass nur etwa 15 % der Betriebe Belastungen aus sozialen Beziehungen oder psychischen Belastungen angesprochen haben. Hier ist offenkundig hoher Handlungsbedarf gegeben.

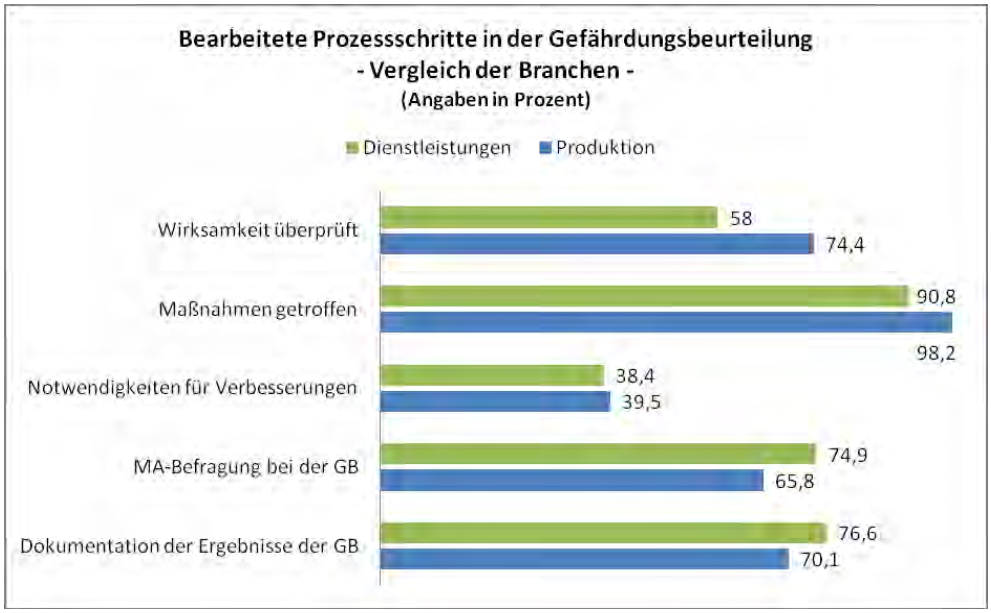

Abbildung 12:
Branchenvergleich zur Frage der bearbeiteten Prozessschritte.

Auch hinsichtlich der Umsetzung der Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung zeigen sich Unterschiede zwischen den Branchen. So haben deutlich mehr Betriebe des produzierenden Gewerbes die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen überprüft, während im Dienstleistungsbereich mehr Betriebe die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren und Beschäftigte einbeziehen.

Um allerdings aus diesen Befunden konkrete Handlungsstrategien abzuleiten, wäre es erforderlich, die diesbezüglichen Informationen etwas differenzierter zu ermitteln und beispielsweise die Art der getroffenen Maßnahmen oder den Umfang der Mitarbeiterbefragung genauer zu betrachten (Abbildungen 12).

Bemerkenswert und nicht erwartungskonform sind weiterhin die Ergebnisse, die zeigen, dass die Klein- und Kleinstbetriebe sich zu mehr als 60 % in ihren Gefährdungsbeurteilungen mit Fragen der Arbeitsorganisation befasst haben, wohingegen größere – und ganz besonders mittelständische – Betriebe hier deutlich geringere Werte aufweisen (Abbildung 13).

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die psychischen Belastungen bei der Arbeit. Aber auch diese Ergebnisse sind ohne weitere Zusatzinformationen kaum zu interpretieren.

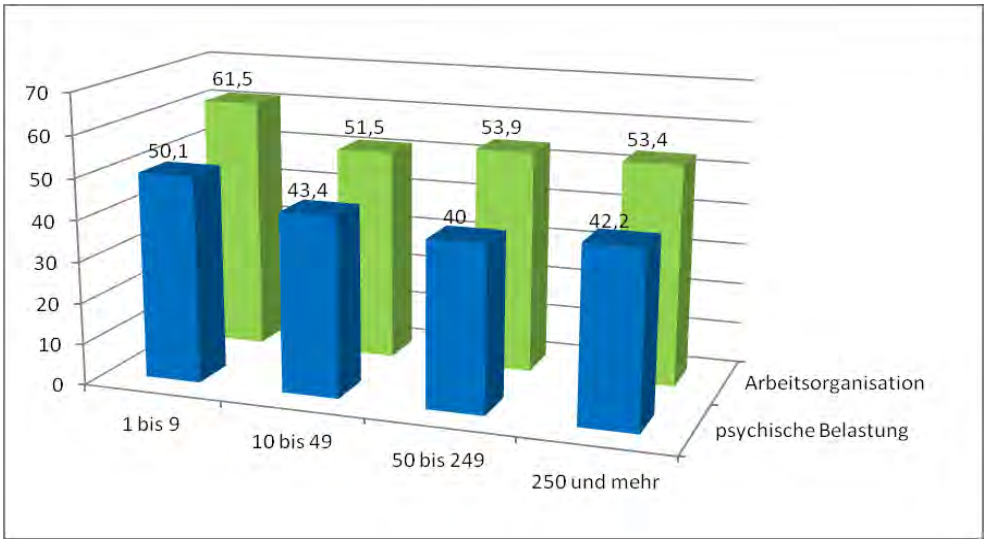

Abbildung 13:
Thematisierung der Fragen „Arbeitsorganisation“ und „psychische Belastung“ in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (Angaben in %).

Abschließend wurden die Betriebe danach gefragt, wie hoch sie den Nutzen der Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb einschätzen. Die Verteilung ergibt sich aus der Abbildung 14.

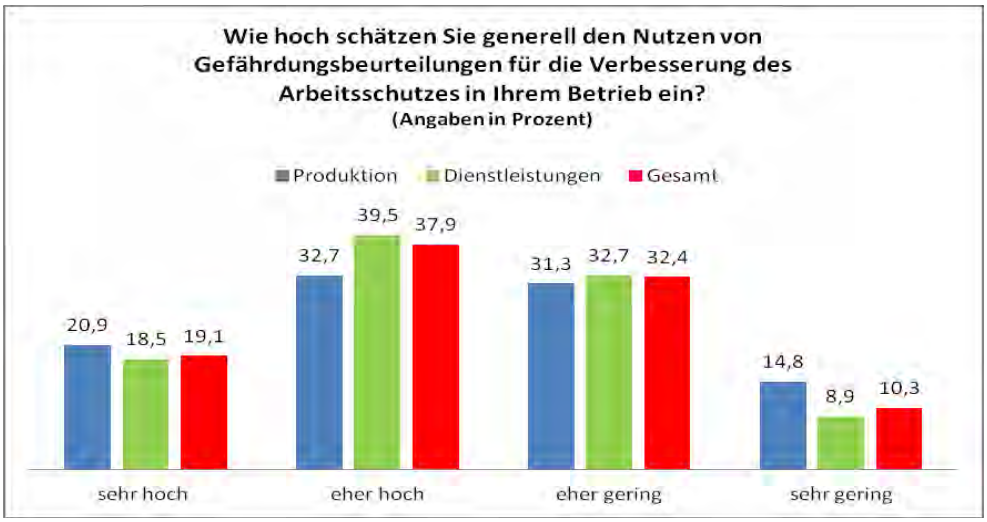

Abbildung 14:
Beurteilung des Nutzens der Gefährdungsbeurteilung im Branchenvergleich.

Es wird deutlich, dass die Mehrheit der Betriebe durchaus einen gewissen Nutzen in der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erkennt und dass der Anteil der Skeptiker, die den Nutzen als „sehr gering“ einstuft, lediglich bei etwa 10 % liegt. Aber auch hier wird deutlich, dass Handlungsbedarf vor allen Dingen im produzierenden Gewerbe gegeben ist.

Fazit

Die Daten der GDA-Dachevaluation bilden die Situation zum Zeitpunkt der Erhebung ab; Veränderungen lassen sich hieraus nicht erkennen, aber es wäre sicher sinnvoll, mittelfristig auch die Entwicklungen zu erfassen, die im Arbeits- und Gesundheitsschutz vor sich gehen.

Als Fazit der Auswertung der hessischen Daten der GDA-Dachevaluation lässt sich festhalten, dass noch erheblicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung besteht, und zwar insbesondere im produzierenden Gewerbe. Ein weiterer Fokus ist auf die Betriebsgröße mit 20 bis 49 Beschäftigten zu legen. Belastungen, die sich aus neuen Arbeitsformen ergeben, wurden bislang eher unterdurchschnittlich häufig aufgegriffen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass „Arbeit unter Zeitdruck“ in diesem Kontext der Faktor ist, der von den Betrieben besonders häufig als Belastungsfaktor eingestuft wird.

Bettina Splittgerber und Roland Bieräugel,
Abteilung Arbeit, Referat III 1B und III 6,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Literatur

(1) Zwischenbericht zur Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, S. 55ff

(2) A.a.O. S. 21

(3) A.a.O. S. 23

(4) Siehe: Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, NAK-Geschäftsstelle, Berlin 2011

1.1 Bericht der Abteilung III

Aktuelle organisatorische Entwicklungen

Der Arbeitsschutz ist in Hessen zweistufig gegliedert: die fachliche Steuerung und Fachaufsicht liegen bei den Fachreferaten III 1 – III 4 im Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ in der Abteilung „Arbeit“ im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Die Fachreferate üben die Fachaufsicht über die Arbeitsschutz-Dezernate sowie über die Fachzentren bei den Regierungspräsidien aus, beraten die Ressortleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes sowie der Produktsicherheit und begleiten die Rechtsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in den Regionen ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel an insgesamt sieben Standorten angesiedelt. Weitere Daten – unter anderem zum Personalbestand und zur Tätigkeit der hessischen Arbeitsschutzbehörden – befinden sich im Anhang dieses Jahresberichtes.

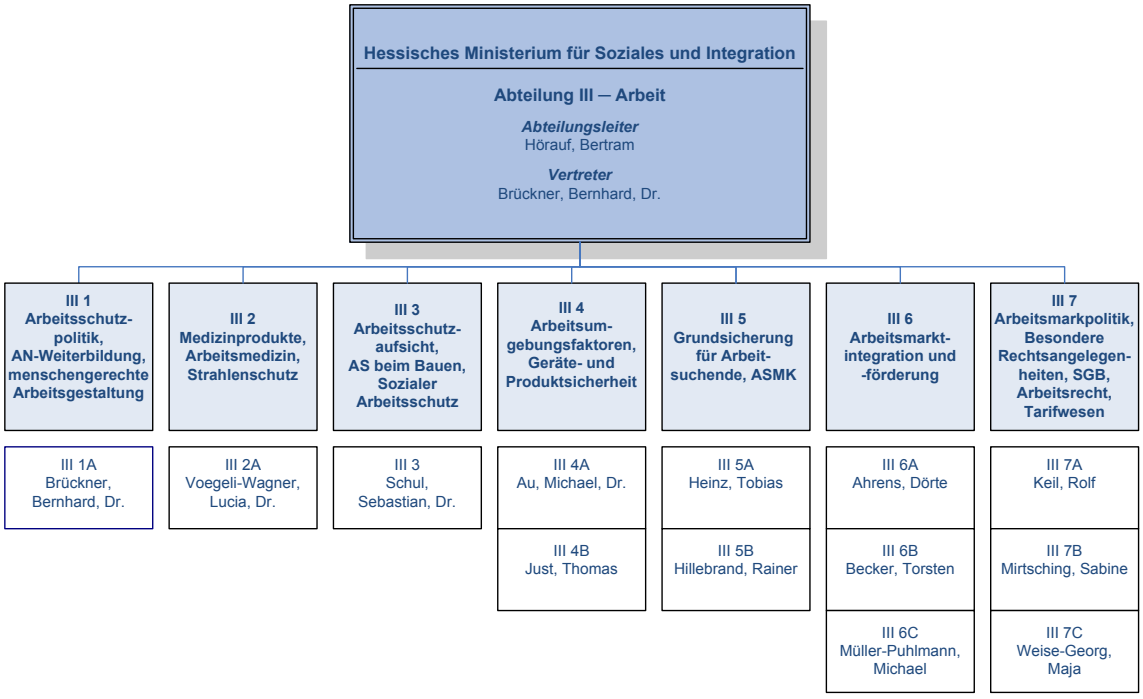

Abbildung 1:
Aufbau der Abteilung III „Arbeit“ im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

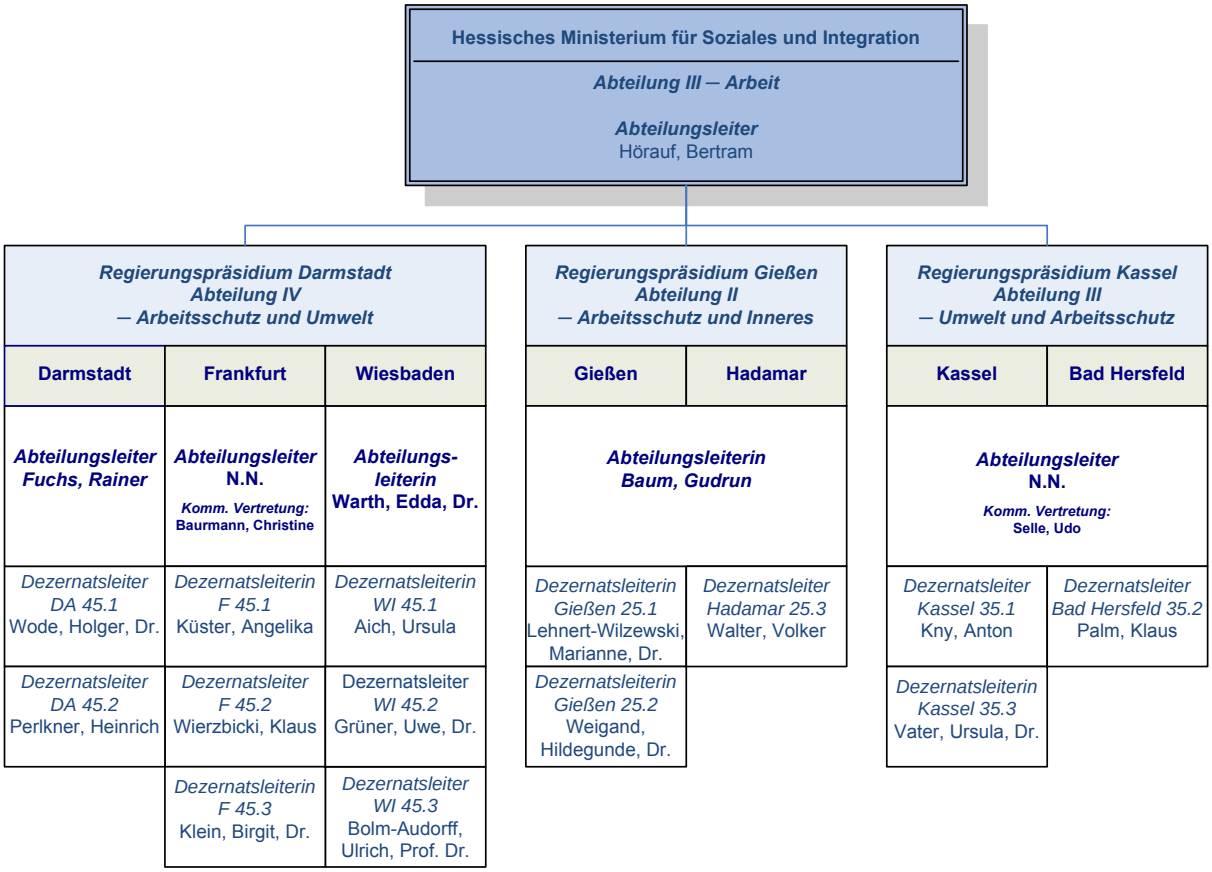

Abbildung 2:
Organigramm des nachgeordneten Bereiches.

Die Aufgabenschwerpunkte des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen liegen auf der Prävention von Sicherheitsrisiken und gesundheitlichen Belastungen in der Arbeitswelt sowie dem Schutz von Patientinnen und Patienten, Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten und gefährlichen Stoffen und Gemischen. Dabei werden die Belange unterschiedlicher Beschäftigtengruppen berücksichtigt. Bei der Erreichung dieser Ziele arbeitet er mit der hessischen Wirtschaft und den Gewerkschaften, den Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen sowie der Wissenschaft zusammen.

Bettina Splittgerber,
Referat III 1B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Weiterentwicklung der Fachaufsicht hin zur Outputsteuerung und zur Auswertbarkeit

Seit gut 10 Jahren wird in Hessen die Neue Verwaltungssteuerung (NVS) umgesetzt. Deren Steuerungsinstrumente werden von der Abteilung III „Arbeit“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) in der Wahrnehmung ihrer fachaufsichtlichen Verantwortung im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit eingesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Produkthaushalt des Fachziels „Arbeitsschutz“ stellt den Kern des umfassenden Systems der Fachaufsicht des HMSI dar. Für den Bereich des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen ist er, nach der in 2013 erarbeiteten Reform, fachlich in drei *Fachprodukte* mit jeweils mehreren *Kostenträgern* gegliedert.

Zielvorgaben für Mengen und Qualitäten im Arbeitsschutz

Nachdem in den letzten Jahren vom HMSI gemeinsam mit den Regierungspräsidien (RPen) in der Arbeitsgruppe Fachcontrolling verbindliche Planungsgrundlagen für die Aufstellung der RP-Haushalte entwickelt wurden, konnte im Jahr 2013 mit der **Entwicklung der *Zielvorgaben 2015*** ein zentraler Schritt hin zur umfassenden Outputsteuerung (im Sinne der NVS) entwickelt werden. Die *Zielvorgaben 2015* dienen einerseits als Rahmen der fachpolitisch-konzentrierten Aufgabenwahrnehmung in Hessen: das HMSI konkretisiert damit die Ziele des staatlichen Aufsichtshandelns im Arbeitsschutz und der Produktsicherheit in seiner fachaufsichtlichen Gesamtverantwortung als oberste Landesbehörde. Andererseits dienen die Zielvorgaben 2015 als Planungsvorgabe für die Haushaltsaufstellung der Regierungspräsidien für den Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit. In der Entwicklung der Zielvorgaben war wiederum die fachliche Beratung mit den RPen im Rahmen der AG Fachcontrolling eine unabdingbare Voraussetzung für die Erarbeitung einer praxisnahen Konzeption.

Anders als im Bereich Arbeitsschutz finden sich im Bereich der Produktsicherheit bereits seit längerem Output-orientierte Ansätze: zum einen gibt das Produktsicherheitsgesetz zur Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Marktüberwachungsauftrags Stichprobenumfänge von 0,5 Produktprüfungen pro 1.000 Einwohner vor. Zum anderen konkretisieren verbindliche Überwachungsprogramme in den Verwaltungsvorschriften zum Medizinprodukterecht die Aufsichtstätigkeit der Behörden. Mit den Zielvorgaben 2015 sollen auch für das neue Fachprodukt Arbeitnehmerschutz (siehe Hessischer Jahresbericht Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2012, Seite 33) vergleichbare fachpolitische Konkretisierungen der erwarteten Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit der RPen durch das HMSI gemacht werden.

Die vom HMSI erlassenen Vorgaben für das im Jahr 2015 angestrebte Ergebnis der RPen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit gehen vom zent-

ralen Ziel *Präsenz in den Unternehmen* aus. Die Präsenz der Arbeitsschutzdezernate der RPen im Jahr 2015 wird durch die folgenden Vorgaben konkretisiert, die sich überwiegend bereits in den Jahresberichten der vergangenen Jahre verfolgen lassen:

- Die RPen sind im Bereich Arbeitsschutz regelmäßig und gefährdungsbezogen mindestens in 7.000 Unternehmen präsent (Kennzahl Anzahl aufgesuchter Betriebe).
- Hierzu werden Revisionen im Fachprodukt ANS mit dem zugeordneten Pflichtmodul Organisation und Gefährdungsbeurteilung durchgeführt (Kennzahl Anzahl bearbeiteter Pflichtmodule).
- Auf Baustellen in Hessen sind durch die RPen im Jahr 2015 mindestens 5.500 Revisionen durchzuführen (Kennzahl Revisionen auf Baustellen).
- Ein Teil davon ist mit baustellenspezifischen Revisionsmodulen durchzuführen (Kennzahl z. B. bearbeitete Module „Sozialeinrichtungen auf Baustellen“).
- Im Bereich der Arbeitszeitüberprüfung Fahrpersonal ist in Umsetzung entsprechender EU-Vorschriften eine Anzahl von mindestens 150.000 Fahrertagen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu überprüfen (Kennzahl Anzahl überprüfter *Fahrertage*).

Die zunehmenden Anforderungen an die Strukturierung von Revisionsinhalten werden u. a. durch die Leitlinien der *Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie* (GDA) vorangetrieben. Diese seitens der Fachaufsicht zwar zu begrüßende Entwicklung stellt umgekehrt jedoch auch eine erhebliche Veränderung des Aufsichtshandelns im Bereich des Arbeitsschutzes (durch die Beschäftigten) und dessen Steuerung (durch die Dezernats- und Abteilungsleitungen) dar. Einvernehmlich sehen HMSI und RPen vor diesem Hintergrund die hohe Bedeutung eines aufmerksam begleiteten und stufenweisen Übergangs hin zu nachhaltig zu erreichenden Mengen- und Qualitätszielen. Ein Aspekt dabei ist die schrittweise Erhöhung des Anteils durchzuführender Pflichtmodule „Organisation und Gefährdungsbeurteilung“ pro Jahr sowie die begleitende Evaluation der Ausgestaltung und der Erreichung des Ziels „Präsenz in den Unternehmen“.

Fachpolitische Schwerpunkte und Jahresziele im Arbeitsschutz

Die Zielvorgaben beschreiben nicht nur die erwarteten Mengen und deren Qualitäten im Arbeitsschutz, sondern stellen auch die Bezüge zu den fachpolitischen Schwerpunkten der aktuellen Legislaturperiode dar. Dieser Ansatz der fachpolitischen Steuerung des HMSI mit umfassenden Zielen soll auch den praktischen Gestaltungsspielraum der RPen auf verschiedenen Ebenen erhöhen (Strategische Vorgaben der Abteilungsleitung, Führung im Dezernat, Vollzug vor Ort).

Gleichzeitig soll damit die Auswertbarkeit und die fachpolitische Vermittelbarkeit der Aufsichtstätigkeit im Arbeitsschutz in Hessen verbessert und schrittweise weiterentwickelt werden.

Für die Legislaturperiode 2014 bis 2019 hat die Abteilung III „Arbeit“ des HMSI die vier folgenden fachpolitischen Schwerpunkte erarbeitet, nach denen einerseits das HMSI seine eigenen fachpolitischen Aktivitäten ausrichtet und die andererseits im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Vollzugsdezernate sowie der Arbeit der Fachzentren strukturiert zu bearbeiten sind. Diese vier Schwerpunkte stellen Aspekte dar, die über die Rechtsgebiete des Arbeitsschutzes hinweg als fachpolitische Klammer fungieren. Sie sind für die gesamte laufende Legislaturperiode benannt und werden durch die Fachreferate des HMSI in Teilziele konkretisiert. Gleichzeitig wird eine zeitliche Abfolge der verschiedenen Aktivitäten zu den jeweiligen Teilzielen für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt. Die vier fachpolitischen Schwerpunkte sind inhaltlich in Teilziele konkretisiert, um sie für die Aufsichtstätigkeit handhabbar zu gestalten:

„Sicherheit am Arbeitsplatz – weniger Unfälle“

Erhalt der sicheren Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung

Auf der einen Seite erzeugt der immer stärker werdende globale Wettbewerb einen immensen Kostendruck bei den Unternehmen, auf der anderen Seite erfahren bewährte Sicherungsmaßnahmen eine immer größer werdende Liberalisierung (z. B. weichen konkrete Schutzvorschriften zugunsten von allgemeinen Generalklauseln). Hier gilt es in den nächsten Jahren das bewährte Sicherheitsniveau durch gezielte Kontrollen und verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsschutz und Marktüberwachung im Auge zu behalten. Unter anderem spielen folgende Aspekte eine wesentliche Rolle:

- Qualitätssichernde Aufsichtsmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
- Verstärkte Auswertung der Unfallursachenermittlungen
- Durchführung notwendiger sicherheitsrelevanter Instandhaltung

„Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“

Arbeitsschutzziele der GDA-Periode 2013 bis 2018

Für den Zeitraum 2013 – 2018 wird die GDA auf die drei Arbeitsschutzziele ausgerichtet:

- *ORGA – Verbesserung der Organisation des betriebliche Arbeitsschutzes*

  Angestrebt wird die Integration von Gesundheit und Sicherheit in die bestehenden innerbetrieblichen Strukturen an. Grundlage der Aufsichtstätigkeit sind die GDA-Leitlinien zur „Arbeitsschutzorganisation“ und zur „Gefährdungsbeur-

teilung und Dokumentation“. Für die Betriebsüberwachung wird in Hessen ein erweitertes ASCAsys-Instrumentarium verwendet. Im Rahmen der GDA besteht in Hessen die Möglichkeit bereits bestehende Arbeitsschutzmanagementsysteme zu überprüfen.

- *MSE – Verringerung von Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich*

  Hier liegt der Fokus auf der gesundheitsgerechten Gestaltung von einseitigen sowie hohen körperlichen Belastungen. Es wird angestrebt, die Anzahl der Betriebe mit ergonomisch optimierten Arbeitsplätzen, -stätten und -abläufen zu erhöhen. Bundesweit sind hierzu 6.000 Betriebsbesichtigungen im Zeitraum 2014 bis 2017 geplant.

- *PSYCHE – Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung*

  Mit dem fachpolitischen Konsens über zunehmenden Umfang und steigende Bedeutung psychischer Belastungen in der Arbeitswelt wird in diesem GDA-Programm ein gemeinsames Verständnis zur Bestimmung und Bewertung psychischer Belastungen und zu Handlungserfordernissen und -optionen des Arbeitsschutzes erarbeitet.

  Das zentrale Ziel ist die flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und die Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen. Hierzu sollen bundesweit ca. 10 000 Betriebe in Deutschland in den Jahren 2015 – 2017 revidiert werden.

„Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz“

Schwerpunktprogramm zum Schutz der Beschäftigten vor berufsbedingten Krebserkrankungen

Krebs stellt nach den Herz-Kreislauferkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Hessen dar. Bei den Präventionsmaßnahmen kommt den Arbeitsbedingungen eine erhebliche Bedeutung zu, denn einen bedeutenden Anteil haben tödlich verlaufende Berufserkrankungen, die durch krebserzeugende Gefahrstoffe verursacht wurden. Im Rahmen des neuen risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes zur praktischen Minimierung der Gefährdungen bei Arbeitstätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen werden insbesondere die Erhebung der Arbeitsschutz- und Expositionsbedingungen an entsprechend belasteten Arbeitsplätzen im Mittelpunkt stehen. Dazu werden weitere krebserzeugende Belastungsfaktoren wie künstliche UV-Strahlung einbezogen. Ziel ist es, die krebserzeugenden Belastungen an Arbeitsplätzen in hessischen Betrieben zu minimieren.

„Vielfalt der Beschäftigung – Vielfalt der Anforderungen – Vielfalt der Bedürfnisse“

Schutz und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der psychischen Gesundheit

Arbeit, Arbeitsbedingungen und Belastungen für die Beschäftigten unterliegen einem grundlegenden Wandel. Von besonderer Bedeutung sind dabei derzeit die verschiedenen Aspekte, die sich mit der Lage, Gestaltung und Verteilung der Arbeitszeit befassen, denn die gesellschaftlichen Entwicklungen sind hier vielfältig und tiefgreifend. Demgegenüber sind die Leitplanken des staatlichen Arbeitsschutzrechts stabil. Eine weitere Herausforderung an den Arbeitsschutz ergibt sich aus dem Wandel der Arbeitsformen, die mit einem Rückgang des sogenannten ‚Normalarbeitsverhältnisses‘ und der Zunahme zeitlich, organisatorisch und räumlich flexibler Arbeitsverhältnisse verbunden ist. Erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben sich auch aus dem demografischen Wandel, der eine verstärkte Aufmerksamkeit auf unterschiedliche Arbeitsbedingungen von Männern und Frauen sowie eine alterns- und altersgerechte Arbeitsgestaltung erfordert. Hier bestehen wichtige Zusammenhänge zu den Anstrengungen der Wirtschaft zur Fachkräftesicherung. Der staatliche Arbeitsschutz ist in diesem Kontext aufgerufen, die gesetzlichen Mindeststandards des Arbeitsschutzrechts an allen Arbeitsplätzen sicherzustellen und dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Praktische Umsetzung von Zielvorgaben und fachpolitischen Schwerpunkten

Sowohl als Planungsgrundlagen für die Haushaltsaufstellung der RPen als auch zur Weiterentwicklung der fachlichen Auswertbarkeit geben die Zielvorgaben vor, dass die Aufsichtstätigkeit in den vier fachpolitischen Schwerpunkten anhand von strukturierten Dokumentationsmodulen erfolgen soll. Es wird dabei in den Zielvorgaben 2015 davon ausgegangen, dass durch die Vollzugsdezernate der RPen insgesamt mindestens 2.400 Module mit einem festgelegten Prüfungsaufwand bearbeitet werden.

Mit den Zielvorgaben 2015 und den dahinter liegenden organisatorischen und fachlichen Strukturierungen werden schließlich auch wichtige Voraussetzungen für eine langfristige Berichterstattung zum Arbeitsschutz und der Produktsicherheit in Hessen geschaffen, die erstmals in der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

Dr. Sebastian Schul und Christine Welsch,
Referat III 3A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Interne Audits im Arbeitsschutz und in der Produktsicherheit

Pilotierung eines Auditprogramms zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

1. Ausgangssituation für die Konzeptionierung von internen Audits

In Zeiten knapper Ressourcen und steigender Anforderungen an die Qualität der Leistungen gewinnt ein kontinuierlicher Qualitätsmanagement- und Verbesserungsprozess der Arbeitsabläufe in der öffentlichen Wahrnehmung der Behörden an Bedeutung. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) befasst sich daher seit geraumer Zeit – gemeinsam mit Vertretern der bei den drei Regierungspräsidien angesiedelten Arbeitsschutzdezernate und in Abstimmung mit anderen Ressorts der Landesverwaltung – mit der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) auf Basis der DIN EN ISO 9001.

Dazu wurde in den vergangenen Jahren ein prozessbasiertes, unterstützendes QMS mit Vorgabedokumenten für die Bereiche betrieblicher und sozialer Arbeitsschutz, Produktsicherheit, Marktüberwachung sowie Medizinprodukte und Röntgenstrahlenschutz zur hessenweit einheitlichen Definition und Steuerung der Leistungserbringung etabliert.

Als integralen Bestandteil einer kontinuierlichen Verbesserung dieses QMS hat das HMSI bereits frühzeitig Auditierungen vorgesehen und mit der Konzeptionierung von Audits begonnen. Dieses Konzept sieht regelmäßige interne Audits in den mit Arbeitsschutz und die Produktsicherheit befassten Vollzugsdezernaten der Regierungspräsidien vor. Zur Durchführung der internen Audits bildete das HMSI daher einen Auditorenpool aus Beschäftigten der Vollzugsdezernate und qualifizierte diese auf der Basis eines Ausbildungsprogramms in Anlehnung an die DIN EN ISO 19011.

2. Zielsetzung und Grundlage der internen Audits

Die organisatorische Grundlage für turnusmäßig stattfindende Audits bildet eine Verfahrensanweisung „Durchführung von internen Audits“ (s. Abb. 1). Diese stellt dar, dass in geplanten (jährlichen) Abständen interne Audits auf der Basis eines übergreifenden Auditprogramms in den Vollzugsdezernaten und Fachzentren durchgeführt werden. Ziel ist es zu ermitteln, ob die im Rahmen des QMS festgelegten Regelungen und Verfahrensbeschreibungen umgesetzt und die damit angestrebten Ziele erreicht werden sowie eine Optimierung der Prozessabläufe und Vorgabedokumente.

Mit normenbasierenden Audits werden die Prozesse selbst, deren Input (z. B. Anträge) und Output (z. B. Bescheide), aber auch, im Rahmen der Fachaufsicht des HMSI, das Umfeld der Leistungserbringung (z. B. Qualifikation der Beschäftigten) regelmäßig überprüft, die Ergebnisse dokumentiert und bewertet.

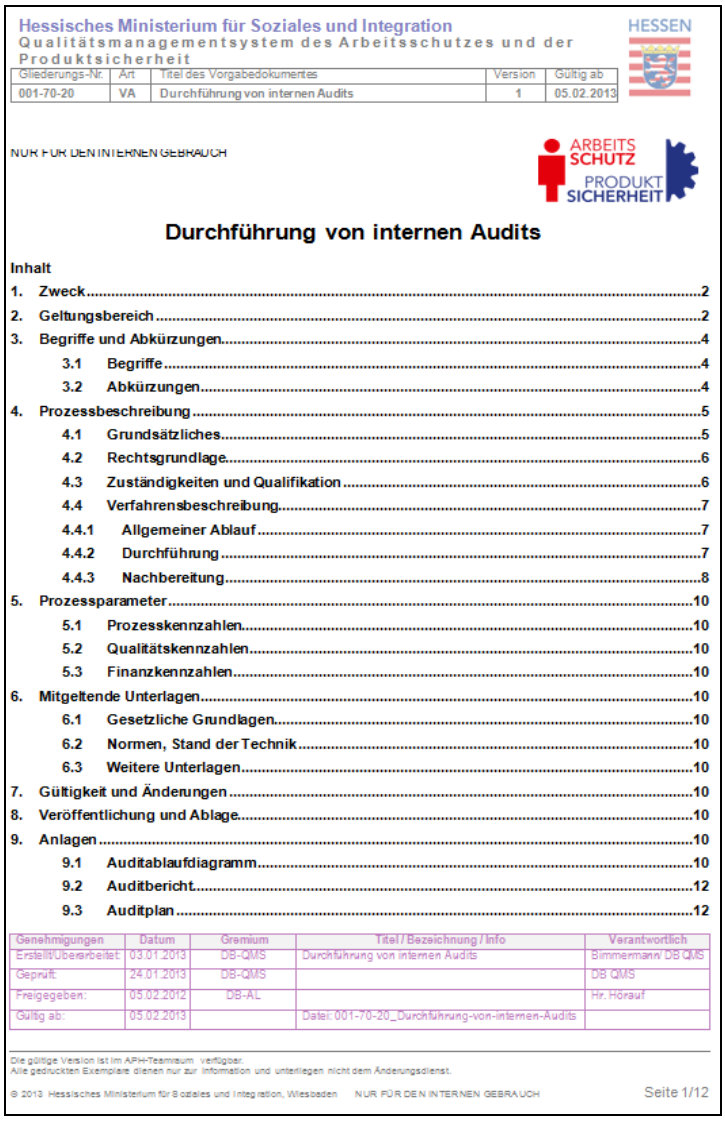

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Qualitätsmanagementsystem des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit

Gliederungs-Nr.	Art	Titel des Vorgabedokumentes	Version	Gültig ab
001-70-20	VA	Durchführung von internen Audits	1	05.02.2013

NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH

Durchführung von internen Audits

Inhalt

1. Zweck ... 2
2. Geltungsbereich ... 2
3. Begriffe und Abkürzungen ... 4
3.1 Begriffe ... 4
3.2 Abkürzungen ... 4
4. Prozessbeschreibung ... 5
4.1 Grundsätzliches ... 5
4.2 Rechtsgrundlage ... 6
4.3 Zuständigkeiten und Qualifikation ... 6
4.4 Verfahrensbeschreibung ... 7
4.4.1 Allgemeiner Ablauf ... 7
4.4.2 Durchführung ... 7
4.4.3 Nachbereitung ... 8
5. Prozessparameter ... 10
5.1 Prozesskennzahlen ... 10
5.2 Qualitätskennzahlen ... 10
5.3 Finanzkennzahlen ... 10
6. Mitgeltende Unterlagen ... 10
6.1 Gesetzliche Grundlagen ... 10
6.2 Normen, Stand der Technik ... 10
6.3 Weitere Unterlagen ... 10
7. Gültigkeit und Änderungen ... 10
8. Veröffentlichung und Ablage ... 10
9. Anlagen ... 10
9.1 Auditablaufdiagramm ... 10
9.2 Auditbericht ... 12
9.3 Auditplan ... 12

Genehmigungen	Datum	Gremium	Titel / Bezeichnung / Info	Verantwortlich
Erstellt/Überarbeitet:	03.01.2013	DB-QMS	Durchführung von internen Audits	Bimmermann/ DB QMS
Geprüft:	24.01.2013	DB-QMS		DB QMS
Freigegeben:	05.02.2012	DB-AL		Hr. Hörauf
Gültig ab:	05.02.2013		Datei: 001-70-20_Durchführung-von-internen-Audits	

Die gültige Version ist im APH-Teamraum verfügbar.
Alle gedruckten Exemplare dienen nur zur Information und unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

© 2013 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH Seite 1/12

Abbildung 1: Verfahrensanweisung für interne Audits.

Hauptziel ist dabei die Erhöhung der Effektivität der Prozesse und des Managementsystems. Audits beschränken sich nicht darauf, Abweichungen und Schwachstellen zu finden, sondern sollen auch Stärken zu erkennen. Im Rahmen der Audits soll zunächst festgestellt werden, ob die Vorgabedokumente die Prozesse in allen Punkten korrekt beschreiben und ob sie als hinreichend bestimmt angesehen werden. Es wird untersucht, ob die im Rahmen der Prozessbeschreibungen standardisierten und dokumentierten Prozessabläufe den tatsächlichen Abläufen entsprechen. Ebenso sollen Audits dazu dienen, Fortbildungsbedarf zu Fachfragen der Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu ermitteln und zu sammeln.

Es wird auch erfragt, ob sich der Umgang mit den Vorgabedokumenten bewährt hat und ob es darüber hinaus andere geeignete Dokumente gibt, die bei der Bearbeitung angewendet werden. Neben der Bestandsaufnahme sollen Ansatzpunkte für die Optimierung der Prozesse sowie der Neu- und Weiterentwicklung der QM-Vorgabedokumente (Verfahrens- und Arbeitsanweisungen) gefunden werden.

Das Auditprogramm dient als wirksames und zuverlässiges Werkzeug zur Unterstützung von Managementpolitik und Führung.

Der Schwerpunkt der Audits liegt somit nicht in der Durchsetzung einer vorhandenen und feststehenden Ablauforganisation, sondern in deren Optimierung. Der Auditor ist nicht primär als „Berater“ unterwegs, er nimmt viel mehr die Rolle eines „Sensors“ innerhalb der Organisation ein. Angestrebt ist eine jährliche Auditierung aller Vollzugsdezernate und Fachzentren. Diese Audits werden in einem jeweils neu aufzustellenden Auditprogramm inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

Tabelle 1:
Auditprogramm mit beispielhaften Inhalten.

Auditprogramm 2013	
Auditziele:	Die Zielsetzung der internen Audits lautet: • Feststellung, inwieweit die Abläufe und Arbeitsweisen sowie die Nachweisdokumentationen den Auditkriterien hinsichtlich nachstehender Auditthemen entsprechen. • Anpassung und Optimierung der Vorgabedokumente.
Auditthemen:	Überprüfung der Umsetzung der Vorgabe / des Gesetzes XY
Auditkriterien:	Als Auditkriterien zum Auditthema werden herangezogen: 1. Verfahrensanweisung 001-xx-yy Genehmigungen 2. Verfahrensanweisung 001-xx-yy Eintragungen 3. Verfahrensanweisung 001-yy-xx Überprüfungen
Auditierte Bereiche:	Auditiert werden alle Vollzugsdezernate in Abhängigkeit von der Geschäftsverteilung.
Auditplanung:	Die zeitliche Verteilung der Audits ist in der Jahresplanung 2013 dargestellt. Die Terminabstimmung mit der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt durch den QMB. Den standortspezifischen Auditablauf stimmt anschließend der jeweilige Auditteamleiter ab.
Auditdurchführung:	Die Auditdurchführung erfolgt gemäß Verfahrensanweisung „Durchführung von internen Audits“.
Auditergebnisse:	Der vom Auditteamleiter mit anonymisierten Auditschlussfolgerungen erstellte Auditbericht wird den Abteilungs- und Dezernatsleitungen der auditierten Bereiche zugestellt. Nach Abschluss der Auditrunde 2013 werden die Auditschlussfolgerungen zusammengefasst und adressiert. Sie gehen den verantwortlichen Bereichen mit der Aufforderung zur Maßnahmeneinleitung zu.
Managementreview:	Nach Abschluss des Auditprogramms bewertet ein Managementreview die im Auditprogramm festgestellten Ergebnisse.

3. Ablauf der Pilotauditierung 2013

Der geplante Ablauf des Pilot-Auditprogramms 2013 basierte auf folgenden Schritten:

1. Auswahl eines Auditthemas und Aufstellung eines Auditprogramms
2. Vorbereitung und Durchführung der Audits durch ein Auditorenteam incl. Berichterstellung
3. Begleitende Evaluation der Audits.

3.1 Auswahl eines Auditthemas und Aufstellung eines Auditprogramms

Als Startschuss für die erstmalige Entwicklung eines Auditprogramms (s. Tabelle 1) im Jahr 2013 fand im Sinne einer offenen Kommunikationsstruktur frühzeitig mit allen Beteiligten die Erhebung möglicher Auditziele und Auditthemen statt. Die Ausgestaltung des Auditprogramms mit den gewählten Auditzielen definierte dann anhand der in Tabelle 1 dargestellten Struktur beispielhaft den Ablauf der Pilotauditierung.
Das Auditprogramm beinhaltete die Durchführung von internen Audits in allen zwölf Vollzugsdezernaten der Arbeitsschutzbehörden. Diese wurden flankiert von den erforderlichen Workshops für die Auditoren zur Vorbereitung der Audits und separaten Erfahrungsaustauschen mit der Leitungsebene und den Auditoren.

Als Vorbereitung zur erstmaligen Durchführung von internen Audits in den Vollzugsdezernaten wurden einmalige Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen betroffenen Abteilungen der Regierungspräsidien mit folgender Zielsetzung durchgeführt:

- Allgemeine Einführung in das Thema QM und speziell die Audits
- Vorbereitung eines optimalen Ablaufes der Audits
- Information aller Beschäftigten über Ziel, Inhalt und Ablauf der Audits.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Auditierung, Auditberichte

Zur Vorbereitung der Auditgespräche und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erhebung und anschließenden Auswertung in allen hessischen Vollzugsdezernaten erarbeiteten die Auditoren in Abstimmung mit den Fachreferaten Gesprächsleitfäden. Diese beinhalteten die wesentlichen Vorgaben der fachlichen Auditkriterien und allgemeingültige Fragen zu organisatorischen Grundlagen der auditierten Bereiche, Kenntnissen und Ausbildungstand der Auditierten und Anwendungsfragen zu Vorgabedokumenten des QMS.

Bei der Zusammensetzung der Auditteams für die einzelnen Audittermine wurde nicht nur darauf geachtet, dass sich fachliche und organisatorische Kenntnisse der Auditoren ergänzen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurden die Auditoren auch nur den Standorten als Auditor zugeteilt, in denen sie nicht selber tätig waren. Die Audits wurden grundsätzlich von Auditteams durchgeführt, bestehend aus einem Auditteamleiter und einem Co-Auditor. Die Ablaufplanung der Audits auf der Basis eines hierarchischen Top-Down-Ansatzes wurde vom Auditteamleiter mit der jeweiligen Organisationseinheit abgestimmt.

Die Auditteams führten gemäß den zuvor getroffenen Absprachen die Audits jeweils an einem Tag in den Vollzugsdezernaten durch. Die Zielsetzung für die einzelnen Auditgespräche war, in einer offenen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre gemeinsam mit den Auditierten zielorientiert und konstruktiv die Umsetzung und Umsetzungsfähigkeit der Vorgaben sowie Verbesserungspotential zu hinterfragen. Im Abschlussgespräch wurden in einem „mündlichen Auditbericht“ die wesentlichen Inhalte des Audits mitgeteilt. Im Anschluss ging den Bereichen vertraulich der jeweilige schriftliche Auditbericht mit den Auditfeststellungen zu.

3.3 Begleitende Evaluation der Audits

Im direkten Anschluss an die Audits erhielten die Teilnehmer am Auditprogramm Rückmeldebögen. Diese Feedback-Bögen stellten über eine anonymisierte Auswertung für die Auditierten die Möglichkeit dar, ihre Eindrücke und Verbesserungsmöglichkeiten zum Auditprogramm darzustellen.

Insgesamt wurden im ersten Auditprogramm 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden auditiert. Die Rücklaufquote der Fragebögen betrug 68 %. Neben offenen Fragen zu den Erwartungen und Anregungen wurden auch Fragen zur Auditatmosphäre, zu Umfang und Tiefe der Auditgespräche und zum Nutzen der Audits für die eigene Arbeit gestellt.

Die Auswertung der Antworten ergab insgesamt eine sehr positive Bewertung des Auditprogramms. In Verbindung mit den vorgeschalteten Informationsveranstaltungen ist es den internen Auditoren in den Audits gelungen, die angestrebte offene und konstruktive Atmosphäre herzustellen und gemeinsam mit den Befragten zahlreiche Impulse zu einer Optimierung der Abläufe zu erhalten. Nachsteuerungsbedarf besteht beispielsweise noch in der Präzisierung und Adressierung von Auditfeststellungen und der Verbesserung der Auditberichte im Sinne einer Bewertungsbasis für die Leitungsebenen.

3. Ausblick

Die Umsetzung dieses Pilot-Auditierungsprogramms war mit der Versendung der letzten Auditberichte für die Auditoren erfolgreich beendet. Die zwölf auditierten Bereiche verfügen mit den vorgelegten Auditberichten über eine fundierte Basis für die Beurteilung der Umsetzung der auditierten Fachverfahren.

Zur Identifizierung eines systematischen, übergeordneten oder systembedingten Optimierungspotenzials ist es erforderlich, eine Gesamtauswertung der Auditfeststellungen vorzunehmen. Diese Zusammenstellung soll in aggregierter und anonymisierter Form den Entscheidungsgremien in den hessischen Arbeitsschutzbehörden Unterstützung bei der Steuerung der Fachverfahren bieten. Hierzu werden die Feststellungen den jeweiligen Adressaten innerhalb der Organisation zugeleitet.

Auf der Grundlage der Zusammenstellung der Auditfeststellungen wird zukünftig ein jährlich geplantes Managementreview durch die Leitungsebene die Basis der ständigen Weiterentwicklung des QMS bilden und eine solide Planungs- und Bewertungsunterstützung für die Steuerung der Leistungen und Prozesse der Arbeitsschutzbehörden in Hessen schaffen.

Arnd Bimmermann,
Referat III 1A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Deutsche Gefahrstoffdatenbank der Länder GDL international verfügbar

Die im Internet öffentlich zugängliche Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) ist die von Hessen im Auftrag der Bundesländer geschäftsführend betriebene umfassende und aktuelle Datenbank für sicherheitsrelevante Fragen rund um gefährliche Stoffe.

Dort finden alle, die beim Umgang mit Chemikalien mit Arbeits-, Gesundheits- oder Katastrophenschutz befasst sind, also Unternehmen, Verbände, Verwaltungen oder Privatleute, über eingängige Suchfunktionen, Angaben über Gefahren und Schutzmaßnahmen sowie rechtliche Regelungen und Grenzwerte von chemisch reinen Einzelstoffen und Stoffgruppen.

Die Gefahrstoffdatenbank ist dabei spezialisiert auf Stoffe wie beispielsweise Asbest und Formaldehyd, die besondere Anforderungen an den Arbeitsschutz stellen. Die Stoffdaten werden ständig aktualisiert und ergänzt. So erfolgte in 2013 die umfangreiche Aktualisierung der MAK- und BAT-Werte der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft).

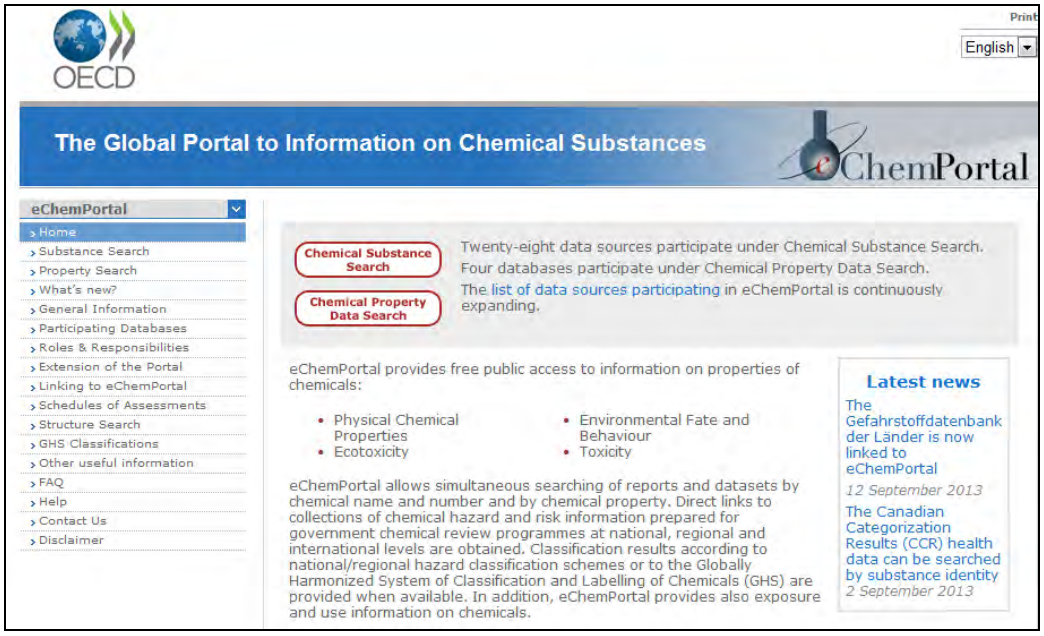

Abbildung 1:
eChemPortal – www.echemportal.org.

Das von der OECD betriebene „eChemPortal“ (s. Abb. 1) vernetzt weltweit solche Datenbanken, die sich dem Thema Gefahrstoffe widmen. Das Portal bietet somit über das Internet allen Interessierten ebenfalls freien Zugang zu Informationen über Stoffe, beispielsweise Industriechemikalien, Pestizide und Biozide sowie deren chemische Eigenschaften.

Als Besonderheit verlinkt dieses Portal über eine datenbankübergreifende Suchfunktion alle vorhandenen Informationen über relevante Stoffe und stellt diese in einer Übersicht zusammen. Die internationale Informationsvielfalt ist somit enorm. Bisher waren nur Datenbanken in englischer Sprache sowie seit kurzem eine in französischer Sprache vertreten. Mit der Aufnahme der GDL ist nun erstmals eine deutsche Datenbank direkt auch in die Suchfunktion und damit in den internationalen Informationsfluss integriert.

Gesucht werden kann im eChemPortal (s. Abbildung 2) über eine Stoffnummer, hier wird z. B. die CAS Nummer empfohlen, aber auch andere wie EC oder UN Nummer können zur Suche angegeben werden. Als Ergebnis erhält man zunächst zwei Auflistungen, in der Angaben zur Zahl der gefundenen Treffer auf verschiedenen Ebenen gemacht werden.

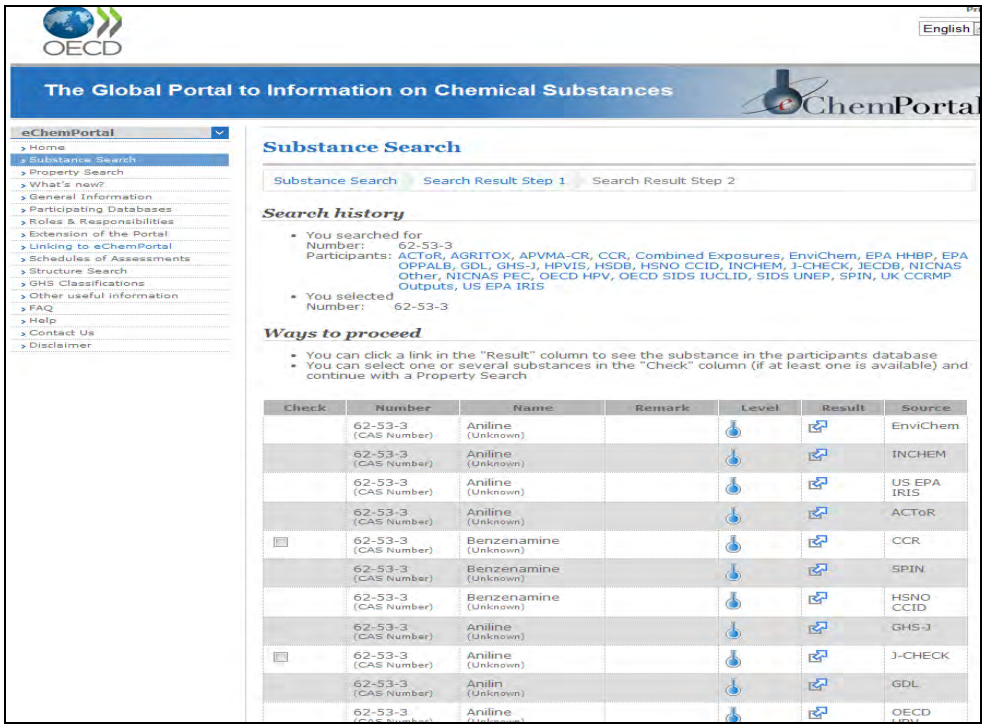

Abbildung 2:
Ausschnitt der Suche im eChemPortal am Beispiel Anilin.

Wählt man hier z. B. den ersten Eintrag aus, werden die Datenbanken angezeigt, in denen die gesuchte Nummer bzw. der gesuchte Begriff auf der obersten Ebene gefunden wurde. Um weitere Informationen zu erhalten, geht man direkt in die ausgewählte Datenbank auf die Stoffinformation.

Die Suchmechanismen über Nummern und Namen bieten bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten. Im Aufbau befindet sich derzeit eine Suchmöglichkeit über bestimmte Stoffeigenschaften. So kann in einer bisher beschränkten Zahl von Datenbanken z.B. über bestimmte Toxizitätsangaben gesucht werden. Ein großer Vorteil des eChemPortals ist, dass die Betreiber der teilnehmenden Datenbanken für die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich bleiben (s. Abbildung 3). So liegen die Pflege und Aktualisierung der einzelnen Datenbanken in den Händen der Verantwortlichen der Länder.

Diese Aufteilung bedeutet auch für Hessen, dass wir weiterhin an der Aktualität der Datensätze der GDL arbeiten. Hierzu wird derzeit die Einbindung der 4. ATP (Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) vorbereitet.

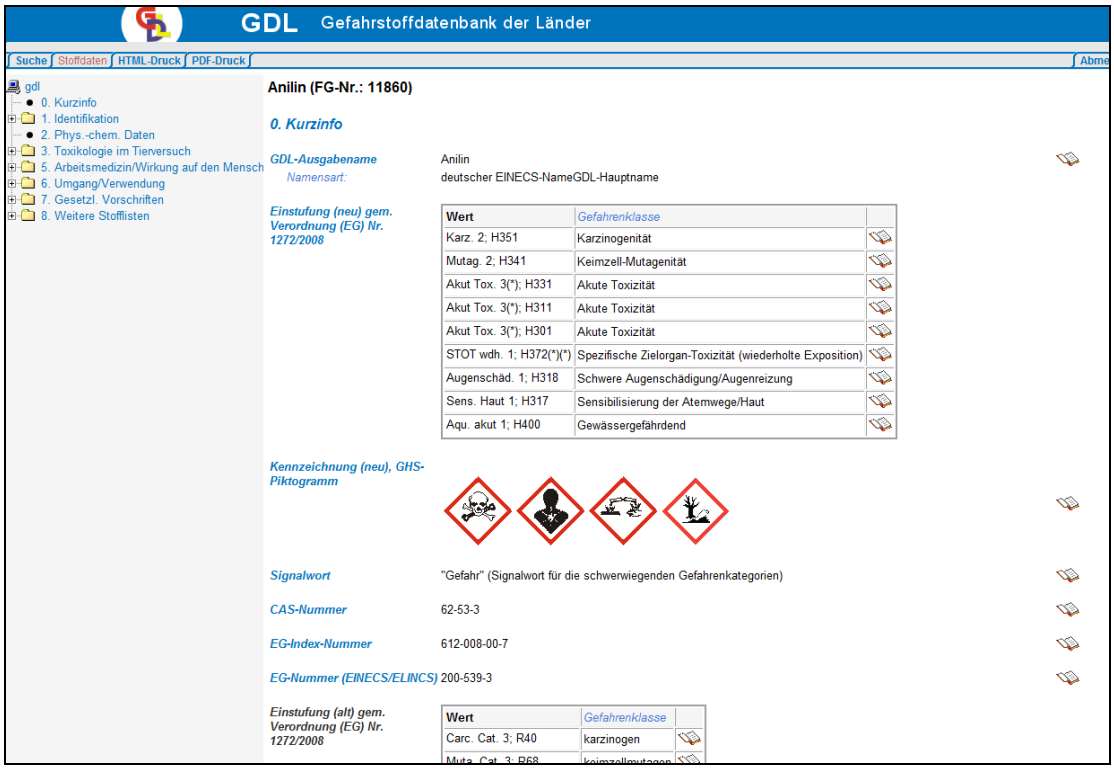

Abbildung 3:
Ausschnitt der GDL-Darstellung von Anilin – www.gefahrstoff-info.de.

Um die Datenbank weiterhin attraktiv zu halten und den Nutzen für den Anwender zu erhöhen, wurde gemeinsam mit den Kooperationspartnern der GDL, dem LANUV NRW und der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) der Schweiz in 2013 die Suchfunktion neu entwickelt. Diese Suchfunktion wird noch einfacher zu bedienen sein und angelehnt an die „Google-Suche“ für die Anwender eingängige Eingabefelder haben. Auch in der Darstellung wurde an der Übersichtlichkeit gearbeitet und weitere Funktionalitäten eingebaut wie z. B. die vergleichende Darstellung mehrerer Stoffe oder das Abspeichern von Suchlisten. Diese Neuentwicklung wird in Kürze auch in die GDL implementiert.

Arnd Bimmermann,
Referat III 1A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Dr. Barbara von der Gracht,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Verbindung der Fachanwendung IFAS mit dem Dokumentenmanagementsystem HeDok

Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung elektronisch ablaufender Prozesse vor einiger Zeit ein Konzept für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung in der öffentlichen Verwaltung namens DOMEA (Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang) entwickelt.

In der öffentlichen Verwaltung zahlreicher Bundesländer liefen bzw. laufen seit dem Prüfprozesse, ob zur Einführung einer elektronischen Akte und der Gewährleistung einer rechtssicheren, effizienten und einheitlichen Speicherung von Daten Dokumentenmanagementsysteme (DMS) eingeführt werden.

In Hessen ist die Entscheidung zur Einführung von HeDok (Hessisches Dokumentenmanagementsystem), einem DMS auf der Basis von DOMEA, in allen Ressorts getroffen worden. Als langjährige Fachanwendung des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen ist IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz) ausgewählt worden, um als eines der ersten Fachsysteme die Kopplung einer etablierten Arbeitsplattform mit HeDok zu entwickeln.

Zielsetzung

Ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Hessischen Innenministerium und dem Regierungspräsidium Darmstadt legt unter Leitung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration derzeit die Grundlagen für diese Anbindung fest. Ziel des Projektes IFAS-HeDok-Kopplung ist es, das Fachsystem IFAS mit HeDok über eine normierte Schnittstelle namens CMIS zu verknüpfen und so auch die Grundlage für die Möglichkeit einer elektronischen Aktenführung zu legen.

Die CMIS-Schnittstelle (Content Management Interoperability Services) basiert dabei auf einer Initiative namhafter Technologieunternehmen und ist eine technologieunabhängige zukunftssichere Lösung für den Datenaustausch zwischen heterogenen Anwendungen. Hierbei soll IFAS als vertraute Arbeitsplattform und DV-Oberfläche für die Beschäftigten erhalten bleiben und den Nutzern somit weiter als eine fachlich bekannte und einheitliche Benutzeroberfläche zur Verfügung stehen (s. Abbildung 1).

Abbildung 1:
Einheitliche Oberfläche IFAS.

Die Kopplung mit HeDok läuft für den Anwender unsichtbar im Hintergrund, ersetzt die bisherige reine Ablage der Dokumente auf einem File-Server und gewährleistet die rechtssichere und den Archivierungsvorschriften gemäße unveränderbare Speicherung der Daten in dem DMS bis zu Ihrer vom Gesetzgeber definierten Löschung.

Dies bedingt nicht nur die softwaremäßige Anpassung und Nutzung der Schnittstelle CMIS für den Datenaustausch sowie den Aufbau der technischen Infrastruktur und der Benutzerverwaltungen in zwei Systemen. Darüber hinaus müssen auch im bisherigen IFAS neue Funktionalitäten entwickelt und implementiert sowie zahlreiche Arbeitsabläufe neu organisiert und umgesetzt werden.

Projektumsetzung

Die Projektsteuerung erfolgt durch eine Lenkungsgruppe unter Leitung des HMSI, bestehend aus Vertretern der beteiligten Ressorts und Institutionen. Eine Arbeitsgruppe in der Hauptsache aus Mitgliedern der Arbeitsschutzbehörden erstellt die erforderlichen Detailplanungen und Arbeitspapiere (Konkretisierung der Anforderungen) und sorgt für die Kommunikation in die Standorte.

Die in IFAS zu entwickelnden bzw. anzupassenden Funktionalitäten sind in einem Lastenheft dargelegt und beziehen sich in der Hauptsache auf:

- die Adaption der DMS-Systematik Akte-Vorgang-Tätigkeit
- Ausbau einer Austauschplattform („Postbuch“) für Dokumente
- Implementierung einer Zeichnungsfunktionalität
- Einführung einer Versionierung für die Dokumente
- Nutzung der CMIS-Schnittstelle
- Ausweitung vom priorisierten Betriebsstättenmodul auf alle weiteren IFAS-Module.

Grundsätzlich soll jeder aktenrelevante Vorgang in IFAS dokumentiert werden mit dem Fernziel, die Papierakte durch die eAkte zu ersetzen. Die hierfür erforderliche Definition von Vorgängen ermöglicht es, dass jede einzelne Tätigkeit zukünftig einem Vorgang zugeordnet werden muss (s. Abbildung 2). Für jede Betriebsstätte in IFAS gibt es eine entsprechende Akte in HeDok, in der die Vorgänge abgelegt werden. Die Bearbeitung (Bescheiderstellung, Recherche, Dateiablage, etc.) erfolgt ausschließlich über die IFAS-Oberfläche.

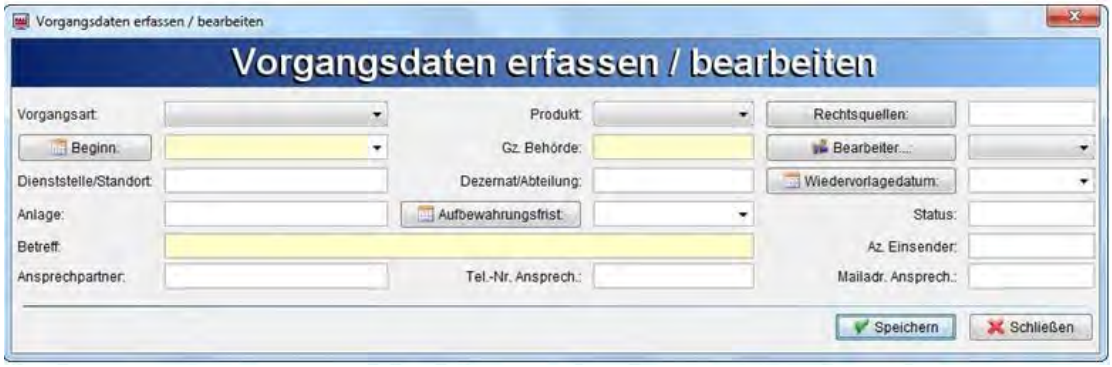

Abbildung 2:
Vorgangseingabemaske IFAS.

Auf der Basis des Lastenheftes wurden erste Programmierungsarbeiten zur Umsetzung vergeben. Nach ausführlichen Testläufen werden für die Einführung der neuen IFAS-Version in den einzelnen Standorten der Arbeitsschutzdezernate in den Regierungspräsidien Schulungsmaßnahmen stattfinden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die neuen Funktionalitäten informieren und mit Praxisbeispielen belegen.

Ausblick

Das Projekt ist ausgelegt auf zwei Jahre. Der Produktivstart für den ersten Standort ist für das Frühjahr 2014 geplant. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Umsetzung der neuen Funktionalitäten in IFAS und die sichere Ablage in HeDok über die CMIS-Schnittstelle realisiert sein.

Weitere Schritte sind zukünftig erforderlich, um dem Status einer e-Akte gerecht zu werden. Hierzu zählen dann z. B. die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung, der Ausschluss von Medienbrüchen im Geschäftsgang, die Umsetzung einer elektronischen Signatur und die Prüfung bzw. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Vorhaben.

Arnd Bimmermann,
Referat III 1A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bericht zu den Aktivitäten im Röntgenstrahlenschutz und im Bereich Medizinprodukte

Röntgenstrahlenschutz

Die Regelungen in der Röntgenverordnung sind eindeutig: Wer eine Röntgeneinrichtung betreiben will, muss diese rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzeigen oder eine Genehmigung zum Betrieb erwirken. Im letzten Jahr ist die Anzahl der Röntgeneinrichtungen entsprechend der regelmäßigen Auswertung des Röntgenkatasters leicht angestiegen. Dies liegt auch an einer Zunahme der technischen Röntgeneinrichtungen und hier insbesondere der Geräte zur Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA). Die Größenordnung der in Betrieb befindlichen Röntgeneinrichtungen hat sich jedoch über die letzten Jahre nicht wesentlich verändert (siehe Tabelle und Diagramm).

Änderungen ergeben sich seit einigen Jahren jedoch bezüglich der Betreiber von Röntgeneinrichtungen. Es war schon immer schwierig, die Betreibereigenschaften eines Arztes oder einer Ärztin in jedem Einzelfall genau festzulegen. Dies liegt an den sehr unterschiedlichen Konstellationen von Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften, medizinischen Versorgungszentren und Belegärzten in Krankenhäusern.

Tabelle 1:
Röntgeneinrichtungen in hessischen Betrieben.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Humandiagnostik	2.436	2.438	2.443	2.441	2.365	2.356
Teleradiologie	50	55	54	63	62	65
Therapie	25	26	25	19	20	22
Zahnmedizin	6.468	6.562	6.563	6.712	6.682	6.706
Tiermedizin	603	615	618	632	613	610
Technik	1.632	1.648	1.657	1.826	1.719	1.788
Störstrahler	143	151	150	125	124	127
Gesamtzahl	**11.307**	**11.440**	**11.456**	**11.818**	**11.585**	**11.674**

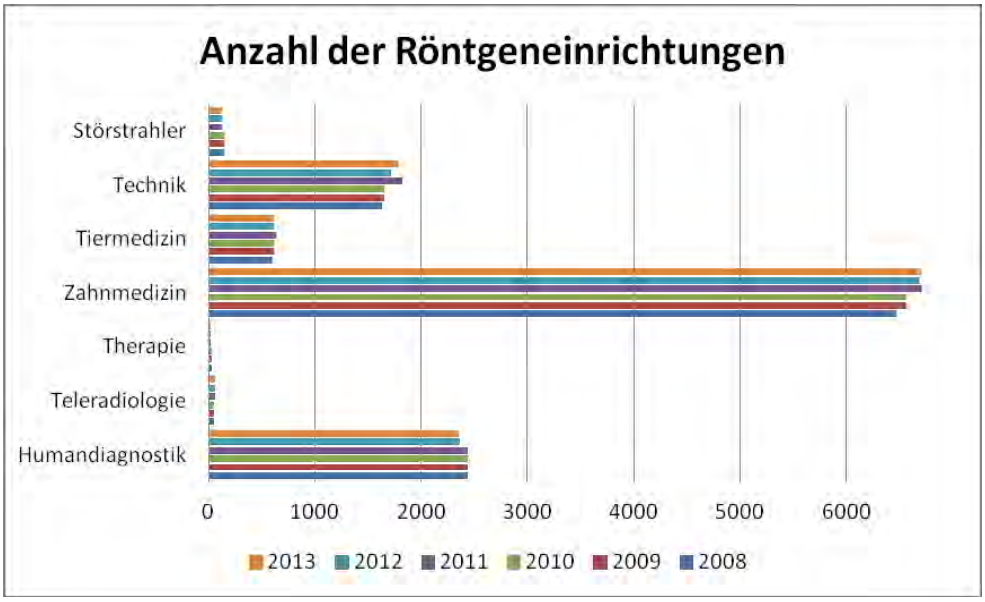

Abbildung 1:
Anzahl der in Hessen betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (laut Auswertung aus dem Hessischen Röntgenkataster).

So sind seit einiger Zeit viele Röntgenabteilungen in Krankenhäusern mittlerweile an niedergelassene Praxen oder Gemeinschaftspraxen übergegangen. Externe Ärzte haben häufig Verträge mit diesen Praxen oder Krankenhäusern und nutzen die Röntgeneinrichtungen zeitweise eigenständig. Dabei treten zusätzliche Betreiber in der Nutzung der Röntgengeräte auf, die nicht immer diese Tätigkeit nach § 4 RöV ordnungsgemäß anzeigen. Hier gibt es sicherlich noch sehr viel Aufklärungsbedarf in der Ärzteschaft. Als Folge dieser Entwicklung ist die Datenlage in den Behörden oder bei Ärztlichen Stellen nicht immer auf dem aktuellen Stand. Daher liegt ein Schwerpunkt der hessischen Behörden derzeit auf der Ermittlung dieser zusätzlichen Betreiber.

Eine weitere – recht neue – Entwicklung betrifft die digitale Volumentomographie (DVT) als weitere dreidimensionale Technik. Sie wird im medizinischen Bereich, hauptsächlich jedoch im zahnmedizinischen Bereich eingesetzt.

In Hessen werden nach Auskunft der Ärztlichen Stelle derzeit 181 DVT-Geräte betrieben, davon werden 60 Geräte im medizinischen Bereich oder gemischt genutzt (medizinisch und zahnmedizinisch).

Die mittlere effektive Strahlendosis bei einer DVT-Aufnahme liegt im Bereich von 0,22 mSv (Millisievert). Im Vergleich dazu liegt eine intraorale Zahnfilmaufnahme lediglich zwischen < 0,01 bis 0,02 mSv und eine digitalen Panoramaschichtaufnahme bei 0,005 bis 0,015 mSv. Wegen der sehr viel höheren effektiven Dosis von DVT-Aufnahmen ist daher bei jeder Anwendung genau abzuwägen, ob ein hinreichender Nutzen einer solchen Aufnahme gegeben ist.

Medizinprodukte

Die Vorgangsentwicklung im Rahmen der Überwachung von Herstellern und Betreibern nach dem Medizinprodukterecht zeigt seit Jahren zum Teil erhebliche Zunahmen auf. Exemplarisch wird dies anhand der Zahlen aus dem Fachzentrum für Medizinprodukte im Regierungspräsidium Kassel dargestellt. Das Fachzentrum ist für bestimmte, zentral zu vollziehende Aufgaben in Hessen zuständig. Dies betrifft insbesondere klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen. Darüber hinaus ist das Fachzentrum die zentrale Behörde für die Koordination aller in Hessen eingehenden Vorkommnisse mit Medizinprodukten. Die Entwicklung ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2:
Vorgangsentwicklung von 2002 bis 2013 im Aufgabenbereich MPG beim Fachzentrum, Regierungspräsidium Kassel.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Klinische Prüfung: Anzeigen/ Benachrichtigung	22	43	138	163	191	183	213	223	269	298	327	401
Klinische Prüfung: SAE* über BfArM erhalten	0	0	0	0	0	0	0	0	157	1.164	891	2.296
Klinische Prüfung: Überwachungen	5	5	10	10	15	15	17	23	52	93	97	114
Vorkommnisse: Meldungen	841	1.121	1.187	1.460	1.599	2.064	2.122	2.677	2.629	3.092	3.503	4.940
Freiverkaufs-zertifikat: Anträge	90	180	480	600	720	954	1.243	1.134	1.109	1.208	1.167	2.247

* SAE: Schwerwiegende unerwünschte Ereignisse

In Hessen gibt es eine große Zahl medizintechnischer Unternehmen. Ein Großteil der Betriebe vertreibt Medizinprodukte auch in das nicht europäische Ausland. Die dazu ggf. benötigten Bescheinigungen über die Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten in Deutschland (dem europäischen Wirtschaftsraum), sogenannte „Freiverkaufszertifikate“, beantragen die Unternehmen ebenfalls zentral beim Fachzentrum für Medizinprodukte. Betrachtet man die Antragszahlen von 2002 bis 2008, so sind diese kontinuierlich angestiegen (Anstieg um nahezu 1.300 % in sechs Jahren), gefolgt von einem leichten Rückgang bzw. einer Stagnation der Anträge im Zeitraum von 2009 bis 2012 auf hohem Niveau. Während in 2012 die Anträge bei 1.167 lagen, stiegen sie im letzten Jahr sprunghaft auf 2.247 wieder an, was eine Verdoppelung des Vorjahresniveaus bedeutet und sicherlich mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängt.

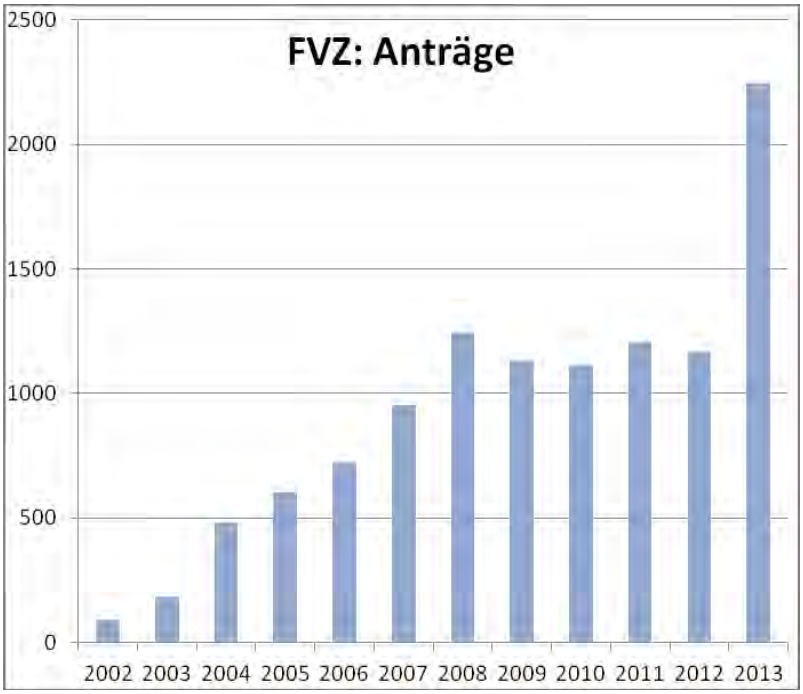

Abbildung 2:
Anträge auf Freiverkaufszertifikate (FVZ) von 2002 bis 2013.

Der Eingang der Vorkommnismeldungen steigt ebenfalls seit Jahren an, wobei auch im letzten Jahr eine sprunghafte Zunahme um circa 41 % zu verzeichnen war. Dies kann auch mit einer besseren Kommunikation der Verpflichtung von Herstellern und Betreibern zur Meldung solcher Ereignisse zusammenhängen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Brustimplantate-Skandal ist von den Behörden wiederholt auf diese Verpflichtung hingewiesen worden.

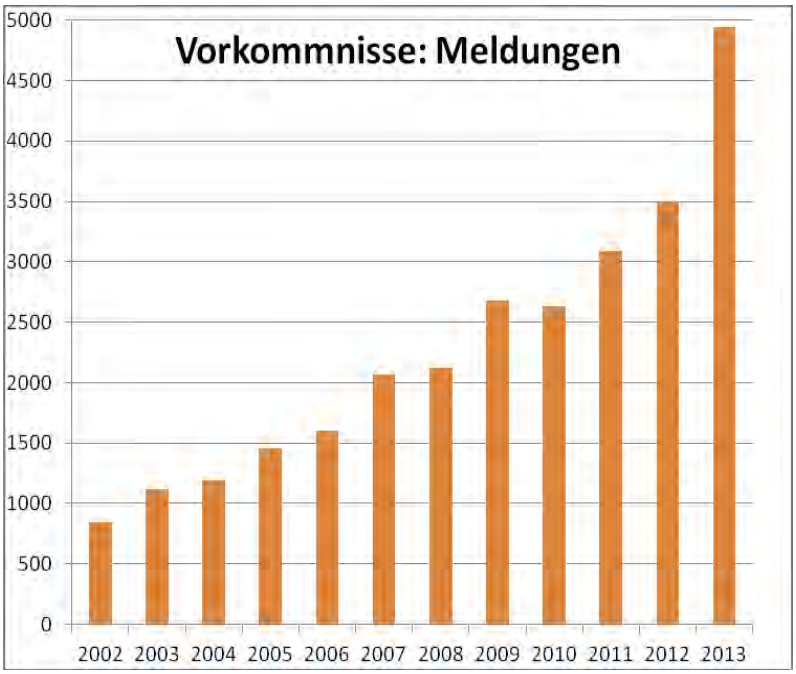

Abbildung 3:
Anzahl der Vorkommnismeldungen von 2002 bis 2013.

Auch die Zahlen bzgl. klinischer Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen sind in den letzten Jahren ansteigend. Während noch vor 10 Jahren weniger als 50 klinische Prüfungen pro Jahr in Hessen angezeigt wurden, sind im letzten Jahr 401 Benachrichtigungen über die Durchführung einer klinischen Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung eingegangen. Die stichprobenartige Überwachung der Institutionen, die klinische Prüfungen durchführen, hat entsprechend zugenommen; sie lag 2013 bei 114 Überwachungen insgesamt.

Nach § 20 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) informiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die zuständige Landesbehörde über schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SAE). Diese Meldungen beliefen sich 2010 noch auf 157 SAE; 2013 betrugen sie jedoch 2.296 Meldungen. Hier sind enorme Zuwächse zu verzeichnen (siehe auch Tabelle 2).

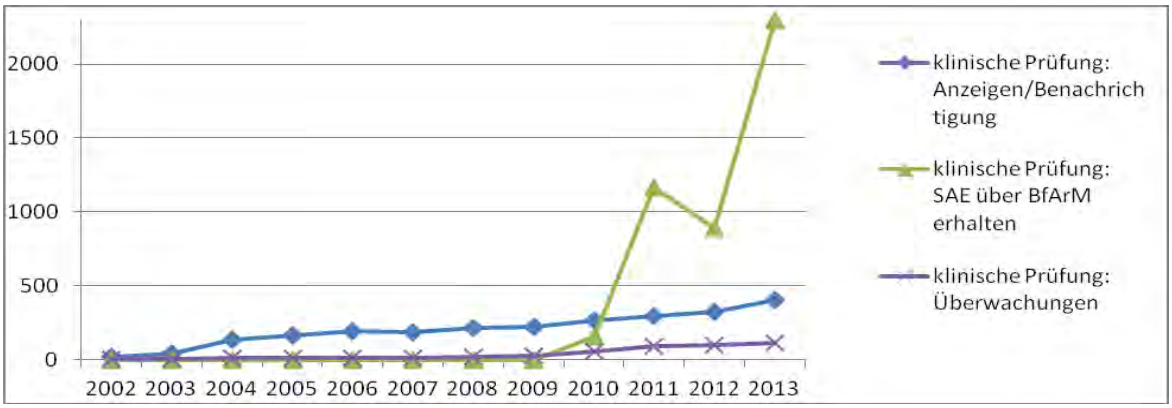

Abbildung 4:
Entwicklung Anzeigen/Benachrichtigungen, klinische Prüfungen, schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SAE) und Überwachungen.

Vergleichbar sind auch die Zuwächse von Überwachungstätigkeiten bei den Vollzugsdezernaten der Regierungspräsidien. Hier sind noch die durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) geänderten Rahmenbedingungen betreffend des Vollzugs des Medizinprodukterechtes zu betrachten.

Sowohl die Gesundheits- als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hatten in der Vergangenheit die Einführung eines (gleichwertigen) Qualitätssicherungssystem der Medizinprodukteüberwachung beschlossen. In diesem Qualitätssicherungssystem war jedoch weder ein genauer Überwachungsauftrag (Umfang, Inhalt, Tiefe, Häufigkeit der Überwachung – auch im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der zu überwachenden Betriebe und Einrichtungen) noch die Qualifikation der Überwachungskräfte beschrieben.

Die zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene, direkt geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, durchzuführen und zu aktualisieren. Diese sind der Europäischen Kommission vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) vom 18. Mai 2012, in Kraft getreten zum 1. Januar 2013, legen die zuständigen Obersten Landesbehörden die Grundsätze der Überwachung fest, aus denen sich auch der Ressourcenbedarf ableitet. Dieses Konzept soll der Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers und des Bundesrates dienen.

Die Arbeitsgruppe Medizinprodukte der Länder (AGMP) war von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) und der Amtschefkonferenz der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) beauftragt worden, ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und zur Billigung der GMK vorzulegen. Eine „offene“ Projektgruppe der AGMP unter Leitung des derzeitigen AGMP-Vorsitzlandes Bayern (in welcher Hessen vertreten war) hat einen Konzeptentwurf erarbeitet, der durch die AGMP mehrheitlich beschlossen und durch die GMK im Umlaufverfahren gebilligt wurde. Als schwierig bei der Erarbeitung gestaltete sich die Einigung auf bestimmte Überwachungsfrequenzen, die automatisch eine Betrachtung und Vorgabe für den dafür notwendigen Personal- und Sachbedarf nach sich ziehen muss. Hier lagen die Bundesländer aufgrund der verschiedenen Voraussetzungen, insbesondere was die vorhandenen Ressourcen und die bisher ausgeübte Vollzugsphilosophie und Vollzugspraxis angeht, erwartungsgemäß weit auseinander. Es zeichnete sich ab, dass außer in für die Landespolitik als besonders „relevant“ eingeschätzten Bereichen (Krankenhäuser/Aufbereitung) die Festlegung von Überwachungsfrequenzen in einem bestimmten Rahmen flexibel zu halten war. Unter dem Strich wird aber eine deutliche Verstärkung der Aktivitäten im Bereich des Vollzuges des Medizinproduktes notwendig, welche in den wenigsten Bundesländern ohne zusätzlichen Personal oder Sachmittelbedarf erfüllt werden kann. Der Bedarf für Hessen aufgrund der Festlegungen wird derzeit ermittelt.

Dabei muss überlegt werden, den Zusatzbedarf durch die Ausschöpfung organisatorischer Möglichkeiten in Hessen so gering wie möglich zu halten. Hier ist der Beschluss des Bundesrates vom 30. März 2012 (Drucksache 863/11) zu beachten. Danach müssen die bei der Ausführung der MPGVwV von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder noch festzulegenden Grundsätze, Anforderungen und Verfahren in besonderem Maße ein effizientes Verwaltungshandeln fördern, damit die Marktüberwachung weitestgehend mit vorhandenen Personal- und

Sachmitteln bewältigt werden kann. Aufgrund des Vorgenannten ist aber auch deutlich, dass zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen werden müssen.

Gleichwohl sind auch unmittelbare Auswirkungen gegeben: Nach § 3 der MPGVwV legen die zuständigen Obersten Landesbehörden ein gemeinsames Rahmenüberwachungsprogramm fest, das die Marktüberwachung nach den einschlägigen Europäischen Rechtsverordnungen einschließt und dessen Bestandteile insbesondere Inspektionen und Probenahmen sind. Das Programm ist jährlich fortzuschreiben. Zur Umsetzung des Rahmenüberwachungsprogramms werden von den zuständigen Behörden Überwachungspläne erstellt. Hierzu berät die AGMP jeweils bei ihrer Herbstsitzung und legt Schwerpunkte für die Überwachung in den Ländern für das kommende Jahr fest. Sie berücksichtigt dabei auch Marktüberwachungsaktivitäten auf europäischer Ebene. Die Länder melden daraufhin der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) als der zentralen Koordinierungsstelle die konkreten Überwachungsaktivitäten, die sie in Umsetzung des AGMP Beschlusses zu einzelnen Schwerpunkten durchführen wollen.

Die ZLG fertigt aus den Mitteilungen eine Übersicht der geplanten Aktivitäten der Länder an und stellt diese den Obersten Landesbehörden zur Verfügung. Die Obersten Landesbehörden prüfen anhand der Übersicht, ob sich gemeinsame Überwachungsaktivitäten oder Synergieeffekte mit anderen Ländern ergeben könnten und stimmen sich insoweit untereinander ab. Ergeben sich daraus Kooperationen mehrerer Länder, ist die ZLG darüber ebenfalls zu unterrichten. Sie fasst daraufhin den aktuellen Stand zusammen, der das Rahmenüberwachungsprogramm des kommenden Jahres darstellt, und übermittelt diesen an die AGMP zur endgültigen Verabschiedung. Nach der Zustimmung der AGMP wird das Rahmenüberwachungsprogramm von der AGMP-Geschäftsstelle dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zugeleitet. Für das Jahr 2014 ist dieser Prozess zum ersten Mal durchlaufen worden. Die Meldungen Hessens für den Rahmenüberwachungsplan basieren dabei auf den Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und den für den Vollzug des Medizinprodukterechtes zuständigen Regierungspräsidien.

Dr. Lucia Voegeli-Wagner,
Referat III 2, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Biologische Arbeitsstoffe

Die neue Biostoffverordnung:
Vom Schreib- auf den Labortisch – Hessen mittendrin

Die Biostoffverordnung hat im Jahr 2013 eine Novellierung erfahren [1]. Am 23. Juli 2013 ist die Neufassung in Kraft getreten, um – jetzt der neusten wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepasst – den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen noch besser zu regeln. „Biologische Arbeitsstoffe“ oder auch kurz „Biostoffe“ reichen von Bakterien, Pilzen, Viren, Zellkulturen, TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) assoziierten Agenzien bis hin zu Endo- und Ektoparasiten. Entsprechend sind Biostoffe in vielen und oft sehr heterogenen Berufsfeldern zu finden, wie in Bereichen der Forschung, Biotechnologie, Nahrungsmittelproduktion, Land- und Fortwirtschaft, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Altlastensanierung und dem Gesundheitswesen.

Abbildung 1.:
Deckblatt der Publikation „Biostoffverordnung 2013“ herausgegeben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Werden in diesen Tätigkeitsbereichen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten, kann für die Menschen bei Tätigkeiten mit den Biostoffen ein Gesundheitsrisiko auftreten. Das kann zu Infektionen, Allergien, schweren allergisch bedingten Atemwegserkrankungen, Vergiftungsreaktionen und langfristig wirkenden Schwächungen und Erkrankungen des Immunsystems führen.

Die Novelle der Biostoffverordnung hat ihren Anfang in der sogenannten „Nadelstichrichtlinie“ inne [2]. Die Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 sieht vor, Beschäftigte im Gesundheitsdienst vor Infektionen infolge von Verletzungen durch spitze oder scharfe Instrumente zu schützen. Die Vorgabe, diese EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, wurde in der neuen Biostoffverordnung verwirklicht. Zudem wurde die Chance genutzt, weitere Änderungen vorzunehmen, z. B. die Anpassung an den Stand der bereits novellierten Verordnungen nach den Arbeitsschutzgesetz, wie der Gefahrstoffverordnung, der Abgleich mit dem Gentechnik- und Infektionsschutzgesetz, die Anpassung an die neuere wis-

senschaftliche und technische Entwicklung und somit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Neufassung der Biostoffverordnung wurde maßgeblich von der Projektgruppe „Biostoffverordnung“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) begleitet, die sich aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Wissenschafts-, Bund- und Ländervertretern zusammensetzte. Die Projektgruppe zur Novellierung der Biostoffverordnung wurde von Hessen geleitet.

Nach der getanen Arbeit am Schreibtisch gilt es nun, dass die Verordnung auch am Labor- und Behandlungstisch angewandt wird. In Hessen sind hierfür die Regierungspräsidien zuständig, die als vollziehende Arbeitsschutzbehörden vor Ort für die Umsetzungen der Verordnung sorgen und durch ihre Tätigkeit mehr Anwendungssicherheit der Biostoffverordnung bewirken.

Somit überwachen die Regierungspräsidien zum Beispiel die Umsetzung der Fachkundeanforderungen, die jetzt in der neuen Biostoffverordnung definiert sind. Eine weitere wesentliche Änderung ist zudem eine spezielle Anforderung bei hoher Infektionsgefährdung, womit die bisherige Anzeige durch die Erlaubnispflicht ersetzt wird. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber einer Erlaubnis bedarf, bevor Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen in den Schutzstufen 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie erstmals aufgenommen werden. Dies gilt auch für Schutzstufe 4 im Gesundheitsdienst. Dennoch greift für alle ordnungsgemäß und vor dem Inkrafttreten der Verordnung angezeigten Tätigkeiten eine Übergangsregelung, die besagt, dass für diese Fällen keine Erlaubnispflicht besteht.

Für alle neuen Beantragungen muss hingegen seit Inkrafttreten die Erlaubnis der zuständigen Behörde eingeholt werden. Bestandteil des Erlaubnisverfahrens ist unter anderem auch die Benennung der bereits oben erwähnten, fachkundigen Person. Hierbei könnte es derzeit jedoch für den Vollzug zu Schwierigkeiten kommen. Ursache hierfür ist die bisher noch nicht fertiggestellte Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“, die die Befähigungen dieser fachkundigen Person konkretisiert. Dennoch haben die Hessischen Vollzugsbehörden durch zwei Stellungnahmen hierzu, einer des ABAS und einer des BMAS, Rechtssicherheit erhalten [3].

Des Weiteren ist für Hessen, das zwar als Forschungsstandort (mit vielen Forschungseinrichtungen, die Labore der Sicherheitsstufe 3 und sogar eines der Sicherheitsstufe 4 betreiben) sehr gut aufgestellt ist, dennoch nur vereinzelt mit Erlaubnisverfahren zu rechnen. Hinzu kommt die für so ein Vorhaben lange benötigte Vorbereitungs- und Planungszeit des Antragstellers, bei der erst am Ende die Benennung der fachkundigen Person steht. Somit wird die konkretisierende TRBA 200 höchstwahrscheinlich fertiggestellt sein, wenn die ersten neuen Erlaubnisgesuche eingehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch eine gute kollegiale und kompetente Zusammenarbeit mit der neuen Biostoffverordnung die Grundlage gelegt wurde, den Arbeitsschutz im Bereich Biologische Arbeitsstoffe noch weiter zu verbessern.

Unterstützt wird dies weiter durch den vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) einberufenen Arbeitskreis, der mit der Anpassung und Überarbeitung der Leitlinie zur Biostoffverordnung LV 23 beauftragt wurde.

Auch hier wird unter der Beteiligung Hessens noch weiter die Zugänglichkeit der Biostoffverordnung vorbereitet. Mit einer Fertigstellung der neuen LV 23 ist jedoch erst in 2014 zu rechnen.

Dr. Christina Bache,
Referat III 2, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Literatur

[1] Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, BGBl. I S. 2514.

[2] Richtlinie 2010/23/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

[3]http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/aus-dem-ABAS/Erlaubnispflicht.html

1.2 Gemeinsame Arbeitsschutzstrategie – GDA in Hessen

Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Zeitarbeit

Zusammenfassung der Ergebnisse des GDA-Programms 2009 – 2012

Die Zeitarbeit hat in Deutschland in den letzten Jahren als Wirtschaftsfaktor und als Arbeitgeber kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Damit wurde es auch erforderlich, den Fokus des Arbeitsschutzes stärker auf diese Branche zu richten.

Ein Bedarf zum Handeln besteht angesichts

- der hohen und seit 2005 erstmals wieder ansteigenden Unfallzahlen in der Zeitarbeit,
- der Schwere der Arbeitsunfälle,
- der schnell wachsenden Zahl von Beschäftigten in der Zeitarbeit (1) in mehr als 100.000 Einsatzbetrieben und
- der besonderen Arbeitssituation, die sich aus der Tätigkeit der Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer ergibt.

Bei der Überlassung von Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern entsteht eine Beziehung zwischen Zeitarbeitsfirma, Einsatzbetrieb bzw. Kundenbetrieb und den Beschäftigten der Zeitarbeit. Die Arbeitsverhältnisse sind häufig nur von kurzer Dauer; die Zahlen der Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit vom Juli 2013 zeigen, dass fast 10 % aller Zeitarbeitsverhältnisse bereits nach weniger als einer Woche endeten, etwa 40 % wurden in einem Zeitraum von einer Woche bis zu drei Monaten beendet. (2)

Dies betrifft die Vertragsdauer mit dem Zeitarbeitsunternehmen, die eigentlichen Arbeitseinsätze in den Kundenbetrieben können noch kürzer sein.

Das bedeutet für die Beschäftigten besondere Herausforderungen:

- ständig wechselnde Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen,
- häufige Anpassung an neue Arbeitsabläufe,
- unterschiedliche Organisationsstrukturen und betriebliche Kommunikationswege sowie
- veränderte Umgebungseinflüsse.

Weitere Probleme in der Zeitarbeit ergeben sich häufig aus dem unzureichenden Austausch von Informationen bezüglich der Anforderungsprofile und Einsatzbedingungen, der für den sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb erforderlich wären. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer oft in prekären Arbeitsverhältnissen befinden. Deshalb haben psychische Faktoren – wie beispielsweise Überforderung, Nervosität, Aufmerksamkeitsdefizite etc. – einen überproportional hohen Einfluss auf das Unfallrisiko.

Bei der Konzeption des GDA-Programmes wurde ein Schwerpunkt der Aktivitäten auf die Arbeitsbedingungen in den Einsatz- bzw. Kundenbetrieben gelegt, da die Gefährdungen und Unfallrisiken aus den konkreten Arbeitsbedingungen ‚vor Ort‘ resultieren. Das Ziel des Arbeitsprogrammes war es, einen Beitrag zur Reduzierung der Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle zu leisten, durch signifikante Verbesserung der

- Arbeitsschutzsituation für Zeitarbeitnehmer im Einsatzbetrieb,
- systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes beim Einsatzbetrieb in Zusammenarbeit mit der Zeitarbeitsfirma und Optimierung der Kompetenzen sowie
- Qualifizierung und Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz.

Seit 2009 wurden fast 12.000 Einsatzbetriebe hinsichtlich der Arbeitsgestaltung für die Zeitarbeitsbeschäftigten besichtigt, davon waren 9.854 Datensätze auswertbar. Ein Großteil der Arbeitsplätze war unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Etwa 10 bis 15 % wiesen allerdings Mängel auf, die weitergehende behördliche Maßnahmen erforderten. Die Zeitarbeit nimmt innerhalb der Tätigkeit der Träger der GDA und damit auch innerhalb der Arbeitsschutzstrategie eine gesonderte Rolle ein, weil der Umstand, dass es sich hier um Kurzzeittätigkeiten handelt, die Fluktuation der Beschäftigten also höher ist als in anderen Branchen, besondere Herausforderungen – wie oben dargestellt – mit sich bringt. Die Sozialpartner – Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Zeitarbeitsverbände – waren in jeder Phase des Programms aktiv beteiligt.

Die oben genannten Zielsetzungen des Arbeitsprogramms konnten im Rahmen der Reichweite und Spezifität des Programms weitgehend erreicht werden. Der Vergleich der Erst- und Zweitrevisionen zeigt, dass dort, wo unmittelbarer Handlungsbedarf bestand, die Arbeitsschutzsituation durch die Intervention der Aufsichtsdienste der Länder und der Unfallversicherungsträger in kurzer Zeit erheblich verbessert werden konnte. Die Erhebung des Arbeitsprogrammes weist auf eine weitverbreitete Integration der Zeitarbeiter in das System des Arbeitsschutzes des Einsatzbetriebes hin: Rund 70 % der Betriebe wurden als relativ frei von gravierenden Arbeitsschutzmängeln eingestuft.

Festzuhalten bleibt, dass das Unfallgeschehen in der Branche Zeitarbeit, bezogen auf die Zahl der Versicherten rückläufig war und auch absolut, trotz steigender Versichertenzahlen, die letzten Höchststände von 2008 nicht mehr erreicht hat. Die Ergebnisse des Arbeitsprogramms konnten auch nachweisen, dass das allgemeinen Niveau des Arbeitsschutzes direkt mit dem Niveau des Arbeitsschutzes für die Zeitarbeit zusammenhängt: das heißt, in den Betrieben, in denen der Arbeitsschutz gut geregelt ist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch die verschiedenen Aspekte der Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen (ZAN) gut geregelt sind. Anstrengungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger, den betrieblichen Arbeitsschutz und hier namentlich die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben zu verbessern, führen mittelbar auch zur Verbesserung der Arbeitsschutzsituation für die Beschäftigten in der Zeitarbeit.

Ausgehend von der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit in der GDA-Arbeitsprogrammgruppe und aufbauend auf den Empfehlungen für „Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arbeitnehmerüberlassung“ des Beirates zum Förderschwerpunkt 2008 „Zeitarbeit“ des BMAS, könnte die Bildung eines Netzwerkes „Qualität der Zeitarbeit“ ein geeignetes Instrument sein, die Information und Motivation der beteiligten Akteure weiterhin zu verbessern und langfristig Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten in der Zeitarbeit zu sichern.

Claudia Flake,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, Gießen,
RP Gießen

Anmerkungen / Literatur

(1) Hier wird der Begriff „Zeitarbeit, Zeitarbeitnehmer etc.“ verwendet, wenn allerdings auf Literatur Bezug genommen wurde, wurde ggf. die dort verwendete Terminologie, „Leiharbeit“ beibehalten.

(2) Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung: Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Zeitarbeit in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen, Nürnberg Juli 2013

Sicherheit und Gesundheitsschutz managen – regionale GDA-Auftaktveranstaltung mit regem Zulauf

Über 170 Teilnehmer folgten der Einladung des Regierungspräsidiums Gießen zur GDA-Fachveranstaltung „Sicherheit und Gesundheitsschutz managen – neue Herausforderungen, neue Lösungswege für Unternehmen“ am 2. September 2013. Damit zeigte sich, dass die Nachfrage nach Arbeitsschutzmanagementsystemen als „Top-Lösung“ zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes nach wie vor hoch ist.

Abbildung 1:
Organisatoren und Kooperationspartner der GDA-Fachveranstaltung „Sicherheit und Gesundheitsschutz managen – neue Herausforderungen, neue Lösungswege für Unternehmen“.

Neue Handlungserfordernisse aufzuzeigen, aber auch Lösungsansätze zu diskutieren, waren die Hauptanliegen der Organisatoren der Veranstaltung. In Kooperation mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM), dem Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) sowie dem DGUV Landesverband Mitte gelang es, ein vielseitiges Programm mit 16 Referenten zusammenzustellen. Die Veranstaltung bildete zugleich auch Beitrag und Auftakt für die neue GDA-Periode 2013 bis 2018 in Hessen und dem darin formulierten Ziel, die Anzahl der Betriebe mit einem von den GDA-Trägern anerkannten Arbeitsschutzmanagementsystem zu steigern.

Nach einer Begrüßung durch den Gießener Regierungspräsidenten Dr. Lars Witteck und den Vizepräsidenten der Technischen Hochschule Mittelhessen Prof. Dr. Klaus Behler griff der Vormittag der Fachtagung das Thema „Managen von Sicherheit und Gesundheit“ unter inhaltlichen und unter rechtlichen Aspekten auf.

Abbildung 2:
Prof. Dr. Behler, Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen, begrüßt die Gäste der Fachtagung.

Dr. Bernhard Brückner vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gab zunächst eine Einführung in das Thema. Mit seiner Betrachtung der rechtlichen Grundlagen, der Rolle des Arbeitgebers, der Auswirkungen auf das Arbeitssystem und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes spannte er zugleich den Rahmen für die nachfolgenden Beiträge auf. Mit im Gepäck hatte er außerdem erste Ergebnisse aus der GDA-Dachevaluation.

Andrea Krönung, ebenfalls vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, gab einen Ausblick auf die Arbeitsschutzaktivitäten des staatlichen Arbeitsschutzes und der Unfallversicherungsträger im aktuellen GDA-Programm „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“. Als Mitwirkende in der bundesweiten GDA-Arbeitsprogrammgruppe konnte sie den Teilnehmern einen „brandaktuellen“ Eindruck vermitteln, was auf hessische Betriebe in den Programmjahren 2013 bis 2018 zukommen wird. In ihrem Vortrag wies Andrea Krönung auch auf das Online-Tool „GDA-ORGAcheck“ hin, das parallel im Foyer erstmalig live getestet werden konnte.

Gebannt verfolgten die Teilnehmer im Anschluss den Ausführungen von Prof. Dr. Stefan Mensler zum Thema „Was Arbeitgeber und Führungskräfte wissen sollten – Verantwortung und Haftung im betrieblichen Arbeitsschutz“. Anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis veranschaulichte er die Konsequenzen und möglichen Rechtsfolgen von Organisationslücken im betrieblichen Arbeitsschutz. Er betonte jedoch auch, dass der Wunsch nach Rechtssicherheit nicht die einzige Motivation sein kann und sollte, Arbeitsschutz im Betrieb umzusetzen. Vielmehr müsse eine Unternehmenskultur geschaffen werden, in der jeder Mitarbeiter sich arbeitsschutzrechtlich einwandfrei zu verhalten weiß, verhalten kann, verhalten will und verhalten darf.

Prof. Dr. Thomas Steffens von der Technischen Hochschule Mittelhessen, Fachgebiet Immissionsschutz, Sicherheitstechnik, Managementsysteme griff in seinem Vortrag die Vielfalt der sich daraus ergebenden Wirkfelder auf und betrachtete

den Arbeitsschutz als Teil der Unternehmensprozesse. Am klassischen Lebenszyklus einer Maschine erläuterte er die Arbeitsschutzrelevanz der Prozesse und Prozessschritte von der Investitionsplanung bis zur Entsorgung der Maschine, aber auch die häufigsten Knackpunkte, die hier zu finden sind. Eine prozessorientierte Umsetzung des Arbeitsschutzes mit einem Managementsystem könne nach den Erfahrungen von Prof. Dr. Steffens wirkungsvoll Abhilfe schaffen. Außerdem stellte er im Verlauf seines Vortrages die gängigsten Regelwerke vor, auf die Unternehmen und Verwaltungen zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems zugreifen können.

Abbildung 3:
Von links nach rechts: Prof. Dr. Steffens, (THM, stehend), Dr. Brückner (HMSI), Dr. Witteck (RP-Gießen), Prof. Dr. Behler (THM), Prof. Dr. Mensler.

Vier der aufgeführten Regelwerke wurden in einem anschließenden Podiumsgespräch näher beleuchtet.

Manfred Böhler von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall stellte das Gütesiegel „sicher mit system“ vor und legte dar, wie die Berufsgenossenschaft Holz und Metall Mitgliedsbetriebe bei der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems zum Erreichen des Gütesiegels unterstützt.

Peter Hissnauer von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH stellte SCC vor mit seinem Ursprung in den Niederlanden in 1994 und seit 1998 als Forderung der deutschen Industrie vor allem in Raffinerien, chemischen Werken und Kraftwerken. Er stellte heraus, wie sich SCC bis heute zum weit verbreiteten Arbeitssicherheitsnachweis von Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister für die Zielgruppe der nichtstationären Betriebe entwickelt hat.

Andreas Ritter von der DQS GmbH erläuterte einige Hintergrundinformationen zum BS OHSAS 18001.

Dr. Brückner stellte als Länderkonzept den Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF) und seine Umsetzung im ASCA-Leitfaden Arbeitsschutzmanagement vor.

Wenn auch die Ziele der Konzepte nicht weit auseinanderliegen, zeigten sich im Podiumsgespräch in der Umsetzung dieser Konzepte Unterschiede. Einig waren sich alle Vertreter, dass die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems zunächst viel betriebliche Manpower erfordert. Unterschiede zeigen sich in den Rollen der vertretenen Institutionen. Böhler betonte die strikte Trennung von Beratern und Begutachtern bei der BGHW. Dr. Brückner erläuterte, dass sich die Experten des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen, die Unternehmen bei der Einführung von AMS begleiten, stärker als Coach denn als Berater verstünden. Hilfe zur Selbsthilfe stehe hier im Vordergrund.

Abbildung 4:
Dr. Brückner, HMSI, stellt den Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme und den hessischen ASCA-Leitfaden Arbeitsschutzmanagement vor.

Auch bei der Betrachtung der Ziel- und der Nutzergruppen zeigten sich im Podiumsgespräch Unterschiede in den Systemen. So komme nach Angaben von Böhler „sicher mit system“ bei den Mitgliedsbetrieben der BGHW insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen bis 250 Beschäftigte zur Anwendung. Das ASCA-AMS Konzept spreche kleine wie auch große Unternehmen an, so Dr. Brückner. Nach den Rückmeldungen von Anwendern zeichne sich der mittlerweile weiterentwickelte ASCA-Leitfaden Arbeitsschutzmanagement durch seine hohe Flexibilität aus, die seinen Einsatz in Betrieben unterschiedlicher Größen, Branchen aber auch mit unterschiedlicher Unternehmenskultur ermöglicht, erläuterte Dr. Brückner weiter. Hissnauer stellte fest, dass die Größe der in Deutschland nach SCC zertifizierten Unternehmen in der Regel zwischen 50 bis 100 Beschäftigten liege.

Im Podiumsgespräch wurde nochmals bestätigt, dass bei Begleitung durch Unfallversicherungsträger oder hessische Arbeitsschutzbehörden wie auch bei der Begleitung durch Zertifizierer bei der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems und der Begutachtung die Freiwilligkeit des Unternehmens im Vordergrund stehe.

Im Anschluss an das Podiumsgespräch hatten die Teilnehmer nach einer Stärkung in der Mensa Gelegenheit, die begleitende Posterausstellung zu besuchen und der Präsentation des ORGAChecks zu folgen.

Nach den Vorträgen des Vormittages mit Einblicken in eher grundsätzliche Fragestellungen zur Einführung und Umsetzung von Arbeitsschutzmanagementsystemen widmete sich der Nachmittag der Veranstaltung der Umsetzung in der Praxis. In drei thematischen Foren wurden konkrete praktische Erfahrungen und Problemlösungen erörtert. Handlungsansätze wurden in Vorträgen aufgezeigt und konnten im Anschluss diskutiert werden.

Forum 1 „AMS in der Praxis – Betriebliche Umsetzung und Beispiele für einen nachhaltigen Arbeitsschutz“

Unter dem Titel „AMS in der Praxis – Betriebliche Umsetzung und Beispiele für einen nachhaltigen Arbeitsschutz“ widmete sich Forum 1 der Frage, wie Arbeitsschutz nachhaltig und krisenfest in Unternehmen implementiert werden kann.

In ihrem Vortrag „Arbeitsschutz nachhaltig im Unternehmen sichern“ gab Michèle Wachkamp vom Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung beim Regierungspräsidium Gießen einen Erfahrungsbericht aus ASCA-AMS-Einführungsprojekten. Im Vortrag wurden wesentliche Schlüsselfaktoren für eine nachhaltige Sicherung des Arbeitsschutzes anhand von Beispielen guter Praxis und von erfolgskritischen Momenten im Unternehmen aufgezeigt.

Abbildung 5: Besucher der Fachtagung in einem Hörsaal der Technischen Hochschule Mittelhessen.

Heinz-Martin Münch, Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Firma Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG schloss sich mit seinem Vortrag an. Er erläuterte, wie in seinem Unternehmen Arbeitsschutz bereits in 1995, angestoßen durch eine ASCA-Untersuchung des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen, nachhaltig in das bestehende Qualitätsmanagementsystem integriert und dieses seitdem weiterentwickelt wurde. Anhand der Elemente der DIN ISO 9001 stellte er die Einbindung der arbeitsschutzrelevanten Themen dar. Er betonte dabei, dass diese Einbindung kein einmaliger, sondern ein kontinuierlicher Prozess sei.

Emanuel Beerheide vom Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA NRW) betrachtete im dritten Vortrag Restrukturierungsprozesse sowohl in Hinblick auf den betrieblichen Gesundheitsschutz als auch auf die Organisation des Arbeitsschutzes. Insbesondere in größeren Unternehmen stünden tiefgreifende Veränderungen mittlerweile regelmäßig auf der Tagesordnung, so Beerheide.

In seinem Vortrag zeigte Beerheide zugleich Gestaltungsoptionen auf. Mit diesen können negative Auswirkungen von Restrukturierungen auf die Belastungssituation der Beschäftigten und auch auf die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (z.B. Kompetenzverlust durch Stellenabbau, Wegfall von Zuständigkeiten, veränderte Arbeitsorganisation, Veränderung von Prozessen und Schnittstellen mit neuen organisationalen Risiken oder unzureichende Qualifikationen für neue Aufgaben) abgemildert werden.

Forum 2 „AMS und Sicherheitsmanagement bei der Anlagensicherheit“

In Forum 2 „AMS und Sicherheitsmanagement bei der Anlagensicherheit“ wurden Aspekte der Anlagensicherheit und Systemansätze im sicherheitstechnischen Bereich näher beleuchtet. Inhaltliche Schwerpunkte wurden auf Erneuerbare-Energien-Anlagen, Brandschutz- und Explosionsschutz sowie Instandhaltungsprozesse gelegt.

Joseph K. Ziegler von der Arbeitsgemeinschaft „Biogas safety first“ ging in seinem Vortrag auf die Wechselwirkungen von Technik und Organisation ein und erläuterte konkrete Anforderungen an die betriebliche Organisation in Biogasanlagen. Unter anderem ging er in seinem Vortrag auf eine vom Fachverband entwickelte Arbeitshilfe „Anforderungen an die betriebliche Organisation von Biogasanlagen“ für Betreiber von Biogasanlagen ein.

Dr. Andreas Grimmeiß von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie berichtete im Anschluss darüber, welche Risiken und Anforderungen sich beim Einsatz von Fremdfirmen insbesondere im Bereich von Instandhaltungsprozessen ergeben und wie der Einsatz von Fremdfirmen mit einem Fremdfirmen-Management sicher gestaltet werden kann.

Klaus Epe von der Firma Epe-Consulting gab im dritten und letzten Vortrag in Forum 2 einen Einblick in die Gestaltung eines betrieblichen Brandschutzmanagements und erläuterte Aspekte eines ganzheitlichen Systemansatzes unter Einbindung von Technik, Organisation und Management.

Forum 3 „Gesundheitsmanagement vor dem Hintergrund von Demographie und Fachkräftemangel“

Gegenüber den Betrachtungen zur Umsetzung sicherheitsrelevanter Aspekte in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation widmete sich Forum 3 Fragen des Gesundheitsmanagements. Alternde Belegschaften und Fachkräftemangel bei gleichbleibend hohen Anforderungen stellen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Gesundheit und Gesunderhaltung jedes Einzelnen erlangen neue Bedeutung. Mit AMS lassen sich Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zielgerichtet planen und umsetzen. Forum 3 zeigte unter dem Titel „Gesundheitsmanagement vor dem Hintergrund von Demographie und Fachkräftemangel“ das Ausmaß der Problemlage und konkrete Handlungsansätze aus der Praxis auf.

Jörg Hentrich vom RKW-Kompetenzzentrum erläuterte in seinem Vortrag strategische Ansatzpunkte für eine demographiefeste Arbeit aus dem Verbund-Projekt Stradewari. Das Projekt war der Frage nachgegangen, wie Unternehmen mit alternden Belegschaften innovativ und effizient und somit konkurrenzfähig bleiben können. Der Referent berichtete über Praxisbeispiele aus den beteiligten Unternehmen.

Der Vortrag zum Projekt Stradewari wurde ergänzt von Judith Hennemann, die als Vertreterin eines am Projekt beteiligten Unternehmens über die konkrete Umsetzung bei Continental Teves AG & Co. OHG berichten konnte.

In der praktischen Umsetzung habe dies eine Vielzahl von Maßnahmen mit sich gebracht, wie die Einbindung des Gesundheitsmanagements in die Unternehmensstrategie, den Aufbau eines BGM-Netzwerkes oder auch die Durchführung von Ergonomie-Audits, so Hennemann.

Prof. Dr. med. Thomas Weber von der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken GmbH ging in seinem Vortrag „Gesundheitsmanagement wirksam in Betrieb integrieren“ auf Inhalte eines Gesundheitsmanagements, die Verknüpfung von Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung sowie auf Aspekte der Präventionskultur und Gesundheitskompetenz ein und erläuterte die Schritte zu einem gelebten Gesundheitsmanagement. Insbesondere hob er die Bedeutung struktureller Aspekte hervor.

Nadja Gabriel berichtete in ihrem Vortrag unter dem Titel „Wege beschreiten und Akteure einbinden“ über die Umsetzung eines Gesundheitsmanagements in der Firma Schunk GmbH. Sie erläuterte verschiedene Bausteine, die im Unternehmen

zur Anwendung kommen. So berichtete Gabriel bspw. von Gesundheitszirkeln im Unternehmen als bewährtes, beteiligungsorientiertes Instrument, um gesundheitsgefährdende Faktoren im Betrieb erkennen und gesundheitsförderliche Maßnahmen entwickeln zu können.

Die vier Referenten hoben in der anschließenden Diskussion als förderliche Faktoren bei der Einführung eines Gesundheitsmanagements das Commitment und die Unterstützung von oben, die Beteiligung aller Ebenen, das Bereitstellen von Kompetenzen, Ressourcen und vor allem eines Budgets, das Mitnehmen und Begeistern der Beschäftigten und das Verbinden der Interessen und Akteure nochmals hervor.

Die Präsentationen aus den Vorträgen sowie eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs sind auch im Internet unter www.rp-giessen.hessen.de zu finden.

Arbeitsschutzmanagementsysteme können Lösungen für alle Themenfelder des Arbeitsschutzes bieten. Mit flexiblen, integrierten Systemansätzen, die sich an den Prozessen von Organisationen orientieren, lassen sich auch neue Herausforderungen im Arbeitsschutz bewältigen. Privatwirtschaftliche Unternehmen wie auch öffentliche Verwaltungen können mittlerweile auf einen guten Satz etablierter Konzepte und Materialien zurückgreifen, um das für sie passende System zu finden. Die Besucher der Veranstaltung konnten erprobte wie auch neue Lösungsansätze in den Bereichen des Sicherheits- und des Gesundheitsmanagements für die praktische Arbeit im Betrieb kennenlernen und mit nach Hause nehmen. Neben den Vorträgen ergaben sich zahlreiche Fachgespräche zwischen den Besuchern und mit den Referenten aus Verbänden, beratenden Institutionen, Behörde, Hochschule und Berufsgenossenschaften.

Die Hauptorganisatoren, die Technische Hochschule Mittelhessen und das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung beim RP Gießen zogen nach der Fachtagung eine positive Bilanz. Als erste Veranstaltung dieser Art war der regionale wie auch der überregionale Zulauf mehr als zufriedenstellend gewesen. Für viele Besucher der Fachtagung hatte der Austausch von Erfahrungen und Lösungsansätzen aus der Praxis für die Praxis im Vordergrund gestanden. Dieser Austausch soll nun im Anschluss weitergepflegt werden. Zahlreiche betriebliche Akteure meldeten spontan Interesse an einem regelmäßigen offenen Erfahrungsaustausch an, um praktische Umsetzungslösungen für Herausforderungen im Arbeitsschutz und im Speziellen in Arbeitsschutzmanagementsystemen austauschen zu können.

Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, Gießen,
RP Gießen

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Fachtagung „Fachkräfte finden und binden – Potenziale nutzen“ erfolgreich durchgeführt

Über 100 Interessierte haben am 29. April 2013 die Fachtagung in Offenbach am Main besucht und mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung sowie aus der betrieblichen Praxis Strategien zur Fachkräftegewinnung und zur Nutzung vorhandener Beschäftigten-Potenziale diskutiert.

Abbildung 1:
Stefan Grüttner, Minister des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, und Bertram Hörauf, Leiter der Abteilung III „Arbeit“ beantworten Fragen der Pressevertreter.

Bertram Hörauf, Leiter der Abteilung III „Arbeit“ im damaligen Hessischen Sozialministerium und jetzigen Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, hat einführend die wechselseitige Abhängigkeit von Arbeitsmarktpolitik zur Gewinnung von Fachkräften und Arbeitsschutz zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit hervorgehoben. Mit der Fachtagung – so Hörauf weiter – werde vorhandenes arbeitsmarkt- und arbeitsschutzspezifisches Wissen zusammengetragen und durch die Verknüpfung beider Bereiche würden neue Handlungsansätze zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung erschlossen.

Angesichts der verlängerten Lebensarbeitszeit, dem Rückgang und der Alterung der Erwerbsbevölkerung sowie dem damit einhergehenden Bedarf an Fachkräften forderte der damalige Hessische Sozialminister und jetzige Minister des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Stefan Grüttner, in seiner Eröffnungsrede die Unternehmen u.a. auf, eine strategische Personalplanung anzugehen und Strategien zu entwickeln, die das künftige Fachkräfteproblem und den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit berücksichtigen.

Ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen des Abschlussberichtes der Fachkräftekommission Hessen befasste sich die Fachtagung dann konkret mit den Auswirkungen des demographischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel sowie dem Erfordernis, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten und zu fördern.

Abbildung 2:
Impressionen aus der Fachtagung.

Dazu lieferten Fachreferate und Workshop-Beiträge vielfältige Ansatzpunkte und Anregungen. In den Workshops wurden die Themen Mitarbeiterbindung, zukünftiger Fachkräftebedarf, Gewinnung und Ausbildung Älterer, Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation, Beschäftigungsfähigkeit und Gesundheit bei der Arbeit erörtert.

Abbildung 3:
Podiumsdiskussion am Nachmittag. Von links nach rechts: Dieter Doetsch, ING-DiBa; Dr. Carola Burkert, IAB; Dr. Mandy Pastohr, RKW Kompetenzzentrum; Dr. med. Bernd Schmude, Betriebsärztlicher Dienst, Vaccumschmelze GmbH & Co. KG; Bettina Splittgerber, HMSI; Prof. Dr.-Ing. Ralph Bruder, Leiter des Institutes für Arbeitswissenschaft der TU Darmstadt; Rolf Keil, HMSI

Im Sozialnetz Hessen (http://www.sozialnetz.de/ca/ba/ddm/) ist eine umfassende Dokumentation der Fachtagung abrufbar. Dokumentiert werden die Redebeiträge, Fachvorträge und Workshop-Präsentationen sowie die Diskussionen in den Workshops. Ansatzpunkte für die weiterführende Diskussionen und Anregungen für konkrete Aktivitäten im Betrieb und in der politischen Praxis bietet das abschließende Kapitel „Ausblick“.

Rosemarie Frühwacht,
Referat III 1A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Fachtagung mit dem DGB Hessen-Thüringen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeitszeit: Wo liegt das gesunde Maß?

Der DGB Hessen-Thüringen und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration luden im Sommer letzten Jahres hessische Betriebs- und Personalräte zu einer Fachtagung zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen des Hessentages nach Kassel ein.

„Der Arbeit ein gesundes Maß geben“ war das Thema im Kasseler Olof-Palme-Haus. Gekommen waren fast 100 Gäste, die sich in einem lebhaften Erfahrungsaustausch mit aktuellen Fragen zur Arbeitszeit und Arbeitsbelastung von Beschäftigten befassten. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, wie es gelingen kann, dass die Beschäftigten – trotz Wettbewerbsdruck und sich verändernder Altersstruktur der Belegschaften – dauerhaft gesund bleiben und ihre Arbeit bis zum Ruhestand ausführen können.

Abbildung 1: Impulsreferat im Rahmen der Fachtagung zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. (Foto S. Kampa)

Nach einem Grußwort von Sozialminister Stefan Grüttner wurde in Fachbeiträgen und anschließenden Workshops herausgearbeitet, dass zur Lösung der Probleme, die mit der Entgrenzung der Arbeit, mit steigender Arbeitsverdichtung und dem Verschwimmen von Arbeits- und Freizeit auftreten, neben starken Tarifpartnern sowie Betriebs- oder Personalräten auch starke Arbeitsschutzbehörden beziehungsweise weitere Partner in der Politik gefragt sind.

Auf der Suche nach Lösungen geht es sowohl um die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten als auch um den Erhalt von Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Um eine gesunde Balance von Arbeit und Leben zu erreichen, müssen die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Beschäftigten angepasst und geeignete betriebliche Maßnahmen implementiert werden. Der Gestaltung der Arbeitszeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da die Grenzen zwischen beruflicher Tätigkeit und Freizeit immer mehr verwischen.

So wurde beispielsweise deutlich, dass ohne Kontrollen und wirksame Sanktionen durch staatliche Aufsichtsbehörden die Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz – insbesondere das Arbeitszeitgesetz – vieler Orts nicht eingehalten werden. Ohne den staatlichen Rückhalt sehen sich viele Arbeitsschutzakteure, Betriebs- und Personalräte oder Schwerbehindertenvertreter und -vertreterinnen im Stich gelassen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde mit dem Thema Arbeitszeit ein wichtiger Themenbereich erörtert, der auch in den kommenden Jahren im Rahmen der GDA von Bedeutung sein wird.

Bettina Splittgerber,
Referat III 1B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Unfallgefahren am Bau erläutert – RP-Arbeitsschützer zu Gast in der Philipp-Holzmann-Schule

Angehende Hochbau-Technikerinnen und -Techniker der Philipp-Holzmann-Schule in Frankfurt konnten die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes näher kennen lernen. Der Inspektor für Arbeitsschutz am Bau (IfAB), aus der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidium Darmstadt, war Gast in der Berufsschule und informierte die künftigen Technikerinnen und Techniker über drohende Gefahren in Betrieben und insbesondere auf Baustellen.

So wurde aus der Praxis heraus über diverse Missstände und Mängel berichtet. Fotopräsentationen zeigten nicht nur negative Eindrücke, sondern auch Darstellungen, wie dem Arbeitsschutz beispielweise auf der Baustelle positiv begegnet werden kann.

Der Arbeitsschützer war angenehm überrascht, dass für die Schülerinnen und Schüler die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGe-Koordination) kein Fremdwort darstellte. Durch die gute Vorbereitung der jungen Leute konnte konstruktiv über die praktische Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, die Handhabung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gesprochen werden.

Anhand eines Beispiels (Absicherung eines Treppenhausauges gegen Absturzgefahren bei Baumaßnahmen), das aus der Gruppe selbst kam, wurden verschiedene Lösungsvorschläge gesammelt und für diesen realen Fall eine gemeinsame Lösung anhand einer Gefährdungsbeurteilung gefunden. Das Beispiel zeigte sehr deutlich, dass sich der Arbeitsschutz, insbesondere auf Baustellen, durch den Bauverlauf ständig verändert und somit die SiGe-Koordination mit das wichtigste Instrument für ein unfallfreies Arbeiten ist.

Als entscheidender Punkt für ein erhöhtes Unfallrisiko wurden auch die oftmals zu geringen Zeitvorgaben für die Arbeiten identifiziert.

Ziel solcher Informationsveranstaltungen ist es nicht, aus den angehenden „Führungskräften“ sogenannte „Baustellen- oder Betriebs-Sheriffs“ zu machen“, sondern ein positives Verantwortungsbewusstsein zum Thema Arbeitssicherheit gegenüber sich selbst und den anderen zu wecken, welches alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv mit in ihr persönliches Berufsleben nehmen.

Die jungen Leute zeigten sich von der Veranstaltung positiv überrascht und gegrüßten die vielen Tipps und Anregungen.

Dr. Birgit Klein und Günter Lohse
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Präventiver Arbeitsschutz für Jugendliche – RP im Kontakt mit beruflichen Schulen

Das Bewusstsein für die Gefahren am Arbeitsplatz ist bei Jugendlichen noch nicht so ausgeprägt, wie bei Erwachsenen. Die Arbeitsschützerinnen und Arbeitsschützer des Regierungspräsidiums Darmstadt setzen daher auf Aufklärung und Prävention schon während der Berufsausbildung und beteiligen sich oft an Präventions- und Gesundheitstagen von beruflichen Schulen

So haben Arbeitsschutzexpertinnen und -experten des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen eines „Sport-und Gesundheitstages“ der Philipp-Holzmann-Schule in Frankfurt Schülerinnen und Schüler über den allgemeinen Arbeitsschutz informiert.

Durch anschauliche Beispiele aus ihrer täglichen Arbeit klärten die praxiserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Frankfurt die jungen Leute gezielt und nachhaltig über Gefahren am Arbeitsplatz auf.

Zahlreiche Fotos demonstrierten potentielle Unfallgefahren und Unfallgeschehen auf Baustellen. Beispiele aus der täglichen Überwachungsarbeit stießen auf großes Interesse, zahlreiche Fragen wurden von den jungen Leuten gestellt und diese bekamen wiederum hilfreiche Tipps aus der Praxis mit auf ihren Berufsweg. Auch die Aufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes im „Sozialen Arbeitsschutz“ wie Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz wurden aufgezeigt. Auch die Informationen über die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes stießen bei den Schülerinnen und Schülern auf großes Interesse.

Die mitgebrachten Infomaterialien und Broschüren nahmen sich die jungen Leute als Gedächtnisstütze für das neu Erfahrene gerne mit.

Der Schulleiter freute sich über das große Interesse seiner Schülerinnen und Schüler und die lebhaften Diskussionen, die das Thema auslöste.

Als Fazit der Veranstaltung bleibt festzuhalten, dass es den Arbeitsschützern des Regierungspräsidiums gelungen ist, bei den jungen Leuten die Wahrnehmung von Gefahren bei der Arbeit zu schärfen und sie darin zu bestärken, den Mut aufzubringen, diesen Gefahren aktiv zu begegnen.

Dr. Birgit Klein und Günter Lohse
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Fachmesse „A+A 2013“ in Düsseldorf

Vom 5. bis 8. November 2013 fand die Fachmesse „A+A 2013“ statt, auf der sich der LASI – unter der Federführung von Nordrhein-Westfalen – wieder mit einem eigenem Messestand präsentierte und an dem sich auch Hessen beteiligte. Unter dem Titel „Schöne heile Arbeitswelt?!“ wurde auf dem Gemeinschaftsstand der Arbeitsschutzbehörden der Länder ein Einblick in die Arbeitsbereiche Arbeitsgestaltung, Ergonomie und Produktsicherheit gegeben. Am Beispiel von zwei Arbeitsplätzen – Kindertagesstätte und Pflegebereich – wurden Aspekte, von der Produktsicherheit (Kunden- und Beschäftigteninformation zum Beispiel zu Spielzeug oder zum Pflegebett) bis hin zu den Anforderungen an ergonomische Arbeitsplätze, auch mit dem Blick auf zunehmend älter werdende Beschäftigte, dargestellt und erläutert.

Abbildung 1:
Die Informationstheke des LASI-Messestandes auf der A+A 2013.

Dabei konnte mit dem von der TU Chemnitz entwickelten Alterssimulationsanzug hautnah erfahren werden, wie sich die Arbeitsfähigkeit und die Wahrnehmung im Alter verändern. Durch das breit gefächerte Angebot und die unterschiedlichen Aktionen am Stand konnten Besucher aller Altersgruppen und unterschiedlicher beruflicher Hintergründe angesprochen und auf die jeweils aktuellen Fragen und Bedürfnisse eingegangen werden.

Außerdem wurde in diesem Jahr auch der Stand der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), auf dem sich das Messepublikum u.a. über die diversen GDA-Arbeitsprogamme informieren konnte, direkt in den LASI-Stand integriert.

In Bereich „Kindergarten“ befanden sich Elemente wie ein Kindergartentisch mit Stühlen sowie eine Spielecke. Die dabei eingesetzten ergonomischen Erzieher- und Kindersitzmöbel, eine Lärmampel sowie diverse Spiele wurden hier eingesetzt, um über die unterschiedlichen Arbeitsbelastungen im Kitabereich und die gesunde Gestaltung von Arbeitsbedingungen (Lärm, psychische Belastungen, MSE etc.) ins Gespräch zu kommen. Der Pflegebereich wurde durch ein Pflegebett und einen Rollator dargestellt.

Abbildung 2:
Ein Arbeitsplatz im Kindergarten mit ergonomisch gestalteten Sitzmöbeln.

Sowohl im Bereich Kita-Bereich als auch im Pflegebereich wurde auch der Alterssimulationsanzug eingesetzt. Mit diesem Exponat wurde hier für die Besucherinnen und Besucher selbst erfahrbar aufgezeigt, wie wichtig ergonomisch und alternsgerecht gestaltete Arbeitsplätze sind.

Mit dem Alterssimulationsanzug konnte ausprobiert werden, wie sich Fähigkeiten und Wahrnehmung mit dem Alter verändern. Darüber hinaus wurden zum Thema „Bewegte Pause“ auf einer Aktionsfläche über einen Plasmabildschirm Wii-Spiele eingesetzt und themenbezogene Videos abgespielt.

Im Themenbereich Produktsicherheit ging es um die Frage, wie Produkte und Arbeitsmittel – im Beruf und im Alltag von Verbraucherinnen und Verbrauchern – beschaffen sein müssen, damit sie sicher und ergonomisch zu handhaben sind.

In drei Vitrinen wurden Exponate ausgestellt, die bei den Prüfungen der Geräteuntersuchungsstellen der Länder durchgefallen waren. In diesem „Gruselkabinett“ wurden unsichere und gefährliche Produkte gezeigt, um die Bedeutung von Produktsicherheit und Marktüberwachung zu verdeutlichen. Für den Bereich Kindergarten ging es dabei unter anderem um sicheres bzw. unsicheres Kinderspielzeug.

Christiane Troia,
Referat III 1B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Chinesische Delegation zu Gast beim Regierungspräsidium Darmstadt

Im August 2013 besuchten chinesische Kollegen die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main des Regierungspräsidiums Darmstadt. Es war die erste Station einer zweiwöchigen Studienreise zum deutschen Arbeitsschutz im öffentlichen und privaten Sektor.

Die Gäste aus Ministerien und der Arbeitsinspektion interessierten sich besonders für behördliche Sanktionsmöglichkeiten getrennt nach Regelverstößen, Unfällen und großen Sachschäden.

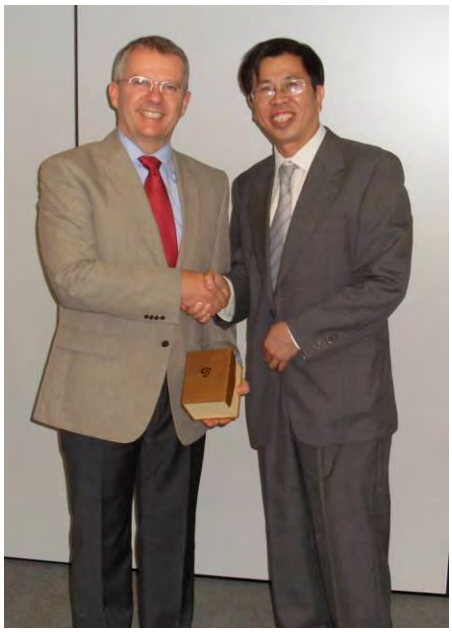

Abbildung 1:
Delegationsleiter Herr Peng (rechts im Bild) mit Kollege Gutjahr.

Der Behördenaufbau in Beziehung zur Justiz (Gewaltenteilung) sowie Rechtsauslegung und Widerspruchsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren stießen auf großes Interesse. In der kollegialen Fachdiskussion wurde besonders herausgearbeitet, welche Akteure im deutschen Arbeitsschutz welche Aufgaben übernehmen.

Die hohe Eigenverantwortung der Unternehmen, die u. a. mit der Gefährdungsbeurteilung verbunden ist, und die europäische Harmonisierung von Regeln sind für außereuropäische Gäste immer wieder überraschend. Es zeigt sich der Bedarf an einem Fachaustausch, der von der EU auch mit Twinning-Projekten (z. B. EUCOSH) gefördert wird.

Franz Gutjahr,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz

2.1.1 Technische Arbeitsmittel

Unfall in einer Gießerei

Im September 2013 ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall in einer Eisengießerei in Mittelhessen. Dort werden für die Automobilindustrie Bremsschreiben produziert. Der verunglückte Mitarbeiter war in diesem Betrieb als Schlichteaufbereiter tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte es auch, die Sandgondel auf der Mischerbühne alle zwei Tage zu reinigen, wodurch verhindert wird, dass es bei der Kernherstellung zu Qualitätsproblemen kommt. Der Mitarbeiter tauscht dabei den in der Gondel befindlichen Kunststoffeinsatz gegen einen neuen aus.

Der Mitarbeiter wurde von seinem Vorgesetzten angewiesen, die Sandgondel vor der Reinigung über den Not-Aus-Schalter stillzusetzen und die anstehenden Arbeiten durchzuführen. Die Sandgondel ist zusätzlich an beiden Seiten in Fahrtrichtung der Gondel jeweils mit einem Sicherheitspuffer ausgestattet, der die Gondel, sobald sie auf einen Widerstand trifft, stillsetzt.

Der Mitarbeiter geriet während der Reinungsarbeiten zwischen den feststehenden Mischer und die Sandgondel und wurde infolgedessen im Brustbereich stark eingequetscht. Der Mitarbeiter konnte von einem herbeigerufenen Arzt wiederbelebt werden und wurde mit einem Rettungshubschrauber in ein umliegendes Krankenhaus gebracht.

Es ist zu vermuten, dass der Not-Aus-Schalter nicht betätigt wurde und auch der Sicherheitspuffer nicht ansprach. Die Unfallermittlung zeigte, dass zum Unfallzeitpunkt einer der beiden Sicherheitspuffer defekt und nicht funktionsfähig war. Die Sicherheitspuffer stellen die Verbindung zu den Schaltleisten her, die die Sandgondel, wenn diese auf einen Widerstand trifft, stillsetzt.

Die bei der Unfalluntersuchung vorgefundenen Hinweise mit dem Aufdruck „Achtung Sicherheitspuffer defekt“, die an der Sandgondel angebracht waren, sind keine Ersatzmaßnahme für den defekten Sicherheitspuffer. Hier vertraute die Firma fahrlässigerweise darauf, dass der Mitarbeiter den Hinweis beachtet.

Die Firma hätte hier technische Maßnahmen durchführen müssen, um sicherzustellen, dass die Sandgondel bei Kollision mit einem Gegenstand außer Betrieb gesetzt wird.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 – 5) und der Betriebssicherheitsverordnung (§ 4) hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass sich Anlagen und Arbeitsmittel in einem einwandfreien, sicherheitstechnischen Zustand befinden. Technische Maßnahmen haben immer Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Die Firma hat,

auch wenn kurzfristig kein Sicherheitspuffer beschafft und installiert werden kann, andere technische Maßnahmen vorzunehmen, um die Anlage sicher zu gestalten.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung hat das Dezernat Arbeitsschutz folgende Maßnahmen veranlasst:

- Der Weiterbetrieb der Anlage (Mischer und Gondel) wurde untersagt.
- Der sofortige Austausch des defekten Sicherheitspuffers wurde angeordnet.
- Der Weiterbetrieb der Anlage kann erst dann erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass keine Gefahr für die Mitarbeiter besteht, die sich im Bereich der Mischerbühne aufhalten. Es wurde mit der Firma festgelegt, dass der Zugang zur Bühne durch eine Tür verschlossen wird. Diese Tür ist mit einem Not-Aus-Schalter gesichert. Wird diese geöffnet, wird der Mischer einschließlich der Gondel stillgesetzt. Solange der Sicherheitspuffer nicht ersetzt worden ist, findet keine Reinigung des Kunststoffeinsatzes der Gondel statt.
- Die Gefährdungsbeurteilungen sind zu überprüfen und falls notwendig aufgrund des Unfalles anzupassen.
- Die Mitarbeiter, die im Bereich der Mischerbühne tätig werden, sind erneut zu unterweisen.

Festzustellen ist bei diesem tragischen Unfall, dass hier Vorgesetzte ihrer Aufsichtspflicht nur ungenügend nachgekommen sind. In diesem Zusammenhang ist auf ein Gerichtsurteil des Landgerichts Osnabrück (AZ 10KLs16/13) vom 20. September 2013 hinzuweisen, bei dem ein Geschäftsführer und ein Produktionsleiter verurteilt wurden, weil sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommener waren und in Kauf nahmen, dass ein Auszubildender an einer sicherheitswidrigen Maschine beschäftigt und an dieser tödlich verletzt wurde.

Max Scheibel,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Unsachgemäßer Einsatz eines Arbeitsmittels führt zu Explosion

Der Inhaber einer Recyclingfirma meldete im Februar 2013 gegen 14 Uhr die Explosion einer Acetylenflasche auf dem Firmengelände bei der Polizei.

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, eine stillgelegte Lagerhalle auszuräumen, die abgerissen werden sollte. Hierbei wurde eine alte Acetylenflasche gefunden, die entsorgt werden sollte.

Abbildung 1 – 2:
Bagger und Baggerschere.

Der Arbeitnehmer wollte die Verschlusskappe öffnen, um festzustellen, ob die Flasche noch gefüllt ist. Da keine geschlossenen Hohlkörper in die Abfallcontainer verbracht werden dürfen, müssen Druckgasflaschen zerkleinert oder zerschnitten werden. Allerdings werden häufiger Druckgasflaschen angeliefert, die ohne Ventil aber mit Bohrlöchern versehen sind. Diese Flaschen werden dann mit einer Baggerschere zerschnitten.

Allerdings saß die Verschlusskappe der besagten Acetylenflasche so fest, dass sie sich nicht aufschrauben lies. Daher wollte der Arbeitnehmer die Flasche mit der Baggerschere festhalten, um zu verhindern dass diese sich dreht, wenn er mit dem Schraubenschlüssel die Verschlusskappe abschraubt.

Abbildung 3:
Zerstörte Gasflasche.

Offensichtlich war der Druck mit der Baggerschere auf die Gasflasche so groß, dass diese zerplatzte. Glücklicherweise gab es keine Verletzten.

Laut Arbeitgeber wurde die letzte Unterweisung der Mitarbeiter im Dezember 2012 durchgeführt. Nach diesem Vorfall wurden die Arbeitnehmer am gleichen Tag nochmals über den Umgang mit Hohlkörpern unterwiesen.

Dirk Schmidt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Unfall in einem metallverarbeitenden Betrieb gab Anstoß zur Optimierung der Arbeitsschutzorganisation

Gegen 6 Uhr meldete der Maschinenbediener einer Exzenterpresse eine Betriebsstörung. Es wurde eine Störungsmeldung im Auslaufbereich angezeigt. Der Schichtführer ging daraufhin zur Presse des Mitarbeiters, um eine vermeintliche Störung zu beheben. Zwischenzeitlich zeigte die Bedienungseinheit des Maschinenbedieners allerdings keine Störung mehr an. Daraufhin ging der Maschinenbediener offensichtlich davon aus, dass lediglich eine Fehlmeldung zur Störungsmeldung führte und stellte die Presse wieder auf Dauerbetrieb, so dass der Hub einsetzte und das Oberteil der Presse nach unten fuhr.

Unbemerkt vom Maschinenbediener prüfte der Schichtführer seinerseits, ob sich eventuell ein Störkörper im Bereich des Werkzeugs der Presse befand und begab sich mit einem Unterarm in den Bereich des Werkzeuges. Der einsetzende Hub der Maschine zerquetschte den Unterarm und die Hand des Schichtführers.

An die Presse war auf Anweisung der Betriebsleitung seitlich eine Zuführeinheit angebaut worden, um zusätzlich Stahlknöpfe an das Produkt „anzustanzen“. Um diese Betriebsweise zu ermöglichen, wurde die mechanische Schutzeinrichtung, die ein Eingreifen in die Maschine verhindert, außer Kraft gesetzt. Dies geschah durch die Überbrückung des Grenztasters der mechanischen Schutzeinrichtung durch einen Adapter. Eine andere ersatzweise notwendige Sicherung der Gefahrenstelle an der Anlage wurde nicht vorgenommen.

Um den dringenden erforderlichen Weiterbetrieb der Stanze zu ermöglichen, wurde als Sofortmaßnahme der gesamte Gefahrenbereich der Presse mit einem Sicherheitszaun versehen. Die Maschinenbediener wurden gesondert unterwiesen.

Dem Betrieb wurde aufgegeben, sich mit dem Maschinenhersteller in Verbindung zu setzen, um schnellstmöglich einen sicheren Betrieb mit der Zuführeinrichtung herzustellen.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde aufgrund der Erfahrungen aus dem Unfall angepasst.

Aus diesem Anlass wurden sämtliche Pressen und Arbeitsabläufe in dem Betrieb einer sicherheitstechnischen Überprüfung und Bewertung unterzogen.

Als Maßnahmen wurden unter anderem festgelegt:

- Erstellung einer Arbeitsanweisung „Freie Sicht auf die Presse“,
- konsequente Anwendung des Vieraugenprinzips beim Einrichten,
- besondere Regelungen beim Störfall an den Pressen,

- schriftliche Festlegung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche sowie
- Einführung einer systematischen Kontrolle der festgelegten Aufgaben.

Der Betriebsleitung ist sich aufgrund des Unfalls ihrer Verantwortung für den Arbeitsschutz noch einmal eindrücklich bewusst geworden, sodass die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Zweigwerke übertragen wurden. Zudem ist der betriebliche Arbeitsschutz stärker in den alltäglichen Betriebsablauf integriert und systematisiert worden.

Andreas Altenheimer, Wolfgang Benischek,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Fehlfunktion eines Sicherheitsschalters führt zu Unfall mit einem Autoklaven

Im April 2013 befüllte eine Mitarbeiterin eines biologischen Universitätsinstitutes einen Autoklaven (Dampfsterilisator mit 90 Liter Volumen) im Untergeschoss des Institutsgebäudes mit Bakteriensuspensionen, um die darin enthaltenen Mikroorganismen abzutöten. Nach dem Starten des automatischen Programms zur Temperatursteuerung des Gerätes verließ sie den Kellerraum. Etwa fünf Stunden später betrat eine andere Mitarbeiterin des Institutes den Kellerraum. Sie stellte zunächst fest, dass der Boden des Raumes mit Glassplittern übersät war. Danach bemerkte sie, dass der Autoklav offen war und sein Deckel auf einer Waschmaschine direkt neben dem Autoklaven lag. Der Metallkorb und ein Blechdeckel aus dem Autoklaven lagen auf dem Fußboden.

Glücklicherweise ist bei diesem Unfall kein Personenschaden entstanden. Der Raum und auch der Autoklav sind Teil einer gentechnischen Anlage. Nachdem festgestellt worden war, dass das Material, das sich im Autoklav befand, nicht gentechnisch verändert war, wurde der Raum von Institutsmitarbeitern gesäubert.

Die Mitteilungspflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung (§ 18) wurden zunächst nicht beachtet. Bedingt durch die Unwissenheit der Betreiber und urlaubsbedingte Abwesenheit der Arbeitsschutzfachleute der Universität, erreichte die Mitteilung des Unfalls das Dezernat Arbeitsschutz des RP Gießen erst mit drei Wochen Verspätung.

Der Autoklav stammte aus dem Jahr 1995. Die Mitarbeiter waren unterwiesen und der Autoklav wurde jährlich von einer Fachfirma für Labortechnik gewartet und geprüft. Die Prüfprotokolle der letzten sechs Jahre wurden vorgelegt.

An der anschließenden Untersuchung des Unfallherganges waren Sachverständige einer ZÜS und Mitarbeiter des RP Gießen beteiligt. Es wurde festgestellt, dass der Verschlussmechanismus des Deckels keine Beschädigungen aufwies, die auf Materialversagen (Bruch) hinweisen. Es konnten auch keine Hinweise auf mechanische Beschädigungen an anderen sicherheitsrelevanten Bauteilen gefunden werden, die als Ursache des geschilderten Unfalls in Frage gekommen wären.

Lediglich an einem Mikroschalter, der die Stellung des Verriegelungsbolzens des Deckels elektrisch überwacht, wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass der Schalter bei den drei unterschiedlichen Stellungen des Verriegelungsbolzens elektrisch immer in der gleichen Stellung blieb. Normalerweise sollte der Schalter bei offenem Deckel und bei nicht eingerastetem Bolzen den Start des Autoklavierens verhindern. In einem Versuch konnte gezeigt werden, dass das Programm des Autoklaven sich bei nicht vollständig verriegeltem Deckel starten ließ. Damit war eine Fehlfunktion des Gerätes gefunden: Der Mikroschalter, der die Stellung des Verriegelungsbolzens überwacht, lieferte ein falsches Signal.

An der gesamten Verriegelungseinheit waren alle Schrauben fest angezogen worden. Zudem gab es keine Spuren, die daraufhin wiesen, dass sich etwas gelockert, verschoben oder verbogen hatte oder dass der Schalter oder Teile des Mechanismus jemals anders zusammengeschraubt worden waren. Vielmehr deuteten die Korrosionsspuren und leichte Kalkablagerungen darauf hin, dass der vorgefundene Zustand schon sehr lange, wahrscheinlich schon seit der Montage bestand.

Aber dieser Defekt allein konnte den Unfall nicht auslösen, da sich der Deckel bei vollständig eingerastetem Verriegelungsbolzen nicht mehr selbsttätig öffnen kann. Der Bolzen wird erst durch einen Elektromagneten, der nach Ablauf des Autoklaviervorganges durch einen Taster betätigt werden kann, nach unten gezogen und gibt dabei den Bajonettmechanismus des Deckels frei.

Am wahrscheinlichsten erscheint, dass das Laborpersonal den Deckel nicht vollständig geschlossen hatte und das Programm startete. Dann muss sich der (nicht verriegelte) Deckel unter Druckbelastung selbständig gedreht haben, um den Bajonettverschluss zu öffnen. Vermutlich ist der Drehvorgang durch Vibrationen (durch den Autoklaven selbst oder die danebenstehende Waschmaschine) hervorgerufen worden. Der etwa 25 kg schwere Deckel wurde hochgeschleudert und landete auf der unmittelbar danebenstehenden Waschmaschine, die erheblich beschädigt wurde. Spuren am Deckel und an der Decke des Kellerraumes deuteten darauf hin, dass unmittelbar danach der Metallkorb mit dem Inhalt und der Blechdeckel aus dem Autoklaven bis an die Decke geschleudert wurden. Das Autoklaviergut verteilte sich dabei im ganzen Raum – denn der Autoklavierbehälter wurde leer vorgefunden.

Es wurden keinerlei Hinweise auf vorsätzliches Verhalten gefunden und nach Bewertung der Erkenntnisse kann auch nicht von Fahrlässigkeit ausgegangen werden:

1. Der Betreiber

Er hatte eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und darin festgelegt, dass der Autoklav jährlich zu prüfen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und das Bedienpersonal zu schulen ist. Alles wurde durchgeführt und ausreichend dokumentiert.

2. Das Bedienpersonal

Die Person war unterwiesen und ist sich keiner fehlerhaften Bedienung bewusst. Es kann nur vermutet werden, dass sie den Deckel nicht ausreichend weit zugedreht hat. Da in diesem Fall normalerweise der (defekte) Schalter den Start des Programms verhindert hätte, ist die mögliche Schuld vernachlässigbar, zumal der korrekte Sitz des Deckels nur schwer erkennbar ist.

3. Die Prüfer

Sie verwendeten eine zweiseitige Checkliste, um die sicherheitsrelevanten Aspekte des Autoklaven zu überprüfen. Eine Prüfung, die zum Erkennen des Fehlers geführt hätte, wird nach Einschätzung der an der Untersuchung beteiligten Experten im Regelfall nicht durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass derartige Überwachungsschaltkreise so konstruiert sind, dass bei Fehlfunktionen das Gerät in einem sicheren Zustand bleibt, beispielsweise indem das Programm nicht gestartet wird. Es liegt also ein sehr geringes Verschulden vor.

Der Autoklav wurde verschrottet. Die Wartungsfirma wurde über das Untersuchungsergebnis informiert. Eine Rückrufaktion ist nicht erforderlich, da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Montagefehler und nicht um Materialermüdung handelte. Zudem ist das Gerät wahrscheinlich nur in geringer Stückzahl in den Verkehr gebracht worden, und es ist davon auszugehen, dass nur noch wenige Geräte in Betrieb sind.

Der Unfall beruhte im Wesentlichen auf der Fehlfunktion des Sicherheitsschalters. Dieser Fehler ist bei den Prüfungen nicht aufgefallen. Zusammen mit einer Nachlässigkeit bei der Bedienung in Kombination mit einer fehlenden Kennzeichnung der richtigen Position des Deckels, kam es zu einem Unfall, der glücklicherweise keine Personenschäden zur Folge hatte. Ein typisches Beispiel wie sich kleine Ursachen zu einer großen Wirkung addieren können.

Hans-Jürgen Redmann,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

2.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen

Qualitätssichernde Maßnahme im Sachverständigenwesen

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Im Jahre 2000 erfolgte mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 eine tiefgreifende Änderung und Liberalisierung im Bereich des anlagenbezogenen technischen Prüfwesens. Die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wurde eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 führen ausschließlich diese die Prüfungen durch, die bis dato den amtlich anerkannten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen als Monopolisten vorbehalten waren. Hiermit wurde ein Wechsel vollzogen vom personengebundenen Prüfwesen durch den amtlichen Sachverständigen zu einem organisationsbezogenen Prüfwesen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens weist die Organisation nach, dass sie die Anforderungen für die Prüfaufgabe erfüllt. Basierend darauf erfolgt eine Benennung für das Hoheitsgebiet in welchem sie tätig werden darf. Für das Prüfergebnis ist nunmehr die Organisation und nicht mehr der einzelne Sachverständige persönlich verantwortlich.

In Zusammenhang mit der Kontrolle einer Dampfkesselanlage fiel eine Prüfbescheinigung auf, die von einer ZÜS ausgestellt wurde. Attestiert wurde, dass die Anlage ohne Mängel sei und betrieben werden könne. Soweit, so gut! Doch nach Recherche der Aufsichtsverwaltung handelte es sich um eine Anlage, für die der Betreiber vor Inbetriebnahme hätte eine Erlaubnis beantragen müssen. Dies war nicht der Fall. Es stellte sich im Weiteren die Frage, was wurde von der ZÜS geprüft wurde, allerdings gehört doch zur Ordnungsprüfung auch ein Blick in die Erlaubnisunterlagen. Die beanstandete Prüfbescheinigung wurde von Seiten der Obersten Landesbehörde zum Anlass genommen, gegenüber der akkreditierenden und benennenden Stelle, der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), vorstellig zu werden, um den Mangel seitens der ausstellenden ZÜS abzustellen.

Die Antwort war mehr als ernüchternd: Nach Stellungnahme der ZÜS sollte es sich bei der Prüfung weder um eine ZÜS-Prüfung noch um eine Prüfung vor Inbetriebnahme gehandelt haben. Es lag lediglich der Auftrag des Erstellers der Anlage vor, diese nach dem Transport zum Endkunden auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die bemängelte Bescheinigung wurde, so in der Mitteilung weiter, zurückgezogen und durch eine neue formlose Bescheinigung ersetzt.

Damit konnte man sich nicht zufrieden geben, denn der Tenor der Prüfdokumentation war eindeutig und anderslautend. So wurde erneut interveniert mit deutli-

chem Hinweis darauf, dass durch Zurückziehen der Bescheinigung der Vorgang nicht erledigt sei. Wichtig ist die Verlässlichkeit und Qualität von Prüfbescheinigungen, da diese maßgebliche Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln haben. So würde sich ansonsten die Frage stellen, ob die Aufsichtsverwaltung zukünftig noch auf solche Prüfbescheinigungen vertrauen kann. Muss gar davon ausgegangen werden, dass diese im Zweifel immer zurückgezogen werden? Mit einer derartigen Verfahrensweise wird dem rechtlichen Auftrag nicht Genüge getan.

In der Folge wurde berichtet, dass es sich um einen Einzelfall und keinen verfahrensbedingten Fehler gehandelt habe, auf den entsprechend organisatorisch reagiert wurde. Schließlich werde diese Frage auch im internen wie externen Erfahrungsaustausch zur Sicherung der Qualität angesprochen.

Das heißt für den staatlichen Arbeitsschutz nicht nur den Blick auf die Rechtsunterworfenen zu richten, sondern in gleicher Weise die Dokumentationen von Prüfungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, um einem Nachlassen des Sicherheitsniveaus unter Wettbewerbseinflüssen Paroli zu bieten.

Christoph Weier,
Referat III 4B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Viele Betreiber kennen ihre Pflichten zum Betrieb von Aufzügen nur unzureichend

RP Darmstadt informiert Betreiber von Aufzügen

Das RP Darmstadt überwacht den Betrieb von gewerblich genutzten Aufzugsanlagen sowie von Aufzugsanlagen, die in Gebäuden mit Mietwohnungen betrieben werden. Bei Aufzügen wird zwischen Kleingüteraufzügen, Güteraufzügen, Lastenaufzügen und Personenaufzügen unterschieden. Kleingüteraufzüge sind Aufzüge, die genutzt werden, um zum Beispiel Speisen und Getränke von der einen in eine andere Etage zu transportieren. Ein Mitfahren von Personen ist hier aufgrund der Größe des Aufzugs nicht möglich. Bei Güteraufzügen wäre eine Mitfahrt von Personen zwar möglich, jedoch nicht erlaubt.

Diese Aufzüge sind nur von außen zu bedienen, das heißt ein Bedientableau im Fahrkorb darf nicht vorhanden sein. Bei Lastenaufzügen dürfen Lasten und Personen befördert werden. Sie besitzen meist eine enorme Tragkraft und haben, anders als beim Güteraufzug, ein Bedienfeld auch im Fahrkorb. Personenaufzüge kennt man im Allgemeinen aus Wohngebäuden mit mehreren Etagen, Seniorenwohnheimen, Hotels oder öffentlichen Gebäuden.

Während die Kleingüter- und Güteraufzüge als Arbeitsmittel bezeichnet werden, sind Lasten- und Personenaufzüge sogenannte überwachungsbedürftige Anlagen.

Das heißt, dass regelmäßige Überprüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) durchgeführt werden müssen, um den reibungslosen Betrieb und damit auch das gefahrlose Befördern von Gütern und Personen zu gewährleisten. Zusätzlich wird der Betrieb der Aufzüge auch durch das Regierungspräsidium (RP) überwacht, in dem stichprobenartig überprüft wird, ob der Betreiber beispielsweise seiner Prüfpflicht nachkommt, also die geforderten regelmäßigen Prüfungen veranlasst. Kleingüter- und Güteraufzüge müssen alle vier Jahre überprüft werden.

Bei Lasten- und Personenaufzügen gilt ein jährliches Prüfintervall. Eine umfangreichere Prüfung (wiederkehrende Prüfung) wechselt sich hierbei mit einer weniger umfangreichen Zwischenprüfung ab.

Die Beseitigung der von der ZÜS festgestellten Mängel muss vom Aufzugsbetreiber veranlasst werden, indem eine Fachfirma beauftragt wird. Man unterscheidet geringfügige, sicherheitserhebliche und sicherheitsgefährliche Mängel. Sicherheitsgefährliche Mängel werden von der ZÜS an das Regierungspräsidium gemeldet und führen zu einer Stilllegung des Aufzugs, wenn nicht binnen kürzester Zeit eine Reparatur erfolgt. Bei sicherheitserheblichen Mängeln setzt die ZÜS eine Frist, bis zu der die Mängel behoben sein müssen. Geschieht dies nicht, wird ebenfalls das RP eingeschaltet. Geringfügige Mängel sollten bis zur nächsten Prüfung, also innerhalb eines Jahres, beseitigt sein.

Seit der Öffnung des Marktes für zugelassene Überwachungsstellen wird immer wieder festgestellt, dass Aufzugsbetreiber von den oben genannten Prüfpflichten nichts wissen oder ihnen bewusst nicht nachkommen. Früher war der TÜV (in Hessen TÜH) die einzige zugelassene Überwachungsstelle. Die Aufzüge waren zentral erfasst und die Prüffristen wurden überwacht. So ist es auch aufgefallen, wenn ein Betreiber keine Prüfung veranlasst hat. Heute kann der Betreiber beliebig zwischen den zugelassenen Überwachungsstellen wechseln, es gibt keine dateiführende Stelle und so fällt es nicht zwingend auf, wenn der Betreiber eine Aufzugsanlage nicht regelmäßig prüfen lässt bzw. in betriebssicherem Zustand erhält.

Im Falle einer solchen Nachlässigkeit kann es zu einem Schaden kommen oder es können sogar Personen verletzt werden. Einer der wichtigsten Punkte, der bei den regelmäßigen Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen geprüft wird, ist die Personenbefreiung, wenn also ein Fahrkorb stecken bleibt. Der Gesetzgeber fordert, dass eine im Fahrkorb eingeschlossene Person binnen einer halben Stunde befreit werden muss.

Aufzüge ab dem Baujahr 1999 (Stichtag 1. Juli 1999) müssen mit einer in beide Richtungen funktionierenden Notrufeinrichtung ausgestattet sein. Das heißt, dass die Eingeschlossenen über das Drücken des Notrufknopfes immer mit einer Per-

son bei der ständig besetzten Stelle (Notrufzentrale) verbunden werden, die die Befreiung veranlasst und den Kontakt zu den im Fahrkorb befindlichen Menschen aufrecht hält, um diese auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls zu beruhigen.

Bei älteren Aufzügen genügt es, wenn eine ständig besetzte Stelle über das Notrufsignal alarmiert werden kann (z. B. Rezeption in einem Hotel, Pforte) oder andere Personen über die Notsignalhupe im Aufzugschacht auf die eingeschlossene Person aufmerksam werden. Die Befreiung erfolgt dann über befähigte Personen (früher Aufzugswärter) oder aber andere Personen, die wissen müssen, wie die Befreiung veranlasst werden kann, etwa durch einen Anruf bei einem Fachunternehmen mit Servicetechniker. Wichtig hierbei ist: es muss ein Konzept zur Befreiung eingeschlossener Personen vorliegen!

Die sicherste Variante für den Betrieb einer Aufzugsanlage mit Personenbeförderung ist der Anschluss an eine ständig besetzte Stelle (Fernnotruf).

Darüber hinaus muss bei Aufzügen außerdem eine sicherheitstechnische Bewertung vorliegen und – fast noch wichtiger – in Betrieben, in denen Beschäftigte den Aufzug benutzen, müssen die dadurch entstehenden Gefahren in der Gefährdungsbeurteilung erfasst sein. Die Beschäftigten müssen entsprechend unterwiesen werden.

Rein rechtlich basieren diese Vorgaben auf der Betriebssicherheitsverordnung (§ 12 und § 15 Abs. 13) und dem nachgeordneten Regelwerk, nämlich den „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“, kurz TRBS, die die Ausführungen der Betriebssicherheitsverordnung konkretisieren. Relevant für das Betreiben von Aufzugsanlagen sind hierbei die

- TRBS 3121: Betrieb von Aufzugsanlagen,
- TRBS 1201, Teil 4: Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen,
- TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung,
- TRBS 2181: Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln.

Der Betreiber sollte sich außerdem darüber bewusst sein, dass ein allzu sorgloser Umgang mit den oben genannten Pflichten vom Regierungspräsidium geahndet werden kann. Der Betrieb eines Aufzugs trotz sicherheitsgefährlicher Mängel oder ohne regelmäßige Prüfungen stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Werden hierdurch Leben oder Gesundheit von Beschäftigten oder Dritten gefährdet, kann dies sogar eine Straftat sein.

Die eigentliche Arbeit, nämlich die Wartung, Mängelbeseitigung und Prüfung der Aufzüge übernehmen Fachfirmen und die zugelassenen Überwachungsstellen – nur der Auftrag, der muss eben vom Betreiber kommen.

Matthias Lau,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.1.3 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe

20 Jahre Asbestverbot in Deutschland – Problem gelöst oder Herausforderung für die Zukunft?

Gemeinsame Veranstaltung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin am 10. Juni 2013

Mit dem umfassenden Asbestverbot der novellierten Gefahrstoffverordnung endete im Jahr 1993 in Deutschland die lange Zeit der Herstellung und Verwendung von Asbest und asbesthaltiger Materialien. Obwohl die gefährlichen krebserzeugenden und gesundheitsschädlichen Eigenschaften der Asbestfaser bereits seit vielen Jahrzehnten bekannt waren, nahm der Asbestverbrauch in Deutschland seit 1960 beständig zu. So wurden nach Schätzungen allein in der Bundesrepublik Deutschland in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts jährlich rund 200.000 Tonnen Asbest in über 3.000 Produktgruppen verbraucht.

Zeitgleich mit der Ausweitung der Produktion und des Verbrauchs asbesthaltiger Baustoffe und Materialien wurde auch der Kreis der von Asbestexpositionen am Arbeitsplatz betroffenen Beschäftigten immer größer. So waren am 31. Dezember 2013 bei der Gesundheitsvorsorge GVS, der Nachfolgeeinrichtung der zentralen Erfassungsstelle für asbestgefährdete Arbeitnehmer, mehr als 560.000 Personen registriert, die beruflichen Umgang mit asbestfaserhaltigem Staub hatten oder sogar noch haben. Denn auch zwei Jahrzehnte nach dem Asbestverbot sind immer noch viele Beschäftigte in Arbeitsfeldern tätig, an denen Asbestexpositionen auftreten können. Ende 2012 führten noch mehr als 17.300 Betriebe Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien aus. Im gleichen Jahr starben in Deutschland etwa 1.500 Personen aufgrund einer asbestbedingten Berufskrankheit. Die Todesursache „Asbest“ ist derzeit in Deutschland für rund zwei Drittel aller tödlich verlaufenden Berufskrankheiten verantwortlich.

Die große Menge asbesthaltiger Bauteile und Materialien im heutigen Gebäude- und Anlagenbestand, die große Anzahl der auch heute noch durch Asbestfasern exponierten Beschäftigten und die dramatische Entwicklung der asbestbedingten Berufskrankheiten waren Anlass für den Länderausschuss für Arbeitsschutz und

Sicherheitstechnik (LASI) zu einer Bestandsaufnahme der aktuellen Situation durch ein Expertenforum. Unter dem Titel „20 Jahre Asbestverbot in Deutschland – Problem gelöst oder Herausforderung für die Zukunft?“ veranstaltete die LASI-Koordination „Stofflicher Gefahrenschutz“ gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 10. Juni 2013 einen Erfahrungsaustausch über die Fortentwicklung der gefahrstoffrechtlichen Anforderungen, die den Schutz vor asbesthaltigen Materialien zum Ziel haben.

Die große Resonanz auf die Veranstaltungsankündigung belegte, dass das Thema „Asbest“ auch 20 Jahre nach dem Asbestverbot seine Aktualität nicht eingebüßt hat. Die Veranstaltungsräumlichkeiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund waren bis auf den letzten Platz ausgebucht, als sich am 10. Juni 2013 rund 100 Teilnehmer aus dem Kreis der Wohnungswirtschaft, der Bauwirtschaft und des Sanierungsgewerbes, der Sachverständigen und Vertreter der Gewerkschaften, der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu den aktuellen Herausforderungen durch Asbest austauschten.

Die Veranstaltung wurde von Dr. Bernhard Brückner (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) als zuständigem LASI-Koordinator und Dr. Rolf Packroff (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) geleitet. In einem einleitenden Teil mit drei Impulsreferaten von

- Dr. Hans Linde, Niedersächsisches Sozialministerium,
  Vortrag „Regelwerk Asbest – Wichtige Regelungen“
- Andreas Feige-Munzig, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
  Vortrag „Asbestprodukte – Die versteckte Gefahr für den Handwerker?“
- Rolf Gehring, European Federation of Building and Woodworkers,
  Vortrag „Europa 2023 – Asbestfrei“

wurden die derzeitige Rechtslage, die besonderen Herausforderungen der betrieblichen Praxis der Asbestsanierung und die aktuellen Entwicklungen auf der Ebene des Europäischen Parlaments und in den europäischen Nachbarstaaten zur Asbestproblematik dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den Initiativbericht des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 hingewiesen, in dem 62 Vorschläge und Anforderungen an die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere zur

- Registrierung von Asbest
- Entwicklung von Sanierungsprogrammen
- Qualifizierung und Schulung der betroffenen Beschäftigten

verabschiedet wurden.

Eine vertiefte Behandlung der Thematik der Veranstaltung erfolgte in mehreren Workshops. Dabei wurden insbesondere die folgenden Kernfragen behandelt:

- Wo stehen wir heute in der Bundesrepublik Deutschland in „Sachen Asbest“? Welche Erkenntnisse gibt es über das Vorkommen von Asbest im Bestand?
- Wie kann langfristig sichergestellt werden, dass asbesthaltige Materialien zuverlässig erkannt und bei einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden?
- Welche Arbeiten an asbesthaltigen Materialien im Bestand sollen auch zukünftig möglich bleiben?
- Was bringt die Entwicklung neuer, emissionsarmer Verfahren voran und was behindert sie?
- Sind grundsätzlich alle Arbeiten an asbesthaltigen Materialien mit emissionsarmen Verfahren machbar?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der in der Bekanntmachung 910 veröffentlichten Exposition-Risiko-Beziehung für Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten?

In einer abschließenden Diskussion wurden die Ergebnisse aus den Fachdiskussionen in den Workshops zusammengefasst. Es bestand Einvernehmen, dass auch 20 Jahre nach Bekanntgabe des Asbestverbotes noch immer große Mengen asbesthaltiger Materialien in Gebäuden, Anlagen und Verkehrsmitteln verbaut vorliegen und sich hieraus neu gelagerte Probleme für den Arbeitsschutz ergeben.

Während in der Vergangenheit vordringlich Sanierungsvorhaben aufgrund des Vorhandenseins von schwach gebundenen Asbestmaterialien entsprechend den Rahmenbedingungen der „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)“ durchgeführt wurden, stehen heute auch die vielfältigen nicht schwach gebundenen Asbestmaterialien, wie Asbestzement oder asbesthaltige Kleber, Boden- und Wandbeläge, im Mittelpunkt des Interesses.

Diese Bauteile, die einen Großteil der Produktionsmenge der asbesthaltigen Erzeugnisse ausmachten, befinden sich mittlerweile seit mehreren Jahrzehnten im Gebäude- und Anlagenbestand. Viele dieser Gebäude und Anlagen sind inzwischen umfassend zu modernisieren, umzubauen oder sogar abzubrechen. Bei derartigen Arbeiten muss grundsätzlich von einer Freisetzung von Asbestfasern durch Beschädigung asbesthaltiger Bauteile ausgegangen werden, so dass es zu einer Exposition der betroffenen Beschäftigten kommen kann. Die gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten wird dadurch erhöht, dass bei vielen derartiger Bauvorhaben asbesthaltige Bauteile nicht erkannt oder erwartet werden, so dass

auf die Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Asbestexpositionen verzichtet wird. Es bestand deshalb Einvernehmen, dass diese Problematik bei der zukünftigen Fortschreibung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und ihres Technischen Regelwerkes eine besondere Bedeutung erfahren sollte. Dabei sollten insbesondere die folgenden Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- die Entwicklung des Standes der Technik muss zukünftig einen stärkeren Einfluss auf die betriebliche Praxis erfahren;
- die Anforderungen an emissionsarme Verfahren und ihr Anwendungsbereich sind zu präzisieren. Eine Definition derartiger Verfahren sollte durch die Gefahrstoffverordnung erfolgen. Weiterhin sollte geklärt werden, ob zukünftig nur Verfahren als emissionsarm anerkannt werden sollten, wenn sie nicht zu einer Freisetzung bisher festgebundener Asbestfasern führen;
- die Kriterien zur Anerkennung von Emissionsarmen Verfahren sollten durch eine Technische Regel konkretisiert werden;
- die betriebliche Praxis benötigt die Definition eines Kriteriums, anhand dessen eine Baustelle als „asbestfrei“ zu bewerten ist;
- die Qualitätssicherung derjenigen Betriebe, in denen Beschäftigte Tätigkeiten mit Asbestexposition ausführen, ist zu verbessern;
- die Anforderungen an die Qualifikation und Sachkunde derjenigen, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, bedürfen einer besseren Qualitätssicherung,
- die Vorschriften des Anhangs II Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung zu Asbest sollten anwendungsfreundlicher und praxisgerechter gestaltet werden;
- die Informationsweitergabe über das Asbestinventar eines Gebäudes, einer Anlage oder eines Verkehrsmittels sollte konkretisiert und verbindlich geregelt werden, um unwissentliche Asbestexpositionen zu vermeiden. Sofern keine aussagekräftigen Informationen vorliegen, ist bei Gebäuden, Anlagen und Verkehrsmitteln, die vor 1993 erstellt wurden, von dem Vorhandensein asbesthaltiger Materialien auszugehen (Worst-Case-Szenario).

Die Teilnehmer der Veranstaltung wiesen auf die große Bedeutung einer konsequenten Begleitung von Arbeiten zur Asbestentfernung aus dem Gebäude- und Anlagenbestand durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden hin. Ein fehlerhaftes Arbeiten mit unzureichenden Schutzmaßnahmen bei heutigen Asbestsanierungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten kann die Beschäftigten durch Asbestfasern derart exponieren, dass auch zukünftig die Gefahr asbestbedingter Berufskrankheiten besteht. Um dieses Risiko zu minimieren, sollten die staatlichen Arbeitsschutzbehörden Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte Tätigkeiten mit asbesthal-

tigen Materialien ausführen, auch zukünftig intensiv auf die Einhaltung der gefahrstoffrechtlichen Anforderungen überprüfen.

Es bestand bei den Teilnehmern des Erfahrungsaustausches ein großes Interesse an einer Nachfolgeveranstaltung. Diese wird wieder als gemeinsame Veranstaltung des LASI und der BAuA voraussichtlich im November 2014 in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund stattfinden.

Dr. Michael Au,
Referat III 4A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Kampf dem Krebs am Arbeitsplatz – eine Frage der Organisation?

In einem Betrieb, in dem der Arbeitsschutz nicht organsiert ist, kann kein zufriedenstellendes Arbeitsschutzniveau erwartet werden. Auch umgekehrt gilt: Dort, wo der Eindruck vom gelebten Arbeitsschutz vor Ort schon auf Anhieb zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten zulässt, kann es um die Organisation nicht gut bestellt sein.

Ein seit fast 80 Jahren etablierter, internationaler und hoch spezialisierter Betrieb mit mehr als 300 Beschäftigten wurde anlässlich einer Beschwerde in Teilbereichen besichtigt.

Bei der Besichtigung zeigten sich Schlag auf Schlag eklatante Arbeitsschutzmängel, insbesondere beim sorglosen Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, der übrigens auch zu einer erheblichen Verschmutzung der Arbeitsbereiche führte:

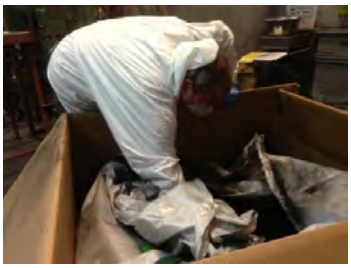

Abbildung 1:
Umfüllen von als krebserzeugend eingestuften Stäuben.

Abbildung 2:
Offene Fahrweise mit zugehöriger Absaugung.

Die Vertretung der Geschäftsführung ergriff vor Ort von sich aus keinerlei Initiative, das Gefahrenpotential war unklar, ein Risikobewusstsein nicht vorhanden. Ein Handeln durch eine externe, seit einem Monat bestellte Sicherheitsfachkraft nicht zu erkennen. Auch die Beschäftigten und Meister waren keineswegs für das Thema Gefahrstoffe sensibilisiert, obwohl der krebserzeugende Staub überall zu sehen war.

Als Sofortmaßnahme erfolgte zunächst die sofortige und völlige Einstellung sämtlicher Arbeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Im Anschluss wurden für die Bereiche, in denen aufgrund von Kundenvorgaben nicht auf diese Gefahrstoffe verzichtet werden kann, geeignete technische und bauliche Maßnahmen sowie geeignete persönliche Schutzausrüstung festgelegt.

Die Vielzahl und Schwere der Mängel zeigten schon beim ersten Termin deutlich, dass nach den erforderlichen Sofortmaßnahmen die Organisation des Arbeitsschutzes als nächstes anzugehen war: es fehlte an Arbeitsschutzkompetenz und -präsenz vor Ort.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gestaltete sich recht langwierig. Dennoch wurde bis heute (nach vier Vor-Ort-Terminen, davon zwei kostenpflichtig) schon Vieles erreicht:

- Die Umgangsweise der Geschäftsführung mit Arbeitsschutzthemen hat sich mittlerweile grundlegend geändert: Im Rahmen einer neuen Unternehmenskultur sind Sicherheitsbegehungen eingeführt worden, und es erfolgt eine Ahndung bei wiederholten Verstößen gegen interne Arbeitsschutzregelungen. Gleichzeitig soll zukünftig gutes Verhalten im Arbeitsschutz gewürdigt werden.
- Um täglich Arbeitsschutzkompetenz vor Ort zu erhalten, wurde zusätzlich eine neue interne Sicherheitsfachkraft bestellt.
- Diese wird außerdem bis auf Weiteres durch externe Fachkundige zu den Gefahrstoff- und Explosionsschutzthemen unterstützt.
- Darüber hinaus wird externe Unterstützung zu den Themen Arbeitsmittel, Stand der Technik und Prüfung eingekauft.
- Arbeitsschutzrelevante Abläufe werden verbindlich geregelt.
- Es werden Schwarz-Weiß-Bereiche geschaffen.
- Für den Umgang mit allen Gefahrstoffen, von denen noch nicht sicher ist, ob sie nicht krebserzeugend sind, erfolgte eine Abtrennung von den übrigen Arbeitsbereichen. Die Nutzung geeigneter PSA (hier: umgebungsluftunabhängiger Atemschutz) wurde festgelegt.
- Radikale Verbesserung der Hygiene und Sauberkeit.

Zwar liegt noch ein sehr weiter Weg vor dem Betrieb, aber ein vernünftiger Grundstock wurde gelegt und die neu etablierten Systeme beginnen zu greifen.

Dr. Maya Weber und Peter Schadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Zum Umgang mit astbesthaltigem Material bei der Abfallentsorgung

Bei einer ordnungsgemäßen Abfallsammlung bzw. Abfallbeseitigung haben die Beschäftigten des Abfallentsorgungsunternehmens in der Regel keinen offenen Umgang mit asbesthaltigem Material. Das Material wird zum Beispiel in so genannten BigBags verpackt angeliefert und angenommen. Jedoch kann es in Einzelfällen zu Freisetzungen von asbesthaltigen Abfällen kommen, wenn beispielsweise ein solcher BigBag aufreißt. Zudem kann asbesthaltiges Material in Form von Fehlwürfen in Abfällen enthalten sein. Dies wird aber unter Umständen erst bemerkt, nachdem der Abfall bereits vom Abfallentsorger angenommen worden ist.

Hat man es mit beschädigten Verpackungen, die asbesthaltiges Material enthalten, oder Fehlwürfen zu tun, gibt es zwei Wege zur weiteren Vorgehensweise:

a) Der **Abfallentsorger** beauftragt ein entsprechendes Fachunternehmen. Dieses verpackt das asbesthaltige Material um bzw. neu.

b) Der **Abfallentsorger** lässt die Um- bzw. Neuverpackung des asbesthaltigen Materials durch eigene Beschäftigte ausführen. Dann muss der Abfallentsorger eine entsprechende Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen stellen.

Im Rahmen eines bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass dieser Abfallentsorger den Umgang mit Asbest nicht nach TRGS 519 angezeigt hatte. Dies wurde in Frankfurt zum Anlass genommen, um alle relevanten bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen diesbezüglich zu überprüfen. Dies waren insgesamt 18 Unternehmen:

- Bei 5 Unternehmen waren entsprechende Anzeigen vorhanden, bereits in Bearbeitung oder ein entsprechendes Fachunternehmen beauftragt.
- 13 Unternehmen wurden bezüglich der fehlenden Anzeige angeschrieben.
  - 4 dieser Unternehmen haben sich entschieden, künftig ein entsprechendes Fachunternehmen zur Um- bzw. Neuverpackung zu beauftragen.
  - 11 Unternehmen stellten eine entsprechende Anzeige. Die Bearbeitung dieser Anzeigen dauert wegen fehlender bzw. unzureichender Unterlagen teilweise noch an.

Abbildung 1: Ergebnisse der Überprüfung von Abfallentsorgungs-unternehmen insgesamt.

Abfallentsorgungsunternehmen sind sich der Problematik Asbest nicht im erforderlichen Umfange bewusst. Hier fehlt zum Teil jegliches Gefahrenbewusstsein und Wissen über die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

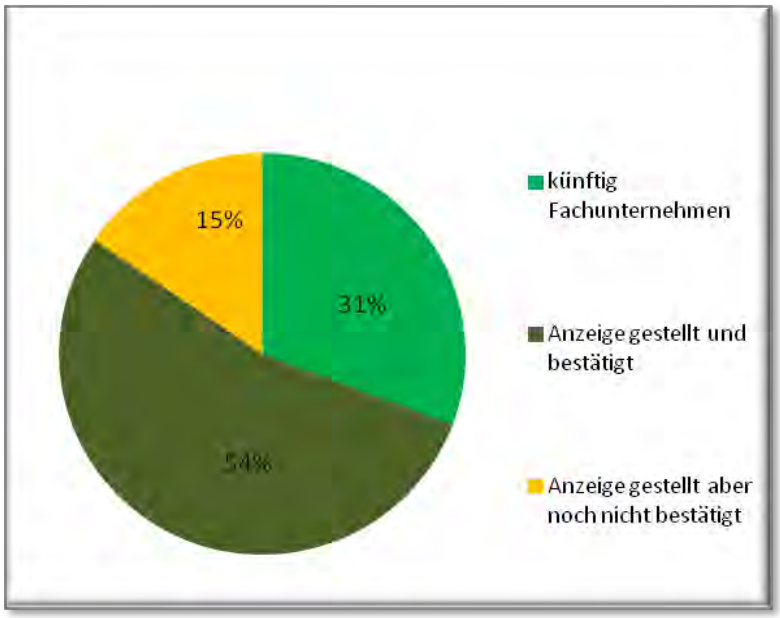

Abbildung 2: Angeschriebene Abfallentsorgungs-unternehmen.

Mit den Asbestarbeiten zusammenhängende Bestimmungen und Gesetze (zum Beispiel Gefahrstoff-Verordnung, TRGS 519, Nachweis der Sachkunde, Mitteilung (Anzeige) zum Umgang mit Asbest, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) sind oft nicht oder nur unzureichend bekannt.

Maren Dornbusch, Gottfried Frickel (IFAB),
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main,
RP Darmstadt

Der Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen auf Baustellen – Gefahrstoffinformation und Gefährdungsbeurteilung bei der Verarbeitung von Epoxidharzen

Aufgrund ihrer ausgezeichneten technischen Eigenschaften haben Epoxidharze eine Vielzahl von Anwendungsfeldern in der Bauwirtschaft gefunden. So werden epoxidharzhaltige Bauchemikalien insbesondere bei der Bodenbeschichtung, der Betonsanierung und zum Versiegeln von Fugen im großen Umfang eingesetzt. Allerdings besitzen Epoxidharze auch stark sensibilisierende und reizende Eigenschaften. Die große Verbreitung dieser Bauchemikalien einerseits und ihr problematisches Sensibilisierungspotenzial andererseits sind die Ursache für eine Häufung von Berufskrankheiten der Haut und der Atemwege bei Tätigkeiten mit Epoxidharz-Härter-Systemen. Dies hatten die Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen zum Anlass genommen, in den Jahren 2007 und 2008 eine Schwerpunktaktion zur Gefahrstoffinformation und Gefährdungsbeurteilung bei der Verarbeitung von Epoxidharzen in der Bauwirtschaft durchzuführen (Abschlussbericht des Hessischen Sozialministeriums, Wiesbaden (2009), siehe auch http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?cid=6894dedfbfcbf05f91825afbcaf2273e).

Im Rahmen dieses Projektes wurde auf der Grundlage der verfügbaren Gefahrstoffinformationen zu Epoxidharzen der Informationsfluss vom Hersteller zum Fachanwender bis zur Verwendung auf der Baustelle untersucht. In den ausgewählten Fachbetrieben zur Bodenbeschichtung, Betonsanierung und Fugenversiegelung wurden Art und Qualität der Gefährdungsbeurteilung geprüft. Schließlich wurde durch Stichproben auf Baustellen ermittelt, ob die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen auch in der Praxis umgesetzt wurden.

Das Projekt lieferte folgende Ergebnisse:

- Die in den Fachbetrieben durchgeführte Gefährdungsbeurteilung erfüllte aufgrund essentieller Mängel nicht die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 400.
- Auf allen überprüften Baustellen wurden Mängel, teilweise in erheblichem Umfang, bei der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Epoxidharz-Härter-Systemen festgestellt.
- Alle untersuchten Sicherheitsdatenblätter zeigten Defizite hinsichtlich der Angaben zur Vermeidung eines Hautkontaktes bei der Anwendung von Epoxidharz-Härter-Systemen. Viele Sicherheitsdatenblätter enthielten nur unvollständige Angaben zu den erforderlichen Schutzhandschuhen und bei allen Sicherheitsdatenblättern fehlten angemessene, konkrete Hinweise zum zu verwendenden Körperschutz.

Anlässlich dieser Ergebnisse überprüften die staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Jahr 2011 als Evaluierungsprojekt, ob und in welchem Umfang sich die Bedingungen auf Baustellen drei Jahre nach Abschluss der Erstuntersuchung verbessert hatten. Hierzu wurden Kontrolluntersuchungen bezüglich der Gefährdungsbeurteilungen, der Arbeitsbedingungen und der Schutzmaßnahmen auf Baustellen bei der Durchführung von Bodenbeschichtungen, Betonsanierung und Fliesenverlegung sowie bezüglich der Qualität der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Epoxidharz-Härter-Systeme durchgeführt.

Das Evaluierungsprojekt wurde im Zeitraum Juli 2011 bis Dezember 2012 durchgeführt. Die Untersuchung der ausgewählten Fachbetriebe und Baustellen fand in der zweiten Jahreshälfte 2011 statt und umfasste 13 hessische Fachbetriebe mit fünf Baustellen. Zudem wurden auch drei Baustellen von außerhessischen Fachbetrieben in die Untersuchung einbezogen.

Ergebnisse des Evaluierungsprojektes 2011

1. Bewertung der Gefährdungsbeurteilungen

Im Rahmen des Projektes wurde überprüft, ob die ausgewählten Fachbetriebe

- ein Gefahrstoffverzeichnis führten,
- eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung erstellt hatten und
- korrekte Betriebsanweisungen für die Tätigkeiten mit Epoxidharzen auf Baustellen gefertigt hatten.

Maßstab für die Bewertung der Gefährdungsbeurteilungen waren die Anforderungen der Technischen Regeln TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“.

Die Auswertung der Erhebungen in den Fachbetrieben ergab, dass

- 3 von 13 Betrieben ein Gefahrstoffverzeichnis angelegt hatten (Mängelquote: 77 %),
- 11 der 13 Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung erstellt hatten (Mängelquote: 15 %).

Von den drei außerhessischen Fachbetrieben konnten die Gefährdungsbeurteilungen in zwei Fällen auf den Baustellen überprüft werden. Damit konnten insgesamt die Inhalte von 13 Gefährdungsbeurteilungen untersucht werden. Diese Untersuchung ergab, dass 7 der 13 Gefährdungsbeurteilungen so gravierende Mängel aufwiesen, dass sie als nicht rechtskonform zu bewerten waren. Die Defizite betrafen insbesondere

- die Dokumentation der Tätigkeiten und der Arbeitsmittel,
- die Beschreibung des Ausmaßes der dermalen Exposition (Dauer und Häufigkeit der Exposition, betroffene Körperregionen),
- die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten,
- die Wirksamkeitsüberprüfung der angewandten Schutzmaßnahmen.

Die Untersuchung ergab weiterhin, dass in 8 der 13 hessischen Fachbetriebe rechtskonforme Betriebsanweisungen vorlagen (Mängelquote: 38 %). Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wurden in den untersuchten Fachbetrieben bei allen Beschäftigten, die mit Epoxidharzen tätig waren, durchgeführt. Krankheitsfälle, die auf Tätigkeiten mit Epoxidharz-Härter-Systemen zurückgeführt werden konnten, traten in 8 der 13 hessischen Fachbetriebe auf.

2. Arbeitsbedingungen auf Baustellen

Die Überprüfung der acht Baustellen ergab in fünf Fällen keine Defizite hinsichtlich der durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen. Auf zwei Baustellen wurden geringe Mängel festgestellt, während auf einer Baustelle gravierende Defizite vorgefunden wurden (Mängelquote insgesamt: 38 %). Die vorgefundenen Mängel betrafen insbesondere den fehlenden Körperschutz, falsche oder fehlende Schutzhandschuhe, nicht bereitgestellte Schutzbrillen sowie den Verzicht auf technische Lüftungsmaßnahmen bei der Verarbeitung von lösemittelhaltigen Epoxidharz-Härter-Systemen.

Auf sechs Baustellen waren geeignete Betriebsanweisungen vorhanden (Mängelquote: 25 %). Alle auf den Baustellen mit Epoxidharzen tätigen Beschäftigten wurden arbeitsmedizinisch betreut, die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen waren ausgeführt worden.

Lediglich für drei der überprüften Baustellen waren qualitativ akzeptable Gefährdungsbeurteilungen erstellt worden (Mängelquote: 63 %). Davon waren auf zwei Baustellen die von der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Maßnahmen auch vollständig umgesetzt worden. Für die fünf weiteren Baustellen hatten die Fachbetriebe keine Gefährdungsbeurteilung erstellt (ein Betrieb) oder sie wiesen grundlegende Defizite auf (drei Betriebe). In einem Fall war die Gefährdungsbeurteilung auf der Baustelle nicht verfügbar.

3. Qualitätskontrolle von Sicherheitsdatenblättern

Im Mittelpunkt der Qualitätskontrolle der Sicherheitsdatenblätter von Epoxidharz-Härter-Systemen stand die Prüfung:

- von Einstufung und Kennzeichnung der Epoxidharze und Härter sowie
- der Angaben im Sicherheitsdatenblatt, insbesondere Abschnitt 7 zur sicheren Handhabung und Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung.

Insgesamt wurden 30 Sicherheitsdatenblätter (15 Epoxidharz-Härter-Systeme von sechs Formulierern) geprüft. Die Stichproben erfolgten bei 12 Fachbetrieben und auf sechs Baustellen in Hessen.

Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblattes soll die relevanten (identifizierten) Verwendungen des Stoffes oder des Gemischs beschreiben. Hierbei handelt es sich um eine kurze Beschreibung der vom Hersteller vorgesehenen und beabsichtigten Anwendung der Substanz, beispielsweise „Epoxidharz zur Bodenbeschichtung“ oder „Härter für Epoxidharz zur Betonsanierung“.

Die Tätigkeit mit dem Epoxidharz wurde in 6 der 15 Sicherheitsdatenblätter und die Tätigkeit mit dem Härter in 8 der 15 Sicherheitsdatenblätter beschrieben. In jeweils sechs Sicherheitsdatenblättern von Epoxidharzen und von Härtern lag eine derartige Kurzbeschreibung nur teilweise vor (vgl. Abbildung 1).

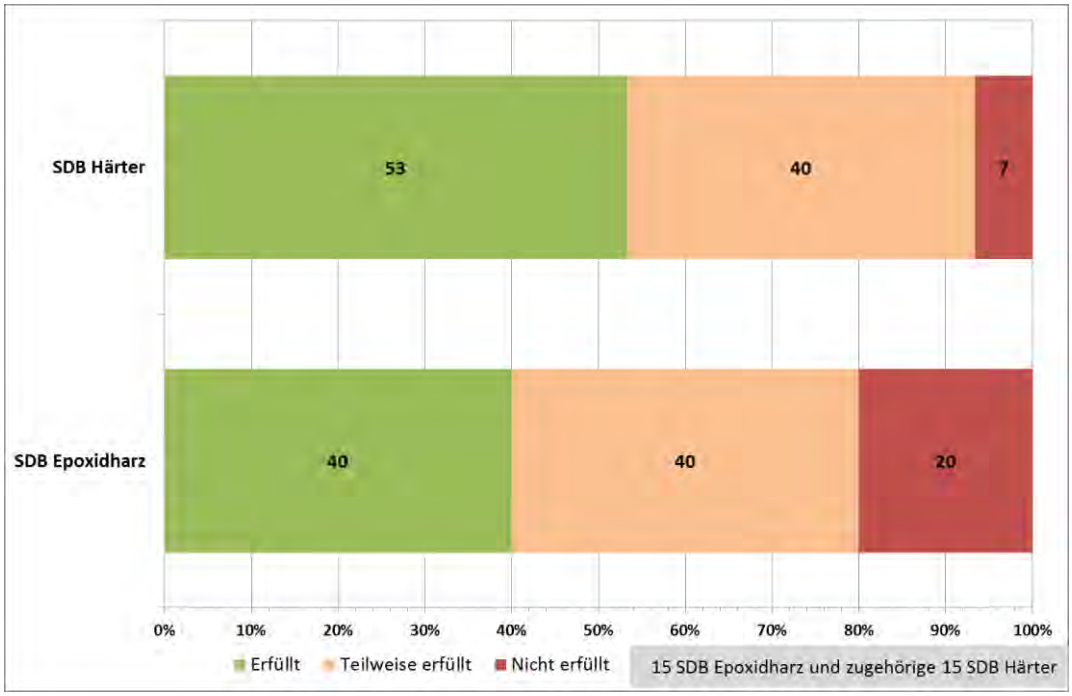

Abbildung 1:
Wird in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatts (SDB) die Tätigkeit mit dem Produkt beschrieben?

Alle überprüften Sicherheitsdatenblätter der Epoxidharze und Härter (jeweils 100 %) wiesen die Einstufung des Epoxidharzes bzw. des Härters korrekt aus.

Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts enthält außer der Einstufung auch die Kennzeichnungselemente für das Epoxidharz oder den Härter. Die Kennzeichnung in den Sicherheitsdatenblättern der Epoxidharz-Härter-Systeme zeigte kaum Mängel. So wiesen alle Epoxidharze (100 %) und 14 Härter (93 %) eine korrekte Kennzeichnung aus. Das festgestellte Kennzeichnungsdefizit bezieht sich auf ein fehlendes oder falsches Gefahrensymbol.

Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts befasst sich u.a. mit der Begrenzung und Überwachung der Exposition. Im Rahmen des Projektes wurden die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung, speziell des Hautschutzes, geprüft.

Bezüglich des Handschutzes sind konkrete Angaben zur Art des Materials, der Materialstärke und der typischen beziehungsweise frühesten Durchbruchszeit des Handschuhmaterials anzugeben. Falls der Schutz anderer Hautpartien als der Hände notwendig ist, sind Art und Qualität der erforderlichen Schutzausrüstung auszuführen.

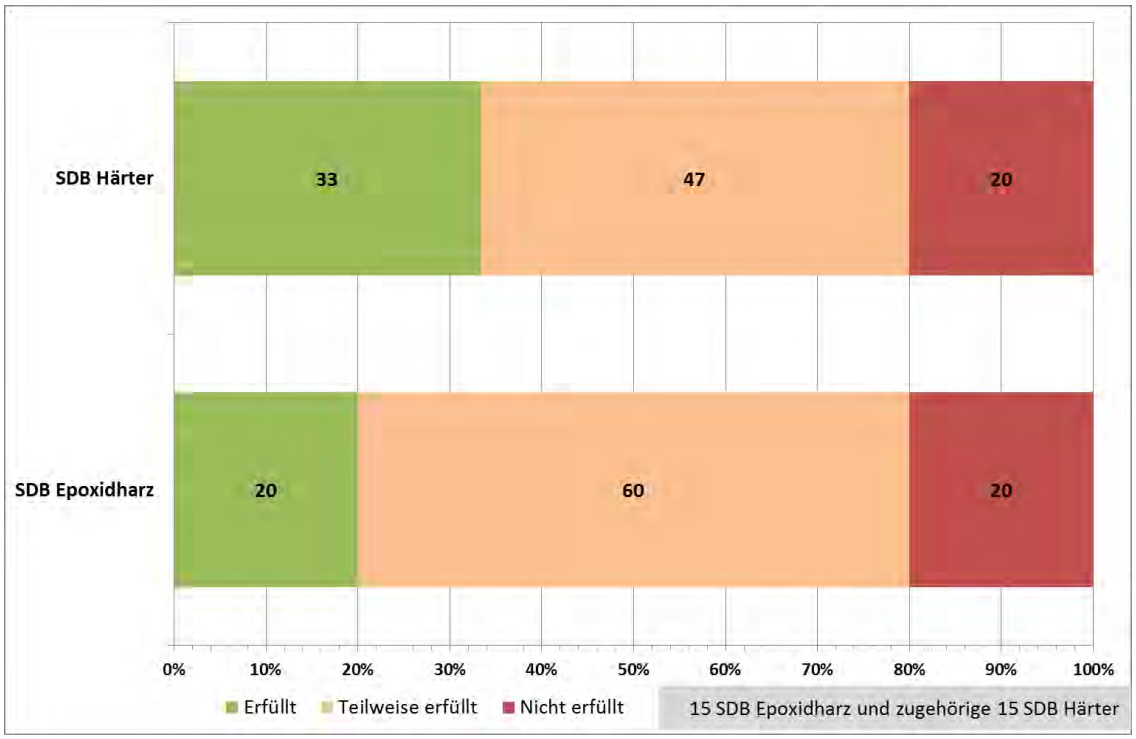

Abbildung 2:
Wird in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts (SDB) die persönliche Schutzausrüstung zum Hautschutz detailliert und konkret beschrieben?

Die Sicherheitsdatenblätter von drei Epoxidharzen und fünf Epoxidhärtern weisen diese Angaben ausreichend detailliert und konkret aus. In den Sicherheitsdatenblättern zu neun Epoxidharzen und sieben Härtern liegen diese Angaben nur teilweise vor (siehe Abbildung 2).

Für Stoffe und Gemische, die für spezifische Endanwendungen hergestellt wurden – die geprüften Epoxidharze und Härter sind solche Produkte – müssen die Hinweise und Empfehlungen zur sicheren Handhabung ausführlich und praxistauglich sein. In den Sicherheitsdatenblättern von allen Epoxidharzen (100 %) und von 14 der Härter (93 %) wurden die Hinweise zum sicheren Umgang in Abschnitt 7 als teilweise oder gänzlich nicht plausibel oder nicht angemessen beurteilt. Die Frage der Angemessenheit der Hinweise bezog sich hierbei auf die Tätigkeit und die Einstufung des Epoxidharzes oder Härters.

4. Vollzugshandeln

Fachbetriebe und Baustellen

Lagen keine oder aber eine inakzeptable Gefährdungsbeurteilung in den überprüften Fachbetrieben vor oder wurden auf den Baustellen Arbeitsschutzmängel festgestellt, wurden von den Arbeitsschutzbehörden Auflagen zur Mängelbeseitigung erteilt. Dies erfolgte in Form von mündlichen Beratungen oder Revisionsschreiben. Eine Baustelle mit gravierenden Mängeln musste stillgelegt werden.

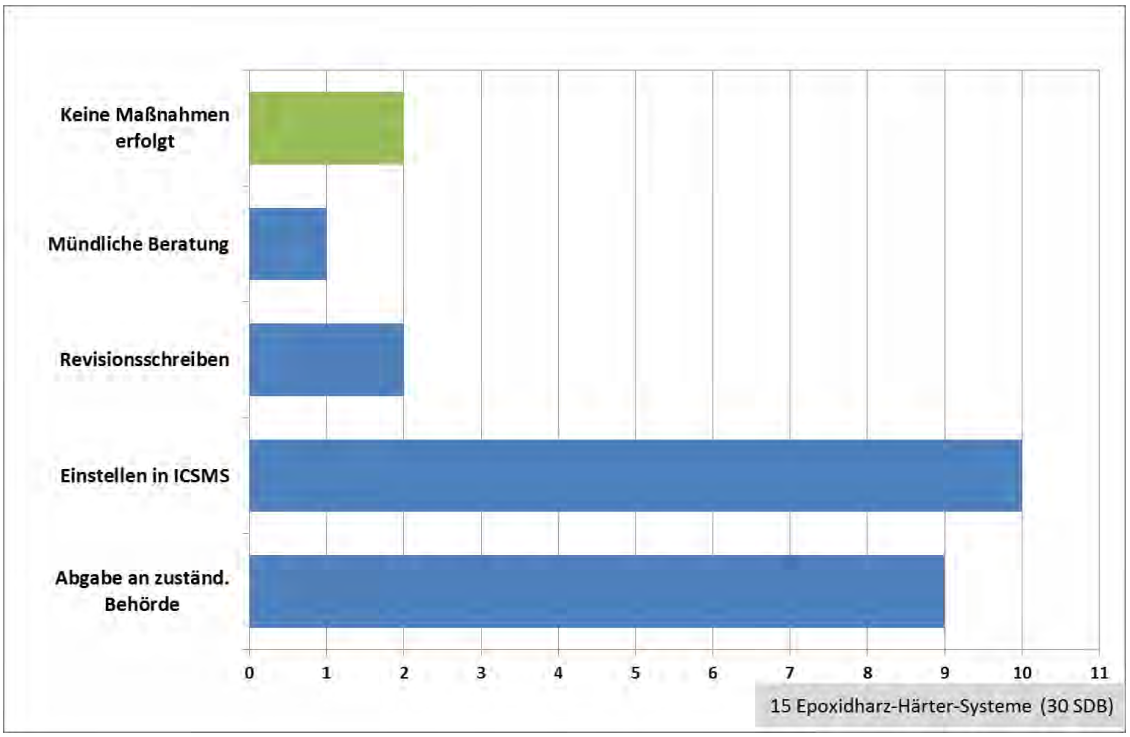

Abbildung 3:
Maßnahmen des Vollzugshandelns bezüglich des Sicherheitsdatenblatts (SDB).

Ersteller der Sicherheitsdatenblätter

Alle Sicherheitsdatenblätter wiesen Defizite auf. Zu 13 Epoxidharz-Härter-Systemen erfolgten je nach Schwere der Defizite und der Zuständigkeit für den Formulierer des jeweiligen Produkts Maßnahmen des Vollzugshandelns bzw. zuständigkeitshalber die Abgabe an eine andere Behörde mittels ICSMS (internet supported **i**nformation and **c**ommunication **s**ystem for the pan-European **m**arket **s**urveillance, siehe https://webgate.ec.europa.eu/icsms/). Bei zwei Epoxidharz-Härter-Systemen wurde auf Maßnahmen verzichtet, da bereits weitere Epoxidharz-Härter-Systeme desselben Formulierers beanstandet und in ICSMS eingestellt waren (siehe Abbildung 3).

5. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen aus den Jahren 2007/2008

Der überwiegende Teil der in der Revisionsphase überprüften 13 hessischen Fachbetriebe hatte Gefährdungsbeurteilungen erstellt (85 %). In die inhaltliche Prüfung der Gefährdungsbeurteilungen konnten auch die Gefährdungsbeurteilungen von zwei außerhessischen Betrieben einbezogen werden, die diese auf ihren hessischen Baustellen mitgeführt hatten.

Die von den Aufsichtspersonen durchgeführten Bewertungen hatten zum Ergebnis, dass etwas mehr als die Hälfte der überprüften Gefährdungsbeurteilungen unzureichend waren, da wichtige Informationen fehlten. Weiterhin zeigten ca. 40 % der überprüften Betriebsanweisungen Mängel.

Bemerkenswert ist, dass in ca. 40 % der überprüften Fachbetriebe Krankheitsfälle zu verzeichnen waren, die auf unzureichende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen zurückgeführt werden müssen. Auffällig war dabei, dass die Krankheitsfälle auch in Betrieben mit akzeptabler Gefährdungsbeurteilung (vier Betriebe) bzw. akzeptabler Betriebsanweisung (vier Betriebe) auftraten. Das Untersuchungsergebnis belegt, dass die Übertragung der theoretisch festgelegten Sicherheitsanforderungen in die betriebliche Praxis von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Gefahrstoffschutz der Beschäftigten ist.

Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen bei den Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen konnte auf insgesamt acht Baustellen erfolgen. Arbeitsschutzmängel waren auf 3 der 8 Baustellen festzustellen, die in einem Fall zur Stilllegung der Arbeiten führten.

Bei Vergleich der Ergebnisse aus der ersten Überprüfungsaktion in den Jahren 2007/2008 mit den Ergebnissen aus der Erfolgskontrolle 2011 zeigte sich hinsichtlich der Erstellung von rechtskonformen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen eine im Grundsatz verbesserte Situation. Konnten von den sieben vergleichbaren Betrieben 2007/2008 nur zwei eine rechtskonforme Gefährdungsbeurteilung vorlegen (ca. 30 %), waren es 2011 sechs Betriebe (ca. 85 %). Ein analoges Bild mit gleichen Zahlen zeigte sich bei den Betriebsanweisungen.

Die weitere Auswertung zeigte allerdings, dass auch das Vorliegen einer rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung nicht zwangsläufig beinhaltete, dass auf den Baustellen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Vielmehr wurden teilweise trotz rechtskonformer Gefährdungsbeurteilung bedeutsame Mängel bei den auf den Baustellen angewandten Schutzmaßnahmen festgestellt. Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung für die Auswahl, Bewertung und Festlegung der geeigneten Maßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle wird in der betrieblichen Praxis offensichtlich noch nicht im erforderlichen Umfang erkannt.

Die Untersuchungen zur Qualität der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Epoxidharz-Härter-Systeme zeigten deutlich, dass weiterhin bei vielen Sicherheitsdatenblättern Defizite hinsichtlich

- der in Abschnitt 8 geforderten detaillierten und konkreten Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung zum Hautkontakt sowie
- der in Abschnitt 7 vorgeschriebenen plausiblen und der Tätigkeit und Einstufung des Produkts angemessenen Hinweise zum sicheren Umgang vorliegen.

Die Angabe zur Verwendung bzw. zur identifizierten Verwendung in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatts hat an Bedeutung gewonnen, weil sie nicht nur ein formales Erfordernis der Information entlang der Lieferkette darstellt und bestimmte Pflichten nach sich ziehen kann, sondern weil sich die arbeitsschutzrelevanten Ausführungen im Sicherheitsdatenblatt konkret auf die darin genannten identifizierten Verwendungen beziehen müssen.

Es zeigte sich, dass nur etwa die Hälfte der im Jahr 2011 geprüften Sicherheitsdatenblätter die Tätigkeit mit dem Epoxidharz bzw. dem Härter beschrieb. Allgemeine Formulierungen wie z.B. „Produkt für die Bauchemie“, „Beschichtungsstoff“, „Chemisches Produkt für Bau und Chemie“ sind in diesem Zusammenhang als nicht rechtskonform zu bewerten. Sie eignen sich auch nicht als Einstiegsinformation für die obligatorischen Hinweise zur sicheren Verwendung der Epoxidharz- und Härter-Systeme für die einzelnen spezifischen Endanwendungen, da sie keine praxisgerechte Hilfestellung beinhalten.

Eine signifikante Verbesserung der Qualität der im Jahr 2011 überprüften Sicherheitsdatenblätter gegenüber den Untersuchungsergebnissen aus den Jahren 2007/2008 konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Bedeutung des Sicherheitsdatenblatts für den Schutz der Beschäftigten, wird die Überwachung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern auch zukünftig einen Schwerpunkt des Aufsichtshandelns im Bereich der Chemikaliensicherheit darstellen.

Es ist vorgesehen, den ausführlichen Projektbericht im ersten Halbjahr 2014 im Sozialnetz zu veröffentlichen (http://www.sozialnetz.de/ca/b/cwf/). Er steht dann zum Herunterladen zur Verfügung.

Dr. Michael Au,
Referat III 4A, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Barbara Schmid und Jürgen Wehde,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Schwerer Brand in einer Lagerhalle

An einem Julimorgen brach in einer Lagerhalle einer ehemaligen Fabrik, deren Gebäude inzwischen von Betrieben unterschiedlicher Art genutzt werden, ein Feuer aus. In ersten Radiomeldungen wurde berichtet, dass Spiritus, Feuerwerkskörper und Grillanzünder brannten. Später stellte sich heraus, dass es sich nur um eine geringe Menge Spiritus und ansonsten „nur“ um Grillanzünder handelte.

Nach anfänglichen Löscherfolgen dauerten die Löscharbeiten volle zwei Tage. Es wurde eine zwei Kilometer lange Wasserversorgung durch die Stadt gelegt und im Nachhinein wurde dies von der Feuerwehr als der heftigste Brand der letzten fünfzig Jahre im Landkreis bezeichnet.

Abbildung 1: Feuerwehr bei der Brandbekämpfung.

Einige Feuerwehrleute erlitten leichte Verletzungen durch Rauch und Hitze, sonst gab es glücklicherweise keine Personenschäden. Die Halle brannte vollständig nieder und einige Nachbargebäude wurden erheblich beschädigt. Die Ermittlungen zur Brandursache blieben ohne Ergebnis.

Nach dem Brand bat man das Regierungspräsidium um Auskunft, ob dort Erkenntnisse über die Betriebe vorliegen, die das Areal nutzten. Zunächst wurde festgestellt, dass über das Lager, dessen Inhalt für das heftige Brandgeschehen verantwortlich war, keine Erkenntnisse vorlagen. Wie sich später herausstellte, war das Lager weder dem RP noch anderen Aufsichtsbehörden bekannt.

Der Betreiber hatte eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) beschäftigt, die er auch mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragt hatte. Das Lager wurde wenige Monate vor dem Brand durch die SiFa geprüft, wobei nur geringe Mängel festgestellt wurden.

Es wurde ermittelt, ob sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Lagerung der Gefahrstoffe nicht den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entsprach. Dies zu überprüfen, ist nach einem Brand nur noch eingeschränkt möglich, beispielsweise durch Überprüfung der Lagerlisten, Zeugenbefragungen und Überprüfung von Dokumentationen (Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungen, Prüfprotokolle etc.).

Die Lagerliste enthielt jeweils 500 bis 600 Produktbezeichnungen mit der jeweiligen Lagermenge. Aufgrund der Produktbezeichnungen wurden Produkte ausgewählt, die vermutlich Gefahrstoffe enthielten und zu dem heftigen Brandgeschehen beigetragen haben.

Zusammengefasst waren etwa vorhanden:

- ca. 15.000 kg leicht entzündliche Flüssigkeiten, Gele, Pasten und Feststoffe
- ca. 150.000 l flüssige Grillanzünder und Lampenöle (nicht als entzündlich gekennzeichnet)
- ca. 5.000 kg brennbare Gele und Pasten
- ca. 32.000 kg mit Wachs getränkte Holzfaserstücke
- ca. 5.000 kg Produkte mit Reibekopf
- große Mengen an Holzweichfaserplatten

Nur die an erster Stelle genannten Produkte sind aufgrund der Inhaltsstoffe als „leicht entzündlich“ einzustufen. Der überwiegende Teil stellte keinen Gefahrstoff im Sinn der Gefahrstoffverordnung dar. Dabei stellte sich die Frage, ob die große Menge brennbarer Stoffe, die hinsichtlich ihrer Brandgefahr nach GefStoffV nicht eingestuft sind, einen Verstoß gegen Regelungen des Gefahrstoffrechts darstellen können.

Nach GefStoffV § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegen auch dann Gefahrstoffe vor, wenn etwa aus Erzeugnissen gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erweitert den Gefahrstoffbegriff explizit auch auf Stoffe und Zubereitungen, die die Einstufungskriterien nicht erfüllen, die aber aufgrund ihrer Eigenschaften oder der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden können. Dies gilt beispielsweise für Papier oder Holz wegen der Eigenschaft als Brandlast zum Beispiel über TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ oder über TRGS 800 „Brandschutz“ (LV 45 Nr. A 2.9).

Deshalb sind auch die nicht als entzündlich gekennzeichneten, aber dennoch gut und andauernd brennenden Produkte und der erhebliche Vorrat an Holzfaserplatten und Kartonagen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durch den Arbeitgeber zu betrachten.

Bei der Prüfung, ob ein erlaubnisbedürftiges Lager für brennbare Flüssigkeiten nach § 13 der BetrSichV vorhanden war, ergab sich die Schwierigkeit, dass auch Produkte, die nicht richtig flüssig sind, aber auch keine Feststoffe darstellen, gelagert wurden.

Diese Brennpasten und Brenngele waren mit R 11 als „leichtentzündlich“ eingestuft. Zur Klärung der Frage, ob es sich bei den Gelen und Pasten um eine Flüssigkeit handelt, wird von der LV 35 (Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung) auf

die im Anhang 1 Teil 1 Ziffer 1.0 der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (GHS-36(37) Verordnung) aufgeführten Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen verwiesen. Demnach sind die Gele und Pasten als Flüssigkeiten im Sinne der BetrSichV zu betrachten. Erleichterte Anforderungen für Flüssigkeiten mit hoher Viskosität gibt es nicht mehr. Dafür spricht auch, dass in den Sicherheitsdatenblättern der Produkte der Aggregatzustand überwiegend als „flüssig“ angegeben wird.

Ergebnis der Auswertung

Es lässt sich nicht ausschließen, dass ein erlaubnisbedürftiges Lager für brennbare Flüssigkeiten nach § 13 der BetrSichV betrieben wurde. Eine Erlaubnis lag nicht vor.

Auch eine ganze Reihe von Vorschriften der GefStoffV wurde vermutlich nicht beachtet:

- Die Gefährdungsbeurteilung war nur unvollständig durchgeführt worden, lag im Betrieb nicht und war vom Arbeitgeber nicht unterzeichnet.
- Es war kein Gefahrstoffverzeichnis und kein Lagerkonzept vorhanden.
- In der Halle waren keine Brandabschnitte vorhanden und die Feuerwehr war über die Gefahren nicht informiert worden.
- Die in der TRGS 510 konkretisierten Anforderungen der GefStoffV wurden in zahlreichen Punkten nicht eingehalten, insbesondere ist es durch falsche Zusammenlagerung zu einer gefährlichen Erhöhung der Brandlast gekommen.

Erkenntnisse

Auch wenn Stoffe oder Zubereitungen ohne Gefahrstoffkennzeichnung gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten.

Bei Betriebsbegehungen sollte immer nach eventuell vorhandenen weiteren Liegenschaften gefragt werden.

Die Umnutzung eines gewerblich genutzten Gebäudes ist mitunter den Gewerbeabteilungen der Kommunen, den Umwelt- oder Baubehörden oder der Feuerwehr nicht bekannt. Im vorliegenden Fall war niemand über die Gefährlichkeit des Lagers informiert worden. Eine enge behördliche Zusammenarbeit ist in ähnlich gelagerten Fällen dringend geboten. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet.

Hans-Jürgen Redmann,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Leichtsinniger Umgang mit Trockeneis führt zu tödlichem Arbeitsunfall

Eine Ladung Trockeneis ist einem Gastronom in seinem Auto zum Verhängnis geworden. Der Mann, dessen Leiche auf einem Parkplatz entdeckt wurde, ist durch Kohlendioxid-Gas, das aus Kisten mit Trockeneis austrat, die er in seinem Fahrzeug zum Transport in ein anderes Restaurant verladen hatte, ums Leben gekommen. Die daraufhin durchgeführten Messungen der Feuerwehr im Fahrzeug ergaben eine erhöhte Kohlendioxid-Konzentration im Fahrzeuginnenraum.

In der Gastronomie wird Trockeneis zum Beispiel als Kühlmittel für Speisen oder Eisskulpturen verwendet und im Cateringbereich zu Kühlzwecken eingesetzt. Dies gilt sowohl für den Transport von der Küche zum Kunden als auch für das Kühlen von Speisen im Rahmen von Buffets. Außerdem wird bei Veranstaltungen mit Trockeneis künstlicher Nebel erzeugt.

Trockeneis ist die feste Form von Kohlendioxid und hat unter Umgebungsdruck eine Temperatur von -78,5°C. Es verdampft rückstandslos, das heißt es geht vom festen direkt in den gasförmigen Zustand über. Dabei dehnt es sich stark aus: Aus 1 kg Trockeneis entstehen über 500 Liter gasförmiges CO_2. Trockeneis ist nicht toxisch und nicht brennbar, geschmacksneutral und geruchlos. Es verdrängt jedoch den Luftsauerstoff und wirkt daher in höheren Konzentrationen ab circa 5 % erstickend.

Beim Umgang mit Trockeneis sind daher einige wichtige Regeln zu beachten:

- Die Lagerung von Trockeneis sollte möglichst nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen erfolgen.
- Trockeneis hat eine Temperatur von -78,5°C und führt bei direkter Berührung mit der Haut zu Kälteverbrennungen. Beim Umgang mit Trockeneis sind immer Schutzhandschuhe und eine Schutzbrille zu tragen.

Abbildung 1:
Spurensicherung am Unglücksort. Ein Feuerwehrmann mit Atemschutz am Fahrzeug. Das Trockeneis, das zum Tod des Fahrers geführt hat, steht daneben. (Foto: dpa)

- Beim Transport ist immer auf eine entsprechend gute Belüftung zu achten. Trockeneis ist im gasdicht abgetrennten Lade- oder Kofferraum zu befördern. Sollte der Transport im PKW erfolgen, darf dies nur mit geöffneten Fenstern erfolgen, auch wenn das Trockeneis im Kofferraum liegt. Dabei darf es nicht über Nacht im PKW liegen gelassen werden.

Die Unfalluntersuchung ergab keinen Hinweis auf ein Fremdverschulden. Der Gastronom ist vielmehr vor der Abfahrt noch von einem Küchenmitarbeiter auf die Gefahr beim Transport von Trockeneis hingewiesen worden. Über die Frage, warum er dennoch mit geschlossenen Fenstern das Trockeneis im seinem Fahrzeug transportiert hat, kann nur noch spekuliert werden.

Der gastronomische Betrieb verzichtet seit dem tragischen Unfall gänzlich auf den Einsatz von Trockeneis zur Speisenkühlung. Somit ist zumindest hier sichergestellt, dass sich ein solch tragischer Unfall nicht mehr wiederholen kann.

Lothar Kretschmer,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Marktüberwachung im Rahmen der Chemikaliensicherheit

Schädlingsbekämpfungsmittel aus dem freien Verkauf genommen

Zur Überwachung der Chemikaliensicherheit werden jährlich hessenweite Überwachungsprojekte durchgeführt, im Rahmen derer die Einhaltung der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln und der Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt gefährlicher Stoffe und Gemische überprüft werden. Am konkreten Beispiel eines Schädlingsbekämpfungsmittels werden im Folgenden die Überprüfung der Stichprobe und die daraus resultierenden Maßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde dargestellt.

Die Stichprobe erfolgte im Rahmen des Projektes zur Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und zum Sicherheitsdatenblatt von Schädlingsbekämpfungsmitteln in 2013 (siehe Teil 4.2 des Jahresberichtes Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2013).

Feststellungen bei der Überwachung

Bei einem Produkt, das in einem Wiesbadener Markt vorgefunden wurde, handelte es sich um ein Schädlingsbekämpfungsmittel gegen Wühlmäuse eines Herstellers aus Baden-Württemberg. Das Produkt war nach alter Kennzeichnung als sehr giftig, umweltgefährlich und leicht entzündlich gekennzeichnet. Als Wirkstoffe waren Aluminiumphosphid CAS 20859-73-8 und Natriumcarbont CAS 1111-78-0 angegeben.

Auch eine Registriernummer nach Biozidmeldeverordnung (ChemBiozidMeldeV) sowie das Datum der Herstellung und die Herstelleradresse waren auf dem Etikett vermerkt. Die Packung hatte desweiteren ein Faltetikett, das beim Aufklappen weitere Hinweise zur Anwendung sowie Sicherheitsratschläge gab. Zum Verkauf wurde das Produkt in einem verschließbaren Schrank angeboten. Ein Sicherheitsdatenblatt, das jedoch nicht dem neuesten Stand entsprach, konnte der Marktleiter über das Internet finden und ausdrucken.

Abbildung 1:
Kennzeichnung der Schädlingsbekämpfungsmittel.

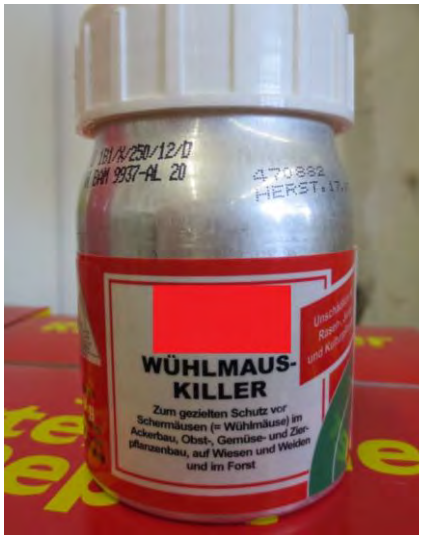

Verwaltungshandeln der Überwachungsbehörde

Zunächst wurde durch die Überwachungsbehörde bei der Herstellerfirma ein Sicherheitsdatenblatt nach dem neuesten Stand angefordert. Der Hersteller ist gegenüber dem Käufer zwar verpflichtet, das neueste Sicherheitsdatenblatt zu liefern und Änderungen weiterzugeben, jedoch zeitlich befristet bis 12 Monate nach der letzten Lieferung. Nach den Angaben aus dem Verzeichnis der gemeldeten Biozid-Produkte der BAUA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) unterläge dieses Produkt ab dem 1. September 2011 einer Zulassungspflicht und wäre zu diesem Zeitpunkt nur noch verkehrsfähig, wenn bis zu diesem Tag ein vollständiger Antrag auf Zulassung bzw. auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung gestellt wurde.

Es musste deshalb vorab abgeklärt werden, ob das Produkt überhaupt noch verkehrsfähig ist, da hier die Zuständigkeit für den Vollzug des Biozidrechts in Hessen liegt. Hier besteht auch ein erweiterter Zugang auf die Registrierdatenbank für Biozid-Produkte der BAUA, der weitergehende Informationen zur Anmeldung des Biozids liefert. So konnte festgestellt werden, dass das Produkt zwar noch bis zum

Jahr 2021 zugelassen ist, jedoch nur für den sachkundigen Verwender. Mit diesem Hinweis wurde das Produkt dann vom Markt aus dem freien Verkauf genommen.

Die Prüfung des Sicherheitsdatenblatts erfolgte anhand der neuesten Version, die vom Hersteller zugesandt wurde.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 wurde Anhang II der REACH-Verordnung geändert. Seit dem 1. Dezember 2010 müssen Sicherheitsdatenblätter, die ab diesem Termin neu erstellt oder aktualisiert werden, definierte Unterabschnitte entsprechend Anhang II Teil B (neu) REACH-Verordnung haben. Das Sicherheitsdatenblatt darf keine leeren Unterabschnitte aufweisen (Anhang II Teil A, Ziffer 0.4 REACH-Verordnung). Demzufolge muss z.B. Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblattes in folgende Unterkapitel unterteilt werden:

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

2.2. Kennzeichnungselemente

2.3. Sonstige Gefahren

Bei der Einstufung nach der CLP-Verordnung müssen Gefahrenklassen und -kategorien sowie Gefahrenhinweise (H-Sätze) angegeben werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sind in Abschn. 7 des Sicherheitsdatenblatts Angaben zu Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung zu machen. Es sind auch Empfehlungen für technische Maßnahmen zu geben. Im vorliegenenden Sicherheitsdatenblatt waren zwar Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung der Mischung beschrieben sowie Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition gemacht, nicht aber für den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Konkretisierung auf die identifizierte Verwendung ist erforderlich.

Unter Punkt 8.2.1 des Sicherheitsdatenblatts sind Angaben zum Handschutz zu machen. Im vorliegenden Fall wurden zwar Angaben zu Material und Stärke des Handschuhmaterials gemacht, nicht aber zur Durchdringungszeit. Es sind Angaben zur Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der dermalen Exposition anzugeben. Der allgemeine Verweis auf den Handschuhhersteller ist nicht ausreichend. Hilfreich sind beispielsweise Angaben zu eigenen Erkenntnissen bezüglich der Handschuhfabrikate (mit Hersteller oder Vertreiber) und deren maximale Tragedauer unter Praxisbedingungen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Handschutzmaßnahmen anzugeben.

Ein weiterer Diskussionspunkt war das aufgebrachte Faltetikett. Faltetiketten dürfen nicht angebracht werden, um die Anwendungsbeispiele und Sicherheitsratschläge in allen möglichen Sprachen der EG abzubilden.

Sie sind aber zulässig, soweit die Sicherheitshinweise auf dem Etikett nicht ausreichend Platz finden, jedoch zusätzlich zu den Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett erforderlich sind.

Das Resultat der Untersuchung wurde in dem für diese Aktion standardisierten Erhebungsbogen dokumentiert und ist so in die Auswertung der Ergebnisse eingeflossen (siehe Teil 4.2 dieses Jahresberichtes). Ein entsprechender Bericht über die vorgefundenen Mängel des Sicherheitsdatenblattes wurde zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit als Information in das ICSMS eingestellt (https://webgate.ec.europa.eu/icsms/App/index.jsp) und an die zuständige Behörde abgegeben.

Dr. Barbara von der Gracht,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.1.4 Baustellen

Sichere Arbeitsbedingungen durch Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen

Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen bereits bei der Planung des Bauvorhabens

Ein Großteil der Arbeitsunfälle auf Baustellen könnte schon vor Baubeginn durch eine bessere Planung und Organisation des Bauvorhabens vermieden werden. Bereits in den neunziger Jahren zeigte eine Untersuchung der EU-Kommission Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauwesen, dass u.a. Planungsfehler und mangelnde Koordination die Hauptursache für zwei Drittel aller Unfälle auf Baustellen sind.

1998 trat auf der Basis der EU-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG die Baustellenverordnung (BaustellV) in Kraft. Mit dem Ziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern, fordert die BaustellV von dem hierfür verantwortlichen Bauherrn, baustellenspezifische Arbeitsschutzmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen – und zwar bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens, die in der Regel mit der Vergabe, spätestens aber mit Beginn der Bauausführung endet.

Um ein Höchstmaß an Sicherheit auf Baustellen zu erreichen, steht der Bauherr bei größeren Bauvorhaben nach der Baustellenverordnung in der Pflicht, mindestens einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Planungsphase zu beauftragen, der die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen und Subunternehmen bei der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften unterstützt und kontrolliert. Der Bauherr muss zudem in der Planungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen, der alle notwendigen übergreifenden Schutz-

maßnahmen auf der Baustelle sicherstellt. Schließlich muss der Bauherr die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk ebenfalls während der Planungsphase ausarbeiten, sodass bereits mit Beginn der Bauausführung die Grundlage für eine sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage gelegt ist.

Abbildung 1:
Bei Baubeginn müssen die Grundlagen für eine sichere und gesundheitsgerechte Durchführung der Bauarbeiten gelegt sein.

Nicht alle Bauherren nehmen das Thema Arbeitsschutz in diesem Punkt jedoch ernst genug – wie unlängst der Fall eines in Wiesbaden ansässigen Bauherrn zeigte, der schon mit dem Bau eines Wohnhauskomplexes begonnen hatte, ohne sich um seine Verpflichtungen nach der Baustellenverordnung für die Planungsphase zu kümmern.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsschutzbehörde handelte es sich bereits um das dritte Bauvorhaben ein und desselben Bauherrn, bei dem

1. die Bestellung eines Koordinators und

2. die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Planes) sowie

3. die Zusammenstellung der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage in der Planungshase versäumt worden war und lediglich die Pflichten nach der Baustellenverordnung während der Ausführungsphase erfüllt wurden.

Angesichts der hartnäckigen Nichtbeachtung seiner Pflichten hinsichtlich der Planung des Bauvorhabens wurde gegen den Bauherrn eine sofort vollziehbare Anordnung mit Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung der in Rede stehenden Pflichten erlassen.

Hiergegen reichte der Bauherr Klage bei dem VG Wiesbaden ein mit der Begründung, dass

1. ein Koordinator benannt worden sei,

2. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt worden sei und

3. die Forderung nach einer Zusammenstellung der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage verfrüht, unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sei.

Das von der Arbeitsschutzbehörde erwartete Ausmaß an Vorkehrungen treffe bei Fabrikationsanlagen oder einem für die Öffentlichkeit bestimmten Gebäude wohl zu, nicht aber bei Wohnhäusern, bei denen sich sowohl Gefährdungspotenzial wie auch Überwachungsbedarf in überschaubaren Grenzen hielten.

Abbildung 2:
Der SiGe-Plan muss bereits in der Planungsphase vorhanden sein und darf nicht erst bei Baubeginn vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben über die Frage, ob für das fragliche Bauvorhaben ein Koordinator für die Planungsphase bestellt war und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan für die Planungsphase existierte durch die Vernehmung zweier Zeugen, unter anderem dem für die Ausführungsphase bestellten Koordinator. Letzterer bestätigte in eindeutiger Weise, dass er nur für die Ausführungsphase bestellt worden war und dass ihm bei Aufnahme seiner Tätigkeit kein SiGe-Plan aus der Planungsphase übergeben worden war.

Da der Bauherr auch keine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage für das Bauvorhaben in der Planungsphase vorlegen konnte, wurde die Klage in allen strittigen Punkten abgewiesen.

In der Urteilsbegründung betonte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf den Schutz- und Regelungszweck der BaustellV, dass sich die Forderungen der Arbeitsschutzbehörde nicht dadurch „erledigt“ hätten, dass die Planungsphase zu dem Anordnungszeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen sei. Die Verordnung diene der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Hierzu sehe die Verordnung ein bestimmtes Instrumentarium für bestimmte Phasen des Bauvorhabens vor, die aufeinander aufbauten. Würden nun einzelne Pflichten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt, bedeute das nicht, dass sich die Pflicht „ erledigt“ hätte. Die fehlende Pflichterfüllung wirke vielmehr für die weitere Zeit des Bauvorhabens fort. Eine Erledigung sei daher nicht eingetreten.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, wurde gegen die beiden Geschäftsführer des Bauherrn –eine juristische Person – ein Bußgeldverfahren wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung eingeleitet (Bußgeldtatbestand nach dem Arbeitsschutzgesetz).

Elke Stratenwerth-Graf,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Ergebnisbericht der Schwerpunkt-Überprüfungen im Bereich „Unterkünfte und Sozialeinrichtungen auf Baustellen“

1. Einleitung

Nach den anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften hat jeder Arbeitgeber den Beschäftigten auf seiner Baustelle die nach den geltenden Vorschriften und Regeln erforderlichen Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Seit dem Inkrafttreten der neuen Arbeitsstättenverordnung im Jahre 2004 ist bei den im Bereich des RP Gießen durchgeführten Baustellenrevisionen jedoch eine deutliche Verschlechterung der erforderlichen Sozialeinrichtungen aufgefallen. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere auf kleinen und mittleren Baustellen oftmals Pausen- und Sanitärräume mangelhaft eingerichtet waren oder sogar komplett fehlten. Insbesondere wurde auch festgestellt, dass in der Regel beim Vorhandensein unterschiedlicher Arbeitgeber mit wenigen Beschäftigten keinerlei Absprachen oder Vereinbarungen, wie sie nach der Baustellenverordnung eigentlich stattfinden sollten, in Hinblick auf die gemeinsame Bereitstellung von angemessenen Sozialeinrichtungen erfolgen.

Bei den aktuellen Problemen des Arbeitsschutzes auf Baustellen, die zumindest im Fokus der Fachöffentlichkeit stehen, zeigt die Arbeitsunfallbilanz eine doppelt so hohe Unfallhäufigkeit wie der Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Außerdem haben diese Unfälle meist deutlich schwerere Folgen. Dabei geraten die menschengerechten Arbeitsbedingungen auf den Baustellen, die zumindest nicht unmittelbar zum Unfallgeschehen beitragen, schnell in den Hintergrund, obwohl insbesondere die Hygieneanforderungen eine wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung auch bei der Arbeit auf Baustellen sind. Was in stationären Betriebsstätten selbstverständlich ist, saubere und hygienische Toiletten, geheizte und entsprechend eingerichtete Räume für die Wahrnehmung der Pausen, ist auf Baustellen häufig noch eine Rarität. Aufgrund der häufig vorherrschenden klimatisch widrigen und hygienisch abträglichen Arbeitsbedingungen, wären vernünftige Sozialeinrichtungen an diesen Arbeitsplätzen umso wichtiger.

Abbildung 1:
Unzumutbarer „Pausenraum“ auf einer Baustelle.

2. Ziele und Vorgehensweise

Um die subjektiv empfundene Verschlechterung hinsichtlich der Sozialeinrichtungen auf Baustellen mit Zahlen zu unterlegen und damit mehr Objektivität zu gewinnen, wurde ein Fragebogen erstellt, mit dessen Hilfe die Rahmenbedingungen und das Vorhandensein von Sozialeinrichtungen auf Baustellen erfasst werden konnten. Der Fragebogen wurde in einem Zeitraum von sechs Wochen (März bis Mitte April 2013) von den Baukontrolleuren am Standort Gießen eingesetzt, wobei eher die kleineren Baustellen (Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser) in den Fokus genommen wurden.

2.1 Vorbereitung

Da zum Zeitpunkt der Überprüfungen die Rechtslage in Hinblick auf Unterkünfte eher unbefriedigend war, wurde bei der Erstellung des Erhebungsbogens von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Aufgrund der Arbeitsumgebungsbedingungen ist grundsätzlich ein Pausenraum zur Verfügung zu stellen, es sei denn dass nur bis zu zehn Beschäftigte eines Arbeitgebers gleichzeitig höchstens eine Woche tätig sind; dies unter der Voraussetzung, dass an einer gleichwertigen Stelle die Möglichkeit besteht, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umzukleiden, sich zu waschen und eine Mahlzeit einzunehmen.
- Bei Baustellen mit „wenigen Beschäftigten“ kann auf Toilettenräume verzichtet werden. Es sind abschließbare Toiletten als ausreichend anzusehen. Nach der Leitlinie des LASI zur ArbStättV sind Toilettenräume erforderlich, wenn mehr

als 15 Beschäftigte eines Arbeitgebers auf einer Baustelle länger als zwei Wochen beschäftigt werden.
Nach der inzwischen erlassenen ASR 4.1 Sanitärräume (September 2013) gilt die Forderung nach Toilettenräumen inzwischen bereits bei mehr als zehn Beschäftigten.

- Für die Bereitstellung von Waschräumen, anstelle von Waschgelegenheiten wurden in Anwendung der oben genannten Leitlinie von mindestens zehn Beschäftigten auf einer Baustelle für mind. zwei Wochen ausgegangen.
- Die weiteren Anforderungen, die überprüft wurden (Erste-Hilfe-Einrichtungen, Beleuchtung, Verkehrswege) sind eindeutig durch die ArbStättV bzw. technische Regeln definiert.

Abbildung 2:
Mobile Toiletten, wie sie auf Baustellen häufig eingesetzt werden.

2.2 Durchführung der Erhebungen

Die Erhebungen wurden im Rahmen der reaktiven Baustellen-Kontrollen in den Monaten März und April 2013 durchgeführt, und überwiegend für solche, für die eine Vorankündigung abgegeben wurde. In den vorhandenen SIGE-Plänen wurden in der Regel die Sozialeinrichtungen nicht als gemeinsame Einrichtungen aufgeführt. Für die Umsetzung waren die einzelnen Unternehmen zuständig. Neben der Umsetzung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurden noch einige Fragestellungen zur Organisation auf der Baustelle mit dem Fragebogen erhoben, um gegebenenfalls Zusammenhänge herstellen zu können.

Die Ergebnisse der Überprüfung wurden in den mitgeführten Erhebungsbogen übertragen.

3. Ergebnisse

3.1 Auswertung der Erhebung

Ausgewertet wurden 34 Baustellen, auf denen insgesamt 72 Unternehmen tätig waren. Die Arbeitnehmerzahl auf der Baustelle lag zwischen 10 und 120 Personen, die kontrollierten Firmen verfügten auf der Baustelle zwischen 2 und 30 Mitarbeitern.

Von den kontrollierten Baustellen waren 10 ohne Beanstandung. Auffällig war, dass es sich dabei um Baustellen handelte, auf denen Rohbauarbeiten durchgeführt wurden. Baustellen des Ausbaugewerbes wurden deutlich schlechter bewertet.

Bei 33 Unternehmen bestanden Mängel hinsichtlich der Sozialeinrichtungen. Teilweise waren notwendige Pausenräume nicht vorhanden (Pause fand im Auto statt), bzw. die Ausstattung war unzureichend (fehlende Waschgelegenheiten, fehlende Sitzmöbel und Tische).

Bei 42 Unternehmen waren die Sanitärräume (Toilettenanlagen) nicht ausreichend, weil bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer die Anzahl der auf der Baustelle vorhandenen mobilen Toiletten nicht ausreichend war (Sanitärräume waren nicht vorhanden, es wurden mobile Toiletten nachbestellt). Lediglich bei 7 Baustellen waren die Sanitärräume gerade in den Wintermonaten beheizbar und mit Waschgelegenheiten versehen.

Hinsichtlich der Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Feuerlöscher waren die Ergebnisse unauffällig. Sanitätsräume waren nur bei drei Baustellen erforderlich. Dort waren sie auch vorhanden. Verbandskästen waren ebenfalls in ausreichender Menge und Größe vorhanden.

Bei den Fragestellungen zur Organisation fielen die Ergebnisse erwartungsgemäß aus: Während der Aufsichtsführende auf allen Baustellen durchgehend benannt war und auch ein Ansprechpartner des Bauherrn in der Regel bekannt war, konnten die Gefährdungsbeurteilungen vor Ort nicht vorgewiesen werden, bzw. waren den Aufsichtsführenden nicht bekannt.

Den jeweiligen Koordinatoren der Baustellen wurden die Defizite mitgeteilt, und sie wurden auf ihre Verpflichtungen nach der Baustellenverordnung hingewiesen. Die Koordinatoren sahen sich jedoch nicht in der Verantwortung für die Baustelleinrichtung, sondern dies wurde als Aufgabe der einzelnen Arbeitgeber angesehen.

Desweiteren ist festzuhalten, dass das Wissen über die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern häufig fehlte und erstaunlicherweise auch bei den Arbeitnehmern kein Verständnis für die Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen zu finden war.

3.2 Verwaltungshandeln

Die vorgefundenen Mängel wurden direkt angesprochen und die Verantwortlichen zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Die Koordinatoren dieser Baustellen wurden jeweils über den Sachverhalt auf der Baustelle informiert, bzw. auf ihre Aufgaben nach der Baustellenverordnung hingewiesen. In einigen Fällen wurden auch Bußgeldverfahren geben Arbeitgeber eingeleitet.

4. Fazit

Die in den vergangenen Jahren subjektiv wahrgenommene Verschlechterung der Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung auf den Baustellen hat sich bei der Auswertung der Ergebnisse der Aktion bestätigt. Folgende Feststellungen lassen sich aus den Ergebnissen ziehen:

- Während bei größeren Baustellen durch einen Generalunternehmer die Baustelleneinrichtung mit den erforderlichen Sozialeinrichtungen bei der Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt wird, geraten diese bei kleineren Baustellen häufig aus dem Blickfeld. Häufig sind die Einrichtungen von der Planung auf maximal 10 Beschäftigte ausgelegt. Im zunehmenden Baufortschritt und insbesondere beim Vorliegen von Termindruck, sind dann plötzlich sehr viele Arbeitnehmer auf der Baustelle und die ursprünglich geplanten Vorkehrungen nicht mehr ausreichend. Insbesondere bei den kleinen Unternehmen des Baunebengewerbes fehlt grundsätzliches Wissen in Hinblick auf die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (dies korrespondiert mit dem Fehlen der Gefährdungsbeurteilungen). Auch bei den Arbeitnehmern dieser Firmen gab es kaum Verständnis für vernünftige und angemessene Unterkünfte und Sanitäreinrichtungen. Je kleiner die Baustelle, desto größer waren die Defizite bei den Pausenräumen.
- Die Koordinatoren sehen sich nicht in der Verantwortung für die Baustelleneinrichtung, bzw. die Sozialeinrichtungen als gemeinsam genutzte Einrichtung zu sorgen. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch damit verknüpft, dass die Koordinatoren in der Planungsphase nicht eingebunden werden. Die Baustellenverordnung läuft hier ins Leere. Bedauerlicherweise wurde auch bei der neu erlassenen ASR 4.1 „Sanitärräume“ die Koordinierung gemeinsam genutzter Sanitärräume nur als „Kann-Bestimmung“ aufgenommen.
- Im Ausbaugewerbe gibt es vergleichsweise mehr Mängel als im Rohbau.
- Öffentliche Baustellen der Länder waren deutlich besser als private oder kommunale Baustellen gleicher Größe (unter Umständen könnte dies eine Wirkung der Koordinierung durch das Hessische Baumanagement sein).
- Es herrscht nicht nur ein großes Wissensdefizit über die Verpflichtungen der Arbeitgeber, die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, sondern

es fehlt auch an Akzeptanz und Einsicht im Hinblick auf den Wert angemessener Arbeitsumgebungsbedingungen.

- Vor dem Hintergrund der hohen Unfallhäufigkeit und der Schwere von Unfällen auf Baustellen wurde den Fragen der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen auf Baustellen, die keine akuten Gefährdungen von Leib und Leben nach sich ziehen, in den letzten Jahren zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Fachministerium hat inzwischen die Problemstellung aufgegriffen und eine hessenweite Schwerpunktaktion initiiert.

Heinrich Hahn, Jörg Heller, Dorian Wagner, Dr. Hilde Weigand,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Arbeitsbedingungen

Tödlicher Arbeitsunfall bei Fensterreinigungsarbeiten

Im Mai 2012 ereignete sich in einer Wiesbadener Grundschule ein schwerer Arbeitsunfall bei Fensterreinigungsarbeiten. Gegen 12 Uhr informierte die Polizei die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden über den Unfall, der sich bereits rund vier Stunden vorher ereignet hatte. Die Unfallermittlungen erwiesen sich durch die Verzögerung als recht kompliziert, da von der ausführenden Reinigungsfirma niemand mehr am Unfallort angetroffen werden konnte. Augenzeugen konnten nicht befragt werden.

Vor Ort standen der Schulhausmeister und die Schulsekretärin als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Arbeitgeberin des verunglückten Fensterreinigers konnte erst am Folgetag abends erreicht werden, da sie erst aus dem Ausland anreisen musste.

Abbildung 1:
Der Unfallort – die Fensterbank mit der durchgetretenen Gipskartonplatte.

Zu untersuchen waren neben der Arbeitsschutzorganisation, Unterweisung und Einweisung der ausführenden Firma auch Fragen zur Verantwortungskette der übrigen Beteiligten. Bei diesen handelte es sich um den Auftraggeber der Reinigungsarbeiten (Schulträger), den Auftragnehmer und die ausführende Firma als Subunternehmerin (Arbeitgeberin des Verunglückten).

Priorität hatte dabei die zeitnahe Untersuchung bei der Subunternehmerin des Verunglückten mit dem Ziel, möglichst noch authentische Aussagen und Unterlagen einzusehen, ohne dass diese bewusst oder unbewusst verändert werden konnten.

Die erste Befragung der Subunternehmerin zeigte, dass keine Organisation des Arbeitsschutzes bestand. Ebenfalls konnte sie die beiden weiteren beteiligten Fensterreiniger nicht konkret benennen und keine Angaben zu deren sozialversicherungsrechtlichen Status machen. Parallel zur Untersuchung bei der Subunternehmerin wurde auch mit dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für die Arbeiten Kontakt aufgenommen.

Hintergrund sind die gegenseitigen rechtlichen Verantwortungen, die sich aus den Arbeitsschutzvorschriften ergeben.

Ziel war es, gebäudespezifische Dokumente zu den Reinigungsarbeiten zu bekommen, da der Bauherr bereits in der Planungsphase die Verpflichtung hat, Unterlagen für die spätere Reinigung und Instandsetzung von Gebäuden zu erstellen. Diese Unterlagen sollen unter anderem auch ein Reinigungskonzept enthalten, das es den ausführenden Firmen erleichtern soll, die Reinigungsarbeiten sicher durchzuführen. In den Unterlagen muss beispielsweise beschrieben werden, wie die Fensterflächen zu reinigen sind und welche Maßnahmen bei entsprechenden Gefährdungen zu ergreifen sind: Wird ein Hubsteiger benötigt, sind die Fensteraußenseiten eventuell von innen zu reinigen, gibt es Anschlagpunkte zum Anseilen, sind Fensterbrüstungen sicher zu betreten, usw. Diese Unterlagen sind für die ausführenden Firmen unerlässlich, um eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung und Einsatzplanung durchführen zu können. Die Ermittlungen zeigten, dass keiner der ausführenden Beteiligten, weder Auftragnehmer noch Subunternehmerin, diese jemals angefordert hatten.

Die Untersuchung und Auswertung des Unfalls nahmen letztendlich fast zwei Wochen in Anspruch. Zwischendurch mussten Angaben der Subunternehmerin und des Auftragnehmers mit denen des Auftraggebers und der Schule abgeglichen werden, da sich daraus einige Widersprüche ergaben. Auch die ermittelnde Kriminalpolizei sowie die Staatsanwaltschaft benötigten vorab erste Informationen.

Unfallursache aus der Sicht des Arbeitsschutzes war eine falsche beziehungsweise nicht fachgerecht durchgeführte Reinigung der Fenster unter Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften.

Der verunglückte Fenstereiniger betrat im zweiten Obergeschoss eine Fensterbank, die jedoch nur aus einer 12,5 Millimeter starken Gipskartonplatte bestand und damit seinem Gewicht nicht standhalten konnte – was allerdings rein äußerlich nicht zu erkennen war. Durch sein Gewicht brach die Gipskartonplatte daraufhin ein.

Da der Verunglückte nicht vorschriftsmäßig gegen Absturz gesichert war, stürzte er im Treppenhaus zwischen Glasfassade und Treppe 8,5 Meter in die Tiefe und erlag nach sieben Stunden im Krankenhaus seinen Verletzungen.

Ein weiterer Fokus bei der Untersuchung der Unfallursache wurde auf die Verantwortungskette und die möglichen Pflichtverletzungen von Verantwortlichen gerichtet.

Abbildung 2:
Die Absturzstelle – Sturz von hier bis in das 8,5 Meter tiefer liegende Erdgeschoss.

Die Meinung, dass mit der Beauftragung eines Subunternehmers auch die komplette Verantwortung für den Auftrag an den Subunternehmers übergeht, stimmt so nicht.

Der Auftraggeber hat immer eine Mitverantwortung, der er nachkommen muss, in dem er zum Beispiel geeignete Subunternehmen aussucht und immer wieder Vor-Ort-Kontrollen durchführt, um den sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu überprüfen und zu gewährleisten. Diese Mitverantwortung wird eindeutig in den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften geregelt. Von der Staatsanwaltschaft wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der fahrlässigen Tötung eingeleitet.

Frank Heldt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Zur Arbeitsschutz-Situation von Leiharbeitskräften in der Logistik

Im vergangenen Winter gab es öffentlichkeitswirksame Beschwerden in zwei Fernsehsendungen gegen die Unterbringung und die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitskräften in einem bekannten Logistik-Unternehmen in Bad Hersfeld. Die Leiharbeitskräfte arbeiteten zeitlich befristet im Weihnachtsgeschäft und stammten aus verschiedenen europäischen Ländern. Zur Klärung des Sachverhalts und zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wurde den Beschwerden umgehend nachgegangen.

Die Firma hatte einen externen Personaldienstleister aus München beauftragt, für das Weihnachtsgeschäft 2012/2013 Leiharbeitskräfte bereitzustellen. Für den Standort Bad Hersfeld war die Entleihung von etwa 1.000 Beschäftigten im Gespräch. Die Arbeitsverträge wurden zwischen den ausländischen Arbeitskräften und dem externen Personaldienstleister geschlossen. Arbeitgeber ist nach geltendem Recht also der externe Personaldienstleister und nicht das Logistik-Unternehmen.

Die Organisation der Anreise der Leiharbeitskräfte wurde vom externen Personaldienstleister an eine Leipziger Firma aus dem Reisegewerbe vergeben, die die Leiharbeitskräfte aus anderen europäischen Ländern (Spanien, Litauen, Lettland, etc.) nach Deutschland an die Logistik-Standorte brachte. Da diese ausländischen Arbeitskräfte keine Unterkünfte in Deutschland hatten, wurden von der Leipziger Firma auch Unterkünfte in der Region bereitgestellt. Die ausländischen Arbeitskräfte wurden in Bad Hersfeld in einem Tagungshotel, einem Ferienwohnpark und einem Motel untergebracht, die maximal 30 Kilometer von den Arbeitsstätten entfernt lagen. Auch der Transfer dorthin wurde organisiert.

Weil in der Vergangenheit, etwa im Weihnachtsgeschäft 2011/2012, in den bereitgestellten Unterkünften zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen immer wieder Konflikte ausbrachen, was teilweise zu täglichen Einsätzen der Polizei führte, hat das Logistik-Unternehmen seit 2011 eine Firma aus dem Sicherheitsgewerbe beauftragt, die Situation vor Ort zu überwachen und damit zu beruhigen.

Alle mit den Unterkünften zusammenhängenden Fragen, zum Beispiel die Belegung, die damit zusammenhängende Ausstattung, die Unterweisung, das Vorliegen einer Brandschutzordnung, von abgestimmten Alarmplänen, von Reinigungsplänen sowie der Bereitstellung von Mitteln der 1. Hilfe etc. konnten wegen der Aufgabe der Unterkünfte durch die Leipziger Firma vor Bekanntwerden der Beschwerde nicht mehr überwacht werden. Mit der ASR A 4.4 Unterkünfte liegt eine Technische Regel vor, die die abgestimmten Mindestanforderungen beschreibt und bei Einhaltung dem Arbeitgeber die Vermutungswirkung sichert.

Die in der Fernsehsendung kritisierte Art und Weise der Durchführung der „Bewachung“ der Leiharbeitskräfte durch die Firma aus dem Sicherheitsgewerbe ist nicht Gegenstand der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, deutet aber auf eine reale Problemlage hin.

Das Logistik-Unternehmen ist im Rahmen der Beschäftigung der Leiharbeitskräfte für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf ihrem Betriebsgelände verantwortlich. Eine Arbeitsschutzvereinbarung als Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag konnte nicht vorgelegt werden. Nach eigener Aussage ist das Logistik-Unternehmen als Entleiher aber für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf dem Betriebsgelände verantwortlich, weil keine Unterscheidung zwischen festangestellten, befristeten und entliehenen Arbeitskräften gemacht wird.

Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen, die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Schutzwesten), die Unterweisung der Beschäftigten am Arbeitsplatz (Unterweisungen erfolgen in deutscher und englischer Sprache, im Einzelfall durch Co-Worker in der Sprache der Beschäftigten) und die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (die Arbeitsplätze sind identisch mit denen der festangestellten Beschäftigten).

Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitgeberpflichten, insbesondere für die Leiharbeitskräfte, auch im Rahmen einer Revision ergab, dass beispielsweise die Arbeitszeitnachweise der Leiharbeitnehmer einschließlich einer Auswertung der ohne Ruhetag ununterbrochenen Arbeitsdauer keine Beanstandungen aufwiesen.

Bei den Revisionen wurden, wie bei den Begehungen von anderen Unternehmen auch, verschiedene Defizite beim Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgefunden. Diese spiegeln sich zum Teil in dem entsprechenden GDA-Programm wider.

Das sind zum Beispiel die Beurteilung der psychischen Belastungen bei eintöniger Arbeit, die Dokumentation der Wirksamkeitskontrolle, die Zusammenarbeit der Arbeitgeber gemäß § 8 ArbSchG, die schriftliche Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG etc.

Festzuhalten bleibt, dass der auslösende Fernsehbericht nicht geeignet war die tatsächliche Arbeitssituation der ausländischen Leiharbeitskräfte bei dem Logistik-Unternehmen darzustellen. Die durchgeführte Überwachung hat den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten an den Standorten Bad Hersfeld verbessert und die erforderlichen Maßnahmen wurden von dem Logistik-Unternehmen auch an anderen Standorten in Deutschland umgesetzt.

Klaus Palm,
Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Bad Hersfeld,
RP Kassel

Ein langer Weg bis zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes

Im Rahmen der Schwerpunktaktion „GDA-Pflege“ fand im Januar 2012 eine Überprüfung bei einem ambulanten, privat betriebenen Pflegedienst statt. Laut Angabe des Verantwortlichen wurden zu diesem Zeitpunkt zwölf Pflegekräfte beschäftigt.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der nach Arbeitssicherheitsgesetz erforderliche Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft nicht bestellt worden waren. In dem nachfolgenden Revisionsschreiben wurde daraufhin diese Bestellung umgehend gefordert. Ende April 2012 antwortete der Verantwortliche, dass die Bestellung des Betriebsarztes und einer Sicherheitsfachkraft veranlasst sei und der Betrieb auf der Warteliste stehe. Die zuständige Berufsgenossenschaft wurde kontaktiert und über den Sachstand unterrichtet.

Im Mai 2012 fand eine erneute Unterredung mit dem Verantwortlichen des Pflegedienstes statt. Der Unternehmer vertrat nunmehr die Auffassung, dass sein Betrieb, zwischenzeitlich verkleinert auf unter zehn Arbeitnehmer, eine Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz nicht mehr nachweisen muss. Dieser Auffassung trat die Aufsichtsbeamtin entgegen und verwies auf die erforderliche Bestellung für Betriebe bis zehn Beschäftigte, für die eine Grundbetreuung sowie eine anlassbezogene Betreuung vorgesehen ist. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde nunmehr die Bestellung eines Betriebsarztes als vordringlichstes Anliegen eingefordert.

Bei einer telefonischen Anfrage Anfang August 2012 erklärte der Verantwortliche für den Pflegebetrieb, man sei noch auf der Suche. Auf die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anordnung seitens der Behörde wurde durch die zuständige Sachbearbeiterin während des Telefonates hingewiesen. Die noch erforderliche Stellungnahme wegen der beabsichtigten Anordnung nach § 12 Abs. 2 ASiG wurde nunmehr bei der Berufsgenossenschaft eingeholt. Diese hatte gegen den Erlass der Anordnung keine Einwände, zumal von dort ebenfalls die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung erfolglos eingefordert worden war. Im September 2012 erging in der Angelegenheit die Anhörung an den Verantwortlichen, um diesem Gelegenheit zur Äußerung zum Sachverhalt zu geben sowie auch erneut die Möglichkeit der freiwilligen Umsetzung zu geben. Die Absicht der Androhung eines Zwangsgeldes wurde bereits in das Anhörungsschreiben aufgenommen, um die Bestellung des Betriebsarztes im weiteren Verfahrensverlauf mit Nachdruck vorantreiben zu können.

Im Dezember 2012 kam es schließlich zum Erlass der Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 €. Das Zwangsgeld wurde sodann Ende Januar 2013 nach unterbliebener Befolgung der Anordnung erlassen.

Mitte Februar ging bei der Behörde ein Widerspruchschreiben des Verantwortlichen ein. Der Verantwortliche wurde seitens der Behörde schriftlich darauf hingewiesen, dass – wie bereits in der Rechtsbehelfsbelehrung dargelegt – die Klage beim Verwaltungsgericht den richtigen Rechtsbehelf darstellt. Daraufhin erhob der Verantwortliche im April beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen beide Bescheide. Hierzu ist anzumerken, dass der Rechtsbehelf gegenüber dem verhängten Zwangsgeld keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Gebühren und Auslagen der Anordnung wurden zwischenzeitlich vom Schuldner beglichen.

Von Seiten des Verwaltungsgerichts gab es zunächst eine telefonische Nachfrage bei der Juristin wegen der geschäftsverteilungsmäßigen Zuordnung zur zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts anhand der einschlägigen Rechtsmaterie, da die rechtliche Einordnung aus den Schreiben des Klägers nicht eindeutig vorgenommen werden konnte. Im Weiteren erhielt die Aufsichtsbehörde im August die in diesen Verfahren standardmäßige Nachricht, dass das Verwaltungsstreitverfahren einem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden sei.

Darüber hinaus wurden die Vertreter der Aufsichtsbehörde zur rechtlichen Stellungnahme auch zu einer möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgefordert und im Herbst zur mündlichen Verhandlung geladen. Auf Seiten der Behörde genügte der schriftliche Verweis auf die Unzulässigkeit der Klage wegen verspäteter Klageerhebung nach Ablauf der Monatsfrist. Nach dem Vortrag des Klägers konnte auch nicht von einem unverschuldeten Versäumen der Rechtsbehelfsfrist ausgegangen werden, weshalb auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Juristin leicht entkräftet werden konnte. Mit den Beteiligten wurde bei diesem Termin, der aus Sicht des Richters insbesondere dazu dienen sollte, dem Kläger Gelegenheit zu geben seinem Anliegen Gehör zu verschaffen und ihm gemeinsam nochmals zu erläutern, was das Arbeitssicherheitsgesetz von ihm als Arbeitgeber fordert.

Vorab stellte der Verwaltungsrichter erwartungsgemäß fest, dass der Bescheid zur Bestellung des Betriebsarztes und die Festsetzung des Zwangsgeldes bereits vor Klageerhebung bestandskräftig geworden sind. Die vom Kläger eingereichte Klage war damit verfristet und bereits unzulässig, weshalb in der Sache nicht mehr verhandelt wurde. Der Kläger hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Noch während der Verhandlung legte der Kläger einen vor kurzem abgeschlossenen Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung vor. Damit war die Forderung der Aufsichtsbehörde zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes nach nahezu zwei Jahren schließlich erfüllt. Der Verwaltungsrichter legte der Behörde abschließend nahe, zugunsten des Klägers im Hinblick auf den vorgelegten Vertrag eine mögliche Reduzierung des verhängten Zwangsgeldes zu prüfen.

Nach gründlicher Prüfung des Vertrages wurde das von der Behörde erlassene Zwangsgeld im Nachgang der Verhandlung auf die Hälfte reduziert. Das Verfahren wurde in allen Stadien durch die zuständige Arbeitsschutzjuristin betreut.

Gisela Dickopp und Dr. Silvia Heckmann,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe

Ausgangslage

Die Sicherheitsunternehmen mit bundesweit fast 180.000 Beschäftigen leisten heute einen wichtigen Beitrag für die öffentliche und private Sicherheit. Diese Unternehmen gelten darüber hinaus als bedeutende und relativ neue Ausbildungsbranche. In der Sicherheitswirtschaft werden zurzeit rund 2.180 Personen im Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ qualifiziert, der 2002 geschaffen wurde, und circa 440 Personen im Beruf „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“, der seit 2008 angeboten wird. Die Branche ist geprägt durch eine Vielfalt von unterschiedlichen Aufgabenbereichen und eine vergleichsweise untypische Betriebsstruktur.

Aufgrund der Vielfalt der Tätigkeitsmerkmale kann auch eine Vielzahl von möglichen Belastungs- und Gefährdungsfaktoren sowie Gefährdungskombinationen auftreten. Die besonderen Gegebenheiten dieser Branche sind ihr schnelles Wachstum sowie der strukturelle Wandel der Betriebe und Tätigkeitsfelder. Kennzeichen sind aber auch lange Arbeitszeiten, verschiedene Einsatzorte und ein hohes Belastungspotenzial und nicht zuletzt die hohe Abbruchquote der Ausbildungsverhältnisse. All diese Faktoren gaben für den staatlichen Arbeitsschutz Hessen den Anlass, das Projekt „Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe“, mit dem Fokus auf Arbeitszeit, Arbeitsschutzorganisation und den arbeitsbedingten psychischen Belastungen, durchzuführen.

Projektvorstellung und Durchführung

Ziel des hessenweit durchgeführten Projektes war es, die Arbeitsbedingungen in hessischen Betrieben des Wach- und Sicherheitsgewerbes zu verbessern, – insbesondere im Hinblick auf die gesundheitsgerechte Arbeitszeitgestaltung und die Optimierung des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Zur konzeptionellen Ausgestaltung des Projektes wurde eine Projektgruppe gebildet, an der Beschäftigte des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und aller Standorte der hessischen Arbeitsschutzbehörden mitgearbeitet haben.

Das Projekt konzentrierte sich auf die Untersuchung ausgewählter Wach- und Sicherheitstätigkeiten. Im Mittelpunkt standen dabei Revier-, Werks- und Objektüberwachung, Alarmverfolgung sowie Tätigkeiten in der Notrufserviceleitstelle und als sogenannte Shopguards.

In der zweiten Jahreshälfte 2011 wurde das Projekt in einer Auftaktveranstaltung vorgestellt, an der Sozialpartner, Interessenverbände und eine Berufsschule, an der die Ausbildungsgänge angeboten werden, teilnahmen. Die positive Resonanz führte dazu, dass der Kontakt und Austausch mit den Verbänden und Schulen während der gesamten Projektdurchführung fortgesetzt werden konnte.

Die Untersuchung basiert auf zwei Teilprojekten, die im Jahr 2012 durchgeführt wurden:

1. Revisionen im Betrieb und am Einsatzort:

   Die zuständigen Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen erfassten die relevanten Sachverhalte (z. B. Arbeitsschutzorganisation, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitszeitregelungen und Arbeitszeiterfassung) im Rahmen behördlicher Betriebsrevisionen. Dabei führten sie Interviews mit den Arbeitgebern und Dokumentenanalysen durch und besichtigten einige Einsatzorte bei Kunden. Dafür erarbeitete die Projektgruppe entsprechende Erhebungsbögen. Während der Betriebsrevision wurden die Arbeitgeber auch gebeten, die arbeitsbedingten Belastungen ihrer Wach- und Sicherheitskräfte einzuschätzen. Die Überprüfung der Dokumente zur Arbeitszeiterfassung erfolgte überwiegend in der Behörde.

2. Befragung von Auszubildenden an berufsbildenden Schulen:

   Die sogenannte Azubi-Befragung erfolgte zum einen als eine schriftliche Befragung per Fragebogen, zum anderen wurde eine mündliche Befragung im Rahmen eines moderierten Gruppeninterviews durchgeführt. Zielgruppe für die Befragung waren jeweils die Auszubildenden im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr im Fachbereich „Schutz und Sicherheit“ an der Werner-Heisenberg-Schule in Rüsselsheim (für Mittel-, Süd- und Osthessen) und der Oskar- von-Miller-Schule in Kassel (für Nordhessen).

Ende 2012 wurde unter dem Titel „Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe“ eine Fachtagung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, Sozialverbänden und mit großartiger Unterstützung der Lehrer und Schüler der Werner-Heisenberg-Schule in Rüsselsheim in der berufsbildenden Schule durchgeführt.

Anfang 2013 wurden die Ergebnisse aus den beiden Untersuchungsphasen zusammengefasst, und es wurden abschließende Gespräche mit den Kooperationspartnern geführt (z. B. mit einem Arbeitskreis bestehend aus Ausbildern verschiedener Wach- und Sicherheitsdienstleister) und ausgewertet.

Stichprobe

Im Rahmen des Projektes wurden 47 Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes aufgesucht, 28 Einsatzorte von Wach- und Sicherheitskräften überprüft sowie 152 Auszubildende an zwei berufsbildenden Schulen in Hessen befragt. Da dies die einzigen berufsbildenden Schulen in Hessen sind, die die Ausbildungsgänge Servicekraft bzw. Fachkraft für Schutz und Sicherheit anbieten, konnte eine Vollbefragung aller hessischen Auszubildenden der Branche durchgeführt werden. An den drei moderierten Gruppeninterviews nahmen insgesamt 20 Auszubildende, überwiegend aus dem dritten Ausbildungsjahr, teil.

Ergebnisse

Arbeitsschutzorganisation und Arbeitszeitorganisation

Betriebsprüfung

Bei der Arbeitsschutzorganisation gibt es hinsichtlich der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung erhebliche Mängel, insbesondere in kleineren Betrieben. Hier besteht dringender Informations- und Verbesserungsbedarf. Auch hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung gibt es in 30 % der Betriebe deutlichen Nachbesserungsbedarf. Auf die Unterweisung wird in den Betrieben überwiegend geachtet, auch wenn die Ergebnisse der Befragung der Auszubildenden erkennen lassen, dass das Unterweisungsziel nicht immer erreicht wird.

Bei der Betrachtung der Arbeitszeitorganisation weisen die Ergebnisse vor allem auf Defizite in der vorausschauenden Disponierung der Einsätze der Sicherheitskräfte hin. Bei der Disposition der Einsatzzeiten stand nicht primär die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Vordergrund. Die Dokumentationspflicht von Arbeitszeiten wurde weitgehend eingehalten, und es wurden insgesamt nur wenige Arbeitszeitverstöße in den überprüften Betrieben festgestellt. Die Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, die vorgefunden wurden, sind nicht als schwerwiegend einzustufen. Trotzdem wurde die Arbeitszeitorganisation und -gestaltung von den Auszubildenden eher kritisch beschrieben und als „ziemlich bis sehr belastend“ empfunden.

Schülerbefragung

Diese zunächst rechtlich weitgehende mängelfreie Arbeitsdisposition wird allerdings durch die Befragung der Schülerinnen und Schüler nicht bestätigt. Hinsichtlich der Dienstplangestaltung und der Arbeitseinsatzplanung gaben mehr als 25 % der Schüler an, erst weniger als zwei Tage vor dem Arbeitseinsatz zu erfahren, wie

ihr Dienstplan aussieht. Ein weiteres Viertel gibt an, mit weniger als einer Woche Vorlaufzeit informiert zu werden. Etwa 45 % der Befragten erhalten "gelegentlich" oder "häufiger" direkt Anschlussaufträge. Gegenüber diesem grundsätzlichen Problem der sehr kurzfristigen Arbeitszeitdisposition spielen geteilte Dienste (16 %) und Rufbereitschaft (22 %) in der Einschätzung der Schüle eine eher untergeordnete Rolle.

Auf die Frage, welche Regelungen es für Ausfälle von Sicherheitspersonal oder andere personelle Engpässe gibt, zeigt sich aus den Befunden der Betriebsrevisionen und den Angaben der Schüler ein übereinstimmendes Bild:

Der Einsatz von Springern und Rufbereitschaft bilden hier den organisatorischen Lösungsansatz, auf den in den meisten Fällen zurückgegriffen wird, gefolgt von Überstunden und Aushilfskräften.

Auch in den moderierten Gruppengesprächen wurde die Arbeitszeitorganisation als der Punkt genannt, der vordinglich zu verbessern sei. Besonders kritisch gesehen werden zu lange Arbeitsschichten, Nachtarbeit, unvorhersehbare Diensteinsätze durch kurzfristige Dienstplanänderungen, Abruf aus der Freizeit bei ständiger Erreichbarkeit durch das private Handy.

Die Ergebnisse aus der Schülerbefragung weisen insgesamt darauf hin, dass in der Praxis die Einsätze häufig sehr kurzfristig disponiert werden und dass Arbeit auf Abruf ein Problem darstellt. In der Konsequenz ergeben sich erhöhte Belastungen der Beschäftigten durch verminderte Zeitsouveränität und eine geringere Planbarkeit privater Aktivitäten.

Arbeitsbedingungen an den Einsatzorten

Vor-Ort-Kontrolle

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wurden die Arbeitnehmer aus dem Wach- und Sicherheitsgewerbe in 28 Unternehmen an ihrem Einsatzort beim Auftraggeber aufgesucht und ausgewählte Arbeitsbedingungen überprüft.

- An allen Arbeitsplätzen waren Maßnahmen getroffen worden, um den Anreiz für Überfälle zu mindern (räumliche Barrieren, technische Mittel, Warnsysteme, Kameraüberwachung oder Bewegungsmelder).
- Die Begehbarkeit ist in der überwiegenden Zahl der Fälle durch Reduzierung von Hindernissen und ausreichende Ausleuchtung der Wege sichergestellt.
- An allen besuchten Arbeitsplätzen wurde für einen Schutz vor den Witterungseinflüssen gesorgt.
- Gleichfalls stehen dem Wach- und Sicherheitspersonal Toilettenräume zur Verfügung, und es wurden Regelungen für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz getroffen.

Schülerbefragung

Auch die Schüler wurden zu allen Themenbereichen (Schutz vor Überfällen, Begehbarkeit, Schutz vor Witterungsverhältnissen, Toilettenräume) befragt. Die Ergebnisse aus der Befragung der Schüler bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsschutzbehörden vor Ort.

Belastungspotenzial und Zufriedenheit mit der Arbeitszeit

Arbeitgeber- und Schülerbefragung

Im Weiteren wurden die Arbeitgeber gebeten, die arbeitsbedingten psychischen Belastungen ihres Wach- und Sicherheitspersonals einzuschätzen. Auch die Auszubildenden hatten die Gelegenheit, auf der Grundlage der gleichen Merkmalliste, ihre Belastungen zu bewerten. Die Ergebnisse zeigten, dass sich die Auszubildenden am stärksten durch die Gestaltung der Arbeitszeitorganisation belastet fühlten, gefolgt von Arbeitsaufgabe und Arbeitsumgebung. Nahezu zwei Drittel der befragten Auszubildenden schätzten die geringe Vereinbarkeit von Familie und Beruf als 'ziemlich bis sehr belastend' ein, jeder zweite ordnete die kurzfristige Einsatzplanung und 39 % der Befragten die ungünstigen Arbeitszeiten dieser Belastungskategorie zu. Letztlich schätzten Arbeitgeber und Auszubildende das Belastungspotenzial, das von der Arbeitszeitorganisation ausgeht, sehr unterschiedlich ein:

- Die kurzfristige Einsatzplanung wurde von 52 % der Auszubildenden als 'ziemlich bis sehr belastend' eingestuft, während dies nur 15 % der Arbeitgeber in dieser Weise werteten.

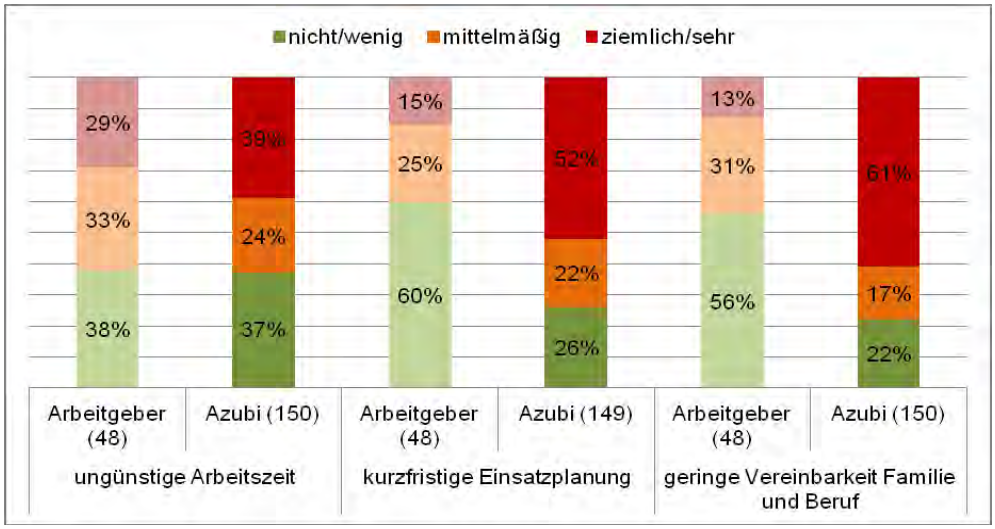

Abbildung 1:
Antwortverteilung auf die Fragen: „Wie belastet fühlen sich Ihre Angestellten / bzw. Sie sich durch …". Darstellung der Belastung durch verschiedene Aspekte der Arbeitszeitorganisation (Gegenüberstellung der Arbeitgeber- und Azubi-Bewertung).

- Die geringe Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschrieben sogar 61 % der befragten Schüler als 'ziemlich bis sehr belastend', während bei den Arbeitgebern nur 13 % zu diesem Urteil kamen.
- Demgegenüber sind die Unterschiede der Einstufung der Belastung durch die ungünstige Arbeitszeit durch Arbeitgeber und Auszubildende eher unauffällig.

Bei der Befragung der Schüler zur Arbeitszeit und ihrer Gestaltung, äußerten sich etwa 25 % der befragten Schüler als 'nicht oder wenig zufrieden' mit der Abend- und Nachtarbeit. Deutlich kritischer stellt sich das Bild bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der Arbeit am Wochenende dar. Hier ist etwa die Hälfte der Gruppe 'wenig oder nicht zufrieden'.

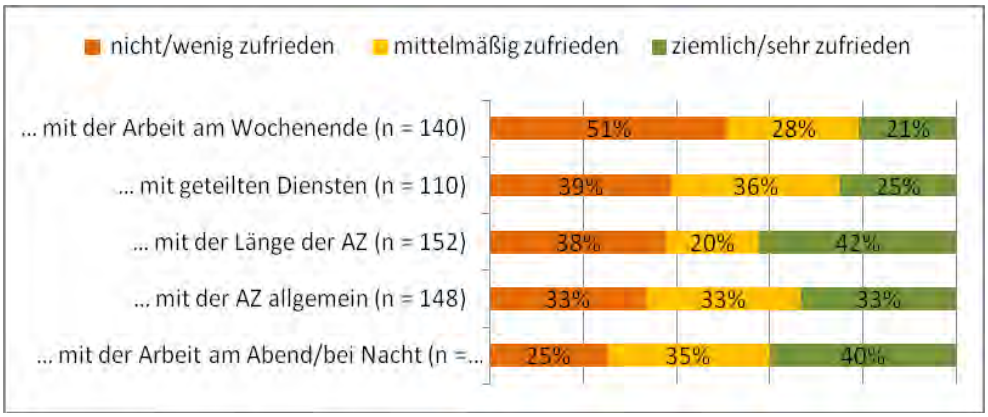

Abbildung 2:
Zufriedenheit mit der Arbeitszeit (Azubi-Bewertung).

Zufriedenheit mit der Ausbildung und der Arbeitssituation

Zu der Frage, wie zufrieden die Auszubildenden mit der betrieblichen Unterstützung während der Ausbildung sind, antworten ca. 42 % mit 'sehr/ziemlich zufrieden' und ebenfalls 42 % mit 'nicht/wenig zufrieden'.

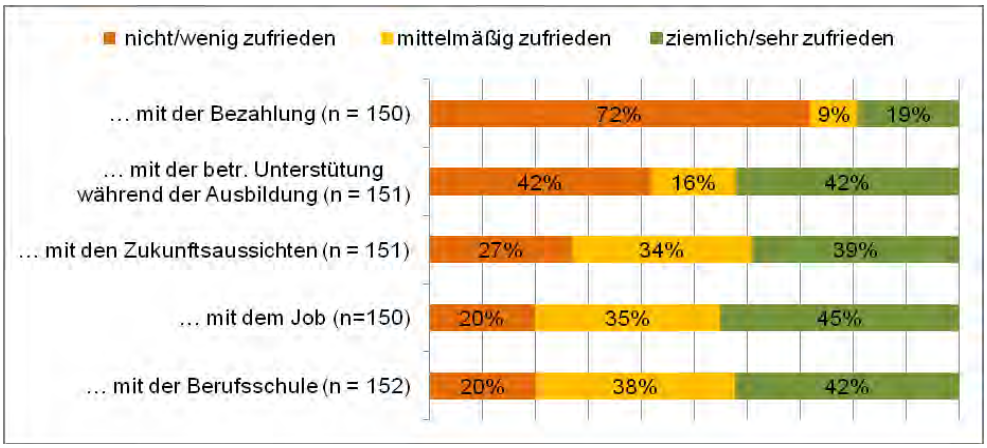

Abbildung 3:
Zufriedenheit mit der Ausbildung (Azubi-Bewertung).

‚Sehr/ziemlich zufrieden' mit der Berufsschule waren 42 % der Schülerinnen und Schüler, circa 20 % antworten mit 'nicht/wenig zufrieden'.

Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Auszüge aus den Ergebnissen der Gruppeninterviews

Als wichtigen Veränderungspunkt in der Arbeitsorganisation nannten die Auszubildenden die langen Arbeitsschichten, die Nachtarbeit und der daraus resultierende unvorhersehbare Diensteinsatz durch kurzfristige Dienstplanänderungen und Abruf aus der Freizeit. Die Arbeitgeber haben wenig Verständnis für private Interessen, erwarten teilweise eine ständige Erreichbarkeit durch das private Handy und eine kontinuierliche Einsatzbereitschaft. Diese Beurteilung der Arbeitszeit korrespondiert mit den Befragungsergebnissen aus der Fragebogenerhebung.

Außerdem befürchten einige, dass es zu wenig Stellenangebote für gelernte Kräfte, wie die Servicekräfte und Fachkräfte für Schutz und Sicherheit gibt, was mit einer höheren, ausbildungsgerechten Bezahlung einhergeht. In allen Gruppen gab es allerdings auch einzelne Auszubildende, die sich in ihrem Unternehmen schon sehr erfolgreich einbringen konnten und so beispielsweise ausschließlich in der Arbeitsplanung oder in der Abrechnung eingesetzt und nur noch in Ausnahmefällen zur direkten Objektbewachung eingeteilt wurden.

Die Ausbildungssituation wurde recht unterschiedlich beurteilt. Überwiegend gab es die Rückmeldung, dass die Auszubildenden als billige Arbeitskräfte schon voll eingesetzt wurden und die erfolgreiche Ausbildung den Betrieb nicht interessiert (z. B. wenig Zeit zum Lernen, direkter Einsatz nach der Schule). Ein Teil der Auszubildenden war allerdings auch mit der Ausbildung sehr zufrieden; hier wurden die Auszubildenden eng durch ihren Ausbilder begleitet, und sie erlernten viele unterschiedliche Tätigkeiten.

Insgesamt sahen die Auszubildenden eine verstärkte Notwendigkeit zu Gesprächen zwischen dem Chef und den Auszubildenden, zum Beispiel auch im Hinblick auf eine mögliche Übernahme nach der Ausbildung.

Durchweg wurde die Monotonie bei der Arbeit beklagt. In der Ausbildung bestünde zwar noch die Chance, in andere Arbeitsbereiche Einblick zu nehmen, später sei diese Chance allerdings recht gering. Hier wünschten sich die Auszubildenden mehr inhaltliche Abwechslung bei der Tätigkeit.

Auch das Thema „Einzelarbeitsplätze" wurde häufiger angesprochen, besonders bei nächtlichen Revierdienstfahrten und in der Alarmleitzentrale. Hier sind in der Regel die Fahrer allein unterwegs, sie haben ein Handy dabei und melden sich regelmäßig in der Leitstelle. Sollte sich ein Fahrer nicht melden, wird sofort eine weitere Person alarmiert, die ihn dann sucht. Dennoch bleibt bei der Aufgabe der

nächtlichen Gebäudekontrolle das Gefühl des Alleinseins, was von allen als sehr unangenehm bezeichnet wurde. Die Alleinarbeit in den Alarmleitstellen werteten die Auszubildenden als zeitweilige Überforderung.

Was läuft gut bei Ihrer Arbeit? Wo liegen die Stärken Ihrer Arbeitssituation/ Ihres Unternehmens?	
Arbeitsorganisation • Rücksichtnahme bei der Einsatzplanung • 13. + 14. + (15.) -Monatsgehalt/ Weihnachtsgeld **Ausbildung** • Zeit zum Lernen • während der Ausbildung kann man in verschiedene Einsatzbereiche „hineinschnuppern“ • Trennung zwischen Schulblock und Arbeit, nach dem Schulblock frei • Zeit für die Prüfungsvorbereitung • Ausbildungsvertretung **Vorgesetztenverhalten** • Eigeninitiative wird belohnt	**Arbeitstätigkeit** • manche Objekte kann man mit einem Kollegen alleine „managen“ • bei guter Arbeit erhält man Freiheiten • manchmal sind auch anregende Tätigkeiten/ Ereignisse dabei, zum Beispiel Diebstahl, Kameraeinbau • Weiterbildung **Arbeitsumgebung** • bei manchen Auftraggebern strahlen deren gute Arbeitsbedingungen auf die Wach- und Sicherheitstätigkeit aus **Gruppenklima** • das Verhältnis zu Kollegen, man ist per „Du“ • Unterstützung durch Kollegen und durch Führungskräfte • eventuell Unterstützung durch andere Sicherheitsdienste

Abbildung 4:
Gute Erfahrungen und Vorteile der Arbeit und Ausbildung (moderierte Gruppeninterviews mit Auszubildenden).

Zu den verschiedenen Erschwernissen, die die Auszubildenden bei ihrer Arbeit und Ausbildung wahrnehmen, wurden seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den moderierten Gruppengesprächen auch gute betriebliche Beispiele und Erfahrungen (siehe Abb. 4) aufgelistet oder Maßnahmen genannt, die zu einer Verbesserung der Arbeitssituation beitragen können (Abb. 5).

Fazit

- Das Projekt „Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe“ gab Einblick in eine Branche, deren Arbeitsbedingungen besondere Anforderungen an einen präventiven Arbeitsschutz stellen. Dies ist zurückzuführen unter anderem auf die hohe Anzahl mobiler Arbeitsplätze, die Distanz zwischen der Betriebsstätte und dem Einsatzort sowie auf die oft fehlende Kooperationsbereitschaft der Kunden für die Umsetzung vorbeugender Arbeitsschutzmaßnahmen.

Haben Sie Ideen, wie es besser laufen kann?	
Arbeitsorganisation • mehr Training zur Abwehr, gegen Bedrohung, Training zur Deeskalation • Personalführung, Personalplanung und Ausbildung systematisieren • mit der Ausbildung qualifizierte Aufgaben übertragen **Ausbildung** • Rücksprache mit dem Chef im Vieraugengespräch, „Wie gefällt es Ihnen?“ • Ausbildungsbegleitung, Azubis weniger ausnutzen **Vorgesetztenverhalten** • Unterstützung durch die Vorgesetzten	**Arbeitstätigkeit** • Einsatz in verschiedenen Bereichen, Rotation • mehr Selbständigkeit **Gruppenklima** • Mitarbeiter besser qualifizieren • nach persönlichen Eigenschaften auswählen **Stellensuche** • mit mehr Mobilität und Netzwerkverbindung können bessere Stellen gefunden werden • Eigeninitiierte Suche, Blindbewerbung

Abbildung 5:
Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit und Ausbildung (moderierte Gruppeninterviews mit Auszubildenden).

- Für die Projektdurchführung erwies sich die methodische Erweiterung, zusätzlich zu den Betriebsrevisionen und Arbeitszeitkontrollen auch Auszubildende zu befragen, als erkenntnisreich und als eine wichtige Möglichkeit, die Perspektive des staatlichen Arbeitsschutzes zu erweitern. Gleichzeitig eröffneten sich hiermit neue Kooperationsbeziehungen.

- Die Befragung der Auszubildenden wurde durch die sehr gute Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und deren organisatorische Unterstützung erst ermöglicht.

- Für die Unternehmen der Stichprobe kann der Arbeitsschutz in den Betrieben und an den Einsatzorten als zufriedenstellend bezeichnet werden. Eine Ausnahme hiervon ist allerdings die fehlende Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in einem Drittel der Betriebe.

- Verbesserungsbedarf besteht beim Schutz der Beschäftigten vor Witterungseinflüssen und bei der Arbeitszeitgestaltung.

- Aufgrund der verschiedenen Untersuchungsmethoden konnten auch unterschiedliche Aspekte der Arbeitszeit erfasst und betrachtet werden.

- Auffällig ist die Diskrepanz in den Ergebnissen aus den Arbeitszeitkontrollen und aus den Befragungen der Auszubildenden zur Arbeitszeit. Zum einen konnten bei den Arbeitszeitkontrollen in den Betrieben nur wenige Mängel im Bereich der Schichtdauer und Einhaltung der Ruhezeiten festgestellt werden.

Die Anwendung des branchenspezifischen Manteltarifvertrages ermöglicht hier sowohl lange Arbeitszeiten als auch einen hohen Flexibilisierungsgrad in der Arbeitszeitgestaltung, wobei tägliche und monatliche Arbeitszeiten durch tarifliche Regelungen ausgeweitet werden können. Nach Expertenaussagen tolerieren viele Wach- und Sicherheitskräfte die langen Arbeitszeiten, um auf diesem Weg den geringen Mindestlohn zu kompensieren. Andererseits sprechen die Befragungsdaten der Auszubildenden für eine hohe Unzufriedenheit mit den Arbeitszeiten und der Arbeitszeitgestaltung. Hiermit sind dann allerdings Fragen aufgeworfen, die nicht alleine mit den Mitteln des Arbeitsschutzes zu beantworten sind.

Anna Rommelfanger,
Referat III 3B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Claudia Flake,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz
und Arbeitsgestaltung, Gießen,
RP Gießen,

2.1.6 Gefährdungsbeurteilung

Besondere Betriebszustände: Instandhaltung, Einrichtarbeiten und Anlieferung von Chemikalien

Neuer Leitfaden für Revisionen 300-mal eingesetzt

Kein alltäglicher Ablauf im Revisionsalltag eines Arbeitsschutzinspektors: Der zuständige RP-Mitarbeiter aus der Arbeitsschutzaufsicht lässt sich bei seiner Betriebsbesichtigung in einem mittelhessischen Unternehmen in Halle 3 führen. Die Spritzgussmaschine für Kunststoffteile ist abgesperrt. Instandhaltungsarbeiten sind für diesen Tag geplant. Instandhaltungspersonal ist in und an der Maschine tätig.

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Produktionsleiter und Leiter der Instandhaltung sind anwesend und stehen Rede und Antwort. Das Gespräch dreht sich um den Instandhaltungsprozess, beginnend bei der Feststellung des Instandhaltungsbedarfs bis hin zur Freigabe und Ableitung von Veränderungsbedarf nach durchgeführter Instandhaltungsmaßnahme. Wer legt fest, wer die Instandhaltungsmaßnahme durchführt? Ist eine Person benannt, die erforderlichenfalls das Zusammenwirken verschiedener Unternehmen bei der Instandhaltung koordiniert? Welche Rolle spielen die Betriebsanleitung und andere technische Unterlagen bei der Planung der Instandhaltung? Wurde das Instandhaltungspersonal unterwiesen? Diese und andere Fragen werden im Gespräch erörtert. Alles wird

bejaht, schon allein aus Produktionsgründen kann man sich bei der Reparatur der Maschine keine Nachlässigkeiten erlauben.

Parallel nimmt die Arbeitsschutzaufsichtskraft den Ablauf der Instandhaltungsmaßnahme, die Tätigkeiten und die ergriffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Augenschein – und stellt dann doch fest, dass die Sicherungsmaßnahmen nicht ausreichen. Die Aufsichtskraft geht der Sache nach. Die Qualifikation des Instandhaltungspersonals ist hier, wie in den meisten Fällen, nicht das Problem. Das Zeitfenster ist jedoch knapp bemessen, sodass nicht alle Vorgaben umgesetzt werden.

Ein späteres Gespräch und die Prüfung von Unterlagen im Besprechungsraum zeigen, dass Instandhaltungstätigkeiten nicht hinreichend in der vorgelegten Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sind. Oder anders herum gesagt: Die besonderen Gefährdungen während der Instandhaltungstätigkeit wurden nicht hinreichend beurteilt und dokumentiert.

Hinzu kommen Defizite in der Arbeitsschutzorganisation: Arbeitsschutzexperten wie Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt werden nicht systematisch in Planungs- und Gestaltungsprozesse einbezogen, hinsichtlich der Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen gibt es Unklarheiten im Betrieb. Hinreichende Ursachen für die Entstehung von Mängeln im Arbeitsschutz.

Die Anwesenden nehmen die festgestellten Defizite auf: „Stimmt, darüber haben wir uns noch nie Gedanken gemacht (…)“. Ein späteres Schreiben der Aufsichtskraft wird den angestoßenen Veränderungen im Betrieb noch einmal Vorschub verleihen.

Instandhaltungsarbeiten zählen zu den besonderen Betriebszuständen mit den höchsten Unfallquoten. Allein 22,1 % der tödlichen Arbeitsunfälle in Deutschland in den Jahren 2001 bis 2010 ereigneten sich bei Instandhaltungstätigkeiten (Quelle: BAUA: Tödliche Arbeitsunfälle 2001 bis 2010. Dortmund, Juni 2012).

Normalerweise nehmen die Arbeitsschutzaufsichtskräfte der RPen einen Instandhaltungsprozess erst dann näher unter die Lupe, wenn sich dabei ein Arbeitsunfall ereignet hat. Im Revisionsalltag ist hingegen für die Betrachtung eines solchen Prozesses meist weder Zeit noch Gelegenheit. Ein Grund für die hessischen Arbeitsschutzbehörden, sich in einem Projekt diesem und zwei weiteren besonderen Betriebszuständen einmal mit besonderer Aufmerksamkeit zu widmen (Tabelle 1).

Ein anderer Fall im gleichen Projekt: Eine Mitarbeiterin des zuständigen Arbeitsschutzdezernates des RP besucht ein Unternehmen, um einen Befüllprozess eingehender zu betrachten. Einmal pro Monat wird 30 %ige Salzsäure angeliefert und in einen ortsfesten Tank gefüllt.

Tabelle 1:
Zahlen und Daten zum Projekt „Betrachtung besonderer Betriebszustände“.

Projektstart	Mai 2011
Pilotphase	04/2012 bis 07/2012
Anwendungsphase	09/2012 bis 10/2013
Anzahl durchgeführter Prozessuntersuchungen	313
Anzahl beteiligter Aufsichtskräfte	60
Themen	Arbeitsschutz beim Befüllen, Einrichten und Instandhalten
Verfahren	Beobachten oder Erörtern eines konkreten Vorganges, Organisationsuntersuchung (Interviews, Dokumenteneinsicht), Compliance-Prüfung in Form von Vor-Ort-Besichtigungen und Dokumenteneinsicht
Datenerfassung	IFAS, Erfassungsmasken mit acht bis elf Indikatorfragen
Projektleitung	Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, Dezernat 25.2 beim RP Gießen

Ein Termin, an dem die Anlieferung des Gefahrstoffes beobachtet werden kann, kommt nicht zustande – kein Problem, denn die Erhebungsinstrumente im Projekt ermöglichen zusätzlich eine weitgehende Untersuchung der Prozesse auch ohne direkte Beobachtung. An der Anlage wird der übliche Ablauf des Befüllprozesses mit betrieblichen Vertretern erörtert. Entlang des Prozesses von der Anlieferung bis zum Abkoppeln und Reinigen der Anschlussteile nach erfolgtem Befüllvorgang werden arbeitsschutzrelevante Sachverhalte geprüft.

Ganz zentral geht es um die Klärung der Frage, wie eine Fehlbefüllung ausgeschlossen wird. Immer wieder kommt es in Unternehmen zu Verwechslungen mit fatalen Folgen nicht nur für die verunglückten Personen, sondern auch für die Umwelt. Chemische Reaktionen ausgelöst durch Fehlbefüllungen lassen sich oft nur schwer stoppen und können im Extremfall über Tage zum Problem werden. In diesem Betrieb wurde jedoch mit organisatorischen Maßnahmen vorgesorgt, um eine Befüllung der Tanks mit falschen Gefahrstoffen zu verhindern.

Ein weiterer Punkt der Betrachtung dreht sich darum, wie ein Stoffaustritt beim Befüllen sicher verhindert werden kann und welche Schutzmaßnahmen greifen, falls es doch einmal dazu kommen sollte. Da hier der Befüllvorgang nicht beobachtet werden kann, schildern die betrieblichen Vertreter den Ablauf des Befüllens und die Schutzmaßnahmen. Soweit scheint alles in Ordnung zu sein. Technische und organisatorische Maßnahmen greifen ineinander. Allerdings liegt der Anschluss der Schlauchverbindung außerhalb der Auffangvorrichtung.

Auch hier ist der besondere Betriebszustand, der beim Befüllen des Lagertanks vorliegt, nicht in den Gefährdungsbeurteilungen zu finden. Ein Einblick in die Betriebsanweisung zeigt zudem unvollständige Angaben zum Verhalten bei Störungen auf.

Besondere Betriebszustände, wie die in diesem Projekt betrachteten, sind nur vorübergehend anzutreffen und liegen daher für die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzdezernate meist außerhalb des üblichen Betrachtungswinkels. Aber auch in den Unternehmen selbst werden sie oft nicht oder nur unzureichend hinsichtlich ihrer Gefährdungen beurteilt und finden sich dementsprechend selten in den vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen. Ein wesentliches Ziel des Projektes war es somit, eine Integration der Gefährdungsbeurteilung in die Prozessplanung und Prozessgestaltung für besondere Betriebszustände in den Unternehmen anzustoßen. Ein weiteres Ziel lag im Identifizieren von Indikatoren für mögliche Gestaltungsdefizite in Prozessen und Schnittstellen, um auch später mit geringerem Untersuchungsaufwand im Revisionsalltag der Aufsichtskräfte Rückschlüsse auf die Gestaltung besonderer Betriebszustände ziehen zu können.

Neben Instandhaltungs- und Befüllprozessen wurden Einrichtprozesse als besondere Betriebszustände für das Projekt ausgewählt. Für alle drei Themenbereiche waren in der Konzeptionsphase des Projektes Verfahrensbeschreibungen erstellt worden, aus denen Prozessablaufpläne abgeleitet wurden. Diese finden sich in den Interviewleitfäden wieder, mit deren Hilfe entlang der Prozessschritte die wesentlichen Arbeitsschutzaspekte abgefragt werden können.

Begleitende Prozesse stellen im Betrieb idealerweise die Umsetzung der Prozessschritte unter Arbeitsschutzgesichtspunkten sicher. Die begleitenden Prozesse werden in den Projektleitfäden mit Hilfe von Elementen der Arbeitsschutzorganisation untersucht, wie sie bereits auch aus ASCA, der LV 54 und der GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ bekannt sind. Eine Ursachenanalyse wird somit beim Auftreten von Defiziten erleichtert.

Am 31. Oktober 2013 endete die Anwendungsphase des Projektes, innerhalb derer über 300 besondere Betriebszustände in Unternehmen betrachtet wurden. Die Evaluation erstreckt sich noch bis März 2014. Im Anschluss wird eine Auswertung der gesammelten Daten erfolgen, und die Ergebnisse werden in einem Projektbericht zusammengefasst.

In einem ersten Fazit bestätigen die beteiligten Aufsichtskräfte einen Erfahrungs- und Erkenntniszuwachs für die Revisionspraxis in fachlicher wie auch in methodischer Hinsicht durch begleitende Qualifizierungsveranstaltungen sowie durch die Anwendung der Prozessuntersuchung.

Einheitliche Struktur der Instrumentarien

Schematische Übersicht über den Prozessablauf

Teil 1 – Prozessablauf
Beurteilung durch Beobachten des Vorganges und ergänzendes Hinterfragen der Prozessschritte oder durch Durchspielen eines Vorganges anhand des fiktiven Ereignisses *in Checklisten oder in Form von Interviewleitfäden*

Teil 2 – Begleitende Prozesse
Systemkontrolle mit ASCAsys-Elementen und Prüfung weiterer Elemente:

- Organisationspflichten aus dem ASiG
- Einbeziehung der besonderen Funktionsträger
- Verantwortung, Aufgabenübertragung, Regelung der Kompetenzen
- Überwachung der Einhaltung von übertragenen Aufgaben und Pflichten
- Organisation der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Regelwerksmanagement
- Organisation der Bereitstellung von Betriebsanweisungen
- Organisation der Durchführung von Unterweisungen
- Qualifikation für den Arbeitsschutz
- Organisation von Erste-Hilfe- und Notfallmaßnahmen
- Organisation der Planung von Anlagen, Verfahren und Arbeitsbereichen
- Beschaffung von Stoffen
- Organisation von Prüfungen
- Fremdfirmeneinsatz

jeweils bezogen auf den betrachteten besonderen Betriebszustand

Abbildung 1:
Aufbau der Erhebungsinstrumente im Projekt „Betrachtung besonderer Betriebszustände“.

In den beteiligten Unternehmen konnten neben Arbeitsschutzdefiziten Verbesserungspotenziale in der Gestaltung der betrachteten Prozesse aufgedeckt werden. Nicht wenige Unternehmen fragten im Nachgang der Untersuchung die verwendeten Erhebungsinstrumente für den Eigenbedarf an, um eine eigenständige Analyse durchzuführen und die Gestaltung und Dokumentation der Prozesse unter Arbeitsschutzgesichtspunkten vornehmen zu können. Die Planungen für 2014 schließen somit auch eine redaktionelle Überarbeitung der Erhebungsinstrumente ein, um diese auch nach Projektende allen Interessenten bei Bedarf zur Verfügung stellen zu können.

Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, Gießen,
RP Gießen

2.1.7 Psychische Belastungen

EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“

Eine Zusammenfassung der Aufsichtskampagne der deutschen Arbeitsschutzbehörden

Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um die Zusammenfassung der Ergebnisse der SLIC-Kampagne, die als Kurzbericht auch dem LASI übermittelt wurde.

1 Zielstellung und methodisches Vorgehen

Der Ausschuss hoher Aufsichtsbeamter der Europäischen Union (Committee of Senior Labour Inspectors, SLIC) hatte beschlossen, 2012 eine europäische Aufsichtskampagne der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zum Thema „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“ (psychosocial risks at work) durchzuführen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass psychische Belastungen im Arbeitsleben eine immer größere Bedeutung gewinnen und immer häufiger Befindlichkeitsstörungen, psychosomatische Erkrankungen und Fehlzeiten (mit)verursachen bzw. begünstigen.

Die deutschen Arbeitsschutzbehörden beteiligten sich an dieser Schwerpunktaktion und knüpften dabei an aktuelle nationale Entwicklungen auf diesem Gebiet und insbesondere die Aktivitäten der Länder im Zusammenhang mit der LASI-Veröffentlichung (LV) 52 und den einschlägigen GDA-Arbeitsprogrammen an. Eine LASI-Projektgruppe mit Vertretern aus sieben Bundesländern wurde mit der Vorbereitung und Durchführung der Kampagne in Deutschland beauftragt.

Auswahl von Branchen und Zielgruppen

Als Branchen der europaweiten Kampagne waren der Gesundheitssektor, Hotellerie und Gaststätten sowie der Transportsektor vorgesehen. Da in der ersten GDA-Periode von 2008 bis 2012 der Gesundheitssektor bereits im Rahmen eines GDA-Arbeitsprogramms erfasst worden ist, wurde darauf verzichtet, diese Branche erneut im Rahmen der EU-Kampagne aufzusuchen. Deshalb fanden die Besichtigungen ausschließlich in den Branchen Hotellerie und Gaststätten sowie Transport und Verkehr statt. Hier lag der Fokus vor allem auf den Arbeitsbedingungen von Kurierdienst-Fahrern.

Erarbeitung von Informationsmaterial und der Erhebungsinstrumente

Die Projektgruppe entwickelte auf der Basis des EU-Kampagnenmaterials

- je einen Informationsflyer für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in der Hotellerie und Gastronomie sowie im Transportgewerbe,

- einen Flyer mit dem Titel „Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen“, in denen typische Risikofaktoren geeignete Maßnahmen zur Verringerung psychischer Fehlbelastungen gegenüber gestellt und Empfehlungen zur Integration psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung gegeben werden,
- eine Handlungsanleitung zur Durchführung der EU-Kampagne für das Aufsichtspersonal und
- je einen Branchenbogen „Gastronomie und Hotellerie“ und „Kurierdienste“, in dem die Besichtigungsergebnisse dokumentiert werden. Diese Bögen dienten dazu, die betrieblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit psychischen Fehlbelastungen und den Maßnahmen der Aufsicht bewerten zu können.

Informationsveranstaltung

Am 17. September 2012 fand in einem großen Hotel in Stuttgart eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des staatlichen Arbeitsschutzes, der Unfallversicherungsträger, dem deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) sowie Gewerkschaftsvertretern statt.

Qualifizierungsveranstaltungen für Aufsichtsbeamte und -beamtinnen

Die Schulungsveranstaltungen fanden von Mai bis Juli 2012 statt. Die Mitglieder der LASI-Projektgruppe schulten in den eigenen Bundesländern und luden auch Aufsichtsbeamte und -beamtinnen aus Ländern ein, die nicht in der LASI-Projektgruppe vertreten waren. In einigen Ländern wurden die Veranstaltungen als Multiplikatoren-Schulung durchgeführt, und die Multiplikatoren gaben dann in ihren Ämtern die Schulungsinhalte an das Aufsichtspersonal weiter.

Durchführung der Kampagne, Auswertung und Berichtlegung

Die Betriebsbesichtigungen fanden zwischen Juni und Oktober 2012 statt. Anschließend erfassten Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden Bayerns und Hessens die Datenbögen in Excel-Dateien. Die Datenauswertung fand im November statt, die Ergebnisse wurden im Dezember in der LASI-Projektgruppe diskutiert und in einem Abschlussbericht zusammengefasst, der darüber hinaus Empfehlungen für zukünftige Schwerpunktaktionen auf dem Gebiet der psychischen Belastungen enthält. Der Abschlussbericht wurde dem LASI im Januar 2013 übersandt. Ferner wurden Ergebnisberichte (country reports) für die EU erstellt, übersetzt und am 15. Januar 2013 verschickt.

2 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

Anzahl der Besichtigungen

Zwölf Bundesländer beteiligten sich an der Kampagne, vier Bundesländer sahen sich aus unterschiedlichen Gründen (vor allem wegen zu geringer Personalres-

sourcen und zu enger Zeitvorgaben) nicht in der Lage, an der Kampagne mitzuwirken. Insgesamt fanden in Deutschland 617 Besichtigungen statt, davon 475 in Hotels und Gaststätten und 142 im Bereich Transport und Kurierdienste.

2.1 Besichtigungsergebnisse in Hotels und Gaststätten

Allgemeiner Arbeitsschutz

85,5 % der besichtigten Betriebe hatten eine sicherheitstechnische Betreuung und 80,8 % eine betriebsärztliche Betreuung. In 52,0 % der Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation vom Aufsichtspersonal als geeignet bezeichnet, als teilweise geeignet wurden 35,5 % der Betriebe eingestuft, und bei 12,6 % der Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation als ungeeignet bewertet. In 48,8 % der Fälle wurde die Gefährdungsbeurteilung – allerdings ohne das Thema der psychischen Belastungen – als angemessen eingestuft. Nicht angemessen war sie in 22,7 % der Fälle. 28,5 % der Betriebe konnten keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen.

Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen

Als zentrale psychische Risikofaktoren kristallisierten sich im Bereich Hotellerie und Gaststätten personelle Engpässe heraus, die insbesondere zu Stoßzeiten zu starkem Zeitdruck und Stress bei den Beschäftigten führen. Daneben erhöhten auch ungünstige Arbeitszeiten, Schichtarbeit, Nachtarbeit und häufige kurzfristige Änderungen der Dienstpläne sowie geteilte Dienste die Belastungssituation der Beschäftigten. Einen weiteren Risikofaktor stellen Gäste mit einer hohen Erwartungshaltung an den Service und das Servicepersonal dar, die jedoch nicht immer erfüllt werden können. Dies wird ebenfalls als Stress empfunden. Teilweise werden Gäste aggressiv, beleidigen das Personal, körperliche Übergriffe waren in den besichtigten Betrieben jedoch selten.

Ermittlung und Prävention psychischer Fehlbelastungen

19,0 % der Arbeitgeber hatten psychische Risiken vergleichsweise umfassend ermittelt. Teilweise erhoben wurden diese Faktoren in 29,0 % der Betriebe und in 52,0 % der Fälle waren keine psychischen Risiken erhoben worden. In 41,7 % der Betriebe, die psychische Risiken erhoben hatten, wurden Schutzmaßnahmen im Hinblick auf psychische Risikofaktoren abgeleitet, teilweise abgeleitet wurden sie in 40,7 % der Betriebe. Das bedeutet, in circa 17,6 % der Betriebe folgte der Erfassung von psychischen Risiken keine Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen. In den Fällen, in denen Unternehmen Maßnahmen ergriffen hatten, um psychische Belastungen zu reduzieren, waren das in 53,6 % der Fälle Maßnahmen der Arbeits- und Organisationsgestaltung, in 19,8 % Maßnahmen zu kritischen Ereignissen (Vor- und Nachsorgekonzepte) und in 30,9 % verhaltensbezogene Maßnahmen.

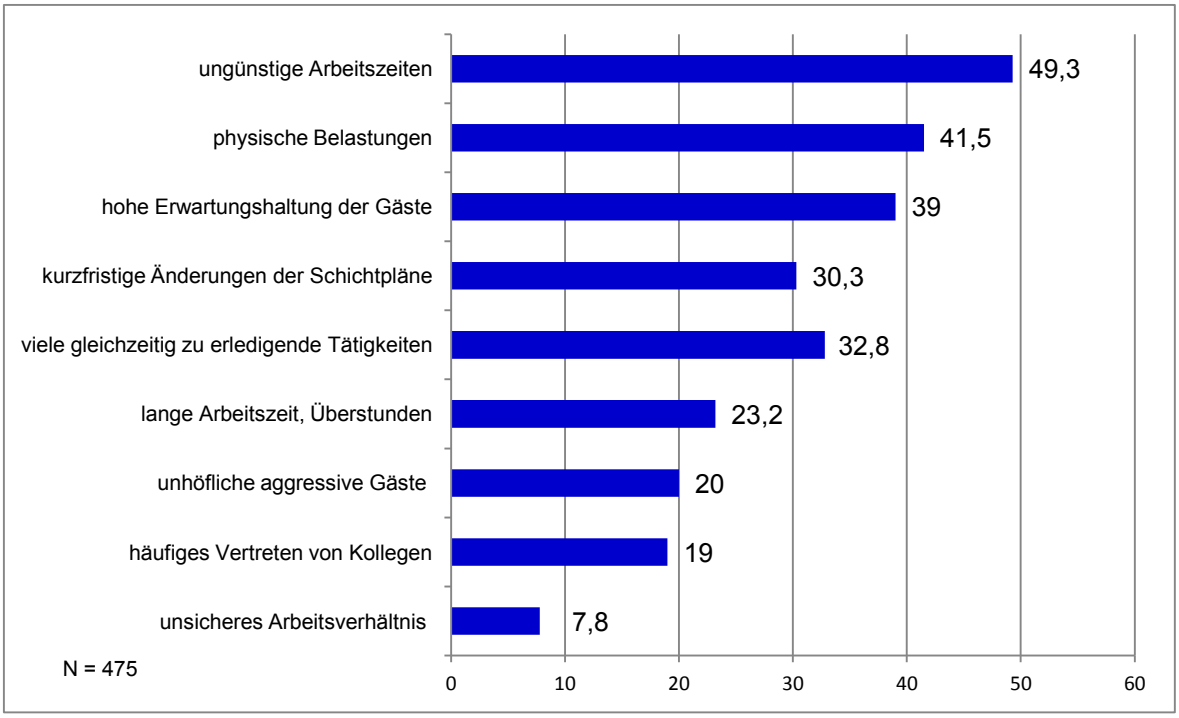

Abbildung 1:
Gastronomie – Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen. Bedingungen, die die Arbeitsbelastung und das Arbeitsaufkommen erhöhen (Angaben in %).

In 29,4 % der besichtigten Betriebe wurde die Gefährdungsbeurteilung bezüglich psychischer Risiken von den Aufsichtsbeamten und -beamtinnen als angemessen eingestuft, in 20,2 % der Fälle wurde sie als nicht angemessen bewertet. In 50,3 % der Fälle war den Angaben des Aufsichtspersonals zufolge keine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden.

Folgende Maßnahmen wurden im Zuge der Besichtigungen seitens der Aufsicht ergriffen: Eine Beratung erfolgte in 77,9 % der Fälle, Aufsichts- oder Revisionsschreiben gab es in 45,4 % der Fälle und Auflagen oder Fristen wurden in 21,3 % der Fälle erteilt. Weiteres Verwaltungshandeln (zum Beispiel Bußgeld) erfolgte bei sechs Unternehmen (1,3 %).

2.2 Besichtigungsergebnisse im Bereich Transport und Kurierdienste

Allgemeiner Arbeitsschutz

81,7 % der besichtigten Betriebe hatten eine sicherheitstechnische Betreuung und 78,0 % eine betriebsärztliche Betreuung. In 61,2 % der Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation vom Aufsichtspersonal als geeignet bezeichnet, als teilweise geeignet wurden 25,2 % der Betriebe eingestuft, und bei 13,7 % der Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation als ungeeignet bewertet. In 60,6 % der Fälle wurde die Gefährdungsbeurteilung – allerdings ohne das Thema der psychischen Belastungen – als angemessen eingestuft.

Nicht angemessen war sie in 14,1 % der Fälle. 25,4 % der Betriebe konnten keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen.

Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen

Als zentrale psychische Risikofaktoren kristallisierten sich im Bereich Transport und Kurierdienste ungünstige Witterungseinflüsse heraus. Daneben wurden auch fehlende Parkmöglichkeiten, eine hohe Anzahl an Sendungen pro Tag, Verkehrsunfälle, unhöfliche Kunden und ungünstige Arbeitszeiten vergleichsweise häufig als Quellen psychischer Fehlbeanspruchung ermittelt.

Ermittlung und Prävention psychischer Fehlbelastungen

26,4 % der Arbeitgeber hatten psychische Risiken vergleichsweise umfassend ermittelt. Teilweise erhoben wurden diese Faktoren in 24,3 % der Betriebe und in 49,3 % der Fälle waren keine psychischen Risiken erhoben worden. In 45,7 % der Betriebe, die psychische Risiken erhoben hatten, wurden Schutzmaßnahmen im Hinblick auf psychische Risikofaktoren abgeleitet; teilweise abgeleitet wurden sie in 45,7 % der Betriebe. Das bedeutet, in ca. 8,6 % der Betriebe folgte der Erfassung von psychischen Risiken keine Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen. In den Fällen, in denen Unternehmen Maßnahmen ergriffen hatten, um psychische Belastungen zu reduzieren, waren das in 54,9 % der Fälle Maßnahmen der Arbeits- und Organisationsgestaltung, in 19,7 % Maßnahmen zu kritischen Ereignissen (Vor- und Nachsorgekonzepte) und in 31,7 % verhaltensbezogene Maßnahmen.

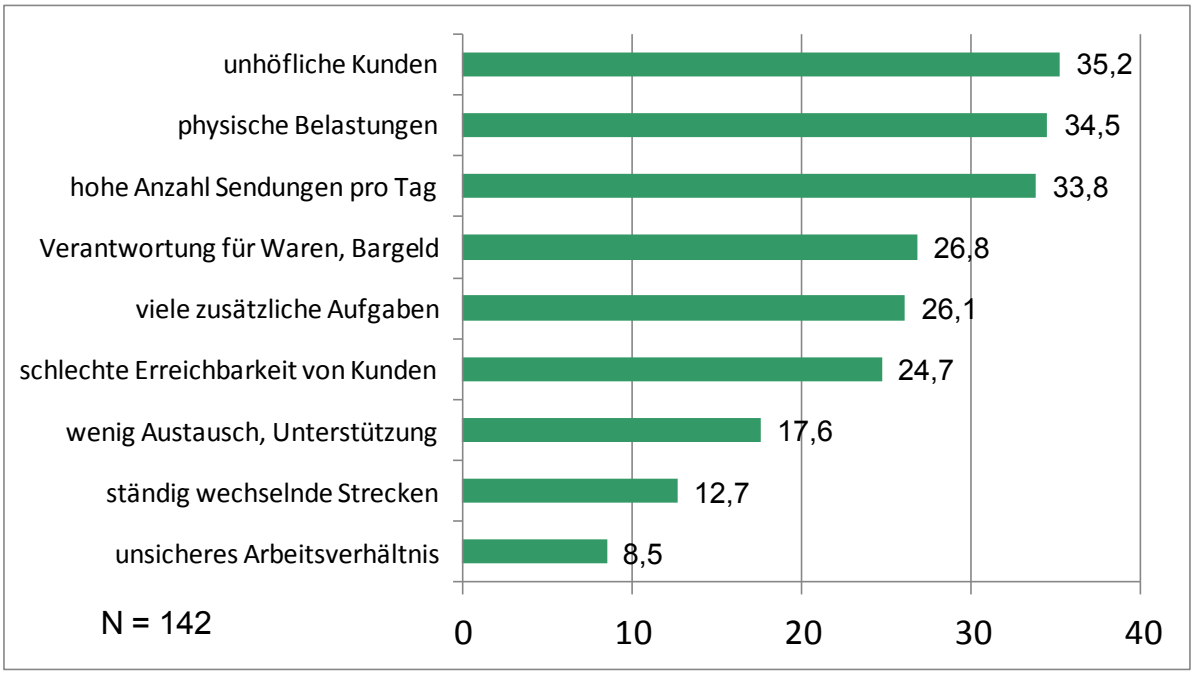

Abbildung 2:
Kurierdienste – Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen und Bedingungen, die die Arbeitsbelastung und das Arbeitsaufkommen erhöhen (Angaben in %).

In 39,6 % der besichtigten Betriebe wurde die Gefährdungsbeurteilung bezüglich psychischer Risiken vom Aufsichtspersonal als angemessen eingestuft, in 16,4 % der Fälle wurde sie als nicht angemessen bewertet. In 44,0 % der Fälle war den Angaben der Aufsichtsbeamten und -beamtinnen zufolge keine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden.

Folgende Maßnahmen wurden im Zuge der Besichtigungen seitens der Aufsicht ergriffen: Eine Beratung erfolgte in 83,8 % der Fälle, Aufsichts- oder Revisionsschreiben gab es in 38 % der Fälle und Auflagen oder Fristen wurden in 19,7 % der Fälle erteilt. Weiteres Verwaltungshandeln (z. B. Bußgeld) erfolgte bei vier Betrieben (2,8 %).

2.3 Bewertung der Kampagne durch Aufsichtspersonal und Betriebe

Die Kampagne stieß überwiegend auf eine positive Resonanz bei den besichtigten Betrieben. Eine hohe Akzeptanz des Betriebes stellte das Aufsichtspersonal in 65,1 % der Fälle fest, eine mittlere Akzeptanz in 28,3 %, und gering war sie in 6,6 %. Das Vorgehen und die verwendeten Instrumente beurteilten 27,4 % der Aufsichtsbeamten und -beamtinnen als sehr nützlich und hilfreich, teilweise nützlich und hilfreich wurden sie von 62,6 % der Beamten empfunden und wenig nützlich und nicht hilfreich von 10,0 %. Defizite sahen die Aufsichtsbeamten und -beamtinnen bei dieser Kampagne vor allem im zu engen Zeitrahmen.

3 Fazit

3.1 Branchen-Fazit

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse sollte berücksichtigt werden, dass einige zentrale Problembereiche des Arbeitsschutzes im Gastronomie-Bereich nicht untersucht werden konnten, da beispielsweise die Zimmerreinigung in vielen Fällen an externe Firmen ausgelagert worden ist. Dies sollte gegebenenfalls bei einer Nachfolgeaktion berücksichtigt werden, da es deutliche Hinweise darauf gibt, dass in diesen Bereichen insbesondere die zu knappen Zeitvorgaben für die Zimmerreinigung einen großen Belastungsfaktor darstellen.

Bei den Kurierdiensten nehmen prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Scheinselbständigkeit tendenziell zu, sodass hier die klassische Arbeitsschutzorganisation nicht greift oder diese Kuriere von den Arbeitsschutzbehörden als „Einzelpersonen“ nicht erreichbar sind. Aufgrund der steigenden Bedeutung dieses Sektors und der hohen gesundheitlichen Risiken für die Beschäftigten, die in der Kampagne zumindest ansatzweise festgestellt wurden, sollten die Arbeitsschutzbehörden der Länder ihre bisherigen Aufsichtsstrategien zukünftig im Hinblick auf diese Arbeitsbedingungen angemessen anpassen.

3.2 Kampagnen-Fazit

Die Teilnahme der deutschen Aufsichtsbehörden an der EU-SLIC-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“ kann insgesamt als erfolgreich gewertet werden. Die Besichtigungen fanden in Branchen statt, in denen bislang das Thema der psychischen Belastungen kaum aufgegriffen worden ist. Somit konnte die Kampagne einen Beitrag dazu leisten, Unternehmen zu sensibilisieren und anzuhalten, arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen wirksamer zu begegnen als bisher.

Für die beteiligten Aufsichtsbeamten und -beamtinnen bot die Kampagne Gelegenheit, sich stärker mit arbeitsbedingten psychischen Belastungen vertraut zu machen und in diesem Themenfeld praktische Erfahrungen in Bezug auf die Beratung und Aufsicht zu sammeln.

Darüber hinaus erbrachte die Schwerpunktaktion eine Fülle an Erkenntnissen zum Status quo des psychischen Arbeitsschutzes in diesen Branchen sowie Optimierungsmöglichkeiten und gute Praxisbeispiele. Als Erfolg kann auch die insgesamt positive Resonanz der Betriebe und der beteiligten Aufsichtsbeamten und -beamtinnen gewertet werden.

Kritisch ist allerdings der von der EU vorgegebene – zu eng bemessene – Zeitrahmen dieser Kampagne zu bewerten, der nur unter großen Mühen eingehalten werden konnte. Zukünftig müssen die Planungszeiträume besser an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden. Für künftige Aufsichtsaktionen in diesem Themenfeld sollte versucht werden, zusätzliche Datenquellen (beispielsweise Einschätzungen von Beschäftigten oder objektive Belastungsdaten) zu nutzen. Damit ließe sich die Aussagekraft der Ergebnisse sicherlich noch steigern.

Die Erkenntnisse aus dieser Kampagne lassen sich somit gut für die Ausgestaltung zukünftiger Schwerpunktaktionen der Arbeitsschutzbehörden im Bereich der psychischen Belastungen heranziehen. Eine ausführliche Ergebnisdarstellung, eine umfangreiche Bewertung der Kampagne sowie daraus abgeleitete Empfehlungen für die GDA-Periode 2013 bis 2018 mit dem Arbeitsprogramm „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ enthält der LASI-Abschlussbericht „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit – eine europäische Kampagne der Arbeitsschutzbehörden 2012“. Der Bericht steht unter folgendem Link http://lasi.osha.de/docs/slic_kampagne_psychosocial_risks_lasibericht.pdf als Download zur Verfügung.

Bettina Splittgerber,
Referat III 1B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden,
Dr. Peter Stadler,
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, München

2.2 Sozialer Arbeitsschutz

2.2.1 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Manipulationen an einem Kontrollgerät

Verdacht des Abdeckens der Fahrerkarte konnte nicht nachgewiesen werden

Im Zusammenhang mit einer Kontrolle bei einen Omnibus-Unternehmen teilte dieses bereits bei der Vorlage der angeforderten Dateien mit, dass die Daten der Fahrerkarte des Unternehmers nicht mehr auslesbar seinen. Die Karte sei zwischenzeitlich als defekt gemeldet und an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zwecks Neuerteilung zurückgegeben worden.

Bei der Prüfung der Dateien fanden sich bei den „Störungen und Ereignisse“ Hinweise darauf, dass die Fahrerkarte zeitweise abgedeckt worden war. Damit wurde eine Pause vorgetäuscht. Ein Vergleich der Fahrerkartendaten mit der Gerätedatei konnte somit nicht erfolgen, da die Fahrerkartendaten nicht vorlagen.

Eine Anfrage beim in Flensburg ergab, dass die zurückgegebene Fahrerkarte noch nicht vernichtet worden war. Diese konnte daher der Überwachungsbehörde vom KBA zur Verfügung gestellt werden. Leider war ein Auslesen der Karte über Auswertgeräte oder über ein Kontrollgerät nicht möglich, da der Kartenchip nicht erkannt werden konnte.

Die letzte Möglichkeit, Daten von der Karte zu lesen, bot ein Gutachten des Bundeskriminalamtes. Das Bundeskriminalamt konnte zwar Teildaten von der Fahrerkarte auslesen, leider waren aber die maßgeblichen Zeiträume nicht mehr auf der Karte vorhanden. Daher war es letztendlich trotz erheblichen Aufwandes nicht möglich, die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB nachzuweisen.

Gerhard Faust,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.2.2 Mutterschutz

Auswertung der Schwerpunktaktion „Mutterschutz und biologische Arbeitsstoffe in der ambulanten Pflege“

In Hessen gibt es derzeit circa 350 ambulante Pflegedienste, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind. Die Pflege von Hilfsbedürftigen und Kranken und der hierbei oft sehr enge Kontakt zu Menschen stellen in Hinblick auf den Mutterschutz von werdenden und stillenden Müttern besondere Ansprüche an den Arbeitgeber. Es gilt diese mitunter vielfältigen Belastungen und Gefährdungen zu erfassen und zu beurteilen, um entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.

Demnach hat das Land Hessen im Jahr 2011/2012 eine Schwerpunktaktion zum Thema „Mutterschutz und biologische Arbeitsstoffe in der ambulanten Pflege“ durchgeführt. Beteiligt waren alle Hessischen Regierungspräsidien (RP) mit deren jeweiligen Standorten. Diese sind für das RP Darmstadt die Standorte Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden, das RP Gießen die Standorte Gießen und Hadamar und für das RP Kassel die Standorte Kassel und Bad Hersfeld. Insgesamt wurden 35 ambulante Pflegedienste im Rahmen von Revisionen anhand einer eigens erarbeiteten, aus mehr als 60 Einzelfragen bestehenden Checkliste beurteilt. Die Checkliste bestand neben einem allgemeinen Teil, mit Angaben zum Beispiel zur Anzahl an männlichen und weiblichen Beschäftigten im Betrieb, zudem aus drei speziellen Teilen mit den Schwerpunkten „Arbeitsschutzorganisation“, „Biostoffe“ und „Mutterschutz“.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die Basisdaten. Hessenweit wurden 35 ambulante Pflegedienste mit insgesamt 988 Beschäftigten überprüft. 897 Beschäftigte bzw. 90,8 % waren hiervon weiblich.

Tabelle 1:
Basisdaten zum Schwerpunktprojekt „Mutterschutz und biologische Arbeitsstoffe in der ambulanten Pflege“.

	Revidierte Betriebe	Betriebs- und Beschäftigungszahlen							
		Gesamt	♂	♀	Jugendliche		Schwangere/ Stillende	Atypisch Beschäftigte*	
					♂	♀		♂	♀
Gesamt (RP DA , RP GI,, RP KS)	**35**	**988**	**80**	**752**	**0**	**1**	**13**	**11**	**131**

*z. B. Minijobber, Angestellte mit Werksverträgen

Themenschwerpunkt Arbeitsschutzorganisation

Ein Themenschwerpunkt lag in der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsschutzorganisation. Die Erhebung der Fragen folgte dem Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetz. Abbildung 1 zeigt die Auswertung der Antworten für diesen Bereich dargestellt in Prozent. Die Anzahl der Betriebe (n = 35) entsprach hierbei 100 %, darauf basierend wurden die jeweiligen Antworten prozentual ausgewertet.

Insgesamt ist festzustellen, dass betriebliche Mängel hinsichtlich der Arbeitsschutzorganisation zu verzeichnen sind und somit ein erheblicher Informationsbedarf besteht. Lediglich die „Organisation von Erste-Hilfe- und Notfallmaßnahmen“ ist sehr zufriedenstellend, in allen anderen Bereichen hingegen gibt es durchweg Potenzial zur Verbesserung. Hier ist vor allem die für den Arbeitsschutz so zentrale und wichtige Gefährdungsbeurteilung zu nennen. Diese wurde nur bei

26 % der aufgesuchten Betriebe als „geeignet“ befunden und in den überwiegenden Fällen, zu 66 %, hingegen als „teilweise“ geeignet.

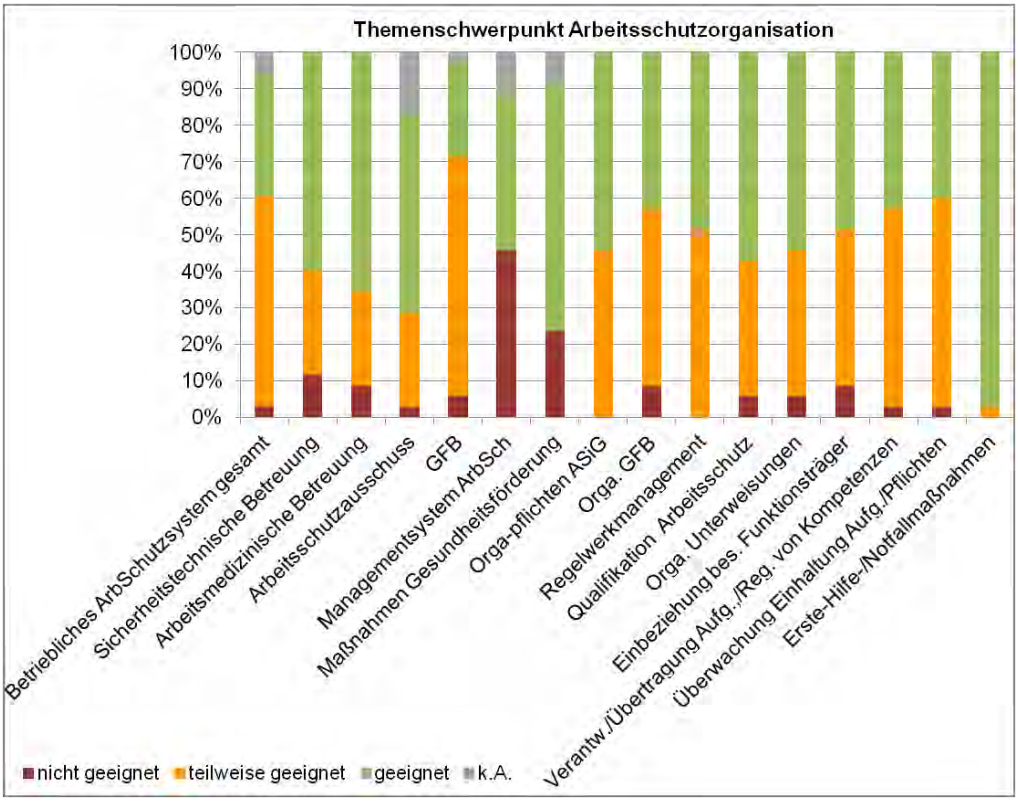

GFB: Gefährdungsbeurteilung; k. A.: keine Angabe

Abbildung 1:
Übersicht über die Antworten zu dem Themenschwerpunkt Arbeitsschutzorganisation.

Die Übersicht über die Gesamtbewertung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation verdeutlicht dieses Bild noch einmal. Abbildung 2 spiegelt wider, dass insgesamt nur die Hälfte (51,96 %) der Betriebe in Bezug auf ihre Arbeitsschutzorganisation gut aufgestellt sind. Trotz der relativ geringen Stichprobe von 35 ambulanten Pflegeeinrichtungen lässt sich demnach die Tendenz ableiten, dass im Bereich Arbeitsschutzorganisation ein erheblicher Informationsbedarf, den es zu erfüllen gilt, zu bestehen scheint.

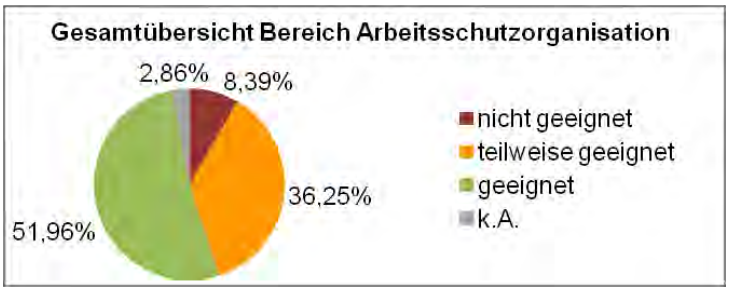

Abbildung 2: Übersicht über die Antworten zum Themenschwerpunkt Arbeitsschutzorganisation.

k. A.: keine Angabe

Themenschwerpunkt Biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe)

Im Bereich Infektionsschutz der Beschäftigten wurden zum einen allgemeine Themenfelder (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Hygieneplan, persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge) sowie speziellere Themenfelder (sichere Nadeltechnik) abgefragt. Abbildung 3 zeigt die Antworten für diesen Bereich, die weitestgehend positiv ausfallen.

Die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung sowie Produkten zur Desinfektion, Hautreinigung und -pflege wird beispielsweise in nahezu allen Betrieben vollständig erfüllt.

Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge bezüglich Hepatitis B und C wurde hingegen in nur 86 % der besuchten Pflegeeinrichtungen vorgenommen, hierbei sollten 100 % angestrebt werden. Auch die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge, die in 37 % der Betriebe angeboten wurde, bedarf größerer Aufmerksamkeit.

Ein weiterer Verbesserungsbedarf ist zudem für die Gefährdungsbeurteilung zu erkennen. 21 Einrichtungen führen diese nach Biostoffverordnung durch, 40 % (14 Betriebe) hingegen nicht.

Für den Schutz der Beschäftigten vor Infektionen ist die Verwendung von sicheren Nadelsystemen sehr wichtig. Hierüber können Stichverletzungen und somit erhöhte Infektionsrisiken vermieden werden. Abbildung 4 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2011 in den 35 Betrieben insgesamt 15 Nadelstichverletzungen erfasst wurden. Insgesamt verwendeten 32 Einrichtungen sichere Nadelsysteme. Dennoch gaben 17 Einrichtungen an, dass neben sicheren Nadelsystemen auch noch herkömmliche Systeme benutzt werden. Der Einsatz von sicheren Nadelsystemen muss demnach noch konsequenter umgesetzt werden.

Abbildung 3: Übersicht über die Antworten zu dem Themenschwerpunkt Biostoffe (allgemeiner Teil).

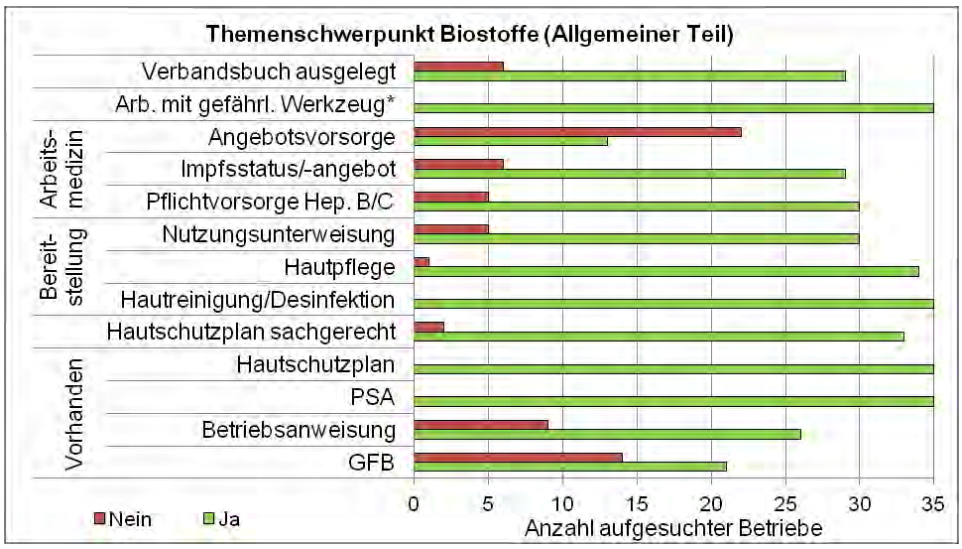

*Schneidendes, stechendes, zerbrechliches oder rotierendes Werkzeug
GFB: Gefährdungsbeurteilung; Hep.: Hepatitis; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Auch in Hinblick auf die neue Biostoffverordnung, die seit dem 23. Juli 2013 in Kraft getreten ist und ausdrücklich die Verwendung sicherer Systeme verlangt, ist hier eine Verbesserung vorzunehmen. Nadelstichverletzungen können jedoch auch, zum Beispiel bei falscher Handhabung oder fehlenden sicheren Entsorgungssystemen, mit sicheren Nadelsystemen auftreten.

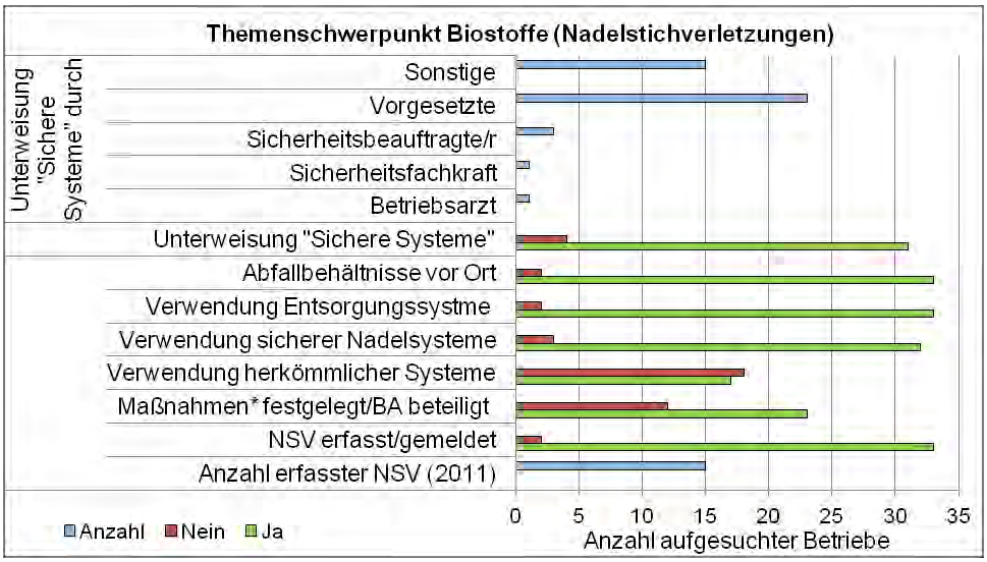

*Maßnahmen zur Postexpositionsprophylaxe. BA: Betriebsarzt; NSV: Nadelstichverletzung

Abbildung 4:
Auswertung der Fragen des Themenschwerpunktes Biostoffe (Nadelstichverletzungen) bei 35 aufgesuchten Pflegediensten.

Um Verletzungen durch eine falsche Handhabung zu vermeiden, sollten bei der Unterweisung der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und der oder die Sicherheitsbeauftragte besser eingebunden werden (siehe Abbildung 4).

Abbildung 5 gibt einen Überblick über die Tätigkeiten, bei denen Nadelsysteme verwendet werden. Dies war bei den 35 aufgesuchten Betrieben vor allem die Durchführung von Injektionen.

Die Anzahl an den verschiedenen jeweils eingesetzten Nadelsystemen geht mit der Anzahl an verwendeten sicheren Systemen weitestgehend einher. Dennoch ist die Gesamtanzahl an sicheren Systemen um 18 % geringer als die Gesamtanzahl der Nadelsysteme insgesamt.

Themenschwerpunkt Mutterschutz

Der Themenschwerpunkt Mutterschutz befasste sich unter anderem mit der Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungsarten, deren Berücksichtigung sowie Einhaltung der Arbeitszeiten und das Einleiten von Maßnahmen. Hierbei ist zu bedenken, dass in den 35 Betrieben insgesamt 13 werdende und stillende Mütter vorhanden waren (siehe Tabelle 1). Demnach sind die Antworten teilweise als hypothetisch zu betrachten.

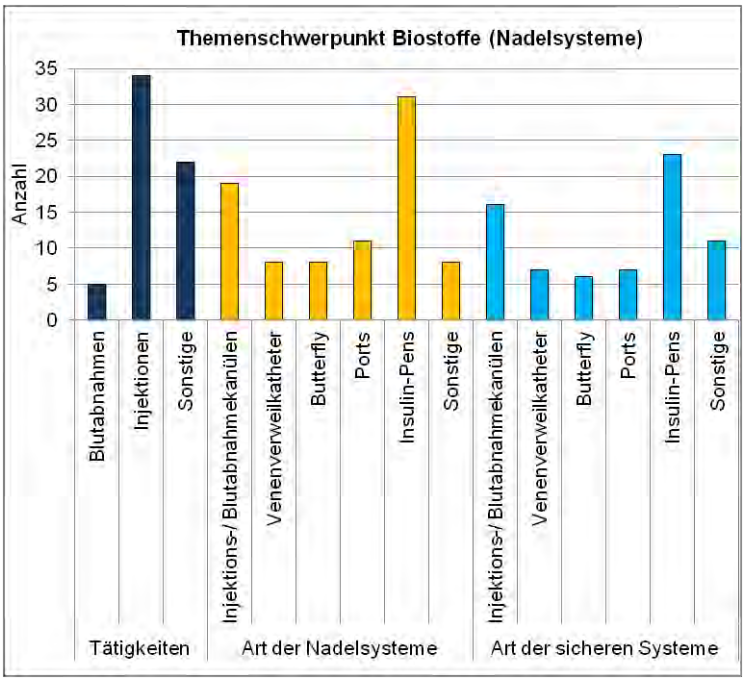

Abbildung 5: ***Auswertung der Fragen des Themenschwerpunktes Biostoffe im Hinblick auf Nadelstichsysteme und sichere Systeme bei 35 aufgesuchten Pflegediensten.***

In Abbildung 6 sind die Gefährdungsbeurteilungen, Gefährdungsarten und deren Berücksichtigung bei der Gefährdungsbeurteilung dargestellt. Auch hier zeigte es sich, dass bei der Gefährdungsbeurteilung Bedarf zu Verbesserungen besteht. Demnach sollte man stärker der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz folgen sowie den Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft besser einbinden. Die Berücksichtigung der Gefährdungsarten zeugt von einem guten Verständnis der physikalischen Belastungen für werdende Mütter. Weniger offensichtliche Gefahren durch zum Beispiel giftige, hautresorptive und erbgutschädigende Gefahrstoffe finden jedoch weniger Beachtung. Das Bewusstsein für Infektionsgefahren durch Biostoffe ist hingegen vorhanden. Die Bewertung von Arbeitsverfahren mit erhöhten Unfall- und Verletzungsgefahren insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen oder den Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können, könnte noch ausgebaut werden.

Die Einhaltung der Arbeitszeiten (in Abbildung 6 nicht enthalten) für werdende und stillende Mütter in Bezug auf Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Arbeitszeiten, das Arbeiten von mehr als 8 ½ Stunden pro Tag beziehungsweise mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche wurde von nahezu allen Betrieben entsprechend berücksichtigt. Nur in einzelnen Betrieben wurde die Arbeitszeit nicht angepasst. In Bezug auf die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung wurden in acht Betrieben keine ausreichenden Maßnahmen abgeleitet. In der Regel wurden die Schwangeren vom Arbeitgeber freigestellt, wenn kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte.

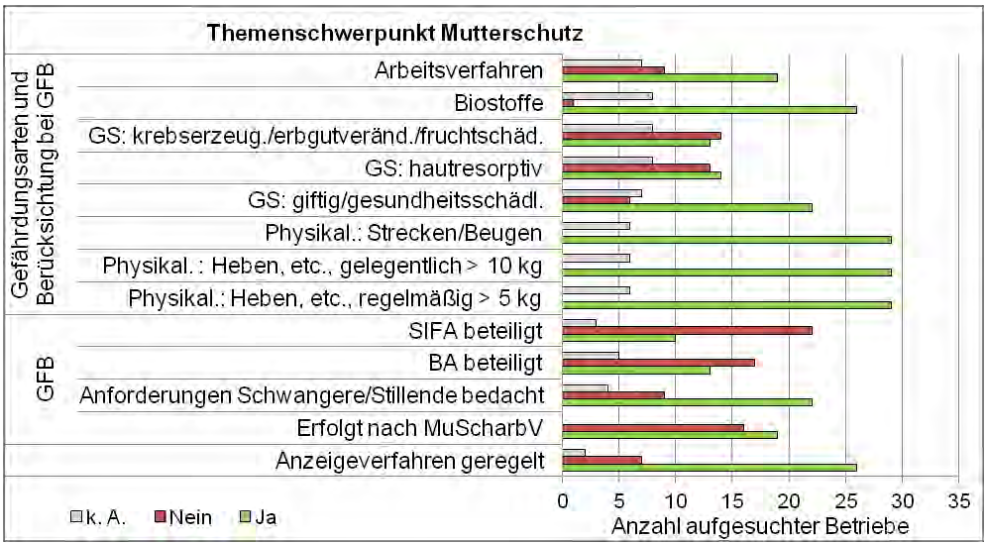

BA: Betriebsarzt; GFB: Gefährdungsbeurteilung; GS: Gefahrstoff; k. A.: Keine Angabe;
MuScharbV: Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz; SIFA: Fachkraft für Arbeitssicherheit

Abbildung 6:
Auswertung der Fragen des Themenschwerpunktes Mutterschutz im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung in 35 aufgesuchten Pflegediensten.

Übersicht über alle eingeleiteten Maßnahmen und Ausblick

Abbildung 7 gibt einen Überblick über sämtliche eingeleitete Maßnahmen. Bei den 35 überprüften ambulanten Pflegediensten waren nur zwei ohne Mängel. Bei 13 wurden mündliche Vereinbarungen getroffen und für 20 Pflegedienste ein Revisionsschreiben verfasst. Eine Anordnung wurde in keinem der Fälle getroffen.

Abbildung 7:
Auswertung im Hinblick auf die eingeleiteten Maßnahmen in den 35 aufgesuchten ambulanten Pflegediensten.

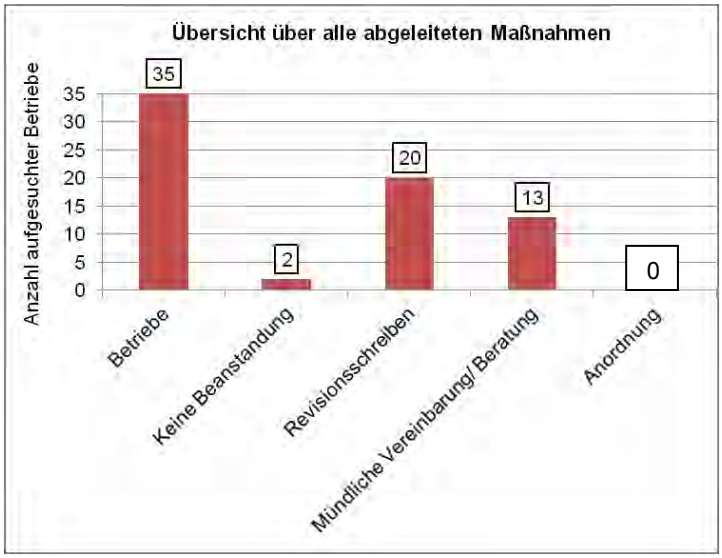

Generell ist zu bedenken, dass insgesamt nur eine begrenzte Stichprobe von 35 ambulanten Pflegediensten betrachtet wurde und die hier dargestellten Ergebnisse somit nicht als repräsentativ anzusehen sind.

Jedoch sollte im Nachgang zu diesem Projekt überlegt werden, inwieweit man dem bestehenden Informationsbedarf im Bereich Arbeitsschutzorganisation begegnen und diesen erfüllen kann. Ein Schwerpunkt von Informationen und Inspektionen sollte nach wie vor die sachgerechte, auf die verschiedenen Gefahrenpotenziale ausgerichtete Gefährdungsbeurteilung sein. Da in den ambulanten Pflegediensten ein 90 %tiger Anteil von Frauen tätig ist, ist auch eine Sensibilisierung hinsichtlich der Regelungen zum Mutterschutz erforderlich.

Dr. Christina Bache, Gertrude Freund,
Referat III 2 und III 3B, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Günter Foth,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Hadamar,
RP Gießen

2.2.3 Meldung der Ausnahmen vom Kündigungsverbot nach MuSchG, BEEG und PflegeZG für das Jahr 2013 in Hessen

Tabelle 1:
Anträge auf Zulassung der Kündigung nach § 9 MuSchG

§ 9 MuSchG	
Anträge	**Anzahl**
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	118
Ablehnungen	9
Zustimmungen	56
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	42

Tabelle 2:
Anträge auf Zulassung der Kündigung nach § 18 BEEG

§ 18 BEEG	
Anträge	**Anzahl**
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	234
Ablehnungen	6
Zustimmungen	123
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	64

Tabelle 3:
Anträge auf Zulassung der Kündigung nach § 5 PflegeZG

§ 5 PflegeZG	
Anträge	**Anzahl**
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	2
Ablehnungen	-
Zustimmungen	1
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1

3.1 Allgemeine Produktsicherheit

Einleitung

Seit dem Jahr 2012 gilt ein im Produktsicherheitsgesetz festgelegter Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1.000 Einwohner und Jahr. Für die zuständigen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel bedeutet dies, dass sie jährlich ca. 3.000 Produktprüfungen durchzuführen haben.

Die Gesamtzahl der Produktprüfungen setzt sich aus aktiven Prüfungen (das bedeutet, die Marktüberwachung wird von sich aus tätig) und reaktiven Prüfungen (das bedeutet, die Marktüberwachung erhält Informationen von außen über ein vermutlich mangelhaftes Produkt) zusammen.

Die Anzahl der reaktiven Prüfungen ist relativ konstant und nicht beinflussbar. Sie bewegt sich seit Jahren in der Größenordnung 1.000 bis 1.200. Um die Prüfquote zu erfüllen, müssen daher ca. 1.800 aktive Prüfungen in Hessen durchgeführt werden. Dies geschieht in der Regel in Form von Projekten. Das folgende Diagramm zeigt die Anzahl der Produktprüfungen je Regierungspräsidium und für Hessen insgesamt.

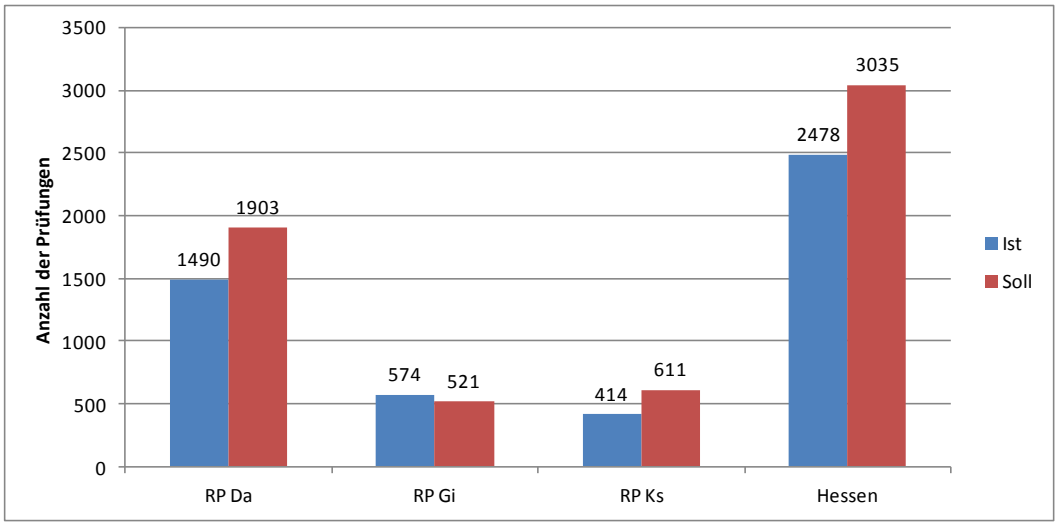

Darüber hinaus werden im Anschluss an diesen Beitrag einige Beispiele dieser durchgeführten Projekte in Hessen in Form von Kurzberichten beschrieben.

Heinrich Vollmerhause,
Abteilung Arbeit, Referat III 4B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Überprüfung von GS-Zeichen

Gefährliche Produkte treten in allen Produktkategorien auf. Dies ist quasi eine allgemeingültige Feststellung der Marktüberwachung. Leider werden auch wiederholt Mängel bei den qualitativ als hochwertiger angesehenen Produkten mit GS-Zeichen festgestellt.

Das GS-Zeichen ist ein Sicherheitszeichen, das auf freiwilliger Basis vom Hersteller erworben werden kann. Eine nach ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) zugelassene Stelle erteilt auf Antrag nach entsprechender Prüfung das GS-Zeichen für das Baumuster eines Produktes. Außerdem führt diese zugelassene Stelle Inspektionen während der Produktion durch, um zu überprüfen, ob die gefertigten Produkte dem Baumuster entsprechen.

Im Rahmen eines Projektes sollten Produkte mit GS-Zeichen formal überprüft werden, mit dem Ziel GS-Zeichenmissbrauch zu unterbinden, das GS-Zeichen durch effiziente Marktkontrollen zu stärken, unsichere Produkte zu ermitteln und dem Markt zu entziehen.

Die Projektleitung lag in der Hand des RP Darmstadt am Standort Darmstadt. Die Standorte Wiesbaden und Frankfurt arbeiteten an dem Projekt mit. Das Projekt „Überprüfung von GS-Zeichen“ wurde bereits im Jahr 2012 begonnen und im Jahr 2013 fortgesetzt. Geprüft wurden insgesamt 449 Produkte. Gültige GS-Zertifikate konnten für 383 Produkte vorgelegt werden.

Der Anteil gültiger GS-Zertifikate betrug in den Produktgruppen:

Spielzeuge	100 %
Haushaltsgeräte	69 %
Bürogeräte	88 %
Mehrfachstecker und -adapter	70 %
Werkzeuge und Maschinen	93 %
Leuchten	50 %

Ein GS-Zeichenmissbrauch wurde in 66 Fällen festgestellt. Darüber hinaus wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern bis zu 5.000 € eingeleitet.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass bei Produkten mit GS-Zeichen, die in renommierten Handelsbetrieben überprüft wurden, sowie bei Markenartikeln kaum Verstöße festgestellt wurden. Anders sah das in Billig-und Restpostenläden sowie bei No-Name-Angeboten im Internet aus. Hier ist bei mehr als einem Drittel der Produkte das GS-Zeichen zu Unrecht angebracht worden.

Ernst Richard Kleberger,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt,
RP Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen veranlasst Rückruf von Elektrofahrrädern

Elektrofahrräder erfreuen sich steigender Beliebtheit in der Bevölkerung. Bieten sie doch gerade auch für ältere Menschen einen wesentlichen Komfortgewinn im Bereich der Fortbewegung auf einem Zweirad. Verbunden mit dem zugeschalteten Elektroantrieb lässt sich scheinbar mühelos die nähere und weitere Umgebung erkunden. Die persönliche Reichweite mit solch einem Fortbewegungsmittel erscheint attraktiv und für die eigene Gesundheit förderlich. Aspekte, die sicherlich nicht nur die Krankenkassen erfreuen, sondern auch die Fahrradindustrie und die dazugehörigen Händler. Doch wo viel Licht ist, ist auch Schatten.

Abbildung 1: Elektrofahrräder, die auch unter der Bezeichnung Pedelecs oder Epacs, verkauft werden.

Der Hinweis eines privaten Käufers eines Elektrofahrrades veranlasste die zuständige Aufsichtsperson im RP Gießen, bei einem Importeur und Händler aus dem Lahn-Dill-Kreis einmal genauer hinzuschauen. Elektrofahrräder, die auch unter der Bezeichnung Pedelecs bzw. Epacs (Elektromotorisch unterstützte Räder) verkauft werden, unterliegen beim Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum den Anforderungen der Maschinenrichtlinie und müssen damit auch CE-gekennzeichnet sein.

Weiterhin muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen und jedem Fahrrad beifügen. Im vorliegenden Fall konnte dies durch den Verkäufer nicht sichergestellt werden. Bei der örtlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass auf den Fahrrädern weder das CE-Zeichen angebracht war, noch die Konformitätserklärung vorgelegt werden konnte. Die vom Hersteller in China angeforderten notwendigen technischen Prüfberichte erwiesen sich als gefälscht bzw. zweifelhaft. Ein Bauart-Zertifikat des TÜV war bereits im Jahr 2011 gekündigt worden. Da durch den Importeur und Händler die technische Sicherheit der bereits verkauften Räder nicht sichergestellt werden konnte, erfolgte in Absprache mit dem Produktsicherheitsexperten des Regierungspräsidiums der freiwillige Rückruf von 548 Pedelecs in sieben unterschiedlichen Ausführungen und der Verkaufsstopp der noch lagernden Ware.

Die darauf folgende Pressemitteilung des RP Gießen zum Thema stieß auf größtes Interesse und wurde in allen regionalen und überregionalen Zeitschriften veröffentlicht. Anfragen von Rundfunk und Fernsehen wurden durch die Pressestelle und die zuständigen Fachleute für die Produktsicherheit beantwortet. Aber auch besorgte Anrufer, die ein solches Rad gekauft hatten, mussten durch die Mitarbeiter des RP beraten und auch teilweise beruhigt werden. Hinzu kamen viele Bürger, die mit allgemeinen Fragen zu ihrem „speziellen“ Pedelec Hilfe suchten.

Eine kleine Pressemitteilung mit großen Auswirkungen, so könnte das Resümee dieses Vorganges lauten. Letztlich konnten alle Anfragen zu diesem Thema durch die Beschäftigten des RP gut gelöst werden, auch wenn die zeitliche Belastung durch die vielen Anrufe insbesondere in den ersten Wochen nach der Veröffentlichung doch enorm war. Durch das große Echo in allen Medien sind aber sicher Verbraucher auf der einen wie auch Hersteller und Importeure auf der anderen Seite für das Thema sensibilisiert worden.

Stefan Wingenbach,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Überprüfung von Schutzkontakten an Steckdosen

Zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakt sind in unserer technisierten Welt sprichwörtlich an jeder Ecke zu finden. In der Hausinstallation, als Steckerleiste mit und ohne Schalter, in Stromerzeugern, als Zeitschaltuhr, im Garten usw. Eine nahezu unüberschaubare Anzahl von Produkten wird von Herstellern und Importeuren auf dem Markt bereitgestellt. So unterschiedlich der Verwendungszweck der Produkte auch sein mag, so haben sie doch eines gemeinsam: Sie müssen technisch sicher sein. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Sicherheit wird durch die Schutzkontakte realisiert. Sie gewährleisten, dass im Fehlerfall die vorgeschaltete Schutzeinrichtung in Form der Sicherung zuverlässig ausgelöst wird.

Die Prüfung von Schutzkontakten besteht darin, dass sie einer normativ festgelegten Belastung ausgesetzt werden und anschließend deren Passgenauigkeit mit einer Prüflehre kontrolliert wird.

Da gerade im Bereich der Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel die Schere zwischen „billig“ und „teuer“ sehr weit auseinandergeht, wurden alle Verkaufswege erfasst. Neben den Baumärkten wurden Billigmärkte, Lebensmittelmärkte und Elektronikmärkte aufgesucht und überprüft.

Dabei wurden 127 Produkte überprüft, wovon 20 Produkte fehlerhaft waren. Das heißt, die Prüflehre konnte aufgrund verbogener Schutzkontakte nicht mehr eingeführt werden. Von diesen 20 Produkten stammten 10 aus dem Baumarktbereich, 9 aus dem Bereich der Billigmärkte und ein Produkt aus dem Bereich der Lebensmittelmärkte. In den Elektronikmärkten waren alle Steckdosen im Prüfpunkt fehlerfrei. Insgesamt ergab sich eine Fehlerquote von 16 %. Im Baumarkt-Bereich lag die Mängelquote bezogen auf die Anzahl der untersuchten Produkte bei 14 %, bei den Billigmärkten bei 31 %.

Folgende Maßnahmen wurden daher von der Marktüberwachung ergriffen:

In 18 Beanstandungsfällen wurden die zuständigen Behörden für die Hersteller bzw. die Importeure über das Informationssystem ICSMS (internet-supported information and communication system for pan-European market surveillance, https://webgate.ec.europa.eu/icsms/) zur weiteren Verfolgung in Kenntnis gesetzt (Staffelstabübergabe). In zwei Fällen konnte aufgrund fehlender Hinweise kein Hersteller bzw. Importeur ermittelt werden. Die zwei betroffenen Produkte wurden durch das RP Gießen aus dem Verkehr gezogen. Alle vom RP Gießen kontrollierten Händler nahmen die Produkte freiwillig aus dem Verkauf, nachdem sie auf die Rechtslage hingewiesen worden waren.

Die größte Mängelquote, bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Produkte, wurde im Bereich der Billigmärkte vorgefunden. Das größte Angebot im Bereich der Steckdosen mit Schutzkontakt halten nach wie vor die Baumärkte bereit. Sowohl die Mängelquote von 31 % im Billigsektor wie auch die 16 % im Heimwerkerbe-reich führen zu der Erkenntnis, dass die sicherheitstechnisch erforderlichen Normenänderungen aus den Jahren 2005 und 2010 noch nicht durchgängig bei den Herstellern und Importeuren angekommen sind. Eine Fortsetzung des Projektes ist für das Jahr 2014 vorgesehen und angesichts der festgestellten Defizite dringend erforderlich.

Stefan Wingenbach,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Evaluierung des Projektes „Handmultimeter“

Im Jahr 2005 fand eine Schwerpunktion „Handmultimeter“ der Geräteuntersuchungsstelle des Regierungspräsidiums (RP) Kassel zusammen mit der Prüfstelle der damaligen Berufsgenossenschaft (BG) Feinmechanik und Elektrotechnik statt. Seitens der Marktüberwachung waren daran auch die drei Regierungspräsidien Gießen, Kassel und Darmstadt beteiligt.

Hintergrund der Schwerpunktaktion war das der BG vorliegende Unfallgeschehen und die Erkenntnis, dass in der Regel konstruktive Mängel zu den Unfällen geführt haben. Hauptmängel waren damals das Unterschreiten der Kriech- und Luftstrecken sowie die nicht für den Anwendungsfall ausgelegte Sicherung. Beides kann im Fehlerfall zu Spannungsüberschlägen und Störlichtbögen führen. Mit diesem Marktüberwachungsprojekt sollte evaluiert werden, ob das Hauptproblem der nicht korrekten Absicherung der angegebenen Spannungsbereiche behoben wurde.

Es sollten zwanzig Messgeräte, umgangssprachlich Vielfachmessgeräte oder auch Multimeter, unterschiedlicher Preiskategorien sowohl in Billig- als auch in Baumärkten überprüft werden. Inhalt der Prüfung war neben der Einstufung in die jeweilige Gerätekategorie die korrekte Absicherung für den angegebenen Spannungsbereich und eine allgemeine technische Sichtprüfung.

Bereits zu Beginn des Projektes zeigte sich, dass die erforderliche Anzahl von zwanzig unterschiedlichen Produkten nicht erreicht wird, da die Produktauswahl auf dem hiesigen Markt nicht vorhanden war. Die im Jahr 2005 im Handel befindlichen problematischen Messgeräte mit einem Spannungsbereich bis 1.000 Volt waren ebenfalls im vorhandenen Warensortiment nicht zu finden. Es wurden daher lediglich sechs Messgeräte überprüft.

Von diesen sechs überprüften Messgeräten wurde eines beanstandet. Die Bedienungsanleitung bei diesem Gerät war fehlerhaft, es wurde eine falsche Norm angegeben und die Schaltbilder für spannungsrichtiges und stromrichtiges Messen fehlten. Die Kriech- und Luftstrecken wurden ebenfalls nicht eingehalten.

Bei den fünf Produkten ohne Risiko waren keine Maßnahmen erforderlich. Das beanstandete Messgerät war bereits in ICSMS eingestellt. Das Unterschreiten der Kriech- und Luftstrecken wurde über den Kommentarteil der zuständigen Behörde gemeldet. Der Hersteller wurde über die fehlerhafte Bedienungsanleitung informiert.

Da die aktuelle Marktsituation die Probleme aus 2005 nicht widerspiegelte und die festgelegte Anzahl von Produktprüfungen nicht erreicht werden konnte, wurde das Projekt abgebrochen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Feststellungen des RP Gießen auf die gesamte Marktüberwachung übertragen werden können. Das nicht zu unterschätzende Gefahrenpotential bei fehlerhaften Bedienungsanleitungen und technischen Mängeln rechtfertigt auf jeden Fall eine weitere Marktbeobachtung, zumal der Verbraucher zu geringe Kriech- und Luftstrecken nicht erkennt, was im Fehlerfall zu ernsthaften Verletzungen führen kann.

Michael Axmann,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Heimwerkerprodukte mit integrierten Lasern

Messinstrumenten und Maschinen mit integrierten Lasern haben in den letzten Jahren verstärkt in den Regalen der Baumärkte, Sonderpostenläden und Discounter, somit auch im privaten Bereich, Einzug gehalten. Solche Geräte versprechen dem Kunden exakte Messungen und präzise Schnitte bei einfacher Handhabung. Auch sind die Preise dieser Geräte im Vergleich zu herkömmlichen Produkten nicht mehr wesentlich höher.

Produkte mit integrierten Lasern bergen im wahrsten Sinne des Wortes sichtbare Gefahren für den Verwender und werden von diesem im Regelfall ohne ausreichende Kenntnis der möglichen Gefährdung eingesetzt. Mit dem Projekt sollte die Einhaltung der maximal zulässigen Ausgangsleistung (1mW) der eingebauten Laser und die korrekte Anbringung der notwendigen Warnhinweise überprüft werden.

Zur Durchführung des Projekts wurden verschiedene Baumärkte, Discounter und Restpostenläden aufgesucht. Es wurden Produkte (31) aus den Bereichen Holz-, Metall- und Steinbearbeitung sowie zur Entfernungs- und Nivelliermessung überprüft. Die Überprüfungen beinhalteten die Messung der Ausgangsleistung der jeweiligen Laser und deren erforderliche Kennzeichnung.

Zwei der überprüften Produkte (6 %) überschritten den maximal erlaubten Wert der Ausgangsleistung von 1 mW. Erfreulich war, dass die restlichen 29 Produkte den gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die durchgeführten Überprüfungen entsprachen.

In den zwei Beanstandungsfällen wurde die zuständige Behörde für den Importeur durch das Informationssystem ICSMS in Kenntnis gesetzt. Die vom Regierungspräsidium Gießen kontrollierten Händler nahmen die Produkte freiwillig aus dem Verkauf, nachdem sie auf die Rechtslage hingewiesen worden waren.

Die Anzahl von 31 Laserprodukten stellt zumindest für den Aufsichtsbezirk von Gießen die maximal überprüfbare Anzahl dar. Weitere Produkte konnten nicht gefunden werden. Bis auf ein Gerät handelte es sich bei den vorgefundenen Artikeln um Markenware oder um Eigenmarken der einzelnen Baumärkte bzw. Discounter. Die Messwerte lagen, bis auf die zwei Ausreißer, deutlich unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die erforderlichen Warnhinweise waren ordnungsgemäß auf den Produkten angebracht.

Stefan Wingenbach,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Überprüfungen an LED- und CFL-Leuchtmitteln

Der Leuchtmittelmarkt hat sich in der Vergangenheit durch die Anforderungen der Energieeinsparung sehr schnell geändert. Neben den Energiesparleuchtmitteln kommen nun zunehmend LED-Leuchtmittel (light emitting diode) auf den Markt. Oft werden dabei neuartige Leuchtmittel für bestehende Fassungssysteme konzipiert und vertrieben. Dabei können sich verschiedene Risiken ergeben, die für den Verwender häufig nicht ersichtlich sind. Einige Nationalstaaten haben daher ein gemeinsames europäisches Projekt zu LED- und CFL-Leuchtmitteln (compact fluorescent lamp) beschlossen, um dieses Produktsegment genauer zu „beleuchten“. An diesem Projekt hat auch das Bundesland Hessen mit gearbeitet.

Isolations- und mechanische Anforderungen, die elektrisch-thermische Sicherung, Sicherheitshinweise, die erforderlichen notwendigen Unterlagen und die gegebenenfalls angebrachten Prüfzeichen waren die wesentlichen Aspekte, die an den entsprechenden Produkten überprüft wurden.

Von den überprüften Leuchtmitteln erfüllte keines die vorgesehenen Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie. Drei Viertel der untersuchten Leuchtmittel waren sicherheitstechnisch zu beanstanden. Bei der Kontrolle der Prüfzeichen wurde bei vier Leuchtmitteln ein GS-Zeichenmissbrauch festgestellt. Das heißt, die Hersteller haben an den Leuchtmitteln ohne Prüfung selbst ein GS-Zeichen mit dem Schriftzug einer GS-Prüfstelle angebracht und so eine unabhängige Prüfung durch eine GS-Prüfstelle vorgetäuscht.

Auch in Zukunft sollten daher Überwachungsaktionen dieser Art auf europäischer Ebene durchgeführt werden, um sicher zu stellen, dass Verwendern sichere Leuchtmittel zur Verfügung stehen.

Thomas Apel,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Kindergesicherte Feuerzeuge

Feuer hat eine besondere Anziehungskraft für Kinder. Leider hat diese Anziehungskraft in vielen Fällen dramatische Folgen. Nach statistischen Auswertungen ist beinahe jedes dritte Brandopfer ein Kind. Auch wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes verunglückte Kind den Brand mit einem Feuerzeug selbst verursacht hat, geht von diesen Produkten eine Gefahr aus, der mit relativ einfachen technischen Maßnahmen, sogenannten Kindersicherungen, entgegengewirkt werden kann. Dies sind z. B. eine erhöhte Betätigungskraft zum Zünden oder ein mechanischer Schutz zum Betätigten des Feuerzeuges.

In diesem Projekt wurden

- die Kindersicherung und deren Funktionsfähigkeit,
- die Kennzeichnung und Warnhinweise gemäß DIN EN ISO 9994,
- die Produktkennzeichnung gemäß DIN EN 13869 und
- die für jedes Feuerzeug notwendige Dokumentation nach DIN EN 13869 überprüft.

Weiterhin sollte eine Feststellung getroffen werden, inwieweit Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt im Handel vorhanden sind.

Das Projekt wurde zusammen mit dem Regierungspräsidium Kassel durchgeführt, dabei war das Regierungspräsidium Gießen projektverantwortlich. Überprüft wurden 50 Feuerzeuge im Fachhandel sowie in Kaufhäusern, Kiosken, Bau- und

Billigmärkten. Die Kindersicherungen und deren Wirksamkeit wurden im Markt vor Ort geprüft (nicht unter Laborbedingungen).

Als wesentliche Ergebnisse können festgehalten werden:

- Es wurden keine Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt bei der Kontrolle im Handel vorgefunden. Alle 50 überprüften Feuerzeuge waren technisch, bezüglich der im Vordergrund stehenden Kindersicherung, mängelfrei. Bei den acht beanstandeten Feuerzeugen wurden leichte Kennzeichnungsmängel, in Form von Darstellungsabweichungen der Piktogramme gegenüber der Norm, festgestellt. Diese Produkte waren zwar nicht normenkonform, ein Risiko konnte daraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- Mangelhafte oder fehlende Kindersicherungen an Feuerzeugen scheinen nach Auswertung der Ergebnisse kein Thema in diesem Produktsegment zu sein. Auch die Kennzeichnung und die Dokumentation geben keinen Anlass dieses Projekt fortzuführen.

Möglicherweise ist die zuletzt national als auch auf europäischer Ebene durchgeführte Kontrolldichte von kindergesicherten Feuerzeugen für das positive Ergebnis verantwortlich.

Michael Axmann,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Überprüfung von Spielzeug auf chemische Bestandteile

Die hessische Marktüberwachung hat bereits in den vergangenen Jahren Projekte zur Einhaltung der Migrationsgrenzwerte der DIN EN 71-3 basierend auf den Grenzwerten der Bioverfügbarkeit der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG durchgeführt.

Migration bedeutet dabei, dass sich einzelne chemische Elemente aus dem Material herauslösen (migrieren) und vom menschlichen Organismus aufgenommen werden können. Mit der „neuen“ Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG ist die Liste der Migrationsgrenzwerte von bislang acht Elementen auf 19 Elemente ausgeweitet worden.

Für folgende Elemente sieht der Gesetzgeber Grenzwerte gemäß der DIN EN 71-3 vor: Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Bor, Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Quecksilber, Nickel, Selen, Strontium, Zinn, Zink.

Mit dem Projekt sollte die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte in verschiedenen Spielzeugmaterialien unterschiedlicher Produktkategorien unter Berücksichtigung der Anforderungen der „alten“ bzw. der „neuen“ Spielzeugrichtlinie kontrolliert werden. Dabei wurden nur Spielzeuge der Kategorie III der DIN EN 71-3 einer Kontrolle unterzogen. Kategorie III der DIN EN 71-3 umfasst festes Spielzeugmaterial mit einem oder ohne einen Überzug, das als Folge von Beißen, Abschaben mit den Zähnen, Saugen oder Lecken verschluckt werden kann.

Als Prüfmuster wurden Spielzeuge aller Preisklassen unter Berücksichtigung der DIN EN 71-3 ausgewählt. Zu den Spielzeugen zählten unter anderem Plüschtiere, Spielzeugautos, Knautschbälle sowie Produkte mit Leder- bzw. Kunstlederanteilen. Mit Hilfe eines mobilen Analysegerätes (Röntgenfluoreszenzanalysator – RFA) wurde vor Ort der Gesamtgehalt von 15 verschiedenen Elementen in den ausgewählten Spielzeugen mit einer zerstörungsfreien Prüfung bestimmt. Dabei wurden an 170 Spielzeugen über 800 Messungen mit dem RFA durchgeführt und über 12.000 Einzelanalyseergebnisse dokumentiert.

Bei 18 Spielzeugen (10,6 %) ergab sich ein Anfangsverdacht in Bezug auf bestimmte Elemente. Diese wurde deshalb einer chemischen Analyse auf Grundlage der DIN EN 71-3 unterzogen. Grenzwertüberschreitungen waren bei 6 Spielzeugen zu verzeichnen. Dies betraf die Elemente Chrom (6 x) und Cadmium (1 x).

Bei einem Drittel der Spielzeuge mit einem Anfangsverdacht wurden somit die Migrationsgrenzwerte der DIN EN 71-3 nicht eingehalten. Insgesamt ergab sich eine Mängelquote von 3,6 % bezogen auf die insgesamt mit dem RFA vorgeprüften Spielzeuge. Dieses Ergebnis ist vergleichbar mit den Ergebnissen der Aktion aus dem Jahr 2011.

Bezüglich der in der neuen Spielzeugrichtlinie aufgenommenen Elemente zeigte sich ein positives Bild. Keines der überprüften Spielzeuge zeigte Auffälligkeiten bezüglich der erweiterten Elemente.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass immer noch Spielzeuge mit erhöhten Migrationswerten in den Handel gelangen. In zukünftigen Aktionen sollten daher auch weiterhin Spielzeuge auf ihre Inhaltstoffe hin überprüft werden. Die Marktüberwachungstätigkeiten im Bereich der DIN EN 71-3 konnten im Projekt 2013 weiter optimiert werden. Hinsichtlich der Überprüfung der neuen chemischen Elemente wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Probenahme sowie die Voranalyse mit dem RFA gestalteten sich dabei durchweg positiv und äußerst effizient.

Jörg Freudenstein,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Überprüfung von Spielzeugen mit weicher Füllung

Bei der Überprüfung von Spielzeugen mit weicher Füllung traten in der Vergangenheit immer wieder Mängel in unterschiedlichen Anforderungsbereichen auf (z. B. bezüglich verschluckbarer Kleinteile, Nahtprüfung, Entflammbarkeit und Inhaltstoffe).

In der Ausgabe Juli 2011 der DIN EN 71-1 sind die Anforderungen an Spielzeug mit weicher Füllung im Vergleich zur Vorgängerfassung ausgeweitet worden. Es wurde eine spezielle Nahtprüfung für Spielzeuge mit weicher Füllung, die faserartige Füllmaterialien enthalten, aufgenommen. Mit dieser Forderung soll der Gefahr begegnet werden, dass Kinder ihre Finger durch eine Naht stecken, um Teile des Füllmaterials herauszuziehen. In der Ausgabe September 2011 der DIN EN 71-2 sind in den Anwendungsbereich des Abschnitts 4.5 alle Spielzeuge mit weicher Füllung, die von einem Kind umarmt werden können, mit einbezogen worden.

Im Rahmen des Projektes sollte die Einhaltung unterschiedlicher Anforderungen an Spielzeuge mit weicher Füllung, insbesondere unter Berücksichtigung der ausgeweiteten Anforderungen der DIN EN 71-1 und der DIN EN 71-2, überprüft werden.

Zur Untersuchung lagen 20 verschiedene Spielzeuge mit weicher Füllung vor. Angefangen vom klassischen Kuschelteddybären über Früchte mit Gesicht bis hin zu Stoffblumen. Alle Produkte wurden aus dem Spielwarensortiment unterschiedlicher Anbieter entnommen. Überprüft wurden Aufschriften und Kennzeichnung, zugängliche Füllmaterialien, verschluckbare Kleinteile sowie die Entflammbarkeit.

Bei 70 % der überprüften Spielzeuge wurden Mängel festgestellt. Hierin enthalten sind auch Produkte, die lediglich Auffälligkeiten bezüglich der Kennzeichnung zeigten. Bei 55 % der untersuchten Spielzeuge bestanden jedoch sicherheitstechnische Mängel, die zum größten Teil durch abgelöste, verschluckbare Kleinteile hervorgerufen wurden und sicherlich durch eine bessere Verarbeitung der Produkte hätten vermieden werden können. Gleiches gilt auch für die Zugänglichkeit des Füllmaterials.

Hinsichtlich der Entflammbarkeitsprüfung erfüllten alle Produkte die normativen Anforderungen. Hier zeigten sich aber ein stark unterschiedliches Verhalten der Spielzeuge während der Prüfung. Einige Produkte brannten langsam, aber vollständig ab, andere hingegen waren selbstlöschend, das heißt nach Entflammen des Materials kam es zur spontanen Selbstlöschung.

Einige wenige Produkte konnten erst gar nicht entflammt werden und sind bezüglich der Entflammbarkeit als sicherste Variante anzusehen. Hier sollte darüber nachgedacht werden, ob die normativ festgelegten Verfahren tatsächlich geeignet sind, die Sicherheit von entflammbaren Materialien zu überprüfen.

Jörg Freudenstein,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Informationsbroschüren für Persönliche Schutzausrüstung überprüft

Seitens der Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes wurden in der Vergangenheit vermehrt Hinweise an die Marktüberwachung herangetragen, dass von den Arbeitgebern ungeeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung gestellt und diese unsachgemäß gelagert und behandelt werden. Ursächlich dafür sind wahrscheinlich auch mangelhafte oder unzureichende Angaben in den Informationsbroschüren für die betreffende PSA.

Zu den grundlegenden Anforderungen, die an die Bereitstellung von PSA gestellt werden, gehört die Erstellung einer Informationsbroschüre, die alle relevanten und zweckdienlichen Angaben zum Produkt und seiner Verwendung enthalten muss. Diese Informationsbroschüre ist vom Hersteller zu verfassen und beim Bereitstellen des Produktes mitzuliefern.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines Projektes stichprobenartig geprüft, ob die erforderlichen Informationsbroschüren bei der Bereitstellung von PSA auf dem Markt auch tatsächlich vorhanden sind und diese den inhaltlichen Anforderungen der PSA-Richtlinie genügen.

Die Leitung des Projektes lag beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 45.1. Beteiligt war auch das Dezernat IV/Da 45.2. In dem Projekt wurden Produkte (insgesamt 93), die eher dem klassischen Arbeitsschutz zuzuordnen sind (Sicherheitsschuhe, Gehörschutz) und Produkte die im privaten Umfeld verwendet werden (Fahrradhelme, Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen), überprüft.

Bei insgesamt 93 geprüften PSA-Produkten zeigten sich bei 50 Produkten (54 %) Mängel in den Herstellerinformationsbroschüren.

Am häufigsten traten folgende Mängel auf:

- Die Informationsbroschüre wurde erst auf Nachfrage beim Verkaufspersonal vorgelegt.

- die Anschrift der benannten Stelle fehlte.
- die Kennnummer der benannten Stelle fehlte.
- Angaben zum Verfallsdatum bzw. zur Gebrauchsdauer fehlten.

Das Ergebnis zeigt, dass mehr als jede zweite Persönliche Schutzausrüstung ohne Herstellerinformationsbroschüre oder mit einer mängelbehafteten Broschüre verkauft wird und dass die Hersteller (und die Händler) die Anforderungen der PSA-Richtlinie nicht richtig oder nicht vollständig umsetzen.

Die betroffenen Wirtschaftsakteure wurden von der Marktüberwachung bezüglich der Beseitigung der Mängel direkt angeschrieben, soweit diese sich im eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich befanden. In den anderen Fällen wurde die zuständige Marktüberwachungsbehörde per Staffelstabübergabe in ICSMS benachrichtigt.

Alexander Mund,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt,
RP Darmstadt

Workshop „CE-Konformität von Verbraucherprodukten“

Durch die Pressearbeit des RP Gießen wurde der für den Studiengang Umwelt-, Hygiene- und Sicherheitsingenieurwesen (USHI) an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) verantwortliche Professor auf die Tätigkeiten der Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes aufmerksam. Da in diesem Studiengang ein Workshop über die CE-Konformität von Verbraucherprodukten angeboten wird, äußerte dieser den Wunsch nach einer Beteiligung der Marktüberwachung an diesem Workshop. Diesem Wunsch wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Gießen gerne entsprochen.

In dem Workshop sollten die Studenten die unterschiedlichsten Produkte rechtlich einordnen, technisch prüfen und bewerten. Am Ende sollte von den Teilnehmern eine Aussage getroffen werden, ob das jeweilige Produkt den europäischen Sicherheitsvorschriften entspricht. Ziel der Beteiligung der Marktüberwachungsbehörde an diesem Workshop ist es, den Studenten – als möglichen zukünftigen Entwicklern, Herstellern oder Vermarktern von Produkten – die rechtlichen Grundlagen nahezubringen, denen Produkte unterliegen, damit sie in Europa in Verkehr gebracht werden können.

Im Verlauf des Workshops wurden die Studierenden in Gruppen aufgeteilt. Jeder Gruppe wurde ein anderes Produkt aus den Bereichen Spielzeug, Niederspannung, Persönliche Schutzausrüstung und allgemeine Produktsicherheit zur Prüfung und Bewertung überlassen. Die Überprüfung der Produkte erfolgte im Rahmen der Möglichkeiten, die die THM bietet. Die Studierenden hatten dabei die Aufgabe, ein Produkt rechtlich einzustufen, dazugehörige Normen zu recherchieren, einen Prüfplan zu erstellen, eine technische Prüfung durchzuführen und die Dokumentation zu dem betreffenden Produkt zu prüfen. Die Ergebnisse sollten in einen zusammenfassenden Abschlussbericht einfließen. Anhand des Abschlussberichtes erfolgte dann eine Bewertung, ob das jeweilige Produkt den europäischen Sicherheitsvorschriften entspricht und inwieweit Maßnahmen durch eine Marktüberwachungsbehörde zu ergreifen wären.

Im Verlauf des Workshops hatte sich in nahezu jeder Gruppe eine gewisse „Techniklastigkeit“ gezeigt. Die Teilnehmer stürzten sich quasi auf die Produkte, um sie technisch zu untersuchen. Die rechtliche Einstufung und die sich daraus ergebenden Pflichten der Hersteller und Importeure wurden vernachlässigt. Bei den Besprechungen, in denen die Gruppen ihre Zwischenergebnisse präsentierten und das weitere Vorgehen abgesprochen wurde, musste immer wieder auf die erforderliche Gesetzeskonformität hingewiesen werden. Die Normengläubigkeit stand oft im Vordergrund und nicht das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und der darin formulierten Schutzziele.

Seitens der THM soll dieser Workshop als fester Bestandteil in die Vorlesung integriert werden, da er bei den Studenten auf großes Interesse stieß. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde bietet der Workshop eine gute Gelegenheit, bereits Studenten in der Ausbildung für die Thematik Marktüberwachung und Produktsicherheit zu sensibilisieren.

Michael Axmann,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen,
RP Gießen

Konformitätserklärungen von Maschinen

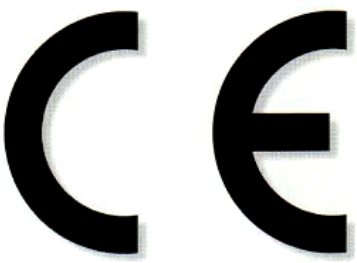

Die EG-Konformitätserklärung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten darüber, dass die betreffende Maschine sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie erfüllt. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) muss die EG-Konformitätserklärung der Maschine beigefügt sein, wenn die Maschine in Verkehr gebracht wird.

Die Vorgaben für eine EG-Konformitätserklärung befinden sich im Anhang II der Maschinenrichtlinie.

Im Rahmen dieses Projektes wurde stichprobenartig im Handel überprüft, ob eine EG-Konformitätserklärung der jeweiligen Maschine beiliegt und ob sie den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht. Die Prüfungen bezogen sich vornehmlich auf „Heimwerkerprodukte“, wie Bohrmaschinen, Sägen, Schleifmaschinen, Akku-Schrauber usw. An dem Projekt nahmen die Dezernate der Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Darmstadt an den Standorten Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden teil. Die Projektleitung lag beim RP Darmstadt, Standort Wiesbaden.

Insgesamt wurde bei 113 Produkten die EG-Konformitätserklärung überprüft. Von diesen 113 überprüften Produkten wurde die EG-Konformitätserklärung bei 55 Produkten beanstandet.

Die häufigsten Beanstandungen waren

- fehlende Produktbezeichnung, Datumsangabe oder Angabe des Ortes,
- Angabe veralteter Normen oder von Normen ohne Datum, Angabe falscher Normen,
- falscher Firmenname und Adresse sowie
- nicht identische Herstellerangaben in der EG-Konformitätserklärung und auf der Verpackung.

Bei Beanstandungen wurden die Produktinformationen von den Vollzugsdezernaten in das ICSMS-System eingestellt. Es erfolgten Anschreiben an die produktverantwortlichen Wirtschaftsakteure soweit dies in der Zuständigkeit der am Projekt teilnehmenden Dezernate lag.

Wenn der Hersteller oder Importeur des Produktes nicht in Hessen ansässig war, wurde die zuständige Behörde über das ICSMS-System informiert.

Deutlich wurde, dass die Hersteller der Erstellung einer EG-Konformitätserklärung keinen hohen Stellenwert zukommen lassen und die Pflege dieser Dokumente oftmals vernachlässigt wird.

Börge Golombek,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

3.2 Medizinprodukte

Schwerpunktüberwachung der hygienischen und sicheren Aufbereitung von Medizinprodukten im Bereich ambulanter Eingriffe und Operationen

Während die Zuständigkeit für die Überwachung der Infektionshygiene (Infektionsschutzgesetz) bei den kommunalen Gesundheitsämtern liegt, betrachten die Regierungspräsidien die erforderliche Hygiene speziell bei der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten (Medizinproduktegesetz) und den Arbeitnehmerschutz (Biostoffverordnung) in Gesundheitseinrichtungen. Beide Behörden haben inhaltliche Schnittmengen im Bereich der Hygiene und greifen auf eine gemeinsame Empfehlung des Robert-Koch-Institutes (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zurück: „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“.

Behördliche Stichprobenüberprüfungen wie auch verschiedene medienwirksame Vorkommnisse in den vergangen Jahren haben gezeigt, dass die Situation der Hygiene und der Aufbereitung von chirurgischen Medizinprodukten insbesondere im ambulanten Bereich offenbar nicht immer den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ein hoher Beratungsbedarf besteht. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration initiierte daraufhin ein gemeinsames Projekt von Gesundheitsämtern und den Regierungspräsidien zur Überwachung von ambulanten OP-Einrichtungen. Unter Nutzung von Synergieeffekten bei einer gemeinsamen Begehung oder Überwachung sollte eine ganzheitliche Betrachtung der Hygiene und Sicherheit sowohl nach dem Infektionsschutz sowie der speziellen, technisch ausgerichteten Wiederaufbereitung von chirurgischen Medizinprodukten erfolgen.

Die notwendigen Begehungs- und Überwachungsunterlagen wurden von einer Arbeitsgruppe erstellt, die sich aus Vertretern der Gesundheitsämter, der Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen zusammensetzte. Für die Umsetzung der von dem Ministerium gewünschten Überprüfung wurden einvernehmlich folgende Ziele vereinbart:

- Verbesserung der Patientensicherheit
- Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen
- Ganzheitliche Betrachtung und Minimierung des Aufwandes aller Beteiligten

Der Projektablauf startete mit einer Veröffentlichung im Landesärzteblatt Hessen, die den infrage kommenden Praxen die Vorgehensweise und die Ziele der Aktion ankündigte. In der Folge wurde den Praxisinhaberinnen und Praxisinhabern stichprobenartig ein Selbstauskunftsbogen zugeschickt, den sie vor dem Besichtigungstermin an die Behörde zurücksenden sollten.

So erhielten die Behörden einen Eindruck von der jeweiligen Situation in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf das Eingriffs- und Operationsspektrum. Außerdem ermöglichte die Selbstauskunft eine gute Vorbereitung von Seiten der Behörden, wodurch die Begehung oder Überwachung vor Ort zielgerichteter, effektiver und auch für den Praxisinhaber weniger zeitaufwändig gestaltet werden konnte. Die Begehung oder Überwachung erfolgte innerhalb eines Jahres durch Vertreter beider Behörden und konnte anhand zweier Checklisten standardisiert durchgeführt werden. Die statistische Auswertung wurde anonymisiert vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt durchgeführt.

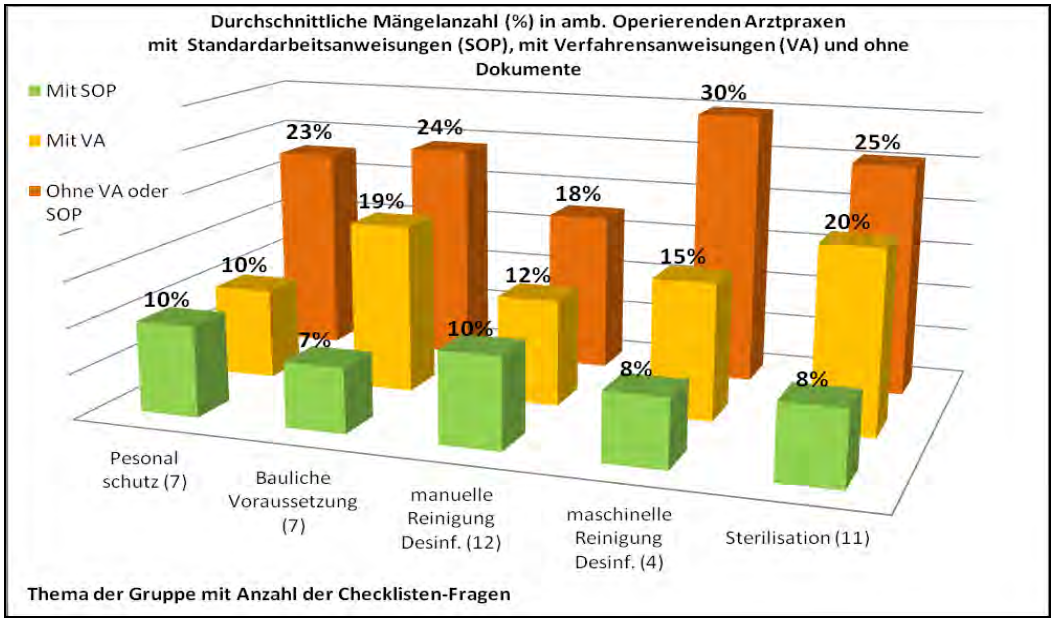

Abbildung 1:
Durchschnittliche Mängelanzahl (%) in ambulant operierenden Arztpraxen mit Standardarbeitsanweisungen (SOP), mit Verfahrensanweisungen (VA) und ohne Dokumente.

Erste Ergebnisse und Rückmeldungen belegen, dass die Zusammenarbeit der beiden Behörden von allen Beteiligten positiv bewertet wurde. In 98 der insgesamt 104 überprüften Arztpraxen wird der Aufbereitungsprozess vor Ort durchgeführt. Für die folgende Darstellung der Analyse wurden die Fragen thematisch in Gruppen zusammengefasst: der Personalschutz, die baulichen Voraussetzungen, die manuelle Reinigung und Desinfektion, die Dokumentation des Aufbereitungsprozesses, die maschinelle Reinigung und Desinfektion sowie die Sterilisation. Die prozentuale Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Mängeln je Praxis gibt keinen direkten Hinweis auf das Risiko für Patient oder Arbeitnehmer.

Drei wichtige Bereiche werden im Folgenden näher betrachtet:

1. Dokumentation: Für eine geeignete Dokumentation müssen alle Prozessschritte in konkreten Standardarbeitsanweisungen und in allgemeinen Verfahrensanweisungen beschrieben werden. Wenn von den Mitarbeitern keine Dokumente erstellt wurden, war die durchschnittliche Mängelanzahl für die Durchführung des Aufbereitungsprozesses erhöht (Abb. 1). Bei Vorliegen konkreter Standardarbeitsanweisungen waren die Mängel in allen Bereichen am geringsten.

2. Personal-Qualifikation: Die Qualifikation des für die Aufbereitung betrauten Personals ist gemäß der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) erforderlich. Wenn mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine Qualifikation nachweisen konnte, waren die Defizite deutlich geringer, als in Praxen ohne geschultes Personal (Abb. 2). Die Schulung aller mit der Aufbereitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigt erneut eine Verbesserung, jedoch weniger deutlich (Abb. 2).

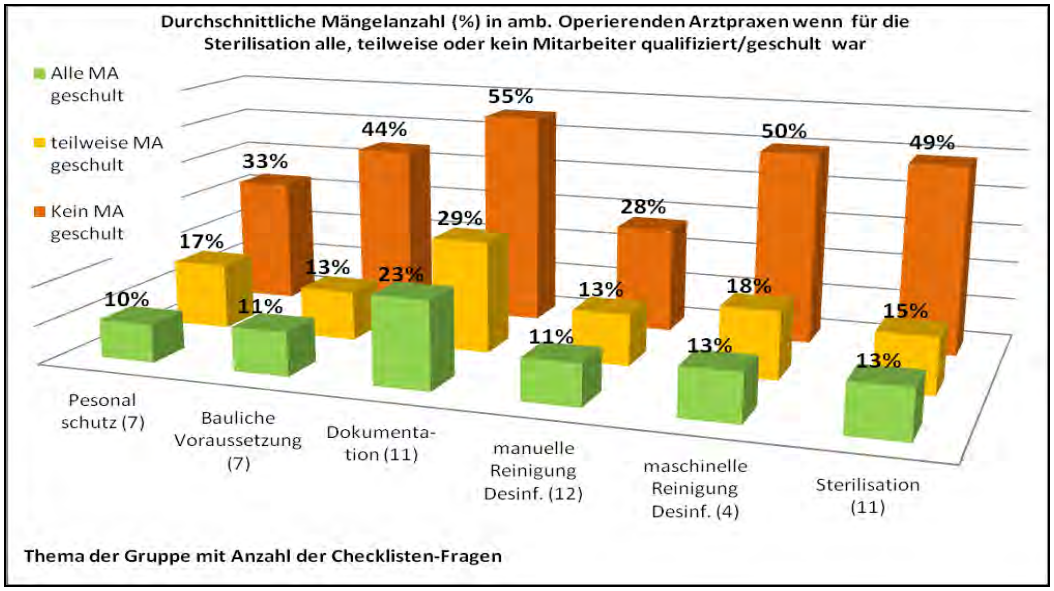

Abbildung 2:
Durchschnittliche Mängelanzahl (%) in ambulant operierenden Arztpraxen, wenn für die Sterilisation alle, teilweise oder keine Mitarbeiter qualifiziert oder geschult waren.

3. Gefährdungsbeurteilung: In Arztpraxen, die die Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung vorliegen hatten, wurden weniger Mängel vorgefunden. Insbesondere die Gruppe des Personalschutzes ist signifikant (Abb. 3).

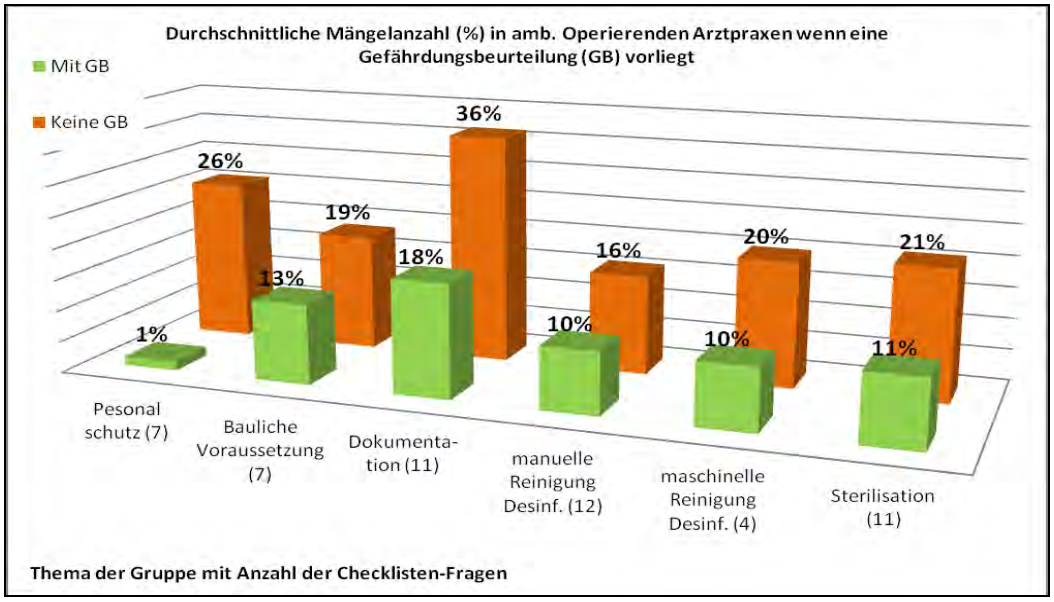

Abbildung 3:
Durchschnittliche Mängelanzahl (%) in ambulant operierenden Arztpraxen, wenn eine Gefährdungsbeurteilung (GB) vorliegt.

Die Nachbearbeitung und Überwachung von notwendigen Maßnahmen werden gemäß den Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien oder den Gesundheitsämtern vorgenommen. Die Fertigstellung eines abschließenden Berichtes zu den Ergebnissen der Schwerpunktüberwachung ist für Mitte 2014 vorgesehen.

Birgit Thiede,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt,
RP Darmstadt

3.3 Röntgenstrahlenschutz

Die neue Qualitätssicherungsrichtlinie nach der Röntgenverordnung

Seit der Röntgenverordnung von 1987 ist die Qualitätssicherung ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung des Strahlenschutzrechtes und deren Anforderung, dass im Rahmen von diagnostischen Röntgenuntersuchungen die erforderliche Bildqualität bei einer möglichst geringen Strahlenexposition erreicht wird. Die sogenannte § 16-Richtlinie wurde in den späteren Jahren zur Qualitätssicherungsrichtlinie (QS-RL) erweitert und enthält neben den Anforderungen an die Abnahme- und Konstanzprüfung für diagnostische Verfahren auch die für therapeutische Verfahren im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung (RöV).

Die QS-RL konkretisiert die Regelungen der §§ 16 und 17 RöV zur Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung und zur Behandlung von Menschen und richtet sich an Hersteller, Anwender, Dienstleister, Sachverständige und Behörden.

Der technologische Fortschritt bei diagnostisch verwendeten Röntgeneinrichtungen erforderte eine grundlegende Überarbeitung der Normen zur Abnahme- und Konstanzprüfung. In diesem Zusammenhang ist die Umstellung von analoger auf digitale Bildtechnik und die damit verbundene Verwendung der 3 D-Technik im humanmedizinischen und zahnmedizinischen Anwendungsbereich zu nennen. Die Vielzahl der technischen Änderungen machte auch eine grundsätzliche Überarbeitung der QS-RL erforderlich, da neue Normen zur Abnahme- und Konstanzprüfung im Bereich der Projektionsradiographie und digitalen Durchleuchtung, der Mammographie und der Bildwiedergabesysteme erarbeitet und somit ein neuer Stand der Technik festgelegt wurde. Die neue QS-RL wurde inhaltlich und strukturell neu gestaltet. Die QS-RL ist in sieben Kapitel mit drei Anhängen gegliedert. Als Kernstück der neuen QS-RL sind die Kapitel 3 und 4 zu nennen.

In Kapitel 3 (Durchführung der Qualitätssicherung bei diagnostischen Röntgeneinrichtungen) werden die Anforderungen für die Abnahme- und Konstanzprüfung für alle Modalitäten beschrieben. In der Regel erfolgt ein Verweis auf die jeweils gültige Norm zur Abnahme- und Konstanzprüfung. In einigen Fällen (z. B. Mammographiegeräte mit digitalen Bildempfängern) werden auch abweichende Anforderungen beschrieben. In den Fällen, wo noch keine Normen zur Qualitätssicherung existieren (z. B. Röntgeneinrichtungen für mammographische Stereotaxie und für mammographische Tomosynthese), werden die Anforderungen allein durch die QS-RL festgelegt. Werden für diese Modalitäten Normen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, so werden die Anforderungen der QS-RL durch die Anforderungen der Norm ersetzt werden.

Im 4. Kapitel (Festlegungen im Zusammenhang mit der Einführung von Normen zur Abnahmeprüfung) werden grundsätzliche Festlegungen zur Anwendbarkeit

von Normen zur Abnahmeprüfung getroffen. Neue Normen zur Durchführung von Abnahmeprüfungen sind grundsätzlich nach sechs Monaten ab Erscheinungsdatum der Norm anzuwenden. Mit dieser Festlegung soll gewährleistet werden, dass alle Personen, die eine Abnahmeprüfung durchführen, entsprechend geschult und die firmenseitigen Protokolle und Programme an die neuen Anforderungen angepasst sind. Darüber hinaus sollten nach dieser Zeit auch die entsprechenden Prüfmittel in ausreichender Anzahl auf dem Markt vorhanden sein. Um für besonders kritische Bereiche (digitale Mammographie) einen einheitlichen Stand der Technik zu gewährleisten, werden Festlegungen zu ergänzenden Prüfungen und Fristen auch für Altgeräte nach der neuen Norm geregelt.

Neben einem Abkürzungs- und Literaturverzeichnis werden auch alle von der Richtlinie in Bezug genommenen Normen in einer Tabelle aufgeführt. Die dort aufgeführten Normen sind zur Durchführung der Qualitätssicherung heranzuziehen.

In Anhang A werden speziell alle Normen zur Abnahme- und Konstanzprüfung aufgeführt. In den Fällen, wo für die Abnahme- oder Konstanzprüfung keine Norm existiert, wird die QS-RL zitiert.

In Anhang B werden die bisher in der alten QS-RL aufgeführten Festlegungen zur Durchführung der Konstanzprüfung für Altgeräte aufgelistet. Diese Festlegungen gelten nur für Geräte, bei denen die Bezugswertfestlegung zur Konstanzprüfung nach dem jeweiligen Verfahren entsprechend früherer Fassungen der QS-RL getroffen wurde.

In Anhang C werden Festlegungen zur Durchführung von Abnahmeprüfungen an Gerätetypen gelistet, für die derzeit noch keine Normen veröffentlicht sind oder Normen derzeit noch nicht herangezogen werden können. Der Anhang C wird nach Inkraftsetzung der DIN 6868-157 (Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung) und DIN 6868-15 (Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 15: Konstanzprüfungen nach zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen zur digitalen Volumentomographie (Entwurf)) ersatzlos gestrichen werden können.

Durchführungsrichtlinien zur Röntgenverordnung wie zum Beispiel die QS-RL werden in dem Bund-Länder-Gremium Länderausschuss Röntgenverordnung (LA RöV) beraten und verabschiedet. Die entsprechenden Beschlussvorlagen erarbeitet der Arbeitskreis Röntgenverordnung (AK RöV), dessen Leitung dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel übertragen ist.

Dr. Jürgen Westhof,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Überprüfung der erforderlichen Fachkunde nach der Röntgenverordnung im Nacht- und Wochenenddienst in Krankenhäusern

Rückmeldungen von durchgeführten Strahlenschutzkursen legten nahe, dass im Nacht- und Wochenenddienst in den Krankenhäusern zur Notfallversorgung Ärzte oder Ärztinnen die rechtfertigende Indikationen zur Durchführung von Röntgenuntersuchungen stellen und die Befundung durchführen, die nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen. Dies stellt ein Organisationsverschulden des Strahlenschutzverantwortlichen dar und stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die Anforderungen des § 23 RöV dar.

Rechtliche Grundlage

Nach § 23 RöV darf ionisierende Strahlung am Menschen nur angewendet werden, wenn vorher die rechtfertigende Indikation (RI) von einem Arzt oder einer Ärztin gestellt wurde, der oder die über die erforderliche Fachkunde nach der RöV verfügt. Die Person, die die rechtfertigende Indikation stellt, muss die Möglichkeit haben, den Patienten oder die Patientin zu untersuchen. Nach erfolgter rechtfertigender Indikation kann die Röntgenuntersuchung von entsprechenden Personen technisch durchgeführt werden (MTRA/Arzthelferin), die über die erforderliche Fachkunde oder die notwendigen Kenntnisse verfügen.

Die Befundung der Untersuchung ist wiederum von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügt (Arzt/Ärztin mit entsprechender Fachkunde). Nach der Röntgenverordnung von 1973 war die Fachkunde nicht auf die jeweiligen Anwendungsgebiete spezifiziert. Mit der Röntgenverordnung von 1987 wurden die Fachkunden für die jeweiligen Anwendungsgebiete definiert. Neben der Fachkunde über das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik wurden zahlreiche Teilgebietsfachkunden beschrieben und Mindestzeiten für die unterschiedlichen Organgebiete festgelegt.

Mit der Röntgenverordnung von 2002 und der darauf beruhenden Fachkunderichtlinie Medizin nach RöV wurde zusätzlich zu den Mindestzeiten zum Erwerb der Sachkunde auch eine Mindestzahl an durchzuführenden Untersuchungen für die jeweiligen Organgebiete festgelegt.

Begriff der Fachkunde

Der Begriff der Fachkunde ist ein übergeordneter Begriff. Zur Erlangung der Fachkunde ist eine geeignete Berufsausbildung (Approbation als Mediziner), der Besuch diverser Fachkundekurse (Unterweisungskurs, Grund- und Spezialkurs) sowie Sachkundezeit (praktische Ausbildung im jeweiligen Anwendungsgebiet mit zeitlichen und materiellen Anforderungen) erforderlich.

Konzeption der Schwerpunktaktion

Zur Feststellung des Sachstands, in welchem Ausmaß die Mängel und der damit verbundene Regelverstoß gegen die Röntgenverordnung tatsächlich vorhanden sind, wurde die nachfolgend beschriebene Schwerpunktaktion durchgeführt. Es wurden 29 Krankenhäuser in Hessen überprüft, die nicht in die Kategorie der Maximalversorgung fallen. Krankenhäuser der Maximalversorgung verfügen über eine fachradiologische Abteilung, was für die überprüften Krankenhäuser nicht immer der Fall ist.

Im Herbst 2012 wurde die Überprüfung für ein bestimmtes Wochenende festgelegt. An dem darauf folgenden Montag wurde für das zurückliegende Wochenende persönlich vor Ort Einsicht in das Röntgentagebuch genommen. Anhand des Röntgentagebuchs wurden alle Personen identifiziert, die an dem entsprechenden Wochenende die rechtfertigende Indikation (RI) gestellt haben. Dieses Verfahren wurde deshalb gewählt, um durch die Schwerpunktaktion während des Nacht- und Wochenenddienstes die Notfallversorgung nicht zu gefährden.

Für diese Personen wurden die Fachkunde- und ggf. Aktualisierungsnachweise in der Personalabteilung oder Radiologie-Abteilung bzw. beim Strahlenschutzbeauftragten vor Ort angefordert. Die Namen der überprüften Personen wurden mit dem aktuellen Ist-Wochenenddienstplan abgeglichen. Bei den Personen, die rechtfertigende Indikationen gestellt hatten, wurden die Fachkundenachweise angefordert. Die Überprüfung wurde hinsichtlich des Vorhandenseins einer Fachkunde und des Vorhandenseins der erforderlichen Fachkunde vorgenommen (Beispiel: RI für Verdacht auf Beinbruch kann mit der Fachkunde Notfalldiagnostik oder Skelettdiagnostik nicht aber mit der Fachkunde Thorax-Diagnostik gestellt werden).

Bei Personen, die die rechtfertigenden Indikationen und Befundungen durchgeführt hatten, aber nicht über die erforderliche Fachkunde verfügten, wurde ein entsprechendes Revisionsschreiben mit Anhörung an den Strahlenschutzverantwortlichen zur Mängelbeseitigung gerichtet. Bei schweren Mängeln, wie zum Beispiel dass keine der überprüften Personen über die erforderliche Fachkunde verfügte, wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Ergebnisse der Schwerpunktaktion

Bei den 29 überprüften Krankenhäusern wurde bei 18 Krankenhäusern (62 %) Personal im Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt, das über keine oder nicht über die erforderliche Fachkunde verfügte (s. Abb. 1).

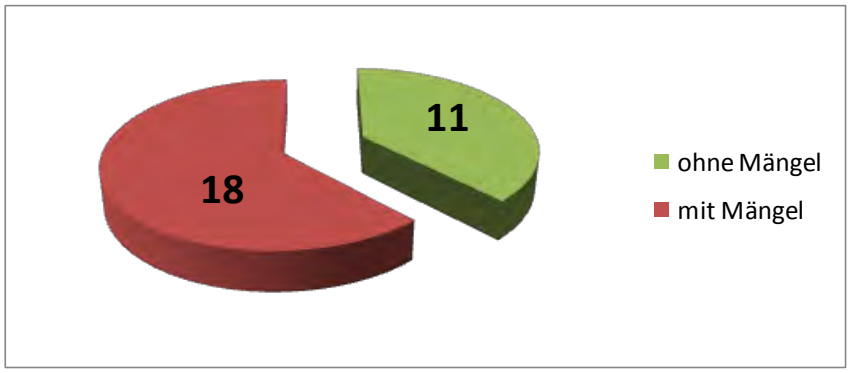

Abbildung 1:
Überprüfte Krankenhäuser (29 insgesamt).

Insgesamt wurden in den 29 Krankenhäusern 173 Personen überprüft, bei 73 Personen (42 %) lag keine Fachkunde vor, 26 Personen (15 %) verfügten nicht über die erforderliche Fachkunde für die von ihnen initiierte Untersuchung. Lediglich 74 Personen (43 %) verfügten über die für die Untersuchung erforderliche Fachkunde (s. Abb. 2).

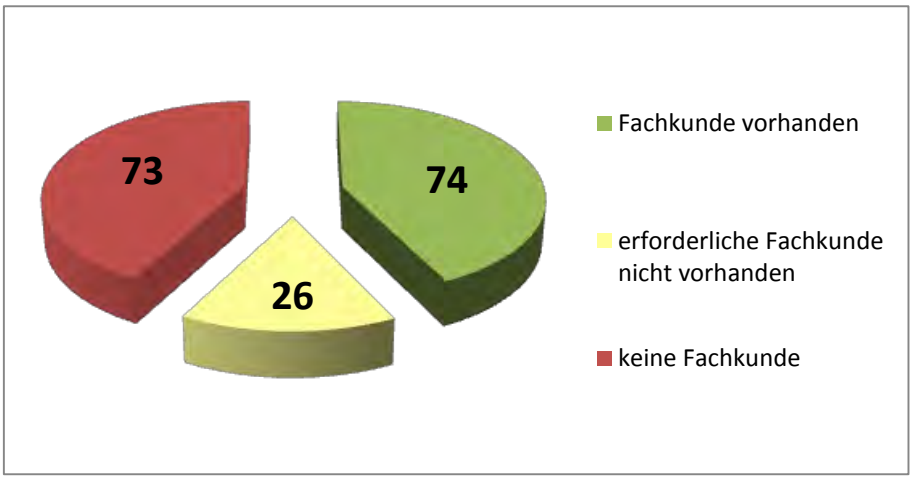

Abbildung 2:
Überprüfte Personen (173 insgesamt).

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden 19 Revisionsschreiben erstellt, eine Anhörung durchgeführt und vier Bußgeldverfahren eingeleitet.

Diskussion der Ergebnisse

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass ein rechtskonformes Verhalten in den Krankenhäusern nicht flächendeckend gegeben ist. Es besteht ein erheblicher Nachholbedarf hinsichtlich der Fachkundeausbildung des ärztlichen Personals in den Krankenhäusern, um die Vorgaben der Röntgenverordnung auch im Wochenend- und Nachtdienst zu erfüllen. Im Rahmen von Aktualisierungskursen wird dem ärztlichen Personal das Thema rechtfertigende Indikation eindrücklich verdeut-

licht. Es ist aber aufgrund des Ergebnisses der Schwerpunktaktion notwendig, die Strahlenschutzverantwortlichen ebenfalls hinsichtlich dieser Problematik zu schulen. Möglichkeiten hierzu bieten Veranstaltungen der Hessischen- oder Bundeskrankenhausgesellschaft. Entsprechende Initiativen wurden eingeleitet.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit wird die Schwerpunktaktion zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Es ist geplant, über die Ergebnisse der Folgerevision nach deren Abschluss erneut zu berichten.

Thomas Mundhenke,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main, RP Darmstadt,
Susanna Volkmar,
Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Gießen, RP Gießen,
Dr. Jürgen Westhof,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel, RP Kassel

Zur Qualität von medizinischen Röntgenanwendungen in Hessen

Die Ärztliche Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung (RöV) für die Qualitätssicherung in der Radiologie Hessen (ÄSH) ist gemäß Vertrag mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zuständig für Überprüfungen der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt sie medizinisch-technische und ärztliche Überprüfungen der radiologischen Untersuchungs- und Bildqualität sowie eine Qualitätssicherung durch, insbesondere:

- die Überprüfung, ob die diagnostischen Röntgenanwendungen unter Berücksichtigung der rechtfertigenden Indikation dem Stand der Heilkunde und den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen,
- die Überprüfung der Maßnahmen zur Optimierung der diagnostischen Röntgenanwendung mit möglichst geringer Patientendosis bei diagnostisch aussagefähiger Bildqualität,
- die Überprüfung der Beachtung der vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten diagnostischen Referenzwerte in der Röntgendiagnostik (seit Ende 2003) sowie
- die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen an den Strahlenschutzverantwortlichen zur Optimierung der medizinischen Röntgenanwendung und die Überprüfung der Umsetzung dieser Vorschläge

für alle Röntgendiagnostikeinrichtungen in Hessen; darüber hinaus werden entsprechend auch die Röntgenbehandlungseinrichtungen in der Humanmedizin in Hessen geprüft.

Die Überprüfungen werden in Abhängigkeit von der Qualität der Röntgenanwendungen im Abstand von sechs Monaten bis zu 36 Monaten an allen medizinischen Röntgeneinrichtungen in Hessen durchgeführt.

Tabelle 1:
Zahl der überprüften abgerechneten Geräte für die Jahre 2010 bis 2013.

Prüfungsgegenstand	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**
Strahler	**787**	739	675	714
Weitere Arbeitsplätze*	**775**	624	526	600
Endausgabegeräte	**121**	131	138	207
Bildwiedergabegeräte	**752**	600	553	618
Teleradiologiesysteme	**8**	28	15	18
Weitere teleradiologische Systeme	**0**	5	1	3
Teleradiologie-Arbeitsplätze	**11**	54	2**	41

*In die Rubrik "weitere Arbeitsplätze" sind auch die Strahlenschutzverantwortlichen mit aufgenommen worden, die fremde Röntgeneinrichtungen eigenverantwortlich nutzen.

**Im Jahr 2011 ist die Zahl der Teleradiologie-Arbeitsplätze gering, weil diese Bildwiedergabegeräte meist in den Überprüfungen der Kliniken eingeschlossen waren. Sie tauchen daher für das Jahr 2011 in der Rubrik „Bildwiedergabegeräte" auf.

Die Bewertung des Ergebnisses erfolgt in vier Qualitätsstufen (QSt), die den Ausführungen des einheitlichen Bewertungssystems des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen (ZÄS) entsprechen:

Qualitätsstufe 1	Anforderungen voll erfüllt
Qualitätsstufe 2	Mindestanforderungen erfüllt
Qualitätsstufe 3	Mindestanforderungen nicht erfüllt
Qualitätsstufe 4	Mindestanforderungen erheblich unterschritten

Die Abbildung 1 zeigt den Verlauf über die Jahre 2006 bis 2013 der nach dem oben genannten System eingestuften Prüfungen in Krankenhäusern (KH) und Praxen.

Wie in der Abbildung 1 dargestellt, zeigt sich für das Jahr 2013 im Vergleich zu den Vorjahren nochmals eine leichte Verbesserung. Erkennbar ist dies insbesondere an der Verringerung der QSt 3 und QSt 4, bei denen wesentliche Mängel vorliegen.

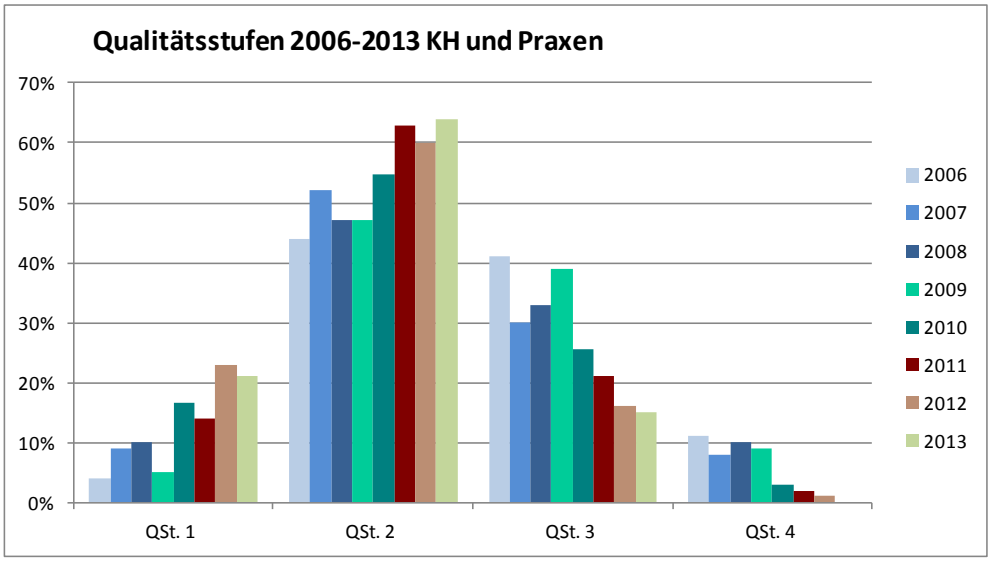

Abbildung 1:
Verteilung der Prüfungsergebnisse über alle Strahler der Jahre 2006 bis 2013.

Die Jahre 2010 bis 2012 hatten bereits deutliche Verbesserungen gegenüber den Vorjahren gezeigt. Zu erwähnen ist insbesondere die Gegenüberstellung der addierten Einstufungen in QSt 1 und QSt 2 (in den Jahren 2012 und 2013: über 80 %) versus QSt 3 oder QSt 4. Im Jahr 2013 war nur in einem Fall eine Meldung an die Aufsichtsbehörde wegen fachlicher Mängel erforderlich. Bei modernen Geräten mit 3 D-Aufnahmefunktionen muss verstärkt auf die Strahlenexposition geachtet werden und der zunehmende Einsatz von Röntgengeräten bei Interventionen und komplexen Eingriffen unter OP-Bedingungen wirft Fragen bezüglich der geeigneten Geräte und deren Handhabung auf.

Diese Ergebnisse aus dem Jahresbericht der Ärztlichen Stelle Hessen zeigen deutlich, dass die Überprüfung der Qualitätssicherung einen dauerhaft positiven Effekt mit sich bringt. Offensichtlich investieren die Strahlenschutzverantwortlichen Zeit, Geld und Mühe in eine Verbesserung der Qualitätssicherung vor Ort, was sich in den Prüfungen der ÄSH niederschlägt.

PD Dr. Michael Walz (Leiter der ÄSH),
Ärztliche Stelle für Qualitätssicherung in der Radiologie,
Nuklearmedizin und Strahlentherapie Hessen (ÄSH),
Frankfurt am Main

Kurzbericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle für das Jahr 2013

Aus 1.210 Praxen wurden im Jahr 2013 2.625 Röntgengeräte geprüft und gingen mit den entsprechenden Aufnahmen von Patienten und Konstanzprüfungen in die statistische Erfassung ein.

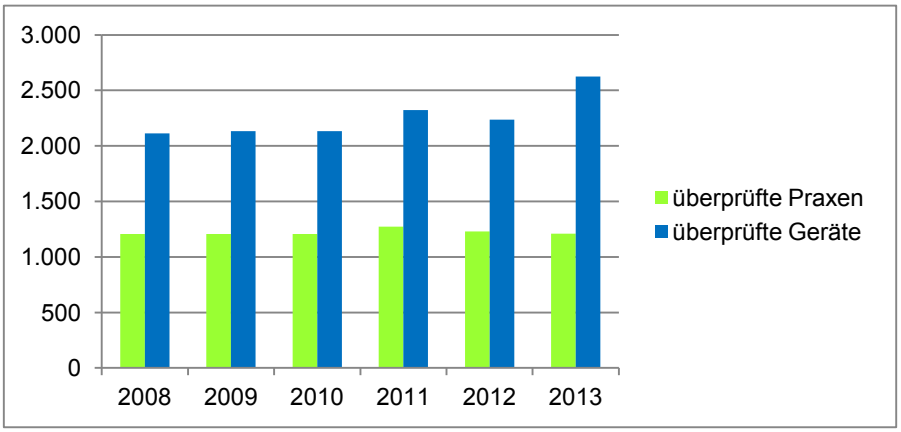

Abbildung 1:
Verteilung der überprüften Geräte und Zahnarztpraxen der Jahre 2008 bis 2013.

Das Prüfverfahren selbst ergab folgende Ergebnisse:

Röntgengeräte einschließlich Aufnahmen ohne bzw. mit geringfügigen Normabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5.	2.224
Röntgengeräte einschließlich Aufnahmen mit Werten außerhalb der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5. Hier erfolgte jeweils eine erneute Überprüfung nach Durchführung der Verbesserungsvorschläge.	401

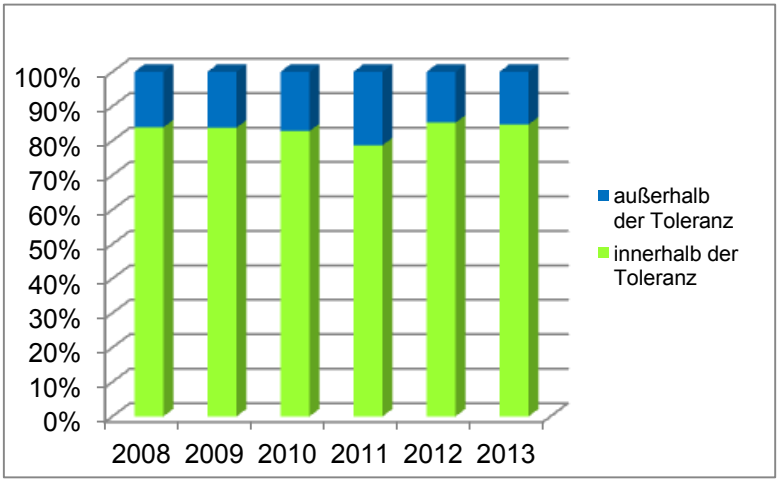

Abbildung 2:
Prozentualer Anteil der Geräte, die innerhalb und außerhalb der Toleranz lagen, für die Jahre 2008 bis 2013.

Bei 54 Geräten (2 %) musste eine 2. Nachprüfung erfolgen, da die ursächlichen Fehler bei der 1. Nachprüfung nicht oder nur unzureichend abgestellt waren.

Die absolute Zahl der 2. Nachprüfungen lag mit 2 % im Jahr 2013 in etwa gleich hoch wie in den Jahren 2011 und 2012.

Nur in einem Fall war in 2013 eine Überstellung an das zuständige Regierungspräsidium wegen wiederholt aufgetretener Qualitätsmängel nötig. Gegenüber dem Vorjahr (3 Fälle) gab es in diesem Bereich erfreulicherweise keinen Anstieg der auffällig gewordenen Praxen.

Die Überprüfung der Praxen nach dem einheitlichen Bewertungssystem ergab vergleichbare Prüfergebnisse zu den Vorjahren.

Beurteilung der Unterlagen anhand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs

Im Jahr 2013 erfolgte erstmalig die Überprüfung zahnärztlich genutzter Volumentomographie-Geräte (DVT-Geräte). Es wurden 47 Praxen und Kliniken geprüft, bei 32 Praxen konnte der Prüfvorgang im Jahr 2013 abgeschlossen werden. Eine 1. Nachprüfung war bei 24 Praxen erforderlich, eine 2. Nachprüfung musste bei einem Gerät erfolgen. Aufgrund der noch geringen Zahlen erscheint eine graphische Darstellung derzeit nicht sinnvoll.

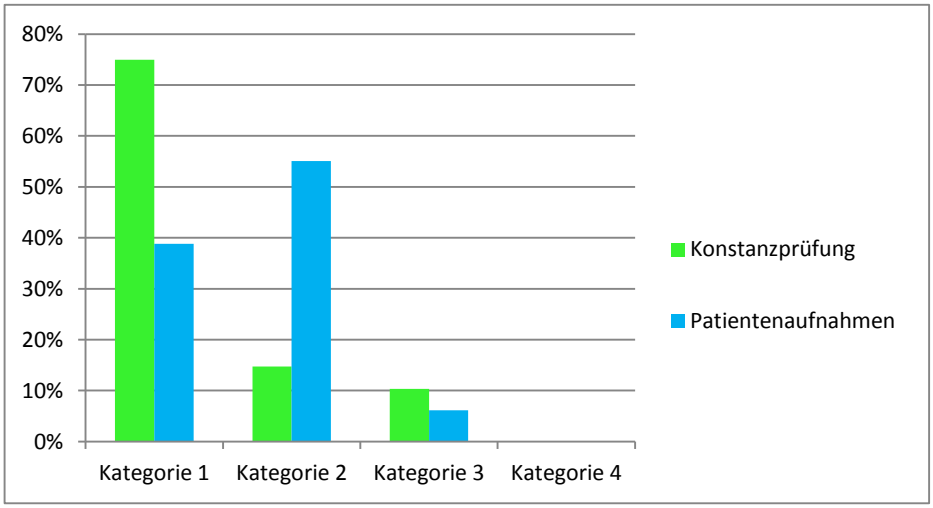

Abbildung 3:
Ergebnisse der Erstprüfung.

Es ist anzumerken, dass von den 1.213 Praxen, von denen im Jahr 2013 Unterlagen zur Qualitätssicherung angefordert wurden, nur 579 Praxen (48 %) auf Anhieb vollständige, prüfbare Unterlagen einschickten. In den Jahren 2011 und 2012 lag dieser Anteil lediglich bei ca. 40 % (siehe Abb. 6).

Durch die Erstellung einer sehr detaillierten Anleitung auf der Internetseite der Zahnärztlichen Röntgenstelle konnte der telefonische Beratungsaufwand durch Hinweise auf diesen online verfügbaren Service deutlich reduziert werden.

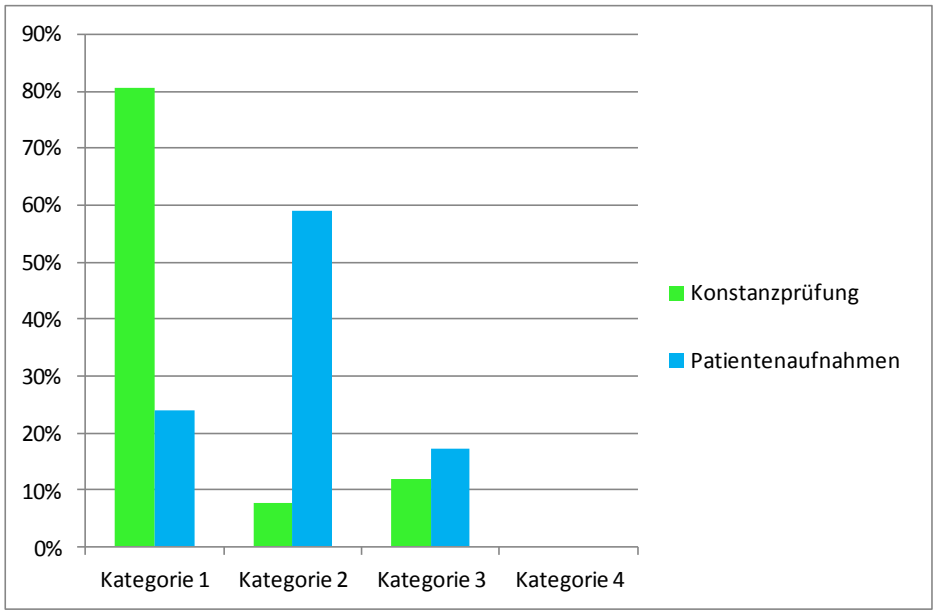

Abbildung 4:
Ergebnisse der 1. Nachprüfung.

Trotz der neu einzureichenden DVT-Unterlagen hat sich der Anteil der Praxen, die unvollständige Unterlagen einreichen, erfreulicherweise – vermutlich aufgrund der detaillierten Anleitung im Internetauftritt – deutlich reduziert.

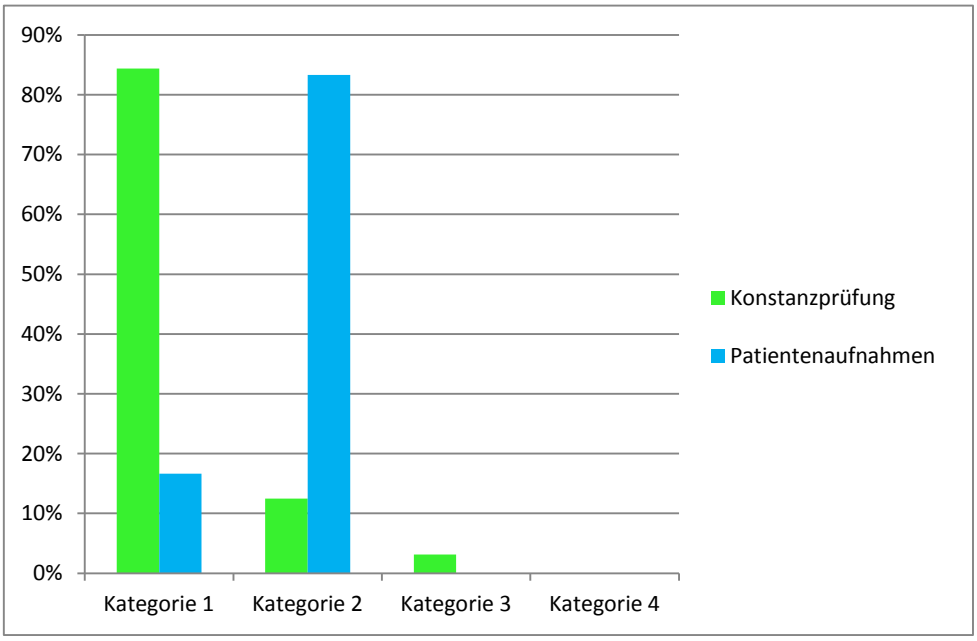

Abbildung 5:
Ergebnisse der 2. Nachprüfung.

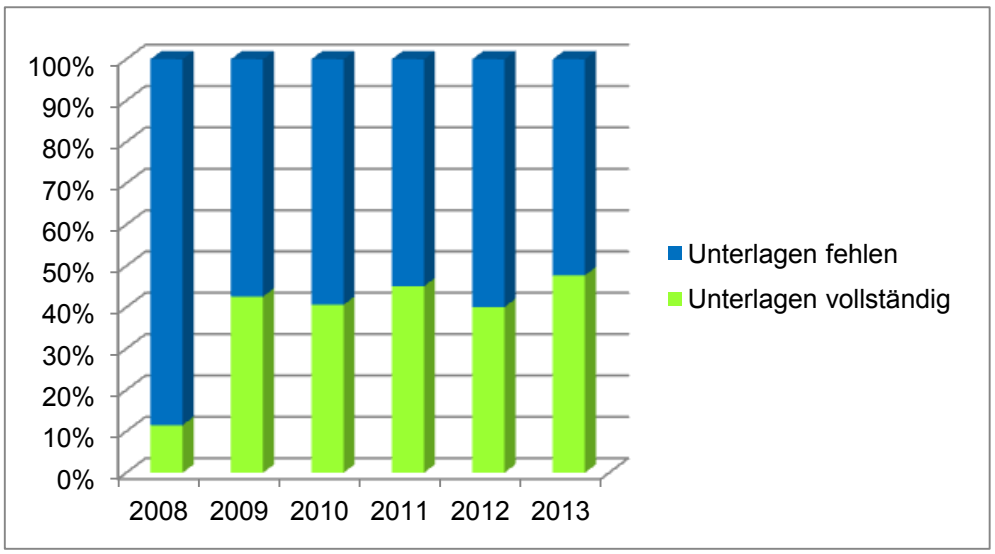

Abbildung 6:
Verteilung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit.

270 Praxen mussten schriftlich mit einer ersten Mahnung an die Einreichung der Unterlagen erinnert werden. An 10 % der Praxen (62 Fälle) mit unvollständigen Unterlagen musste eine zweite Mahnung erfolgen. Von diesen 62 Fällen mit zweiter Mahnung wurden schließlich 12 Fälle an das zuständige Regierungspräsidium überstellt, da die Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Dies stellt einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (21 Fälle) dar.

Dr. Doris Seiz,
Leiterin der Zahnärztlichen Röntgenstelle
der Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt am Main

4.1 Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Zeitarbeit = Gute Arbeit? oder „Die Sorgen mit dem Borgen“

Dieser Frage widmete sich das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung beim Regierungspräsidium Gießen im vergangenen Jahr in besonderem Maße. Anlass war die laut Medienberichten menschenunwürdige Behandlung von Leiharbeitskräften, die in der hessischen Niederlassung eines großen Online-Versandhauses eingesetzt wurden.

„Zeitarbeit“, „Leiharbeit“, „Personaldienstleistung“ oder auch „Personalleasing“ sind Synonyme für die gewerbliche Überlassung von Arbeitskräften. Das Meinungsbild zum Thema Zeitarbeit in Deutschland reicht von unsäglichem Fluch bis unverzichtbarem Segen.

Gewerkschaften bezeichnen die Beschäftigungsform als prekär, da die Beschäftigten nur aufgrund des unternehmerischen Bedarfs rekrutiert oder wieder abgestoßen werden können. Die Rede ist von einer Zweiklassengesellschaft auf dem Arbeitsmarkt, was aufgrund der unterschiedlichen Bezahlung für die gleiche Arbeit nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Zeitarbeit als Druckmittel gegen die eigene Belegschaft eingesetzt wird, um beispielsweise Lohnkürzungen durchzusetzen.

Die Wirtschaft und auch die Bundesanstalt für Arbeit halten dem entgegen, dass Zeitarbeit jenen Arbeitskräften, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine adäquate Anstellung finden, gute Chancen eröffnet. Zudem können Unternehmen ihr Personal schnell und flexibel an die Auftragslage anpassen, was letztlich zu gesunden Bilanzen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.

Die Branche boomt. Die Zahl der Verleihbetriebe und der Leiharbeitnehmer befindet sich auf Rekordniveau. In Deutschland gab es im Jahr 2012 etwa 18.500 Zeitarbeitsunternehmen, die etwa 2,6 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse vermittelten. Hessenweit lag der Anteil im vergangenen Jahr bei 2,2 %. Knapp die Hälfte (46 %) der Beschäftigungsverhältnisse dauerte weniger als drei Monate. Diese kurze Zeitdauer lässt erkennen, dass die Einsatzbetriebe ihren Personalbestand zielgenau ihrer Auftragslage anpassen.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit ihrem Überwachung- und Beratungsauftrag verfolgen das Ziel, für alle Beschäftigten in allen Branchen und Tätigkeiten – also auch in der Zeitarbeitsbranche – sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Neben den Themen des technischen und stofflichen Arbeitsschutzes gewinnt zunehmend das Thema psychische Belastung am Arbeitsplatz für die Arbeitsschutzaufsicht an Bedeutung.

Ein weiterer Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des GDA-Programms 2009 – 2012 unter dem Thema „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Zeitarbeit“ findet sich auf Seite 52 in diesem Bericht.

Besondere Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ergeben sich bei der Zeitarbeit unter anderem aus

- dem erhöhten Unfallrisiko aufgrund der fehlenden Geübtheit,
- der gemeinsamen Verantwortung des Zeitarbeitsunternehmens und des Einsatzbetriebs (Verleiher- und Entleiherbetrieb) für die Sicherheit und Gesundheit der Zeitarbeitskräfte,
- den kurzen und teilweise recht kurzfristigen Einsätzen von Zeitarbeitskräften und
- der geringen Integration der Zeitarbeitnehmer in die Stammbelegschaft des aufnehmenden Betriebes (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1:
Maßnahmen der Integration differenziert nach Phase des Einsatzes und Handlungsebene (Auszug).

Vor dem Einsatz	Während des Einsatzes	Zum Einsatzende
Ansatzpunkt: betriebliche, strukturelle Ebene		
◆ Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses ◆ strukturiertes Vorgehen zur fachliche und sozialen Integration (z. B. Einstiegsprogramm) ◆ Gestaltung der Arbeitsschutzvereinbarung	◆ Gleichbehandlung bei Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Prämien ◆ Beteiligungsmöglichkeiten, Teilhabe am Betriebsleben ◆ Sozialleistungen z. B. Werkskantine, gleiche Arbeitskleidung	Übernahmekonzept mit ◆ Kriterien der Bewährung ◆ Zeitpunkt der Gespräche ◆ Kurzfristigkeit der Trennung
Ansatzpunkt: soziale, kollegiale Ebene		
◆ Aufklärung der betrieblichen Akteure über den Einsatz und den damit verbundenen Aufgaben ◆ Schulung der Führungskräfte und der „Kümmerer“/Paten ◆ Aufklärung der Belegschaft (Rückhalt geben, Ängste nehmen)	◆ Einsatz vorbereiten, Kollegen informieren, Ansprechpartner benennen, Tandem bilden ◆ Begrüßung & Vorstellung durch den Vorgesetzten, Betriebsrundgang ◆ Einstiegsprogramm über Produkte Arbeitsablauf, Qualitätsanspruch	◆ Perspektivengespräch mit Rück- und Ausblick z. B. zur Übernahme, Fortführung und Rückgang ◆ Verabschiedungsgespräch
Ansatzpunkt: Zeitarbeitsunternehmen, Zeitarbeitskraft		
◆ Vorgehen bei der Anforderung einer Zeitarbeitskraft ◆ Parameter zur Auswahl von Zeitarbeitsfirmen ◆ Vorgehen für die Auswahl der Zeitarbeitskraft	◆ Infobroschüre für „Neulinge im Betrieb“, wo finde ich wen, wo finde ich was? Wie verhalte ich mich bei? ◆ Arbeitsplatzbesichtigung, Zeit für Gespräch mit dem Disponenten einräumen	◆ Übernahme-verhandlungen

Beschwerden von Zeitarbeitskräften, die die hessischen Arbeitsschutzbehörden erreichten, lassen vermuten, dass die Arbeitszufriedenheit bei Leiharbeitskräften durchschnittlich gering ausgeprägt ist. Die geschilderten Probleme reichen inhaltlich von purem Unmut wegen ungleicher Bezahlung über empfundene Ausgrenzung bis hin zu schweren Mobbingvorwürfen.

Doch kann die Arbeitsschutzbehörde hier überhaupt helfen? Wo genau ist der Hebel anzusetzen? Sicher kann sie nicht das gesamte Problemspektrum beackern, das Zeitarbeit mit sich bringt. Dennoch kann sie neben ihrem gesetzlichen Auftrag, den Arbeitsschutz in allen Branchen – also auch in der Zeitarbeitsbranche – zu überwachen und notfalls durchzusetzen auch als Berater z. B. zur sozialen Integration von Zeitarbeitnehmern tätig werden.

Das Gießener Fachzentrum, das sich seit Jahren intensiv mit Fragen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit beschäftigt, lud daher im vergangenen Jahr zu einer Fachveranstaltung in das Regierungspräsidium Gießen ein. Diese stand unter dem vielsagenden Motto „Zeitarbeit – Die Sorgen mit dem Borgen“.

Zielgruppe waren Vertreter von Verleihern und Entleihern, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Betriebsräte und Aufsichtskräfte.

Als Referenten konnten – neben Experten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Landesgewerbearztes und des Regierungspräsidiums Gießen – auch Vertreter der Verwaltungsberufsgenossenschaft, der Agentur für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure gewonnen werden.

In den Vorträgen wurde eine genaue vertragliche Ausgestaltung des Überlassungsprozesses als besonders wichtig dargestellt. Da beim Einsatz von Zeitarbeitskräften Verleiher und Entleiher Arbeitsschutzpflichten wahrzunehmen haben und Verantwortung tragen, muss die Zusammenarbeit in einer Arbeitsschutzvereinbarung geregelt sein. Wie eine solche Vereinbarung aussehen kann, beschreibt die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebene Arbeitsmedizinische Empfehlung „Zeitarbeit“.

Insbesondere für die Arbeitsschutzorganisation ist die vertragliche Definition der Schnittstellen zwischen Verleihern und Entleihern wichtig, da es immer wieder vorkommt, dass man sich gegenseitig auf den Vertragspartner verlässt und letztlich keiner die notwendigen Regelungen trifft.

Die wichtigsten Arbeitsschutzpflichten und organisatorischen Voraussetzungen für gute Arbeitsbedingungen in der Zeitarbeit wurden vorgestellt und mit Beispielen für gute Lösungen hinterlegt. Hierbei wurde u. a. die notwendige Organisation der Unterweisung von Zeitarbeitskräften genannt, die sowohl den Verleiher als auch den Entleiher trifft. Gleiches kann auch bei der Ausrüstung des Personals mit Per-

sönlicher Schutzausrüstung der Fall sein. Anhand dieser Beispiele wurde deutlich, dass die Kommunikation aller am Überlassungsprozess Beteiligten unerlässlich ist und die getroffenen Vereinbarungen auch dokumentiert werden müssen.

In einer anschließenden offenen Diskussionsrunde zeigte sich ein hoher Informationsbedarf bei den Veranstaltungsgästen. Die Tabelle 2 gibt die Fragen, Antworten und Beiträge der Diskussion wieder.

Tabelle 2:
Diskussionsbeiträge im Rahmen der Fachveranstaltung.

Gefährdungsbeurteilung:
Hat die Zeitarbeitsfirma einen Anspruch darauf, die Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes zu erhalten?

Nein, aber einen Anspruch auf Einsicht. Fehlen aus Sicht der Zeitarbeitsfirma zu beurteilende Aspekte, sollte sie diese in ihre Gefährdungsbeurteilung mit aufnehmen.

Werden unbefristete Erlaubnisse auch überwacht?

Nach einjähriger Befristung kann Erlaubnis unbefristet erteilt werden.

Die unbefristeten Erlaubnisse werden von den Agenturen für Arbeit in Düsseldorf, Kiel und Nürnberg erteilt und ggf. überwacht.

Unterschied Handwerk / Industrie? Wie kann die Kontrollverantwortung der Zeitarbeitsfirma an mobilen / nicht stationäre Arbeitsplätze zum Beispiel im Montagebau oder auf Baustellen gewährleistet werden?

Aufgrund seiner Kontrollverantwortung sollte das Zeitarbeitsunternehmen auch stichprobenartig mobile Arbeitsplätze besichtigen, um z. B. die Anforderungen und Gefährdungen sowie die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen etc. beurteilen zu können. Ergänzend, nach einer Schulung können auch Zeitarbeitskräfte die Arbeitsschutzsituation etc. beurteilen. Hilfestellung dabei gibt die VBG u. a. mit Arbeitsmaterialien wie die BGI 5020.

Auf Sprachduktus achten

Sprache und Wortwahl bringen das ethische Verständnis und Wertschätzung zum Ausdruck. Leiharbeit oder Leiharbeiter empfinden die Betroffenen als eher abwertend.

„Ungeachtet des ethischen Aspekts deutet schlechter Sprachgebrauch im Umgang mit Zeitarbeit erfahrungsgemäß auf ein **niedriges Sicherheitsbewusstsein** im Kundenunternehmen hin.“ (Michael Jäger, VDSI)

PET-Seminare der VBG

- Die VBG-Weiterbildung "Disposition in der Zeitarbeit - sicher, gesund, erfolgreich" für Personalentscheidungsträger in der Zeitarbeit (PET-Seminar) wird seit einigen Jahren mit großer Resonanz durchgeführt. Das Angebot ist kostenlos für VBG-Mitglieder.
- Hinweis: Darauf aufbauend das die VBG ein Schulungsangebot für angehende Personaldienstleistungskaufleute (PDK) entwickelt, um sowohl den Entwicklungen im künftigen Arbeitsfeld als auch denen im Arbeitsschutz gerecht zu werden.
- Die notwendigen Kenntnisse können PDK ab dem zweiten Ausbildungsjahr umfassend und genau auf die Branche zugeschnitten in den vier Teilen der überbetrieblichen VBG-Schulungsreihe erwerben.

Unterstützung der Disponenten durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt können den Disponenten in Bezug auf Arbeitsschutzfragen beraten, z. B. bei der Beurteilung der Anforderungen und Arbeitsbedingungen im Rahmen der Arbeitsplatzbegehungen, bei Unterweisungen und Initiierung von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Empfehlungen für die Praxis:

- Werden Zeitarbeitskräfte innerhalb des Einsatzbetriebes umgesetzt, sollte dies in gemeinsamer Abstimmung zwischen Zeitarbeitsfirma und Einsatzbetrieb erfolgen.
- Bei den Arbeitsplatzbesichtigungen sollten Aspekte des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden (Empfehlung „Arbeitsplatzbesichtigungs-Protokoll aus der BGI 2050.
- Im Einsatzbetrieb sollte das Anforderungsprofil / die Arbeitsplatz- bzw. Aufgabenbeschreibung in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzen erstellt werden, er kennt sich eher mit den Anforderungen aus als ein kaufmännischer Mitarbeiter oder ein Mitarbeiter aus der Personalabteilung.
- Arbeitsplatzbesichtigungen sollten wiederkehrend durchgeführt werden.
- GDA-Portal, Portal GRAzil.

Integration der Zeitarbeit in die Arbeitsschutzorganisation des Kunden

- Vertreter der Zeitarbeitsfirma (z. B. PET, Sifa) nehmen an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses des Einsatzbetriebes teil.
- Zeitarbeitskräfte könnten von der Zeitarbeitsfirma zu Arbeitsschutz-Multiplikatoren ausgebildet werden. Dies entspräche vom Qualifikationsniveau und vom Aufgabenzuschnitt ungefähr einem Sicherheitsbeauftragten.
- Zeitarbeitsfirma und Einsatzbetrieb führen gemeinsame Unterweisungsaktionen zu Themen der Arbeitszeit und des Kundenbetriebes durch.

In manchen Betrieben scheint die Ausgrenzung eher die gelebte Praxis zu sein als die Integration. Die Arbeitsschutzverwaltung kann bzgl. der Integration zwar beraten aber kaum überwachen.

Kümmerer und Paten machen sich stark für die Zeitarbeitskräfte

Der Pate, Teamkollege oder Kümmerer sorgt nicht nur für die fachliche Einarbeitung und soziale Integration der Zeitarbeitskraft, sie sollte auch als Ansprechpartner und ggf. Sprachrohr fungieren, wenn es z. B. um die Forderungen von Rechten (z. B. Arbeitsmittel, PSA) geht. Erfahrungsgemäß mahnen Zeitarbeitskräfte diese im Einsatzbetrieb an, da sie Konsequenzen fürchten.

Fachhelfer werden angefordert

Werden vom Kundenbetrieb Fachhelfer angefordert, kann es sein, dass zwar Fachleute gewünscht werden, aber die Bereitschaft fehlt, dass entsprechende Gehalt zu zahlen.

Wie verhält es sich mit einem Gestellungsvertrag?

- Gestellung gilt als besondere Form der Arbeitnehmerüberlassung vor allem im kirchlichen, diakonischen oder caritativen Bereich. Der Gestellungsvertrag wird dabei zwischen den beiden Anstellungsträgern abgeschlossen. Pflichten der Beschäftigten nach § 611 BGB und nach den sich daraus folgenden gesetzlichen und tariflichen, sowie arbeitsrechtlichen Regelungen gehen von dem gestellenden (alten) Anstellungsträger auf den aufnehmenden (neuen) Anstellungsträger über, gleichwohl der gestellende Anstellungsträger weiter formal Arbeitgeber bleibt.
- Durch die Gesetzesänderung des AÜG zum 1. Dezember 2011 wurde der Geltungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erweitert, da es nunmehr nicht mehr auf die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ankommt.
  Daher müssten sämtliche Arbeitnehmerüberlassungen (Gestellungen) nach dem AÜG genehmigt werden. Die Genehmigungen sind kostenpflichtig.
  Die zuständigen Stellen der EKD haben mit der Bundesagentur für Arbeit als zuständige Aufsichtsbehörde für das AÜG Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Bereiche Verkündung, Seelsorge, Liturgie, Kirchenmusik sowie der Religionsunterricht als Kernaufgaben zur Verbreitung der Glaubenslehre **nicht** unter den Anwendungsbereich des AÜG fallen.

Fazit

Die Veranstaltung stieß auf ein großes Interesse. Mehr als 80 Teilnehmer fanden sich am 13. Juni 2013 zur Fachtagung im Gießener Regierungspräsidium ein – hierzu kamen neben Verleihern und Entleihern auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Betriebsräte sowie Aufsichtskräfte der hessischen Arbeitsschutzbehörden. So konnten sämtliche Akteure des betrieblichen Arbeitsschutzes an einen Tisch gebracht werden. Alle nutzten den gemeinsamen Austausch, um den Arbeitsschutz von Zeitarbeitskräften zu erörtern.

Trotz des hohen Aufwands für die Planung und Organisation der Fachtagung besteht im Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Konsens, dass solche Veranstaltungen lohnenswert sind. Das Konzept der halbtägigen regionalen Veranstaltung soll daher fortgeführt werden.

Claudia Flake und Holger Lehnhardt,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, Gießen,
RP Gießen

4.2 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe

Belastung der Beschäftigten durch Perchlorethylen bei der chemischen Reinigung von Textilien

Einleitung

In chemischen Textilreinigungen werden Textilien in Reinigungsanlagen unter anderem unter Verwendung von Perchlorethylen (PER) gereinigt. PER ist ein Stoff mit einem begründeten Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung (karzinogen Kategorie II nach dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung – GHS).

Die Neufassung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 bedeutete eine erhebliche Verschärfung der technischen und organisatorischen Anforderungen an den Betrieb von Chemischreinigungsanlagen mit PER.

Das führte dazu, dass alle in der Bundesrepublik betriebenen Chemischreinigungsmaschinen durch neue geschlossene Anlagen ersetzt wurden, was auch eine deutliche Senkung der Exposition für die Beschäftigten gegenüber PER zur Folge hatte. Deshalb standen seit einigen Jahren die Textilreinigungen hinsichtlich der PER-Exposition nicht mehr im Zentrum des öffentlichen und fachlichen Interesses. Darüber hinaus wurden in den letzten 10 bis 15 Jahren kaum Messdaten zur Lösemittelexposition ermittelt.

Im Dezember 2011 wurde dann in der Aktualisierung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für PER von 20 ppm (132 mg/m³) festgelegt. Das stellt eine bedeutende Senkung gegenüber der bis dahin gültigen Maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) von 50 ppm (345 mg/m³) dar. Diese Grenzwertabsenkung war der Anlass für die Ländermessstellen aus neun Bundesländern, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes die Einhaltung des neuen Arbeitsplatzgrenzwertes für PER in den chemischen Textilreinigungsbetrieben zu überprüfen. Im Folgenden wird über den Projektbeitrag aus Hessen berichtet.

Erhebungen in den Betrieben

Von den zuständigen Dezernaten in den drei Regierungspräsidien wurden insgesamt 21 Betriebe benannt, von denen 14 ausgewählt wurden.

Die Betriebe verfügten über einen Annahme- oder Kassenraum, einen Maschinenraum und je nach Größe des Betriebes noch über einen separaten Bügelraum. Die Bügelarbeiten wurden entweder im Maschinenraum oder in separaten Bügelräumen durchgeführt.

Es kamen chemische Reinigungsanlagen unterschiedlicher Fabrikate mit einem Fassungsvermögen von maximal 50 kg zum Einsatz.

Die durchschnittliche Dauer der Reinigungschargen betrug 60 bis 70 Minuten. Die Anzahl der Reinigungschargen pro Arbeitstag lag zwischen 3 und 6 Chargen pro Tag. Der Lösemittelverbrauch in den Betrieben lag zwischen 100 und 1.200 Liter pro Jahr.

Zusätzlich wurden Messungen in einem Betrieb (Nr. 2) durchgeführt, der Arbeitshandschuhe aus Leder gereinigt hat. Da sich dieser Betrieb bezüglich Art und Umfang der zu reinigenden Teile, der Größe und Anzahl der Reinigungsanlagen, der Anzahl der Reinigungschargen pro Arbeitstag und bezüglich des Verbrauchs an PER deutlich von den anderen Betrieben unterschied, gingen die ermittelten Ergebnisse nicht in die Gesamtwertung ein. Der Arbeitsplatzgrenzwert war nicht eingehalten.

Messdurchführung

Zur Ermittlung des Schichtmittelwertes wurden mindestens drei personengetragene Messungen mit einer Probenahmedauer von einer Stunde am Anlagenbediener/der Anlagenbedienerin sowie einer weiteren Arbeitnehmerin/einem weiteren Arbeitnehmer (in der Regel am Bügelarbeitsplatz) durchgeführt. Zusätzlich wurden Kurzzeitwertprobenahmen (Probenahmedauer von ca. 15 min, personengetragen) beim Ent- und Beladen der Reinigungsanlage vorgenommen.

Die Probenahmen erfolgten mit Personal-Air-Samplern bei einem Volumenstrom von ca. 10 ml/min auf Thermodesorberröhrchen. Anschließend erfolgte die gaschromatographische Analyse in Anlehnung an „Analytische Methoden Luftanalysen“ der DGF Methode Nr. 5 „Lösemittelgemische“ (1997).

Ergebnisse der Messungen

In 85 % der beprobten klassischen Textilreinigungen konnte der Befund „Schutzmaßnahmen ausreichend“ erstellt werden. In diesen Betrieben war der Arbeitsplatzgrenzwert für PER sowohl bei den Anlagenbedienern und -bedienerinnen als auch bei den weiteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (Bügeln, Sortieren, Annahme) eingehalten (Abbildung 1, Bewertungsindex BI < 1).

In diesen Betrieben waren auch die Kurzzeitwertanforderungen bei der Ent- und Beladung der Anlagen erfüllt. Bei zwei Betrieben waren die Kurzzeitwertanforderungen beim Ent- und Beladen der Reinigungsanlage nicht erfüllt, was zum Befund „Schutzmaßnahmen nicht ausreichend“ führte (Abb. 2, Betriebe Nr. 3 und 12). Die Messungen an den Abluftanlagen nach der 2. BImSchV wurden in allen Betrieben durchgeführt und die Immissionsschutzgrenzwerte eingehalten.

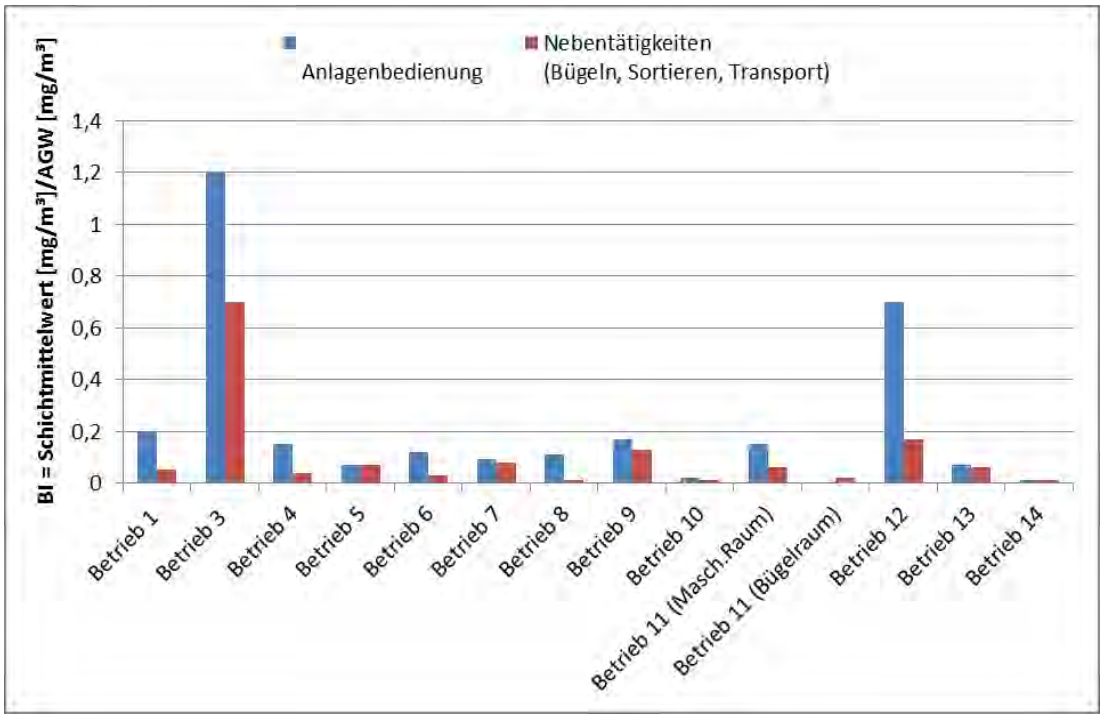

Abbildung 1:
Bewertungsindizes (BI) für Perchlorethylen bei den verschiedenen Tätigkeiten in den Betrieben.

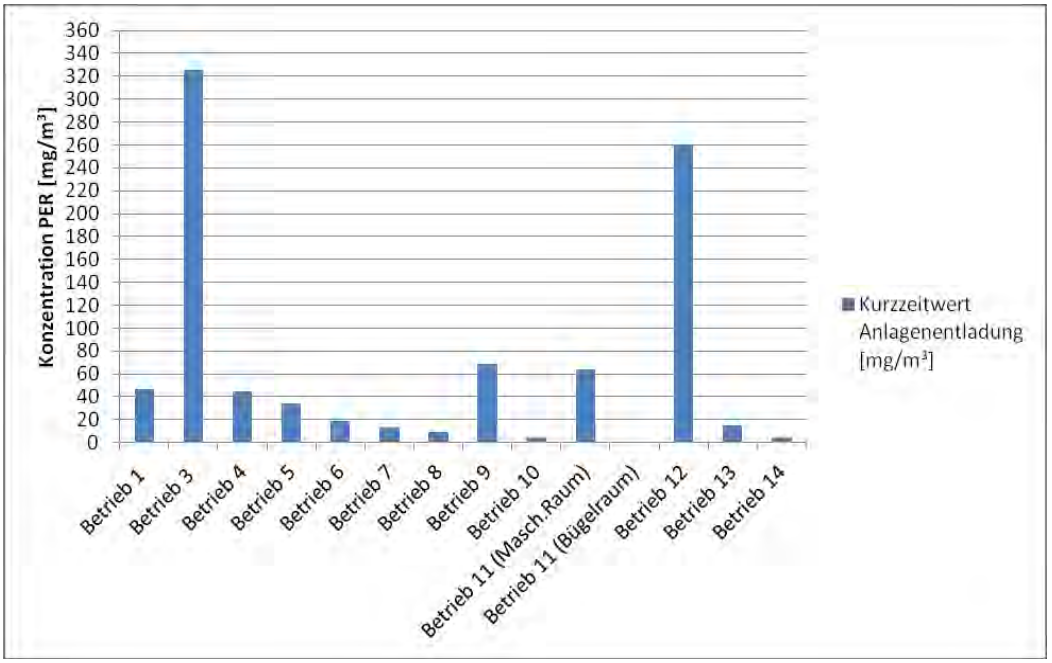

Abbildung 2:
Kurzzeitwert für Perchlorethylen beim Ent- und Beladen der Reinigungsanlage [mg/m³].

Fazit

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte für Perchlorethylen in chemischen Reinigungen eingehalten werden. Wenn bei der Entladung der Kammern festgestellt werden kann, dass die Textilien noch Restfeuchte haben und intensiver Perchlorethylengeruch wahrnehmbar ist, müssen die Trocknungszeiten in der Anlage angepasst werden. Dies hängt unter Umständen auch vom gereinigten Material ab.

Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Reinigungs- bzw. Trocknungsprogramme auf das entsprechende Material angepasst sind. Wolldecken z. B. benötigen eine höhere Trocknungszeit als Blusen. Ein Zusammenhang zwischen den an den Überwachungsmessgeräten zur Öffnung der Anlagen eingestellten Werte zur Anlagenentriegelung und den Arbeitsplatzkonzentrationen konnte nicht hergestellt werden.

Weiteres Vorgehen

Die vorgenannten Ergebnisse und die messtechnischen Daten werden mit den Daten der anderen Bundesländer zusammengetragen und die Ergebnisse des Projektes in einer Expositionsbeschreibung der Länder zusammengefasst. Diese Expositionsbeschreibung wird nach Fertigstellung auf der Internetseite des RP Kassel unter http://www.rp-kassel.hessen.de/ eingestellt werden.

Petra Brohmann und Erolf Brucksch,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Gefahrstoffbelastung beim Spritzlackieren von Metalloberflächen

In fast jedem Betrieb aus den Bereichen Maschinenbau, Anlagenbau sowie Stahlbau werden die hergestellten Produkte am Ende der Fabrikation lackiert. Die Lackierung erfolgt dabei zum Schutz der Produkte vor äußeren Einflüssen (Schutzanstriche, Schutzlacke) aber auch aus optischen Gründen beispielsweise zur Erzielung bestimmter Farbeffekte. Zerstäubende Verfahren (Spritzapplikationen) sind dabei die am häufigsten angewandten Lackierverfahren.

Beim Spritzlackieren besteht neben der inhalativen Belastung durch Lösemitteldämpfe auch eine Belastung durch Lackaerosole, die neben den festen Inhaltsstoffen des Lacks wie Pigmente, Füllstoffe usw. auch Lösemittel enthalten können. Bei der Applikation von Polyurethanlacken, die häufig zur Beschichtung von Metalloberflächen verwendet werden, kommt es zusätzlich zur Belastung durch Isocyanate.

Wie bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist auch für diese Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei müssen u. a. die Höhe der Gefahrstoffexposition ermittelt sowie anschließend geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt und angewendet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen sind vor Anwendung individueller Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung, umzusetzen.

Im Rahmen einer Länderkooperation wurden dazu in den Jahren 2011 und 2012 von den Messstellen der Bundesländer Hessen, Hamburg und Rheinland-Pfalz Gefahrstoffmessungen beim Spritzlackieren und, soweit diese als eigenständige Tätigkeit zur Vorbehandlung der zu lackierenden Teile zu gelten haben, bei Reinigungsarbeiten in insgesamt 42 Betrieben durchgeführt.

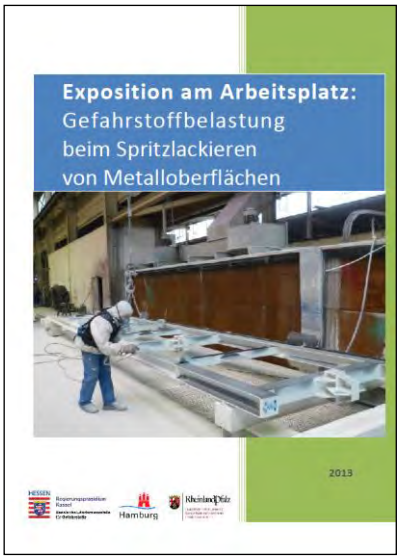

Die Ergebnisse der Untersuchung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind in dem Projektbericht „Exposition am Arbeitsplatz – Gefahrstoffbelastung beim Spritzlackieren von Metalloberflächen“ (Abb. 1) veröffentlicht, der unter http://www.rp-kassel.hessen.de/ als Download zur Verfügung steht.

Abbildung 1:
Titelblatt des neuen Projektberichts.

Insgesamt sind die ermittelten Gefahrstoffkonzentrationen beim Spritzlackieren und bei der Teilevorbehandlung sehr hoch. In mehr als der Hälfte aller messtechnisch untersuchten Betriebe (52 %) wurden sowohl Grenzwertüberschreitungen wie auch technische oder organisatorische Defizite festgestellt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in der Berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) 231 (Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten) vorgesehen sind, sind in der Mehrzahl der Betriebe nicht umgesetzt.

Stattdessen setzen die Betriebe sofort persönlichen Atemschutz ein. Aber nur in wenigen Betrieben wird gebläseunterstützter oder druckluftgespeister Atemschutz getragen, der weniger belastend für den Mitarbeiter ist. Die Masken werden zu wenig gewartet, die Filter oft zu lange eingesetzt und häufig wurden hygienische Mängel bei der Aufbewahrung festgestellt (s. Abb. 2). Überwiegend wurde auch dem Hautschutz zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, z. B. wurden die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Schutzhandschuhe nicht verwendet.

Abbildung 2:
Unzulässige Aufbewahrung persönlicher Atemschutzausrüstung.

Es besteht also Handlungsbedarf für die Betriebe, indem mehr technische und organisatorische Anstrengungen notwendig sind, um die Gefahrstoffbelastungen zu senken. Es reicht nicht, den Mitarbeitern Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Für den Vollzugsbereich bedeutet dies, dass bei Revisionen in Betrieben mit Spitzlackierarbeiten verstärkt die Wirksamkeit der in den Gefährdungsbeurteilungen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die verwendete Persönliche Schutzausrüstung auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden sollten.

Erolf Brucksch, Dr. Anita Csomor und Petra Brohmann,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

Sicherheitsdatenblätter im Visier der Chemikalienüberwachung

Zwei Projekte der hessischen Arbeitsschutzbehörden zur Chemikaliensicherheit in den Jahren 2012 und 2013

Einführung

Mit den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und 1272/2008 (CLP-Verordnung) hat die Europäische Gemeinschaft einen in allen Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen, um durch eine einheitliche und umfassende Einstufung und Kennzeichnung sowie eine geeignete Verpackung der gefährlichen Stoffe und Gemische die Beschäftigten und Verbraucher sowie die Umwelt vor Gefahren zu schützen. Sicherheitsbezogene Informationen über gefährliche Stoffe und Gemische sind entlang der Lieferkette zu kommunizieren und werden hierzu im Sicherheitsdatenblatt (SDB) vom Stoffhersteller oder Importeur über alle Stationen der Lieferkette bis zum berufsmäßigen Endanwender transportiert.

Das Sicherheitsdatenblatt stellt die vorrangige Informationsquelle für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor einer Gefährdung durch chemische und andere gefährliche Arbeitsstoffe dar. Darüber hinaus liefern Sicherheitsdatenblätter wichtige Informationen zur Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses und der Betriebsanweisungen sowie zur Überwachung einer Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz.

Die Anforderungen an die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern, die Abgabeverpflichtungen und die Sachkunde des Erstellers sind in Titel IV und Anhang II der REACH-Verordnung festgelegt. Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geändert und enthält explizite Festlegungen zur Angabe der Einstufungen und der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische im Sicherheitsdatenblatt.

Für Stoffe sind die Vorschriften der CLP-Verordnung seit dem 1. Dezember 2010 verbindlich vorgeschrieben. Lediglich für bereits in Verkehr gebrachte Stoffe mit einer Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG galt noch eine Abverkaufsfrist, die zum 1. Dezember 2012 abgelaufen ist. Gemische können für eine Übergangszeit bis zum 1. Juni 2015 entweder nach § 5 GefStoffV in Verbindung mit der Richtlinie 1999/45/EG oder nach CLP-Verordnung gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden.

Dem Arbeitgeber stehen für die Übergangszeit der CLP-Verordnung bis zum 1. Juni 2015 im Sicherheitsdatenblatt immer die Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG und die mit dem Kennzeichnungsetikett korrespondierende Kennzeichnung zur Verfügung. Wird ein Stoff oder Gemisch nach

CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt in Verkehr gebracht, muss im Sicherheitsdatenblatt auch die Einstufung nach CLP-Verordnung wiedergegeben werden.

Für Gemische ist das „neue“ Format des Sicherheitsdatenblatts nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang I seit 1. Dezember 2010 eingeführt. Gemische, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, durften noch bis zum 1. Dezember 2012 ein Sicherheitsdatenblatt nach dem bisherigen Format der REACH-Verordnung (2006) verwenden. Wird ein Gemisch bereits nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt, findet das Sicherheitsdatenblattformat nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang II Anwendung. Augenfällige Unterschiede zwischen dem Format aus 2006 und den neuen Formaten nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010 sind die Aufnahme beider Einstufungen (nach Richtlinie und CLP-Verordnung) in Abschnitt 2, Unterabschnitt 2.1 „Einstufung des Stoffs oder Gemischs“ und Abschnitt 3, Unterabschnitt 3.2 „Gemische“ sowie das Verschieben der Kennzeichnung aus Kapitel 15 in Unterabschnitt 2.2 „Kennzeichnungselemente“ des Sicherheitsdatenblattes.

Als Aufsichtsbehörde für die bestimmungsgemäße Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie der arbeitsschutzrelevanten Aspekte der Chemikaliensicherheit im Land Hessen ist es Aufgabe der hessischen Arbeitsschutzbehörden, durch geeignete Maßnahmen der Überwachung die Einhaltung der genannten Vorschriften zu überprüfen. Die aktive Überwachung erfolgt anhand von Projekten. Über zwei Projekte zum Sicherheitsdatenblatt wird im Folgenden berichtet:

Projekt 1:
Einstufung und Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt von Lösemitteln

Projektziel und Beschreibung des Projektes

Gegenstand der Überprüfungen im Rahmen des vorliegenden Projektes im Jahr 2012 waren die Inverkehrbringensvorschriften zum Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung und hier insbesondere die Einstufung der Gemische sowie die Angaben zu den Bestandteilen.

Das Projekt hatte die Erhebung von Daten zur Umsetzung der REACH-Verordnung in Bezug auf das Sicherheitsdatenblatt und die Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften zum Ziel.

Die Stichproben konzentrierten sich auf Sicherheitsdatenblätter von Gemischen, die Lösemittel enthalten, und umfassten u. a. PVC-Reiniger, PVC-Kleber, leichtentzündliche Spezialreiniger, Reiniger, Kleber-, Etikettenentferner, Verdünner und

Pinselreiniger. Unter den Stichproben befanden sich auch zwei Kohlenwasserstoffgemische, die Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung darstellen.

Die am Projekt beteiligten Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel nahmen Stichproben im Fach- und Einzelhandel und überprüften 36 Sicherheitsdatenblätter. Die Hessische Ländermessstelle für Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, führte die analytische Untersuchung der Proben durch (Mikrofestphasenextraktion/GC-MS sowie GC-MS). Die Federführung des Projektes sowie die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse erfolgten ebenfalls durch das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe.

Für die Prüfung wurden die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern, die Empfehlungen der CONCAWE (Forschungsvereinigung europäischer Ölgesellschaften für Umwelt-, Gesundheitsschutz und Sicherheit, www.concawe.eu) zur Einstufung und Kennzeichnung von Erdölderivaten und die Analysenergebnisse der lösemittelhaltigen Gemische herangezogen.

Ausgewählte Ergebnisse

Die Ergebnisse des Überwachungsprojektes zeigen, dass die überprüften formalen, obligatorischen Anforderungen größtenteils von den Sicherheitsdatenblättern der Stichproben erfüllt wurden:

- Die Bezeichnungen der Gemisch-Bestandteile und der beiden Stoffe waren in 89 % der Sicherheitsdatenblätter, die Identifikationsnummern der Bestandteile und der beiden Stoffe in 94 % der Sicherheitsdatenblätter korrekt.
- Unter den 20 Sicherheitsdatenblättern, die eine Einstufung der Bestandteile nach CLP-Verordnung aufwiesen bzw. erforderten, war nur ein Sicherheitsdatenblatt, das die in diesem Fall obligatorische Anforderung zur Angabe der CLP-Einstufung in Abschnitt 3 nicht erfüllte.
- Unter den 12 Sicherheitsdatenblättern, die eine Einstufung des Gemischs bzw. Stoffs nach CLP-Verordnung aufwiesen bzw. erforderten, fehlte nur in einem Fall die hier obligatorisch vorgeschriebene CLP-Einstufung des Gemischs im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 2.

Die (inhaltliche) Einstufung der Gemisch-Bestandteile und der Gemische sowie der beiden Stoffe nach CLP-Verordnung und Richtlinie 1999/45/EG (Gemische) oder Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) wird dagegen nach den Ergebnissen des Projektes noch nicht zufriedenstellend umgesetzt. Es wurden insbesondere die folgenden Defizite festgestellt:

- 74 % der Gemisch-Sicherheitsdatenblätter, die für die Bestandteile eine CLP-Einstufung aufführten, wiesen diesbezüglich mindestens in Bezug auf die Gefahrenhinweise (H-Sätze) unplausible Angaben aus.

- 50 % aller Gemisch-Sicherheitsdatenblätter wiesen bezüglich der Einstufung der Bestandteile nach Richtlinie 67/548/EWG mindestens bezüglich der Gefahrenhinweise (R-Sätze) unplausible Angaben auf.
- 47 % der Gemisch-Sicherheitsdatenblätter wiesen im Vergleich mit dem Analysenergebnis Unstimmigkeiten in Bezug auf die Auflistung der enthaltenen Bestandteile und/oder deren Konzentrationsbereiche auf. Dabei waren die Angaben zu den Konzentrationsbereichen der Bestandteile häufiger nicht zutreffend (41 %) als die Auflistung der Bestandteile (29 %).
- Bei 19 % der Sicherheitsdatenblätter waren die durch die analytischen Untersuchungen festgestellten Defizite einstufungsrelevant.
- Unter Berücksichtigung des Analysenergebnisses, der CONCAWE-Empfehlungen (soweit relevant) sowie der Angaben im Sicherheitsdatenblatt wurde die Einstufung nach CLP-Verordnung in 75 % der acht geprüften Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung als nicht korrekt beurteilt. In diesen Sicherheitsdatenblättern war mindestens die Angabe der H-Sätze zu beanstanden.
- In Bezug auf die Einstufung nach Richtlinie 1999/45/EG (Gemische) oder Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) wurden 64 % aller 36 Sicherheitsdatenblätter als nicht korrekt beurteilt. Auch hier standen Beanstandungen bezüglich der R-Sätze (58 % der Sicherheitsdatenblätter) im Vordergrund. Für eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse zur Einstufung der Gemische und Stoffe (s. Abb. 1 und 2).

Vollzugshandeln

Von den 36 im Rahmen des Projektes überprüften Sicherheitsdatenblättern blieben 7 ohne Beanstandung (19 %). Zu den übrigen 29 Sicherheitsdatenblättern erfolgten Vollzugsmaßnahmen:

- Mündliche Beratung: 5
- Mündliche Beratung und Revisionsschreiben: 2
- Mündliche Beratung und Revisionsschreiben sowie Einstellen einer Produktinformation in ICSMS (internet-supported information and communication system for pan-European market surveillance, https://webgate.ec.europa.eu/icsms/): 2
- Einstellen einer Produktinformation in ICSMS und Abgabe an die zuständige Behörde: 20

Eine Herausnahme aus dem Verkauf oder Anordnungen waren in keinem Fall erforderlich.

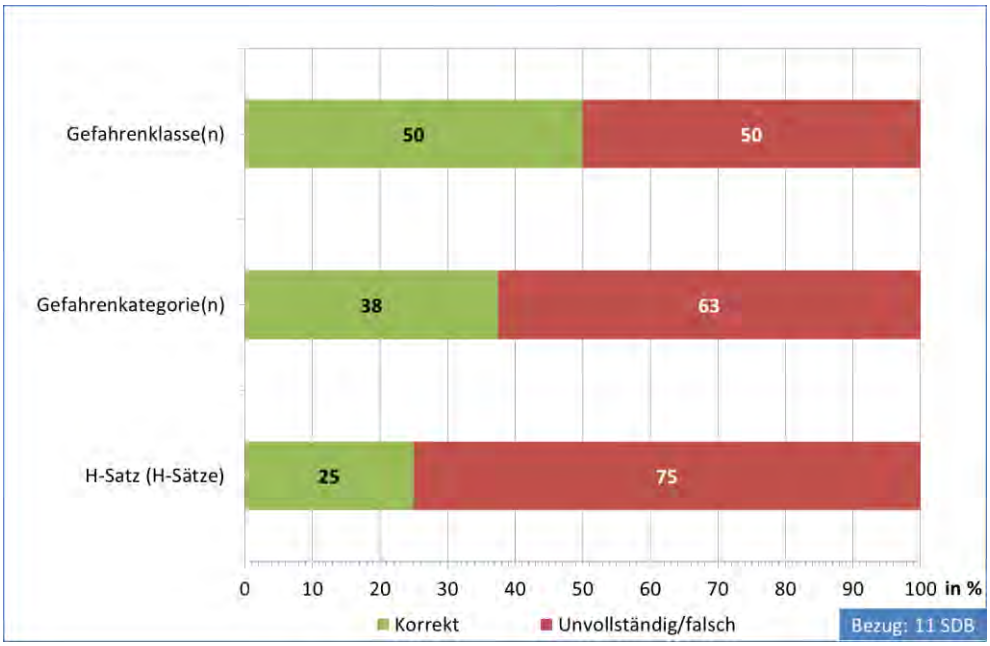

Abbildung 1:
Beurteilung der CLP-Einstufung der Gemische bzw. der beiden Stoffe.

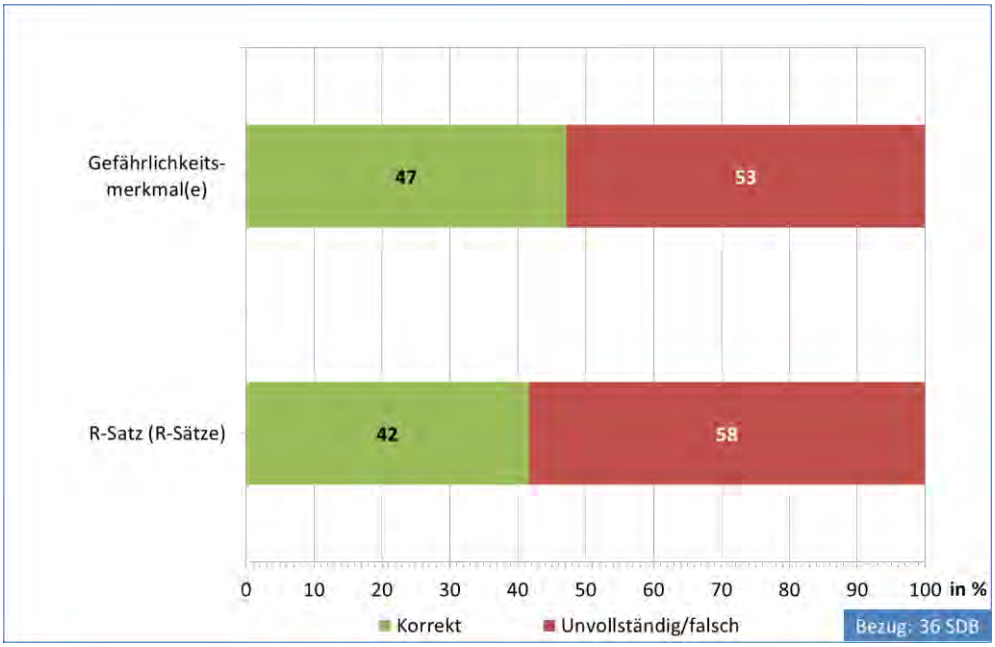

Abbildung 2:
Beurteilung der Einstufung der Gemische nach Richtlinie 1999/45/EG bzw. der beiden Stoffe nach Richtlinie 67/548/EWG (der Begriff „Gefährlichkeitsmerkmal“ wurde vereinfachend für Einstufungsangaben wie z. B. Sens., Reizend, Xi, Carc. Cat. 3 verwendet).

Ausblick

Es ist vorgesehen, den ausführlichen Projektbericht im ersten Halbjahr 2014 im Sozialnetz zu veröffentlichen (http://www.sozialnetz.de/ca/b/cwf/). Er steht dann zum Herunterladen zur Verfügung.

Projekt 2:
Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Sicherheitsdatenblatt von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Projektziel und Beschreibung des Projektes

Gegenstand der Überprüfungen im Rahmen dieses Projektes in den Jahren 2012 bis 2013 waren Schädlingsbekämpfungsmittel, die gefährliche Gemische im Sinne von § 3a ChemG darstellten. Für diese Gemische gelten die Inverkehrbringensvorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach Richtlinie 1999/45/EG bzw. nach der CLP-Verordnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung.

Das Projekt hatte zum Ziel, aktuelle Daten zur Umsetzung der vorgenannten europäischen Rechtsvorschriften zu erheben und diese Rechtsvorschriften durchzusetzen. Der Prüfungsumfang umfasste folgende Aspekte:

- Nachvollziehbarkeit der Einstufung und Richtigkeit der Kennzeichnung
- Angaben zu den Bestandteilen
- Angaben zur sicheren Handhabung und bezüglich spezifischer Endanwendungen sowie zu Arbeitsplatzgrenzwerten, Biologischen Grenzwerten und Persönlicher Schutzausrüstung
- Kennzeichnungsetikett und Vergleich der Angaben zur Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett
- Anforderungen an die Aufmachung, das tastbare Warnzeichen und den kindergesicherten Verschluss der Verpackung (soweit vorgeschrieben)

Die am Projekt beteiligten Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel nahmen Stichproben bei Schädlingsbekämpfern und im Fach- und Einzelhandel. Sie überprüften anhand eines standardisierten Erhebungsbogens 77 Sicherheitsdatenblätter und 77 Kennzeichnungsetiketten (insgesamt 78 Stichproben). Da sich die Abgrenzung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu Pflanzenschutzmitteln zunächst als schwierig erwies, befinden sich unter den Stichproben auch neun Pflanzenschutzmittel.

Das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel nahm die Federführung des Projektes wahr und führte die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse durch.

Ausgewählte Ergebnisse zum Sicherheitsdatenblatt

Einstufung des Gemischs und der Bestandteile

Unter den Stichproben war ein CLP-gekennzeichnetes Gemisch. Das zugehörige Sicherheitsdatenblatt wies ordnungsgemäß Einstufungen des Gemischs nach CLP-Verordnung und nach Richtlinie 1999/45/EG aus, auch die Bestandteile waren mit Einstufungen nach CLP-Verordnung und nach Richtlinie 67/548/EWG versehen.

Ein Sicherheitsdatenblatt wies keine Einstufung im Sicherheitsdatenblatt aus, obwohl das Gemisch als gefährlich einzustufen war. Alle übrigen, als gefährlich einzustufenden Gemische wiesen mindestens die Einstufung nach Richtlinie 1999/45/EG aus. Die Einstufung der Bestandteile nach Richtlinie 67/548/EWG lag in allen Sicherheitsdatenblättern vor.

Die Bestandteile im Sicherheitsdatenblatt sind mit Bezeichnung, Identifikationsnummern und Konzentrationsbereichen anzugeben. Dies wurde weitestgehend erfüllt (92 – 99 %).

Folgende inhaltlichen Defizite bezüglich der Einstufung wurden festgestellt:

- 18 % der Sicherheitsdatenblätter enthielten Einstufungen für das Gemisch, die als nicht nachvollziehbar und plausibel beurteilt wurden.
- In 21 % der Sicherheitsdatenblätter wurden bei differenzierter Betrachtung der Einstufungsangaben nach Richtlinie 1999/45/EG Gefahrenhinweise (R-Sätze) festgestellt, die unvollständig oder falsch waren. Auch bei den „Gefährlichkeitsmerkmalen“ (vereinfachend für Einstufungsangaben wie z. B. Sens., Reizend, Xi, Carc. Cat. 3 verwendet) bestanden noch Defizite (17 %) (s. Abb. 3).
- Je 12 % der Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung des Gemischs waren bezüglich der Gefahrenhinweise (H-Sätze), der Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien/Differenzierungen als unvollständig, falsch oder fehlend zu beanstanden.
- 13 % der Sicherheitsdatenblätter wurden bezüglich der Einstufung der Bestandteile nach Richtlinie 67/548/EWG, hier bezüglich der R-Sätze, als unvollständig oder falsch beurteilt.

Kennzeichnung

In den Sicherheitsdatenblättern der Gemische, die eine Kennzeichnung als gefährlich erforderten, lagen größtenteils Kennzeichnungsangaben vor (95 %).

In 66 % der Sicherheitsdatenblätter war diese Kennzeichnung auch richtig (siehe Abb. 4 und 5). Folgende Defizite wurden festgestellt:

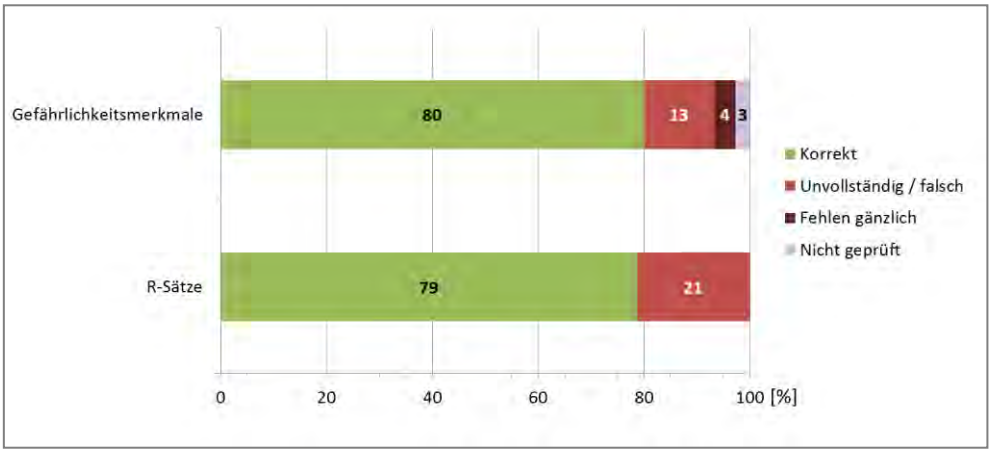

Abbildung 3:
Beurteilung der Einstufungsangaben zu den Gemischen nach Richtlinie 1999/45/EG in [%] (Bezug: 75 Sicherheitsdatenblätter).

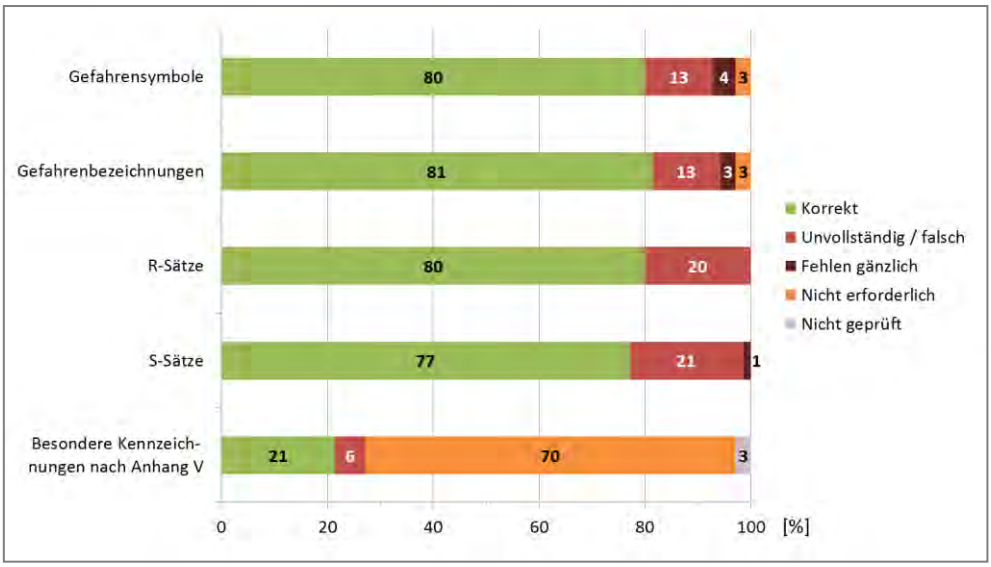

Abbildung 4:
Beurteilung der Kennzeichnungsangaben nach Richtlinie 1999/45/EG in [%] (Bezug: 70 Sicherheitsdatenblätter).

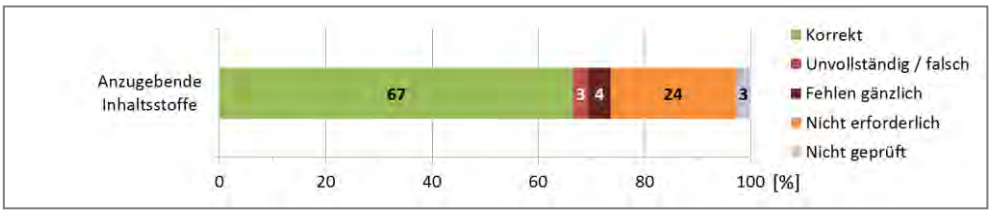

Abbildung 5:
Beurteilung der bei der Kennzeichnung anzugebenden Inhaltsstoffe in [%] (Bezug: 72 Sicherheitsdatenblätter).

- 32 % aller Sicherheitsdatenblätter enthielten eine Kennzeichnung, die nicht richtig war (27 %) oder gänzlich fehlte (5 %).
- 20 % der Sicherheitsdatenblätter wurden bezüglich der R-Sätze als unvollständig oder falsch, 22 % bezüglich der Sicherheitsratschläge (S-Sätze) als unvollständig, falsch oder fehlend beurteilt.

Sichere Handhabung

Positiv festzustellen ist, dass 83 % aller überprüften Sicherheitsdatenblätter Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen und 81 % Empfehlungen zur sicheren Handhabung enthielten. Lagen Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen vor, fanden sich häufig der Hinweis „Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen“ (69 %) und der Hinweis „Nach Ende des Umgangs Kleidung wechseln und mindestens Gesicht und Hände mit Wasser und Seife waschen“ (31 %) wieder. Folgende Defizite wurden ermittelt:

- In 40 % der Sicherheitsdatenblätter, die Empfehlungen zur sicheren Verwendung enthielten, fehlte eine Bezugnahme auf die Verwendungen des Gemischs in Abschnitt 1.2.
- In 31 % der Sicherheitsdatenblätter mit Empfehlungen zur sicheren Handhabung wurden diese nicht als ausführlich und praxistauglich beurteilt.
- 19 % aller überprüften Sicherheitsdatenblätter enthielten keine Empfehlungen zur sicheren Handhabung.
- 17 % der Sicherheitsdatenblätter enthielten keine Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz.

Arbeitsplatzgrenzwerte und Biologische Grenzwerte

Während in den geprüften Sicherheitsdatenblättern die Grenzwerte selbst überwiegend vorgefunden wurden, bestanden bezüglich der weiteren Informationen, mit denen die Grenzwerte zu versehen sind, noch folgende, zum Teil erheblichen Defizite:

- Keines der Sicherheitsdatenblätter mit Arbeitsplatzgrenzwerten wies aktuell empfohlene Überwachungsverfahren auf.
- In 80 % der 5 Sicherheitsdatenblätter mit Biologischen Grenzwerten, fehlten mindestens zwei der vorgeschriebenen Informationen (Probenahmezeitpunkt und Untersuchungsmaterial).
- In 46 % der Sicherheitsdatenblätter fehlte eine Angabe zur Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor), in 17 % die Herkunft des Grenzwerts.
- In 20 % der 5 Sicherheitsdatenblätter mit Biologischen Grenzwerten waren diese nicht korrekt wiedergegeben.

- In 12,5 % der Sicherheitsdatenblätter, die Arbeitsplatzgrenzwerte enthielten, waren diese nicht oder teilweise nicht korrekt wiedergegeben.

Persönliche Schutzausrüstung

Bezüglich der Angaben zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bestanden teilweise noch erhebliche, gravierende Defizite, die sich auf die Vollständigkeit der Angaben und die vorgeschriebene Konkretisierung der notwendigen Ausrüstung bezogen (siehe Abbildung 6).

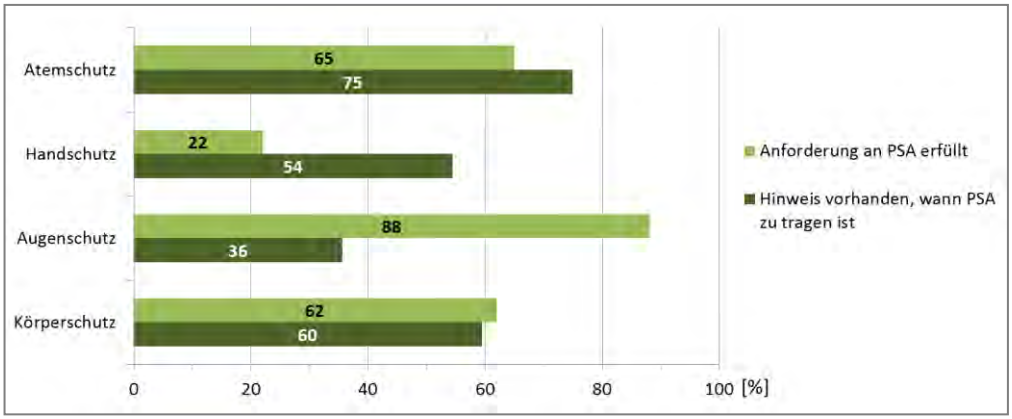

Abbildung 6:
Beurteilung der Angaben zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Sicherheitsdatenblatt in [%] (Bezug: Anzahl Sicherheitsdatenblätter, die die jeweilige PSA erfordern)

Die Angaben zur Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Hände im Sicherheitsdatenblatt muss mit drei obligatorischen Informationen versehen erfolgen: Material, Materialstärke und Durchdringungszeit/maximale Tragedauer unter Praxisbedingungen. Diese Anforderung wurde häufig nicht erfüllt (siehe Abb. 7).

Ausgewählte Ergebnisse zu Etikett und Verpackung

Etikett

Die formalen Anforderungen an das Kennzeichnungsetikett – Sprache, Lesbarkeit, Größe des Piktogramms, Farbgebung, Angabe zum Inverkehrbringer, Produktidentifikator – wurden von 90 % der Kennzeichnungsetiketten erfüllt. Neben diesen überwiegend positiven Ergebnissen bestanden folgende inhaltliche Defizite:

- 34 % der überprüften Kennzeichnungsetiketten wiesen eine Kennzeichnung auf, die nicht als richtig beurteilt wurde.
- 25 % der Kennzeichnungsetiketten entsprachen nicht der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt, davon waren 68 % als nicht richtig zu bewerten.

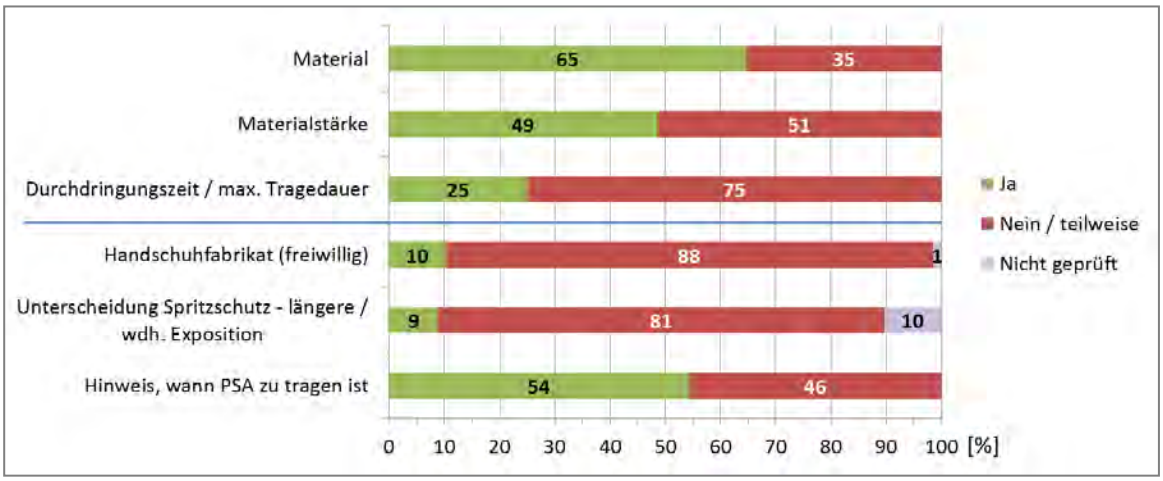

Abbildung 7:
Differenzierte Beurteilung der Angaben zum Handschutz im Sicherheitsdatenblatt in [%] (Bezug: 68 Sicherheitsdatenblätter).

Verpackung

In Bezug auf die Verpackung überprüften die Projektteilnehmer und teilnehmerinnen die Form, graphische Dekoration, Aufmachung und Bezeichnung der Produkte, die auch an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden (Verbraucherprodukte). Diese Anforderungen wurden größtenteils erfüllt (94 %).

Tastbares Warnzeichen und kindergesicherter Verschluss zählen ebenfalls zu den Verpackungsanforderungen an Verbraucherprodukte. Während kindergesicherte Verschlüsse, wo erforderlich, jeweils vorhanden und funktionstüchtig waren, wurden bezüglich des tastbaren Warnzeichens noch Defizite festgestellt:

- In 37,5 % der Fälle, wo ein tastbares Warnzeichen erforderlich gewesen wäre, fehlte es.

Bewertung der Ergebnisse

Das Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsrecht befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Aktuell haben für Gemische sowohl die „alten“ Anforderungen nach Richtlinie 1999/45/EG als auch die „neuen“ Anforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nebeneinander Bestand. Auch das Sicherheitsdatenblatt als Informationsträger ist seit 2006 durch eine europäische Verordnung geregelt: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung). Diese Verordnung löste die Richtlinie 91/155/EWG ab. Sie erfuhr 2010 durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 nochmals für das Sicherheitsdatenblatt relevante Änderungen.

Dennoch lässt sich von den umfangreichen Änderungen des Regelwerks nicht ableiten, warum bestimmte grundsätzliche und seit langem eingeführte Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt nach wie vor nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Besonders negativ sticht hervor, dass die drei zu Chemikalien-

schutzhandschuhen anzugebenden Informationen – Material, Materialstärke und Durchdringungszeit/maximale Tragedauer unter Praxisbedingungen – von 78 % der Sicherheitsdatenblätter, in denen Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Hände erforderlich war, nicht erfüllt wurden. Auch bezüglich der anderen Persönlichen Schutzausrüstungen wiesen die überprüften Sicherheitsdatenblätter häufig erhebliche Defizite auf.

Von ähnlicher Tragweite sind auch die im Rahmen des Projektes festgestellten Defizite bezüglich der Arbeitsplatzgrenzwerte und Biologischen Grenzwerte sowie die hierzu mitzuliefernden Informationen im Sicherheitsdatenblatt. Insbesondere sind hier die Spitzenbegrenzung der Arbeitsplatzgrenzwerte (Überschreitungsfaktoren), die in 46 % der Sicherheitsdatenblätter mit Arbeitsplatzgrenzwerten fehlten, sowie Probenahmezeitpunkt und Untersuchungsmaterial, die in vier der fünf Sicherheitsdatenblätter mit Biologischen Grenzwerten fehlten, zu nennen. Außerdem wurden teilweise Arbeitsplatzgrenzwerte und Biologische Grenzwerte nicht korrekt wiedergegeben oder nicht im Sicherheitsdatenblatt berücksichtigt. Aktuell empfohlene Überwachungsverfahren waren in keinem der Sicherheitsdatenblätter mit Arbeitsplatzgrenzwerten enthalten!

Die Kennzeichnung auf dem Gebinde und die Einstufungs- und Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt für den beruflichen Verwender stellen die erste Informationsquelle (und Warnung) über die gefährlichen Eigenschaften des Gemisches dar. Der Richtigkeit dieser Informationen kommt daher große Bedeutung zu. Bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung nach den Richtlinien 1999/45/EG bzw. 67/548/EWG und der CLP-Verordnung wiesen die überprüften Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungsetiketten noch Defizite auf:

- 34 % der Kennzeichnungsetiketten und 32 % der Sicherheitsdatenblätter waren wegen nicht richtiger oder fehlender Kennzeichnung zu beanstanden.
- In 18 % der Sicherheitsdatenblätter war die Einstufung des Gemischs nicht nachvollziehbar und plausibel, in 13 % die Einstufung der Bestandteile (R-Sätze).

Vollzugshandeln

Von den 78 im Rahmen des Stichprobenplans überprüften Schädlingsbekämpfungsmittel blieben 10 ohne Beanstandung (13 %) und erforderten keine Maßnahmen des Vollzugshandelns. Zu den übrigen 68 Schädlingsbekämpfungsmitteln (87 %) erfolgten Vollzugsmaßnahmen:

- Mündliche Beratung: 6
- Revisionsschreiben: 7
- Herausnahme aus dem Verkauf verbunden mit der Abgabe an die zuständige Behörde per ICSMS (internet-supported information and communication system for pan-European market surveillance, https://webgate.ec.europa.eu/icsms/): 1

- Einstellen einer Produktinformation und Abgabe an die zuständige Behörde per ICSMS: 54

Ausblick

87 % der Stichproben erforderten Maßnahmen des Vollzugshandelns durch die ermittelnde Überwachungsbehörde. Die festgestellten Defizite sind teilweise als gravierend und häufig auftretend zu charakterisieren. Das Fortführen der Stichprobenpläne zur Überwachung von Chemikalien durch die hessischen Arbeitsschutzbehörden wird daher als unverzichtbar angesehen.

Es ist vorgesehen, den ausführlichen Projektbericht im ersten Halbjahr 2014 im Sozialnetz zu veröffentlichen (http://www.sozialnetz.de/ca/b/cwf/). Er steht dann zum Herunterladen zur Verfügung.

Barbara Schmid,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe, Kassel,
RP Kassel

4.3 Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt

Arbeitsschutzmängel im Bereich der Chemie-, Pharma-, Gummi- und Kunststoffindustrie

Einleitung

Im Bereich der Chemie-, Pharma-, Gummi- und Kunststoffindustrie wird regelmäßig mit Gefahrstoffen umgegangen. Daher wurde die Qualität des Arbeitsschutzes in einer Zufallsstichprobe in hessischen Betrieben dieser Branchen untersucht.

Methodik

Die Untersuchung wurde in einer Zufallsstichprobe von 100 hessischen Betrieben der oben genannten Branchen durchgeführt, darunter 34 Betriebe in der Chemieindustrie, 19 Betriebe in der Pharmaindustrie, drei Betriebe in der Gummiindustrie, 37 Betriebe in der Kunststoffverarbeitung und sieben sonstige Betriebe, zum Beispiel Abfüllbetriebe. In den Betrieben erfolgte eine Überwachung verschiedener Arbeitsschutzgesetze [Gefahrstoffverordnung, technische Regel für Gefahrstoffe „Gefährdung durch Hautkontakt“ (TRGS 401), Arbeitssicherheitsgesetz, BG-Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV V2) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge]. Die Prüfung erfolgte angemeldet in den Jahren 2011 – 2013. Bei Betrieben, bei denen sich bei der Erstbegehung Mängel fanden, wurde die Beseitigung der Mängel angemahnt und nach circa drei Monaten eine Nachkontrolle durchgeführt.

Im Rahmen der Auswertung wurde die Häufigkeit bestimmter Arbeitsschutzmängel berechnet. Der Vergleich der Mittelwerte der Mängelhäufigkeit in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und der Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach DGUV V2 wurde mit dem T-Test für unabhängige Stichproben mit Hilfe eines Statistikprogramms durchgeführt.

Ergebnisse

Die Mängelhäufigkeit pro Betrieb schwankte zwischen 0 und 9 mit einem Medianwert von 2. Am häufigsten traten Mängel in Betrieben der Kunststoffverarbeitung (Medianwert 4) und sonstigen Betrieben (Medianwert 6) auf, am seltensten in der Chemie-, Pharma- und Gummiindustrie (Medianwert jeweils 1). Die häufigsten Mängel sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1:
Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln in 100 Betrieben der Chemie-, Pharma-, Gummi- und Kunststoffindustrie in Hessen.

Art des Mangels	Anteil (%)
Mangelhafte Gefährdungsbeurteilung	40
Fehlende Berechnung der Einsatzzeit für die betriebsspezifische Betreuung nach DGUV V2	35
Arbeitsschutzausschuss tagt zu selten	26
Fehlendes Angebot der Vorsorge bei Bildschirmarbeitern	20
Fehlendes Angebot der Vorsorge bei Hautgefährdeten	15
Fehlende Gefährdungsbeurteilung	14
Fehlende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 1 – 3, DGUV-Vorschrift 2	6

Am häufigsten fand sich eine mangelhafte Gefährdungsbeurteilung (40 %), eine fehlende Berechnung der Einsatzzeit für die betriebsspezifische Betreuung nach DGUV V2 (35 %), ein zu selten tagender Arbeitsschutzausschuss (26 %) und ein fehlendes Angebot von Vorsorgeuntersuchungen bei Bildschirmarbeitern (20 %) und Hautgefährdeten (15 %). In 14 % der untersuchten Betriebe wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Dies war in 5,9 % der Chemiebetriebe, 15,8 % der Pharmabetriebe, keinem Betrieb in der Gummiindustrie, 19,4 % der kunststoffverarbeitenden Betriebe und 40 % der sonstigen Betriebe der Fall.

In 47 % der Betriebe wurde in den letzten zehn Jahren eine Gefahrstoffmessung durchgeführt. 31 der Messungen erfolgten durch die zuständige Berufsgenossenschaft, vier Messungen durch betriebseigene Messstellen und die übrigen Messungen durch externe Labore. In zehn der 47 Messungen (10,3 %) fand sich eine Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten, die in etwa zwei Drittel der Fälle zum Zeitpunkt der Betriebsbegehung noch nicht abgestellt war.

Biomonitoring wurde in 16 % der Betriebe in den letzten 10 Jahren durchgeführt. Die Messungen wurden in drei Betrieben durch außerbetriebliche Messstellen, in zwei Betrieben durch die Berufsgenossenschaft und in den übrigen Fällen durch betriebseigene Messstellen durchgeführt. In zwei der 16 Betriebe, in denen Biomonitoring erfolgte, fand sich eine Überschreitung der biologischen Grenzwerte, deren Ursache zur Zeit der Betriebsbegehung abgestellt worden war.

Tabelle 2:
Mängelhäufigkeit in Abhängigkeit von der Betriebsgröße.

Betriebsgröße (Beschäftigte)	Anzahl	Mängelhäufigkeit (Arithmetischer Mittelwert ± Standardabweichung)	Signifikanz
1 – 50	43	4,0 ± 2,6	-
50 – 500	46	2,6 ± 2,4	$p < 0{,}01$[1]
> 500	11	1,0 ± 1,5	$p < 0{,}001$[1]

[1] Im Vergleich zu Betrieben mit 1 – 50 Beschäftigten.

Zwei Betriebe wurden nach Anlage 1, DGUV-Vorschrift 2, betriebsärztlich oder sicherheitstechnisch betreut, 81 Betriebe nach Anlage 2 und elf Betriebe nach Anlage 3, der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (Unternehmermodell). 6 Betriebe wiesen zum Zeitpunkt der Betriebsbegehung keine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 1 – 3, DGUV-Vorschrift 2, auf.

Tabelle 3:
Mängelhäufigkeit in Abhängigkeit von der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Art der Betreuung	Anzahl	Mängelhäufigkeit (Arithmetischer Mittelwert ± Standardabweichung)	Signifikanz
Anlage 1 DGUV V2	2	5,5 ± 0,7	n.s.[1]
Anlage 2 DGUV V2	81	2,8 ± 2,5	-
Anlage 3 DGUV V2	11	2,3 ± 2,2	n.s.[1]
Keine Betreuung nach Anlage 1 – 3 DGUV V2	6	6,8 ± 1,2	$p < 0{,}001$[1]

[1] Im Vergleich zu Betrieben, die nach Anlage 2 DGUV V2 betreut werden.

Tabelle 2 zeigt die Mängelhäufigkeit in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Es zeigt sich, dass Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten die häufigsten Mängel aufweisen und mittelgroße Betriebe mit 50 bis 100 Beschäftigte und Großbetriebe mit über 500 Beschäftigten signifikant seltener Mängel aufwiesen.

In Tabelle 3 ist die Mängelhäufigkeit in Abhängigkeit von der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 – 3, DGUV-Vorschrift 2, dargestellt. Es zeigt sich, dass Betriebe ohne Betreuung nach Anlage 1 – 3, DGUV-

Vorschrift 2, signifikant häufiger Arbeitsschutzmängel aufweisen als Betriebe, die nach Anlage 2 betreut wurden. Zwischen den übrigen Gruppen ergaben sich keine signifikanten Unterschiede.

Diskussion

Die Untersuchung zeigt erhebliche Mängel im Bereich des Arbeitsschutzes in den oben genannten Betrieben, die eine stärkere Aufklärung der Betriebsinhaber und eine intensivere Überwachung erforderlich machen.

Prof. Dr. Ulrich Bolm-Audorff, Dr. Beate Catrein, Mathias Hoffmann,
Dr. Gabriela Petereit-Haack, Dr. Wolfgang Riedel,
Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Longitudinalstudie: Subjektiv erlebter beruflicher Stress und objektive Stressparameter

Einleitung

Psychische Arbeitsbelastungen sind wichtige Gefährdungsfaktoren der heutigen Arbeitswelt. Sie können beim Menschen Beschwerden auslösen (z. B. Leistungsminderung, Kopfschmerzen) oder Erkrankungen mit verursachen. Der Zusammenhang zwischen beruflichen psychischen Fehlbelastungen und Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems ist in vielen Studien nachgewiesen und in systemischen Reviews als wissenschaftlich belegt herausgearbeitet worden (Backé et al. 2012, Stansfeld und Candy 2006). Der Zusammenhang zwischen beruflichen psychischen Fehlbelastungen und psychischen Erkrankungen wird vielfach diskutiert. In einer von OSHA durchgeführten Studie gaben in Deutschland knapp zwei Drittel der Befragten an, dass die Höhe des berufsbedingten Stresses in den letzten Jahren stark zugenommen hat (OSHA 2012).

Berufsbedingter Stress kann anhand subjektiver und objektiver Stressparameter erfasst werden. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Erfassungsmethoden ist bislang noch nicht ausreichend untersucht (Petereit-Haack et al. 2013).

Die vorliegende Studie hatte das Ziel einen Anstieg von Stressparametern in der allgemeinen Erwerbsbevölkerung im Verlauf von circa zehn Jahren nachzuweisen. Dieser Belastungsanstieg wurde anhand von zwei Parametergruppen (subjektive und objektive Stressparameter) erfasst und die Ergebnisse zwischen diesen beiden Parametergruppen verglichen.

Methodik

Im Sinne einer Pilotstudie wurden 55 Männer einer repräsentativen Zufallsstichprobe aus der allgemeinen Erwerbsbevölkerung in diese Longitudinalstudie (Responserate 76 %) einbezogen. Die erste Studienphase (erste Messung, t0) lag zwischen 2000 – 2003, die zweite Studienphase, durchschnittlich 9 Jahre nach der Erstmessung, lag zwischen 2009 – 2012 (zweite Messung, t1). Die Studienteilnehmer wurden zum einen nach ihrem subjektiv erlebten beruflichen Stress mit verschiedenen Instrumenten der Belastungsermittlung befragt (u. a. ISTA, ERI, Zapf et al., COPSOQ). Zum anderen wurden bei ihnen objektive Stressparameter bestimmt. So wurde eine 24 h-Messung des Blutdrucks und eine 24 h-Messung des EKGs durchgeführt sowie in sechs Tagesschichten im Sammelurin die Adrenalin-, Noradrenalin- und Cortisol-Konzentration bestimmt. Darüber hinaus wurde von den Studienteilnehmern im Blut Cholesterin, Triglyceride und der HbA_{1c}-Wert ermittelt sowie der Body-Mass-Index (BMI) berechnet. Die jeweilige medikamentöse Therapie wurde in der Auswertung berücksichtigt.

Mit einem T-Test bei verbundenen Stichproben wurden die Mittelwerte der subjektiven Stressparameter zwischen den Daten von t0 und t1 verglichen. Die Mittelwerte der objektiven Parameter wurden mit zwei Belastungsgruppen der subjektiven Parametern (getrennt am Median des subjektiven Parameters aus der Messung zu t0) mit Hilfe des T-Testes für unabhängige Stichproben verglichen. Bei Gruppengrößen kleiner 40 wurde der exakte Test nach Fisher angewandt. Für die Auswertung wurden nur die subjektiven Parameter herangezogen, die im Vergleich t0 zu t1 einen signifikanten Unterschied zeigten. Die Berechnung erfolgte computergestützt mit dem Statistikprogramm.

Ergebnisse

1. Ergebnisse der subjektiven Parameter (Vergleich t0 zu t1)

Im Vergleich der Daten von t0 zu t1 fanden sich bei einer Reihe von subjektiven Parametern signifikant unterschiedliche Mittelwerte (p-Wert). Eine signifikante Erhöhung der Mittelwerte von t0 auf t1 fand sich bei folgenden subjektiven Stressparametern: personenbezogene Konflikte (Konflikte mit Kollegen, Vorgesetzte, $p < 0{,}03$), sachbezogene Konflikte ($p < 0{,}05$) sowie dem Effort-Parameter (Verausgabung, $p < 0{,}05$). Eine signifikante Erniedrigung der Mittelwerte von t0 auf t1 fand sich bei den subjektiven Parametern Handlungsspielraum ($p < 0{,}01$), Partizipation ($p < 0{,}02$) und Zeitspielraum ($p < 0{,}01$). In folgenden subjektiven Parametern konnte dieser Anstieg oder ein nennenswerter Unterschied zwischen t0 und t1 nicht nachgewiesen werden (z. B. Arbeitskomplexität, Arbeitsorganisation, Zeitdruck, Emotionsarbeit, Reward-Parameter (Belohnung) Effort-Reward-Imbalance, Arbeitszufriedenheit).

2. Vergleich zwischen subjektiven und objektiven Parametern

Nach Einteilung der Probanden in eine hoch und eine niedrig belastete Gruppe (entsprechend der subjektiven psychischen Arbeitsbelastungen zum Zeitpunkt t0, getrennt am Median), wurde ein Mittelwert-Vergleich zwischen subjektiven zu objektiven Stressparametern zum Zeitpunkt t0 sowie zum Zeitpunkt t1 durchgeführt.

Tabelle 1:
Vergleich der Mittelwerte objektiver Stressparameter in Abhängigkeit vom Ausmaß subjektiver Stressbelastungen am Arbeitsplatz zu den Zeitpunkten t0 und t1.

Subjektiver Parameter (aufgeteilt in zwei Belastungsgruppen nach dem Median zum Zeitpunkt t0)	**Signifikanz des Mittelwertvergleiches zu objektiven Parameteren zum Zeitpunkt t0 (p-Wert)***	**Signifikanz des Mittelwertvergleiches zu objektiven Parameteren zum Zeitpunkt t1 (p-Wert)***
Zeitspielraum	sys RR ($p < 0{,}01$), dia RR ($p < 0{,}09$), Cortisol ($p < 0{,}02$), Chol ($p < 0{,}40$), HbA_{1c} ($p < 0{,}05$)	HF ($p < 0{,}05$), Nor ($p < 0{,}08$)
Effort	HbA_{1c} ($p < 0{,}30$), Tri ($p < 0{,}06$), HF ($< 0{,}20$)	HDL ($p < 0{,}06$), BMI ($< 0{,}14$), sys RR ($< 0{,}19$)
Handlungsspielraum	HDL ($p < 1{,}20$)	Dia RR ($p < 0{,}09$), HF ($p < 0{,}04$), Nor ($p < 0{,}08$)
Partizipation	HF ($p < 0{,}2$), Quotient A/N ($p < 1{,}1$), LDL ($p < 0{,}11$), Tri ($p < 0{,}04$)	HbA_{1c} ($p < 0{,}08$)
Personenbezogene Konflikte	HF ($p < 0{,}03$), Nor ($p < 0{,}09$)	Keine signifikanten Unterschiede
Sachbezogene Konflikte	BMI ($p < 0{,}06$), Tri ($p < 0{,}09$)	Chol ($p < 0{,}08$)

*HDL: erniedrigtes HDL-Cholesterin, HF: Herzfrequenz, LDL: erhöhtes LDL-Cholesterin,
Tri: Triglyceride, sys RR: systolischer Blutdruck, dia RR: diastolischer Blutdruck, Chol: Cholesterin,
Nor: Noradrenalin, Adr: Adrenalin, Dopa: Dopamin

Hierbei zeigten sich im Mittelwert-Vergleich zum Zeitpunkt t0 signifikante Unterschiede beim HbA_{1c}-Wert der Herzfrequenz, den Blutfetten, dem Blutdruck, dem Cortisol-Wert und dem BMI. Zum Zeitpunkt t1 zeigten sich signifikante Unterschiede zur Herzfrequenz, zum diastolischen Blutdruck, dem Blutzuckerwert und einigen Stresshormonen im Urin (siehe Tabelle 1).

Die Tabelle 1 ist (am Beispiel des Parameters „Zeitspielraum“ aufgezeigt) wie folgt zu interpretieren: Probanden mit niedrigem Zeitspielraum zum Zeitpunkt t0 hatten im Vergleich zu Probanden mit hohem Zeitspielraum einen signifikant höheren systolischen Blutdruck, HbA_{1c}-Wert sowie einen grenzwertig signifikant höheren diastolischen Blutdruck- und Gesamt-Cholesterinwert. Alle anderen objektiven

Parameter (z. B. BMI) zeigten keinen wesentlichen Unterschied. Die Hypertonie-Inzidenz zwischen t0 und t1 zeigte keine signifikante Abhängigkeit zur Höhe der Stressparameter zum Zeitpunkt t0 (exakter Fisher-Test).

Diskussion

In dieser Studie konnte gezeigt werden, dass Probanden innerhalb von 10 Jahren eine vermehrte psychische Arbeitsbelastung durch einen Anstieg an „personenbezogenen Konflikten“ (Konflikte mit Kollegen, Vorgesetzten), „sachbezogenen Konflikten“ sowie erhöhter „Verausgabung“ angaben. Ferner waren die Probanden vermehrt belastet durch einen geringeren „Handlungsspielraum“, geringere „Partizipation“ und einem verminderten „Zeitspielraum“. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass sich sowohl zum Zeitpunkt t0 (subjektiv und objektiv) als auch im Vergleich der subjektiven Daten von t0 zu den objektiven Daten aus t1 die Mittelwerte einzelner objektiver Stressparameter signifikant unterschieden. Allerdings fand sich bei den meisten subjektiv angegebenen psychischen Arbeitsbelastungen kein Zusammenhang zu kardiovaskulären Parametern (z. B. Blutdruck). In der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass zum einen Confounder beim Mittelwertvergleich (z. B. Alter, BMI) nicht mit berechnet sind und zum anderen geringe Fallzahlen eine gezielte Auswertung (z. B. Berechnung der Prävalenzratios) nicht zu lassen. Diese Studie ist als Pilotstudie anzusehen, weitere Studien zum Zusammenhang von objektiven und subjektiven Parametern als auch Studien im zeitlichen Verlauf sind zu fordern.

Dr. Gabriela Petereit-Haack, Joachim Hirt, Prof. Dr. Ulrich Bolm-Audorff,
Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt Hessen,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden,
RP Darmstadt

Literatur

Backé E-M, Seidler A, Latza U, Rossnagel K, Schumann B: The role of psychosocial stress at work for the development of cardiovascular diseases: a systematic review, Int Arch Occup Environ Heath 85, 2012, 67 – 79

Karasek RA: Job demand latitude, and mental strain: implications for job redesign, Admin Sci Quart 24 (2), 1997, 285 – 308

OSHA (http//: osha-europa.eu eingesehen am 01.03.2013), 2012

Petereit-Haack G, Teuffel-Schilling C, Hirt J, Bolm-Audorff U,: Prospektive Studie: Stressparameter in der Wohnbevölkerung, Vortrag DGAUM, 20013

Siegrist J: Adverse health effects of high effort-low reward conditions, J Occup Health Psychol 1, 1996, 27 – 41

Stansfeld S, Candy B: Psychosocial work environmental and mental health – a meta-analytic review, Scand J Work Environ Health 32 (6), 2006, 443 – 462

1. Dienstellenverzeichnis

2. Maßgebliche, fachliche Abkürzungen aus dem Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“

3. Tabellenteil 2013

Tabelle 1	Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag 30. Juni)
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten

1. Dienstellenverzeichnis

Abteilungsleiter
Bertram Hörauf
☎ 3306

Vertreter
Dr. Bernhard Brückner
☎ 3257

Stand: 12. Mai 2014

Ansprechpartner und Struktur im Bereich des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt
Telefon: 06151 / 12- 4001
Telefax: 06151 / 12- 4100
E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 3309-545
Telefax: 0611 / 3309-537
E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
Gutleutstraße 138
Postanschrift: Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 2714-0
Telefax: 069 / 2714-5950
Zentrale: 069 / 2714-5908
E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Abteilungsleiter
Fuchs, Rainer
rainer.fuchs@rpda.hessen.de

Abteilung IV / DA 45.1
Chemie, Druck, Nahrungsmittel, Bau, Steine, Holz, Sprengstoffwesen
Dezernatsleiter
Wode, Holger Dr.
holger.wode@rpda.hessen.de

Abteilung IV / DA 45.2
Metall, Gummi, Energie, Verkehr, Marktüberwachung, Gesundheit
Dezernatsleiter
Pelkner, Heinrich
heinrich.pelkner@rpda.hessen.de

Aufsichtsbezirk Darmstadt:
Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Abteilungsleiterin
Warth, Edda Dr.
edda.warth@rpda.hessen.de

Abteilung IV / WI 45.1
Chemie, Druck, Nahrungsmittel, Verkehr, Versorgung
Dezernatsleiterin
Aich, Ursula
ursula.aich@rpda.hessen.de

Abteilung IV / WI 45.2
Bau, Dienstleistungen, Elektro, Entsorgung, Gesundheit, Technischer Verbraucherschutz, Gewerbliches Sprengstoffwesen
Dezernatsleiter
Grüner, Uwe Dr.
uwe.gruener@rpda.hessen.de

Abteilung IV / WI 45.3
Landesgewerbearzt – Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz
Dezernatsleiter
Bolm-Audorff, Prof. Dr. Ulrich
ulrich.bolm-audorff@rpda.hessen.de

Aufsichtsbezirk Darmstadt:
Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 138
60327 Frankfurt

Abteilungsleiter
in Vertretung Baurmann, Christine
christine.baurmann@rpda.hessen.

Abteilung IV / F 45.1
Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, Technischer Verbraucherschutz
Dezernatsleiterin
Küster, Angelika
angelika.kuester@rpda.hessen.de

Abteilung IV / F 45.2
Finanzwesen, Luftfahrt, Metall, KFZ-Wesen, Einzelhandel
Dezernatsleiter
Wierzbicki, Klaus
klaus.wierzbicki@rpda.hessen.de

Abteilung IV / F 45.3
Informations- und Elektrotechnik, Energie, Bauwesen und Verkehr
Dezernatsleiterin
Klein, Birgit Dr.
birgit.klein@rpda.hessen.de

Aufsichtsbezirk Frankfurt:
Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres
Südanlage 17
35390 Gießen

Telefon: 0641 / 303-0
Telefax: 0641 / 303-3203
E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de
Internet: www.rp-giessen.de

Standort Hadamar
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Telefon: 06433 / 86-0
Telefax: 06433 / 8611
E-Mail: poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de

Abteilung II
Arbeitsschutz und Inneres
Landgraf-Phillip-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Abteilungsleiterin
Baum, Gudrun
gudrun.baum@rpgi.hessen.de

Abteilung II, 25.1 Arbeitsschutz Gießen I
Metall, Holz, Handel, technischer Verbraucherschutz, Gesundheitswesen
Dezernatsleiterin
Lehnert-Wilzewski, Marianne Dr.
marianne.lehnert-wilzewski@rpgi.hessen.de

Abteilung II, 25.2 Arbeitsschutz Gießen II
Bau, Chemie, Verwaltung, Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz
Dezernatsleiterin
Weigand, Hildegunde Dr.
hildegunde.weigand@rpgi.hessen.de

Abteilung II, 25.3 Arbeitsschutz Hadamar
Metall, Chemie, Holz, Bau, Handel, Verwaltung – Fachzentrum und Zentrale Ahndungsstelle Sozialvorschriften im Straßenverkehr
Dezernatsleiter
Walter, Volker
volker.walter@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirk Gießen:
Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis sowie Lahn-Dill-Kreis für den Bauarbeiterschutz, Regierungsbezirksweite Zuständigkeit in den Bereichen Technischer Verbraucherschutz, Produktsicherheit und Gesundheitswesen, Medizinprodukterecht, Röntgen, Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung (nur Windkraftanlagen)

Aufsichtsbezirk Hadamar:
Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz
Steinweg 6
34117 Kassel

Telefon: 0561 / 1 06-0
Telefax: 0561 / 1 06-1661
Servicetelefon: 0561 /106-2788
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.de

Standort Bad Hersfeld
Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Servicetelefon: 06621 / 406-930
Telefax: 06621 / 406-940
E-Mail: arbeitsschutz-35.2@rpks.hessen.de
Besucheradresse:
Max-Becker-Straße 1b

Abteilung III
Umwelt und Arbeitsschutz Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Abteilungsleiter
in Vertretung Selle, Udo
udo.selle@rpks.hessen.de

Abteilung III, 35.1 Kassel
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Dezernatsleiter
Kny, Anton
anton.kny@rpks.hessen.de

Abteilung III, 35.2 Bad Hersfeld
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Dezernatsleiter
Palm, Klaus
klaus.palm@rpks.hessen.de

Abteilung III, 35.3 Kassel
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Dezernatsleiterin
Vater, Ursula Dr.
ursula.vater@rpks.hessen.de

Aufsichtsbezirk Kassel:
Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld:
Fulda, Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rothenburg

2. Maßgebliche, fachliche Abkürzungen aus dem Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“

Stand: Mai 2014

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
Abkürzungen Arbeitsschutz und Produktsicherheit				
1.	A+a	Arbeitsschutz aktuell	(kleiner) Fachkongress und Messe wechselnde Standorte alle 2 Jahre	auch „kleine A+A“ genannt
2.	A+A	Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Fachkongress und Messe in Düsseldorf alle 2 Jahre	auch „große A+A“ genannt
3.	AA	Arbeitsanweisung im QM-System der Arbeitsschutzverwaltung		
4.	AAMÜ	Arbeitssausschuss Marktüberwachung	Ländergremium zur Abstimmung bei der Marktüberwa-chung	
5.	ABAS	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe	zur Erarbeitung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	
6.	ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit	zur Erarbeitung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit	
7.	AfAS, ÄfAS	Amt/Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	frühere Organisationsform der Hessischen Arbeits-schutzverwaltung	
8.	ÄSH	Ärztliche Stelle Hessen		
9.	AG Fachcontrolling	Arbeitsgruppe Fachcontrolling	Kostenstellenverantwortliche der RP-Dezernate und Referatsleitungen	
10.	AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe	zur Erarbeitung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe	
11.	AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem		
12.	AN	Arbeitnehmer/in		
13.	AO	Anordnung	Vollzug der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung	

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
14.	ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz		
15.	ASA	Arbeitsschutzausschuss	zur Beratung des Arbeitgebers nach dem Arbeitssicherheitsgesetz	
16.	ASCAsys	Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen und Betrieben – Systemkontrolle	Verfahren zur Systemkontrolle der Arbeitsschutzorganisation in Betrieben	
17.	ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz		
18.	ASV	Arbeitsschutzverwaltung (Hessen)	Vollzugsdezernate und Fachzentren der RPen sowie das HSM	
19.	ASGB	Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen	zur Erarbeitung der Regeln für Arbeitsschutz beim Bauen	
20.	ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien	Untergesetzliches Regelwerk zur Arbeitsstättenverordnung	
21.	ASTA	Ausschuss für Arbeitsstätten	zur Erarbeitung der Arbeitsstätten-Richtlinien	
22.	BA	Fachprodukt Betrieblicher Arbeitsschutz		
23.	BASI	Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V.	Wichtigste Aufgabe: Veranstalter der Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf	
24.	BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Dortmund mit Außenstellen in Berlin und Dresden	
25.	BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte		
26.	BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift	Autonomes Satzungsrecht der gewerblichen Berufsgenossenschaften	früher „Unfallverhütungsvorschrift“
27.	BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel	Teil des autonomen Satzungsrechts der gewerblichen Berufsgenossenschaften	
28.	BGI	Berufsgenossenschaftliche Information	Teil des autonomen Satzungsrechts der gewerblichen Berufsgenossenschaften	
29.	BGIA	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz		

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
30.	BioStoffV	Biostoffverordnung		
31.	BLAK	Bund-Länder-Arbeitskreis		
32.	CASA-bauen	Chancen ausloten, systematisch arbeiten	Selbstbewertungsverfahren für Bau- und Handwerksbetriebe	Referenzinstrument von INQA-Bauen, wird in Hessen zur Gefährdungsbeurteil. genutzt
33.	CHECK-bauen	Check für Bauherren	Beratungsleitfaden für Bauherren	Referenzinstrument von INQA-Bauen
34.	DB-AL	Dienstbesprechung Abteilungsleitungen	Mitglieder Abteilungsleitungen	zweimal jährlich
35.	DB-Vollzug	Dienstbesprechung Vollzug	Mitglieder Dezernatsleitungen	dreimal jährlich
36.	DB-QMS	Dienstbesprechung Qualitätsmanagementsystem	Mitglieder QM-Beauftragte der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	
37.	DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Bundesverband der Unfallversicherungen	
38.	DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	betreibt ein Medizinprodukte-Informationssystem	
39.	DL	Dezernatsleiter/in		
40.	EBS	Einheitliches Bewertungssystem der Zahnärztlichen Stellen zur Qualitätssicherung nach § 17 a RöV		
41.	EX-RL	Explosionsschutzrichtlinien	Technische Regel für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre	
42.	Fach-DB	Fachliche Dienstbesprechungen	Zuständige Dezernatsleitungen und Beschäftigte der Dezernate	jeweils ein- bis dreimal jährlich
43.	FASI (SIFA)	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Stabsstelle des Unternehmers nach Arbeitssicherheitsgesetz	
44.	FASI	Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V:	Wichtigste Aufgabe: Veranstalter der Arbeitsschutz ak-	Mitglieder: VDGAB,

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
			tuell („kleine A+A“)	VDRI, VDSI
45.	FK-Klausur	Führungskräfte-Klausur	Mitglieder ALen, DLen und deren Stellvertretungen	einmal jährlich
46.	FP	Fachprodukt	im Produkthaushalt	Zur Zeit „BA“, „SO“, „PS“ und „MR“
47.	FZ	Fachzentrum	RP-Dezernat mit Spezialaufgaben in der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	Insgesamt 4 Fachzentren in Hessen
48.	FZ	Fachziel	im Produkthaushalt	Zur Zeit Fachziel „Arbeitsschutz“
49.	GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie		
50.	GB	Gefährdungsbeurteilung		Referenzinstrument von INQA-Bauen
51.	GBU	www.Gute-Bauunternehmen.de	Branchenplattform guter Unternehmen von INQA-Bauen	Einzige von Bauherren und Bauunternehmer getragene Plattform
52.	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung		
53.	GLS	Gemeinsame Landesbezogene Stelle	Steuerungs- und Kooperationsgremium der GDA auf Landesebene	
54.	HWK	Handwerkskammer		
55.	ICSMS	Internet gestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten	Marktüberwachung von technischen Produkten	
56.	IFAB	Inspektion für Arbeitsschutz beim Bauen	„Baukontrolle“ der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	
57.	IFAS	Informationssystem Arbeitsschutz	Betriebsstättenkataster/Dokumentationssystem der Arbeitsschutzverwaltung	
58.	I	Informationsdokument im QM-System der Arbeitsschutzverwaltung	Sonderorganisation der UN	

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
59.	IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung		
60.	IfSG	Infektionsschutzgesetz		
61.	ILO	International Labour Organisation		
62.	INQA	Initiative Neue Qualität des Arbeitslebens	Bundesweites Programm des BMAS	
63.	INQA-Bauen	Initiative Neue Qualität des Bauens	Branchenplattform von INQA für die Bauwirtschaft	Dr. Schul Mitinitiator und Mitglied des Leitungskreises seit 2004
64.	IVA	Integrierter Verwaltungsarbeitsplatz	Projekt zur Schaffung von integrierten IT-Lösungen inkl. e-Government	
65.	KH	Kreishandwerkerschaft		
66.	KOMKO-bauen	Kommunikation und Kooperation beim Bauen	Leitfaden für Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Projekt-steuerer	Referenzinstrument von INQA-Bauen
67.	KTR	Kostenträger im Produkthaushalt		
68.	KTR-Struktur	Kostenträger-Struktur im Produkthaushalt		
69.	KZVH	Kassenärztliche Vereinigung Hessen		
70.	LAK	Länderarbeitskreis		
71.	LA RöV	Länderausschuss Röntgenverordnung		
72.	LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	Gremium der 16 Bundesländer zur Abstimmung im Ar-beitsschutz	
73.	LFBG	Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft		Kooperationsverein-barung zur Überwa-chung des ArbschG in Mitgliedsbetrieben

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
74.	LIV	Landesinnungsverband	Dachverband der Innungen (meist eines Gewerkes)	
75.	LGA	Landesgewerbearzt	Fachzentrum im RP Darmstadt Standort Wiesbaden	
76.	LZKH	Landeszahnärztekammer Hessen		
77.	MAP	Mitarbeiterportal		
78.	MOSS	Microsoft Office Sharepoint Server	Intranet-Plattform der Hess. Arbeitsschutzverwaltung	
79.	MPG	Medizinproduktegesetz		
80.	MR	Fachprodukt Medizinprodukte/ Röntgenstrahlenschutz		
81.	MSE	Muskel-Skelett-Erkrankungen		
82.	NAK	Nationale Arbeitsschutzkonferenz	Steuerungs- und Kooperationsgremium der GDA auf Bundesebene	
83.	OHRIS	Occupational Health- and Risk-Managementsystem	Verfahren zur Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in Unternehmen	Bayerisches Verfahren (ähnlich ASCAsys)
84.	(EU)-OSHA	Occupational Health and Safety Administration	(Europäische) Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	
85.	pMAP	personalisierten Mitarbeiterportal		
86.	PS	Fachprodukt Produktsicherheit		
87.	PT	Personentag	als Einheit im Produkthaushalt	
88.	QMB-ASV	Qualitätsmanagement-Beauftragter der Arbeitsschutzverwaltung bei den RPen		Herr Zimmermann
89.	QMB-HSM	Qualitätsmanagement-Beauftragter der Arbeitsschutzverwaltung im HSM		Herr Dr. Brückner
90.	RAB	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen	Untergesetzliches Regelwerk zur Baustellenverordnung	

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
91.	RAPEX	Rapid Exchange of Information System	Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz	
92.	REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals	Registrierung, Bewertung, Zulassung von Chemikalien im EU-Binnenmarkt	
93.	Rev-Schreiben	Revisionsschreiben	Mängelschreiben mit Fristsetzung, ohne Anordnungs-charakter	
94.	RI	Rechtfertigende Indikation		
95.	RKI	Robert-Koch-Institut		
96.	RöV	Röntgenverordnung		
97.	RSA	Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit	Hessisches Verfahren zur risikoorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit	
98.	SIFA (FASI)	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Stabsstelle des Unternehmers nach Arbeitssicherheits-gesetz	
99.	SLIC	Senior Labour Inspectors‘ Committee	Rat der Hohen Aufsichtsbeamten der EU	
100.	SO	Fachprodukt Sozialer Arbeitsschutz		
101.	SSK	Strahlenschutzkommission		
102.	SSV	Strahlenschutzverantwortlicher		
103.	StrlSchV	Strahlenschutzverordnung		
104.	SV-RL	Sachverständigenprüfrichtlinie		
105.	TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Untergesetzliches Regelwerk zur Biostoffverordnung	
106.	TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	Untergesetzliches Regelwerk zur Betriebssicherheitsver-ordnung	
107.	TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	Untergesetzliches Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung	

Lfd. Nr.	Abkürzung	Bezeichnung (ausgeschrieben)	Verwendung (Gremien etc.)	Anmerkungen
108.	UKH	Unfallkasse Hessen	Unfallkasse des öffentlichen Dienstes in Hessen	
109.	UVT	Unfallversicherungsträger	Gesetzliche Unfallversicherung, zumeist Berufsgenossenschaften	
110.	VA	Verfahrensanweisung im QM-System der Arbeitsschutzverwaltung		
111.	VDGAB	Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten	Berufsverband staatlicher Arbeitsschützer	
112.	VDRI	Verein Deutscher Revisionsingenieure	Berufsverband berufsgenossenschaftlicher Arbeitsschützer	
113.	VDSI	Verein der Deutschen Sicherheitsingenieure	Berufsverband gewerblicher Sicherheitsingenieure	
114.	ZAS	Fachzentrum und Zentrale Ahndungsstelle für „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	für OWiG-Verfahren bei Sozialvorschriften im Straßenverkehr	beim RP GI in Hadamar
115.	ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		
116.	ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik		
117.	ZRS	Zahnärztliche Röntgenstelle		
118.	ZZSRö	Zentraler Erfahrungsaustausch der Zahnärztlichen Stellen Röntgen		

3. Tabellenteil 2013

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.)

		Oberste Landes-behörden		Landes-ober-behörden		Mittel-behörden		Untere Landes-behörden		Einrich-tungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.	**Personal**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**
1	**Ausgebildete Aufsichtskräfte**												
	Höherer Dienst	5,5	1,7			18,5	14,8					24,0	16,5
	Gehobener Dienst	3,5	5,0			72,0	24,0					75,5	29,0
	Mittlerer Dienst					5,0	0,0					5,0	0,0
	Summe 1	9,0	6,7			95,5	38,8					104,5	45,5
2	**Aufsichtskräfte in Ausbildung**												
	Höherer Dienst											0,0	0,0
	Gehobener Dienst					2,0	2,0					2,0	2,0
	Mittlerer Dienst											0,0	0,0
	Summe 2	0,0	0,0			2,0	2,0					2,0	2,0
3	**Gewerbeärzte und -ärztinnen**	1,0				2,0	3,0					3,0	3,0
4	**Entgeltprüfer und -prüferinnen**					1,0	2,0					1,0	2,0
5	**Sonstiges Fachpersonal**												
	Höherer Dienst		0,5			5,0	4,5					5,0	5,0
	Gehobener Dienst	1,0	1,9			19,0	15,0					20,0	16,9
	Mittlerer Dienst	1,0				8,0	17,0					9,0	17,0
	Summe 5	2,0	2,4			32,0	36,5					34,0	38,9
6	**Verwaltungspersonal**		5,4			6,0	31,0					6,0	36,4
	Insgesamt	**12,0**	**14,5**			**138,5**	**113,3**					**150,5**	**127,8**

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

	Betriebs-stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	184	2.357	1.199	3.556	243.650	156.212	399.862	403.418
500 bis 999 Beschäftigte	350	1.824	887	2.711	142.111	95.222	237.333	240.044
Summe	534	4.181	2.086	6.267	385.761	251.434	637.195	643.462
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	785	1.711	1.058	2.769	157.439	106.154	263.593	266.362
100 bis 249 Beschäftigte	2.499	2.884	1.365	4.249	227.414	140.750	368.164	372.413
50 bis 99 Beschäftigte	3.644	1.796	968	2.764	150.492	92.747	243.239	246.003
20 bis 49 Beschäftigte	10.586	3.046	1.489	4.535	195.508	112.100	307.608	312.143
Summe	17.514	9.437	4.880	14.317	730.853	451.751	1.182.604	1.196.921
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	16.642	2.656	1.579	4.235	132.409	79.910	212.319	216.554
1 bis 9 Beschäftigte	232.407	4.789	5.001	9.790	344.901	248.066	592.967	602.757
Summe	249.049	7.445	6.580	14.025	477.310	327.976	805.286	819.311
Summe 1 - 3	**267.097**	**21.063**	**13.546**	**34.609**	**1.593.924**	**1.031.161**	**2.625.085**	**2.659.694**
4: ohne Beschäftigte	11.843							
Insgesamt	**278.940**	**21.063**	**13.546**	**34.609**	**1.593.924**	**1.031.161**	**2.625.085**	**2.659.694**

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

		Erfasste Betriebsstätten*				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					
														darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feier-tagen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01	Chemische Betriebe	46	638	1.359	2.043	29	147	66	242	82	231	102	415		17
02	Metallverarbeitung	18	618	3.909	4.545	6	86	165	257	8	110	181	299		29
03	Bau, Steine, Erden	17	1.741	26.697	28.455	1	105	712	818	1	167	805	973		31
04	Entsorgung, Recycling	2	197	1.505	1.704	2	35	84	121	3	48	121	172		7
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	67	1.971	23.667	25.705	24	175	350	549	57	339	551	947		3
06	Leder, Textil	3	236	3.223	3.462	1	21	54	76	1	29	67	97		5
07	Elektrotechnik	27	344	1.675	2.046	5	32	48	85	8	51	53	112		5
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	216	4.267	4.484		33	181	214		35	187	222		16
09	Metallerzeugung	9	72	187	268	5	14	8	27	8	18	10	36		3
10	Fahrzeugbau	25	134	337	496	18	21	18	57	34	33	19	86		3
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	1	583	9.365	9.949		40	525	565		46	606	652		36
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	418	8.990	9.416	3	56	160	219	5	100	182	287		1
13	Handel	38	2.768	63.874	66.680	10	365	1.268	1.643	23	671	1.660	2.354		14
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	60	1.031	18.017	19.108	1	23	183	207	1	28	223	252		17
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	22	334	1.951	2.307		14	21	35		15	30	45		4
16	Gaststätten, Beherbergung	6	658	29.227	29.891	1	35	162	198	2	43	182	227		
17	Dienstleistung	57	1.485	24.527	26.069	6	96	350	452	7	117	426	550		20
18	Verwaltung	28	1.202	8.517	9.747	4	56	151	211	5	160	256	421	2	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		77	193	270		19	4	23		22	5	27		2
20	Verkehr	45	1.342	18.567	19.954	11	168	437	616	36	250	540	826		25
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	5	377	2.697	3.079	1	26	24	51	3	33	28	64	1	4
22	Versorgung	10	170	3.521	3.701	3	11	52	66	6	14	58	78		1
23	Feinmechanik	12	274	2.220	2.506	7	42	56	105	17	50	59	126		10
24	Maschinenbau	27	628	1.662	2.317	13	113	91	217	21	147	98	266		17
Insgesamt		534	17.514	260.154	278.202	151	1.733	5.170	7.054	328	2.757	6.449	9.534	3	270

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst.

Fortsetzung Tabelle 3.1

Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs-maßnahmen	Ahndung
eigeninitiativ			auf Anlass								
Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmiteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
135	110	4	145	80	7	692	250		981		1
131	83	1	89	66	3	699	130		310	6	3
610	111	3	198	103	17	872	445	3	918	10	28
53	27		95	45	1	255	16		186	2	4
471	240	4	366	71	13	1.295	228	17	5.270	17	25
39	18	2	36	15	2	140	18		99		1
50	21	1	30	2	5	207	77		168	2	2
129	41	1	57	28		302	15		75	2	
9	7	1	15	16		76	16		57		
22	17		37	24	2	136	95	2	162	2	4
248	181	3	255	16	5	781	152		498	4	1
123	47	6	97	53	5	270	131	1	349	1	3
454	438	272	505	98	725	1.403	401	13	3.995	3	25
88	26	3	137	7	2	233	74	17	833	1	1
25	6		10		1	26	19	3	212		
46	11		171	10	1	762	24	3	434	4	11
208	64	10	230	89	24	465	178	18	1.393	2	6
90	19	1	146	30	27	277	168	6	2.461		3
10	11		11	11	1	39	17		26		
452	120	2	316	82	102	4.170	133	10	1.275	3	5
18	20		26	5	4	67	44	6	94		5
42	9		29	9		33	20	4	128	1	
60	29		32	14	3	116	55		771		1
89	71	3	82	51	9	476	160	2	323		1
3.602	1.727	317	3.115	925	959	13.792	2.866	105	21.018	60	130

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten
Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs-maßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersu-chungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersu-chungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmiteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
Pos.	**Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage**	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	**Baustellen**	6.603	250	26	9	6.104	202	7	18.873	54	1	5.474	89	64
2	**Überwachungsbedürftige Anlagen**	109	23	20	1	66	3	1	69	13		291		
3	**Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**	7	3			3			27	5		43		1
4	**Lager explosionsgefährlicher Stoffe**	21	7	6		9		2	4	5	1	31		
5	**Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)**	39	5		6	23	1		94	2		23		
6	**Ausstellungsstände**	1	1											
7	**Straßenfahrzeuge**	68	44	1		25			255			6		
8	**Schienenfahrzeuge**													
9	**Wasserfahrzeuge**													
10	**Heimarbeitsstätten**	191	106		6	124		1	291		2	275	1	
11	**Private Haushalte (ohne Beschäftigte)**	22	7	5	1	12	1	2	11	836	10	543	1	23
12	**Übrige**	36	2	1		9	4	2	4	5		187	1	
	Insgesamt	7.097	448	59	23	6.375	211	15	19.628	920	14	6.873	92	88

13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*		

*Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs-maßnahme		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	**1.262**	**141**	**376**	**4.278**	**1.911**	**1.123**	**9.784**	**1.222**	**1.253**	**2.528**	**4.940**	**258**	**6.836**	**138**	**74.373**	**134**	**19**	**37**	**4.737**	**23**
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	**Technischer Arbeitsschutz, Unfall-verhütung und Gesundheitsschutz**																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	86	31	83	1.213	302	6	3.884	357	13	303	1.371	7.073	40	1	3.815	35	1	1	6	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	134	29	78	2.179	288	12	6.559	647	12	705	1.547	12.064	23	1	3.216	84	7	2	45	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	58	22	68	842	240	3	3.789	612	7	432	1.230	6.879	8		1.161	31	1		5	2
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	82	8	39	468	147	7	884	47	16	380	993	1.795	154	2	2.026	12	2	1	1	1
1.5	Gefahrstoffe	54	26	62	416	115	357	1.540	110	16	432	641	1.959	139		3.338	9		4	22	7
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	30	27	41	179	302	2	131	3	14	102	85	277	980	11	3.445		1	8	22	1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	7	1	4	108	81	1	53	17	2	69	146	94	1		180					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	1					1	6			36	3	5	1		22	1				
1.9	Strahlenschutz	101	5	3	315	13	29	214	4	3	32	434	616	750	1	5.404	9	4	1	15	3
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
1.11	psychische Belastungen	2	8	8	52	98	1	62	4		7	87	48			46					
	Summe Position 1	555	157	386	5.772	1.586	419	17.122	1.801	83	2.498	6.537	30.810	2.096	16	22.653	181	16	17	116	15
2	**Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz**																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	44	12	41	121	109	634	74	19	990	159	499	373	2		1.402			1	6	1
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	42	5	4	7	13	67	15		33	3	31	88			92					
2.3	Medizinprodukte	370		6	12	2	3	151		2	60	64	169	2.258		4.284				1	
	Summe Position 2	456	17	51	140	124	704	240	19	1.025	222	594	630	2.260		5.778			1	7	1
3	**Sozialer Arbeitsschutz**																				
3.1	Arbeitszeit	47	12	17	500	866	2	859	25	5	179	400	674	2.085	13	1.634	1	1	17	58	4
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	291	8	14	418	68	1	233	3	144	1.015	401	4.885			1.261	1	3	1	4.560	1
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	8	7	7	256	34		434	17	2	137	130	152	133		230				1	2
3.4	Mutterschutz	35	11	17	339	81	3	514	18	8	157	264	274	290	110	24.143			2	1	
3.5	Heimarbeitsschutz			44	107		5	124		1	42	566	289		1	314		1			
	Summe Position 3	381	38	99	1.620	1.049	11	2.164	63	160	1.530	1.761	6.274	2.508	124	27.582	2	5	20	4.620	7
4	**Arbeitsmedizin**	119	32	14	201	117	84	191	51	2	7	169	138			225		1			
5	**Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**																				
	Summe Position 1 bis 5	1.511	244	550	7.733	2.876	1.218	19.717	1.934	1.270	4.257	9.061	37.852	6.864	140	56.238	183	22	38	4.743	23

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										Ergriffene Maßnahmen												
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionsschreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	65	287	19	117	2	57	2	40	1	27		9	3	83	24	149	2	29					1	1	48
Einführer	5	631	2	255		32	1	81		142	1	79		487	1	311	1	51							9
Händler	965	309	120	25	31	21	11	37	1	38	3	162	130	38	99	44	18	11					2		1.380
Aussteller	5	2	1	1				1						1		1	1								
Private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		62		5		12		23		4		1		12		21		4							
Insgesamt	**1.040**	**1.291**	**142**	**403**	**33**	**122**	**14**	**182**	**2**	**211**	**4**	**251**	**133**	**621**	**124**	**526**	**22**	**95**					**3**	**1**	**1.437**

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	1.664	1	838	113	36	4	6	25	12	11	1	2.711

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Erstellt am 15.01.2014 / Auswertungszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 Hessen

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	85	13	0	0	0	0	85	13
11	Metalle oder Metalloide	7	1	0	0	0	0	7	1
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	78	12	0	0	0	0	78	12
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	112	32	0	0	0	0	112	32
21	Mechanische Einwirkungen	103	32	0	0	0	0	103	32
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	9	0	0	0	0	0	9	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	48	23	0	0	0	0	48	23
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	162	81	0	0	0	0	162	81
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	158	80	0	0	0	0	158	80
42	Erkrankungen durch organische Stäube	4	1	0	0	0	0	4	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Hautkrankheiten	243	148	0	0	0	0	243	148
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	147	43	0	0	0	0	147	43
Insgesamt		797	340	0	0	0	0	797	340

HESSEN

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

www.hsm.hessen.de